34
(CH-VS)
(05)
S

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1969

BAND LXIII

BUCHDRUCKEREI BEEGER A. G. — SITTEN — 1970

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE DU VALAIS

VERZEICHNIS
der
GESETZE, DEKRETE, BESCHLÜSSE, usw.
die im Band LXIII enthalten sind

Gesetze

Seite

1. Gesetz, vom 21. Mai 1969, betreffend Abänderung von Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch 210

2. Gesetz, vom 20. Januar 1969, über die Handelspolizei . . 311

Dekrete

1. Dekret, vom 13. Januar 1965, zur Festsetzung der Zahl der Grossräte, die von jedem Bezirke für die Amtsdauer 1969-1973 zu wählen ist 11

Seite

2. Dekret, vom 23. Januar 1969, für die Korrektion der Lizerne auf Gebiet der Gemeinden Ardon und Vétroz . 17

3. Dekret, vom 23. Januar 1969, betreffend den Bau einer neuen Brücke über die Rhone mit Zufahrtsstrassen in Massongex 20

4. Dekret, vom 23. Januar 1969, betreffend den Bau einer neuen Brücke über die Rhone mit Zufahrtsstrasse in Illarsaz 22

5. Dekret, vom 22. Januar 1969, betreffend die Gewährung eines Beitrages zu Gunsten der Erstellung der Milchzentrale in Visp und des Ausbaues der Reguliermolkereien in Brig - Monthey und Vouvry 24

6. Dekret, vom 23. Januar 1969, betreffend den Bau der Kantonsstrasse Montana - Vermala 26

7. Dekret, vom 22. Januar 1969, betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 3 000 000.— zur Finanzierung des Baus einer Anstalt für Geistesschwache in Monthey 37

8. Dekret, vom 22. Mai 1969, betreffend die Gewährung eines Kredites von Fr. 10 000 000.— zu Gunsten der Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis 50

9. Dekret, vom 22. Mai 1969, betreffend den Bau einer S.B.B.-Überführung in Noës, auf der Strasse Noës-Chalais 63

10. Dekret, vom 22. Mai 1969, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung Staldenried, Gemeinde Staldenried 65

Seite

11. Dekret, vom 24. Juni 1969, betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank 67

12. Dekret, vom 25. Juni 1969, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vollèges für den Bau von Abwassersammelkanälen und Reinigungsanlagen . 69

13. Dekret, vom 23. Juni 1969, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Venthône für den Bau von Abwassersammelkanälen 71

14. Dekret, vom 25. Juni 1969, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Sitten für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Reinigungsanlage in Uvrier 73

15. Dekret, vom 25. Juni 1969, betreffend den Bau der Strasse Ravoire-l'Arpille, auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny-Combe 75

16. Dekret, vom 25. Juni 1969, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Wasserversorgung und Hydrantenanlage der oberen Weiler von Mund, Gemeinde Mund 77

17. Zusätzliches Dekret, vom 25. Juni 1969, zum Dekret vom 14. November 1958 betreffend die Korrektion der Bäche von Fully, auf Gebiet der Gemeinde Fully 79

18. Dekret, vom 8. September 1969, betreffend die Errichtung von Lawinenschutzbauten auf den Kantonsstrassen 85

19. Dekret, vom 8. September 1969, betreffend die Korrektion der Kantonsstrasse Susten-Leukerbad 87

Seite

20. Dekret, vom 10. September 1969, für die Korrektion der Vièze und deren Zuflüsse, 2. Etappe auf dem Gebiet der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey 89

21. Dekret, vom 21. Januar 1969, betreffend Defizitdeckung bei konzessionierten Automobilunternehmungen . . . 159

22. Dekret, vom 21. Januar 1969, für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 161

23. Dekret, vom 15. November 1968, über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung 165

24. Dekret, vom 24. Juni 1969, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an die Altersrentner und Pensionierten des Staates 212

25. Dekret, vom 24. Juni 1969, welches das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert 273

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 3. Januar 1969, welcher jene vom 11. und 14. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden St. Leonhard und Ardon sowie der Dörfer Fontenelle (ober- und unterhalb) die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen, aufhebt 1

Seite

2. Beschluss, vom 31. Dezember 1968, welcher jene vom 9. und 13. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden Chamoson und Martinach die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen, aufhebt 3

3. Beschluss, vom 10. Januar 1969, welcher jene vom 10., 15., 20. und 21. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden Sitten und Vétroz sowie der Dörfer Ollon (Chermignon), und Saint-Clément (Lens) die verschärfte Sperre verhängen und die Beschlüsse vom 18. und 23. Dezember 1968 betreffend die allgemeinen Schutzmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche auf dem Gebiet des ganzen Kantons, aufhebt 4

4. Beschluss, vom 15. Januar 1969, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1969 bis 1973 6

5. Beschluss, vom 15. Januar 1969, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1969-1973 13

6. Beschluss, vom 18. Dezember 1968, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Hoch- und Tiefbaugewerbes und der öffentlichen Arbeiten des Kantons Wallis 28

7. Beschluss, vom 5. März 1969, die Ergebnisse der Staatsratswahlen vom 2. März 1969 proklamierend 31

8. Beschluss, vom 26. März 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 32

9. Beschluss, vom 25. Juli 1968, betreffend die Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis 33
10. Beschluss, vom 5. März 1969, bezüglich die kantonalen

Seite

Volksabstimmungen vom 20. April 1969 betreffend :

1. das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei ;

2. das Dekret vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

3. das Dekret vom 22. Januar 1969 betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 3 000 000.— zur Finanzierung des Baus einer Anstalt für Geistesschwache in Monthey 34

11. Beschluss, vom 12. März 1969, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat 38

12. Beschluss, vom 26. Februar 1969, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission 39

13. Beschluss, vom 26. März 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 40

14. Beschluss, vom 24. April 1969, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 bezüglich das Bundesgesetz über die eidgenössischen technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1968 41

15. Beschluss, vom 20. Mai 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 46

16. Beschluss, vom 4. Juni 1969, betreffend die Gewährung eines Kredites von Fr. 10 000 000.— zu Gunsten der Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis . 47

Seite

17. Beschluss, vom 18. Juni 1969, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat 51

18. Beschluss, vom 19. Juni 1969, betreffend die Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis 52

19. Beschluss, vom 24. Juli 1969, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 14. September 1969 bezüglich den Bundesbeschluss vom 21. März 1969 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Artikel 22ter und 22quater 53

20. Beschluss, vom 24. Juli 1969, bezüglich die kantonalen Volksabstimmungen vom 14. September 1969 betreffend :

1. die Revision vom 12. November 1968 des Artikels 87 der Verfassung betreffend die Gemeinde- und Burgerwahlen ;

2. die Revision vom 12. November 1968 des Artikels 52 der Verfassung betreffend die Wahl des Staatsrates ;

3. das Dekret vom 24. Juni 1969 welches dasjenige vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert 58

21. Beschluss, vom 6. August 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 82

22. Beschluss, vom 27. August 1969, betreffend den eidgenössischen Bettag 83

23. Beschluss, vom 1. Oktober 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 84

Seite

24. Beschluss, vom 3. Dezember 1969, bezüglich die kantonalen Abstimmungen vom 1. Februar 1970 betreffend :

1. das Dekret vom 14. Mai 1969 betreffend den Ankauf der Parzelle Nr. 105 (Haus Aymon), in Sitten, durch den Kanton ;

2. das Gesetz vom 24. Juni 1969 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge ;

3. das Gesetz vom 22. Mai 1969 über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken ;

4. das Gesetz vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 ;

5. das Gesetz vom 14. November 1969, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 92

25. Beschluss, vom 10. Dezember 1969, bezüglich die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft 96

26. Beschluss, vom 8. Januar 1969, betreffend die Trinkwasseranlagen 148

27. Beschluss, vom 31. Dezember 1968, betreffend den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung durch Brennstoffe und andere giftige Flüssigkeiten 156

28. Beschluss, vom 8. Januar 1969, betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds 163

29. Beschluss, vom 12. März 1969, betreffend die Sömmerung 1969 180

Seite

30. Beschluss, vom 12. März 1969, betreffend den Betrieb von « Sauna » und andern Wannenbäder 197

31. Beschluss, vom 9. Juli 1969, betreffend die Ergänzung des Reglementes vom 30. Juni 1967 über den Handel mit Heilmitteln und den Apotheker- und Drogistenberuf . . 199

32. Beschluss, vom 20. August 1969, betreffend die Hinterlage der Motorfahrzeugschilder auf den Gendarmerieposten des Kantons Wallis 203

33. Beschluss, vom 13. August 1969, über die Ausübung der Jagd im Wallis im Jahre 1969 223

34. Beschluss, vom 31. Dezember 1968, betreffend Unterkunft der Arbeitnehmer 248

35. Beschluss, vom 21. Januar 1969, betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden 255

36. Beschluss, vom 26. Februar 1969, betreffend das Berufsregister 259

37. Beschluss, vom 1. Oktober 1969, über den Kaminfegerdienst 265

38. Beschluss, vom 8. Oktober 1969, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 24. Juni 1969, welches das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert 277

Seite

39. Beschluss, vom 5. Dezember 1969, betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1970 292

40. Beschluss, vom 7. Mai 1969, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 330

41. Beschluss, vom 5. November 1969, betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei zu erhebenden Taxen und Gebühren 335

42. Beschluss, vom 26. November 1969, betreffend die Reglementierung von Sonderfällen des Betriebs von automatischen Apparaten 339

Revision

1. Revision, vom 12. November 1968, des Artikels 87 der Verfassung betreffend Gemeinde- und Burgerwahlen . . 61

Verordnungen

1. Verordnung, vom 11. Juni 1963, betreffend die Funktionen des ausserordentlichen Instruktionsrichters der Bezirke Siders und Sitten 241

2. Verordnung, vom 16. Juni 1969, betreffend die Amtsbefugnisse des Instruktionsrichters II von Siders und Sitten 243

Seite

3. Verordnung, vom 24. April 1969, über die Ausfertigung von Heimatscheinen 245

Vollziehungsverordnungen

1. Kantonale Vollziehungsverordnung, vom 11. Juni 1969, zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verordnung vom 15. Dezember 1967 127

2. Kantonale Vollziehungsverordnung, vom 1. Oktober 1969, zum Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei . 331

Reglemente

1. Reglement, vom 6. Mai 1969, betreffend das Erteilen von gebührenpflichtigen Verwarnungen durch die Kantonspolizei 146

2. Reglement, vom 12. März 1969, betreffend die selbständige Ausübung des Physiotherapeutenberufes 192

3. Reglement, vom 2. April 1969, betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden 215

4. Reglement, vom 19. Februar 1969, der Walliser Kantonalbank 278

Ausführungsreglemente

Seite

1. Ausführungsreglement, vom 4. Juni 1969, mit welchem das Ausführungsreglement vom 21. April 1954 zum Gesetz vom 20. Januar 1953 über die Kantonspolizei ausser Kraft gesetzt wird 101

2. Ausführungsreglement, vom 2. April 1969, zum kantonalen Gesetze über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967 . . . 113

3. Ausführungsreglement, vom 17. Juni 1969, betreffend die Berechnung und die Bezahlung der Treueprämie (Art. 31 und 46, Abs. 2 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates - Art. 43 und 51 des abgeänderten Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals) 342

Gebührentarife

1. Gebührentarife, vom 26. März 1969, für Amtsverrichtungen der Schatzungs-Experten, Bieneninspektoren, Viehinspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis . . . 205

Abänderungen

1. Abänderung, vom 22. Januar 1969, des Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen 173

Seite

2. Abänderung, vom 9. September 1969, der Artikel 80, 81 und 82 des Reglementes des Grossen Rates vom 7. Juli 1962 200

3. Abänderung, vom 11. Dezember 1968, der Statuten der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Wallis 308

1969

Beschluss

vom 3. Januar 1969

welcher jene vom 11. und 14. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden St. Leonhard und Ardon sowie der Dörfer Fontenelle (ober- und unterhalb) die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen, aufhebt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Beschlüsse vom 11. und 14. Dezember 1968, welche über den Viehbestand der Gemeinden St. Leonhard und Ardon sowie der Dörfer Fontenelle (ober- und unterhalb) die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen ;

Eingesehen die Abschlachtung des erkrankten Viehs ;

Eingesehen die in den Infektions- und Schutzzonen durchgeführten Schutzimpfungen ;

Eingesehen, dass seit dem 11. und 14. Dezember 1968 in den Gebieten von St. Leonhard und Ardon sowie in den Dörfer Fontenelle (ober- und unterhalb) kein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 11. und 14. Dezember 1968, welche über den Viehbestand der Gemeinden St. Leonhard und Ardon sowie

der beiden Dörfer Fontenelle (ober- und unterhalb) die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen, sind **ab Montag, den 6. Januar 1969** aufgehoben.

Art. 2

Die allgemeinen Massnahmen, die im Staatsratbeschluss vom 23. Dezember 1968 vorgesehen wurden, bleiben in Kraft.

So gegeben im Staatsrat in Sitten, den 3. Januar 1969, um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 31. Dezember 1968

welcher jene vom 9. und 13. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden Chamoson und Martinach die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen, aufhebt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Beschlüsse vom 9. und 13. Dezember 1968, welche über den Viehbestand der Gemeinden Chamoson und Martinach die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen ;

Eingesehen die Abschlachtung des erkrankten Viehs ;

Eingesehen die in den Infektions- und Schutzzonen durchgeführten Schutzimpfungen ;

Eingesehen, dass seit dem 13. und 15. Dezember 1968 in der Gegend von Chamoson und Martinach kein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 9. und 13. Dezember 1968, welche über den Viehbestand der Gemeinden Chamoson und Martinach die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen, sind ab **Montag, den 2. Januar 1969** aufgehoben.

Art. 2

Die allgemeinen Massnahmen, die im Stáatsratbeschluss vom 23. Dezember 1968 vorgesehen wurden, bleiben in Kraft.

So gegeben im Staatsrat in Sitten, den 31. Dezember 1968, um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 10. Januar 1969

welcher jene vom 10., 15., 20. und 21. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden Sitten und Vétroz sowie der Dörfer Ollon (Chermignon) und Saint-Clément (Lens) die verschärfte Sperre verhängen und die Beschlüsse vom 18. und 23. Dezember 1968 betreffend die allgemeinen Schutzmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche auf dem Gebiet des ganzen Kantons, aufhebt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Beschlüsse vom 10., 15., 20. und 21. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden Sitten und Vétroz und der Dörfer Ollon (Chermignon) und Saint-Clément (Lens) die verschärfte Sperre verhängen, sowie die Beschlüsse vom 18. und 23. Dezember 1968 betreffend die allgemeinen Schutzmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche auf dem Gebiet des ganzen Kantons ;

Eingesehen die Abschlachtung des erkrankten Viehs ;

Eingesehen die in den Infektions- und Schutzzonen durchgeführten Schutzimpfungen ;

Eingesehen, dass seit dem 20., 21. und 25. Dezember 1968 in den Gebieten von Sitten, Vétroz, Ollon und Saint-Clément kein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 10., 20. und 21. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinde Sitten sowie der Dörfer Ollon (Chermignon) und Saint-Clément (Lens) die verschärfte Sperre verhängen, werden ab Samstag, den 11. Januar 1969, aufgehoben.

Art. 2

Der Beschluss vom 15. Dezember 1968, der über den Viehbestand der Gemeinde Vétroz die verschärfte Sperre verhängt, wird ab Mittwoch, den 15. Januar 1969, aufgehoben.

Art. 3

Die Beschlüsse vom 18. und 23. Dezember 1968, betreffend die allgemeinen Schutzmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche auf dem Gebiet des ganzen Kantons, werden ab Mittwoch, den 15. Januar 1969 aufgehoben.

Art. 4

Die Viehbesitzer müssen alle Vorsichts- und Schutzmassnahmen beibehalten, im besonderen aber :

a) Ständige Desinfektion ;
b) Sorgfältige Beobachtung der Tiere und sofortige Anzeige der verdächtigen Fälle an die Tierärzte ;
c) Den Zutritt zu den Stallungen, Schweineställen usw. von unbefugten Personen (Betriebsfremde) ;
d) Das Vermischen von nicht-geimpften Vieh mit demjenigen, das nach dem 8. Dezember 1968 geimpft wurde ;
e) Das Tränken der Tiere an öffentlichen Brunnen.

Art. 5

Die Polizeiorgane, die Vieh- und Fleischinspektoren, sowie die delegierten Tierärzte sind mit der Anwendung der obenerwähnten Bestimmungen beauftragt.

Art. 6

Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder den Vorschriften und Weisungen zu dessen Durchführung zuwiderhandelt, wird gemäss Artikel 47 und 48 der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung vom 1. Juli 1966 bestraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Januar 1969 um im « Amtsblatt » und in der Presse veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 15. Januar 1969

betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1969 bis 1973.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den revidierten Artikel 84 und die Artikel 85 und 86 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen den Artikel 56 und folgende des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den kommenden 2. März 1969, um 10 Uhr einberufen, um für die Legislaturperiode 1969 bis 1973 gemäss den vorstehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl der Abgeordneter und deren Ersatzmänner in den Grossen Rat zu schreiten.

Art. 2

Die Wahl erfolgt nach dem Proportional-Wahlsystem gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen.

Art. 3

Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner ist durch ein Dekret des Grossen Rates vom 13. Januar 1965 bestimmt.

Art. 4

Parteien oder Wählergruppen, welche auf eine Mandatszuteilung Anspruch erheben, haben ihre Kandidatenliste spätestens bis zum 21. Tage (am Montag der dritten Woche) vor dem Wahltage, d. h. bis am 10. Februar 1969, um 18 Uhr dem Regierungsstatthalter des Bezirks einzureichen.

Als Beilage zur Liste sind Beruf, Wohnsitz und Geburtsjahr der Kandidaten anzugeben.

Die Wahlvorschläge der Abgeordneten und Ersatzmänner dürfen soviele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu verteilen sind. Die am Ende der Liste überzähligen Kandidaten werden durch den Regierungsstatthalter von Amtes wegen gestrichen.

Art. 5

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 im Bezirke stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopfe zur Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige als Vertreter, dessen Namen in der Reihenfolge an erster Stelle steht und der nachfolgende als Stellvertreter.

Der Vertreter ist ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner des Wahlvorschlages, die zur Beseitigung von allfälligen Schwierigkeiten erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 6

Mehrfache Kandidaturen sind untersagt. Steht der Name eines Kandidaten auf mehr als einem Wahlvorschlage desselben Bezirkes, so fordert der Regierungsstatthalter den Vorgeschlagenen sofort auf, spätestens bis 17. Tage vor den Wahlen (Freitag, den 14. Februar) zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge sein Name stehen solle. Wenn er innert der festgesetzten Frist keine Erklärung abgibt, so entscheidet das Los, auf welchem Vorschlag sein Name stehen soll. Auf allen anderen Vorschlägen ist der Name dieses Kandidaten zu streichen.

Der Kandidat, dessen Name auf einer Liste mehrerer Bezirke steht, wird unverzüglich durch den Staatsrat eingeladen, ihm spätestens bis zum 13. Tage vor den Wahlen (Dienstag, den 18. Februar) mitzuteilen, für welchen Bezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innert der festgesetzten Frist nicht ausspricht, bezeichnet der Staatsrat durch das Los, welcher Liste der Kandidat zuzuteilen ist.

Art. 7

Jeder Kandidat kann spätestens bis zum 17. Tage vor den Wahlen (Freitag, den 14. Februar) mittels schriftlicher Erklärung seine Kandidatur ausschlagen ; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf der Liste gestrichen.

Art. 8

Der Regierungsstatthalter prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt gegebenenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Kandidaten einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer besseren Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen ändern kann.

Sofern der Vertreter der Liste nichts anders verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angebracht.

Die Regierungsstatthalter haben ihre Entscheide spätestens am 16. Tage vor den Wahlen zu fällen. Beschwerden gegen die Entscheide sind innert 24 Stunden nach erfolgter Anzeige des Entscheides des Regierungsstatthalters an den Staatsrat zu richten. Der Staatsrat entscheidet spätestens am 12. Tage vor den Wahlen.

Nach dem 11. Tage vor den Wahlen (Donnerstag, den 20. Februar 1969) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 9

Aus den endgültig bereinigten Wahlvorschlägen entstehen die offiziellen Wahllisten.

Jede Liste wird nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Ordnungsnummer bildet einen wesentlichen Teil der Wahlliste.

Die Regierungsstatthalter übermitteln die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sobald als möglich, spätestens aber am 13. Tage vor den Wahlen (Dienstag, den 18. Februar) dem Departement des Innern, damit diese im « Amtsblatt » veröffentlicht werden können.

Diese Veröffentlichung wird in der Woche vor den Wahlen oder spätestens am Mittwoch vor dem Wahltage im « Amtsblatt » erfolgen.

Art. 10

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines gedruckten Stimmzettels, der eine der amtlichen Wahllisten wiedergibt oder eines leeren Stimmzettels bedient. Im letztern Falle kann er seinen Stimmzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer der hinterlegten Wahllisten stehen, ausfüllen. Es ist ihm auch gestattet, an den gedruckten Wahllisten alle ihm zweckmässig erscheinenden Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen. Man kann nur Kandidaten stimmen, die auf einer gültigen Liste stehen.

Das Kumulieren ist nicht gestattet und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf dem gleichen Stimmzettel angeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

Art. 11

Es ist Sache der verschiedenen politischen Gruppen oder Parteien, diese Listen drucken zu lassen und die Wahlzettel zu verteilen. Die Gemeinden sind gehalten, im Wahlbüro in genügender Anzahl leere Wahlzettel von gleicher Grösse den Wählern, die ihre Stimmzettel selbst ausfüllen wollen, zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Die Gemeinden haben den Wählern im Wahlbüro amtliche Wahlumschläge zur Verfügung zu stellen. Diese Umschläge müssen für alle Gemeinden von gleicher Farbe und von gleichem Format sein. Die Gemeinden müssen eine passende Urne besitzen.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlags bedient, der ihm beim Eingang oder Ausgang des abgesonderten Ganges zur Verfügung steht und worin er seinen Stimmzettel hineinlegt.

Er überreicht sodann den unverschlossenen und ungefaltenen Umschlag dem Präsidenten des Wahlbüros, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbüros in die Urne legt.

Die Gemeinden müssen im Stimmlokal einen vom übrigen Raume abgesonderten Gang errichten, in dem sich die auszuwählenden Stimmzettel befinden müssen und durch den sich der Wähler zur Urne begeben muss.

Art. 13

Der Gemeinderat kann beschliessen, das Wahlbüro am Samstag von Mittag an zu eröffnen.

Bürger, die infolge Ausübung von Ämtern oder einer öffentlichen Anstellung oder von Arbeiten in Fabriken ohne Arbeitsunterbruch verhindert sind, an der Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimme am Samstag unter versiegeltem Umschlag und gegen Empfangsbescheinigung persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in denen sie als Wähler eingeschrieben sind, abgeben.

Art. 14

Die Wehrmänner stimmen an ihrem Wohnorte. Des weitern sind die Bestimmungen des Artikels 34, letzter Absatz, des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Art. 15

Die Formulare für die Stimmenauszählung werden den Gemeinden und den Regierungsstatthalterämtern durch das Departement des Innern zugestellt.

Art. 16

Alle Streichungen, die bei der Stimmenauszählung durch das Wahlbüro vorgenommen werden, müssen mit roter Tinte gemacht werden.

Art. 17

Die Stimmenauszählung für die Wahl der Grossräte und diejenige der Ersatzmänner umfasst zwei verschiedene Operationen, welche aneinanderfolgend auf getrennten Formularen durchzuführen sind.

Die Gemeindewahlbüros haben die Formulare Nr. 1, 2, 3 und 4 auszufüllen. Auf Grund der Stimmverbale (Formular Nr. 4) die in den Gemeinden ausgefüllt werden, führt das Zentralbüro jedes Bezirkes anhand des Formulars Nr. 5 (Hauptstimmverbal) die Zusammenstellung und Verteilung aus.

Art. 18

In den Gemeinden, in denen sektionsweise gestimmt wird, tragen die Hilfsbüros das Abstimmungsergebnis auf die Formulare 1, 2 und 3 ein ; dagegen erfolgt die Zusammenstellung der Parteistimmen auf Formular 4 auf dem Zentralbüro der Gemeinde.

Solbald die Resultate zusammengestellt sind, werden die Formulare dem Präsidenten übermittelt, der sie dem Auszählungsbüro des Bezirks zuzustellen hat.

Art. 19

Das Auszählungsbüro des Bezirks versammelt sich am Hauptort des Bezirks am Montag, den 3. März 1965, um 10 Uhr. Es setzt sich aus allen Gemeindepräsidenten unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters zusammen.

Art. 20

Gleich nach der Auszählung werden die Abstimmungsergebnisse der Bezirke durch die Regierungsstatthalter dem Departement des Innern zugestellt.

Art. 21

Die vorgenannten Organe sind für die Übermittlung dieser Resultate persönlich verantwortlich. Im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 500.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und diejenigen Personen belangt werden, die in der Gemeinde der Stimmenauszählung vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Beschlüsse des Staatsrates auferlegten Vorschriften genau zu befolgen.

Art. 22

Für die in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 15. Januar 1969 um ins « Amtsblatt » eingerückt und an den Sonntagen, den 16. und 23. Februar und 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 13. Januar 1965

zur Festsetzung der Zahl der Grossräte, die von jedem Bezirk für die Amtsdauer 1969-1973 zu wählen ist.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den abgeänderten Artikel 84 und die Artikel 85 und 86 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen das Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1960 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Verteilung der 130 Abgeordnetensitze des Grossen Rates unter die Bezirke wird für die Amtsperiode 1969-1973 wie folgt festgesetzt :

Bezirke	Schweizerische Wohnbevölkerung	Verteilung unter die Bezirke
Goms	4408	3
Östlich Raron	2315	2
Brig	13505	11
Visp	16609	13
Westlich Raron	6023	5
Leuk	9120	7
Siders	22780	18
Ering	8865	7
Sitten	20823	16
Gundis	11925	9
Martinach	19900	15
Entremont	8879	7
St. Moritz	7876	6
Monthey	14570	11
Total	167598	130

Art. 2

Die Ersatzmänner werden in jedem Bezirk entsprechend der Zahl der Abgeordneten gewählt.

Art. 3

Die Bedingungen dieser Wahl sind in einem Staatsratsbeschluss festgelegt.

Art. 4

Weil das vorliegende Dekret nicht dauernde Gültigkeit hat, wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Januar 1965.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Escher

Die Schriftführer :
H. Parchet **L. Zurbriggen**

Beschluss

vom 15. Januar 1969

betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1969-1973

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 52, 85 und 86 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die Artikel 121 und folgende des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlung sind auf Sonntag, den 2. März 1969, um 10 Uhr einberufen, um für die Amtsperiode 1969-1973 gemäss den vorerwähnten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl des Staatsrates zu schreiten.

Art. 2

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet durch ein gleiches Listenskrutinium statt. Einer derselben wird aus den Wählern der Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk ernannt ; einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis und einer aus jenen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey.

Die zwei andern verteilen sich auf die Gesamtheit der Wähler des Kantons.

Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern desselben Bezirks ernannt werden.

Art. 3

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mit der absoluten Mehrheit auf Grund der Anzahl gültigen Stimmzettel statt.

Art. 4

Die Parteien oder Gruppen, die Kandidaten vorschlagen, sind gehalten, das Namensverzeichnis der vorgeschlagenen Kandidaten bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung spätestens bis **Dienstag vor dem Wahltage (25. Februar 1969) um 18 Uhr** zu hinterlegen. Diese Liste muss wenigstens von 10 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Kandidaten werden am Freitag vor der Wahl im « Amtsblatt » veröffentlicht.

Art. 5

Die provisorischen Wahlergebnisse werden durch das Departement des Innern auf Grund der Telegramme und unter Vorbehalt der Kontrolle der Abstimmungsverbale am Montag, den 3. März 1969 um 11 Uhr bekanntgegeben.

Art. 6

Wenn der erste Wahlgang, gestützt auf die provisorischen Ergebnisse, nicht für alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr ergibt, hat die Hinterlegung der Listen für den zweiten Wahlgang in der im Artikel 4 vorgesehenen Form bis spätestens Dienstag, den 4. März 1969, um 18 Uhr zu erfolgen.

Wenn die provisorischen Ergebnisse des ersten Wahlganges durch die Abstimmungsprotokolle bestätigt werden, findet die Veröffentlichung dieser Listen im « Amtsblatt » vom Freitag, den 7. März statt, gleichzeitig mit den endgültigen Resultaten. Die Stichwahl wird am darauffolgenden Sonntag, den 9. März 1969 vorgenommen.

Falls die Zahl der im zweiten Wahlgang zu besetzenden Sitze derjenigen nicht entsprechen sollte, welche sich auf Grund der provisorischen Resultate ergeben hat, werden das weitere Verfahren sowie die Festsetzung des Datums der Stichwahl Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses sein, der im « Amtsblatt » veröffentlicht wird.

Art. 7

Stimmen, die an Kandidaten abgegeben werden, deren Namen nicht gemäss den obigen Regeln hinterlegt wurden, sind ungültig.

Art. 8

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, der ihm beim Eingang oder Ausgang des abgesonderten Ganges zur Verfügung steht und worin er seinen Stimmzettel legt. Er übergibt den Umschlag unverschlossen und ungefaltet dem Präsidenten ab, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbüros in die Urne legt.

Die Umschläge müssen alle von gleichem Format und gleicher Farbe sein ; sie werden von der Gemeinde nach dem vom Staate vorgeschriebenen Muster geliefert. Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass der Wähler nicht mehr als einen Umschlag einlegt.

Für die Stimmzettel ist unter Nichtigkeitsstrafe weisses Papier zu verwenden.

Die Gemeinderäte haben im Stimmlokal einen vom übrigen Raume abgesonderten Gang errichten zu lassen, woselbst die Wahlzettel zur Auswahl aufliegen und durch welchen der Wähler sich zur Urne begeben muss.

Art. 9

Der Munizipalrat kann die Eröffnung des Wahlbüros von Samstag Mittag an beschliessen.

Das Ergebnis dieser Abstimmung wird in Gegenwart des Wahlbüros in einen Umschlag gelegt, welcher versiegelt und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Büros versehen wird, um am folgenden Tage eröffnet und zugleich mit der Hauptabstimmung ausgezählt zu werden.

Bürger, die infolge der Ausführung von Ämtern oder öffentlichen Anstellungen oder Arbeiten in Fabriken ohne Arbeitsunterbruch verhindert sind, an der Abstimmung teilzunehmen, können am Samstag ihre Stimme unter verschlossenem Umschlag und gegen Empfangsbescheinigung persönlich dem Präsidenten der Gemeinde abgeben, in der sie als Wähler eingeschrieben sind.

Der Umschlag, in welchem sich das Kuvert mit dem Stimmzettel befindet, muss mit der Unterschrift des Wählers versehen sein und die Angabe seines Berufes oder seiner Funktion tragen.

Der Gemeindepräsident übermittelt diese Briefumschläge dem Wahlbüro, welches sie vor Beginn der Stimmenauszählung eröffnet und die Stimmenkuverts verschlossen in die Urne legt.

Die Namen dieser Stimmenden werden unter Angabe dieser Art der Stimmabgabe auf die Liste eingetragen.

Art. 10

Die Wehrmänner stimmen an ihrem Wohnorte. Ferner sind die Bestimmungen von Artikel 34, letzter Absatz, des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Art. 11

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls ist unverzüglich **nach Feststellung der Wahlresultate dem Departement des Innern** zuzustellen, während ein zweites Doppel sofort dem Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe sogleich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 12

Die Präsidenten des Wahlbüros übermitteln dem **Departement des Innern sofort nach der Stimmenauszählung telegraphisch die von jedem Kandidaten erhaltene Stimmenzahl.**

Gemeinden, welche keinen Telegraph besitzen, haben die Ergebnisse beim nächstliegenden Telegraphenbüro aufzugeben. Wenn in Gemeinden in denen sektionsweise abgestimmt wird, die Zusammenstellung der Resultate nicht durchgeführt werden konnte um am Wahltage selbst mitgeteilt zu werden, so ist das Ergebnis telegraphisch sektionsweise bekanntzugeben.

Art. 13

Die Präsidenten der Wahlbüros sind persönlich verantwortlich für die Übermittlung dieser Resultate ; im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 500.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und die Personen belegt werden, die der Stimmenauszählung in den Gemeinden vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Staatsratsbeschlüsse auferlegten Vorschriften strenge zu befolgen.

Art. 14

Für alle in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich an die Bestimmungen der revidierten Verfassung vom 11. November 1920 und des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen halten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, am 15. Januar 1969, um ins « Amtsblatt » eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 16. und 23. Februar und 2. März 1969 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 23. Januar 1969

für die Korrektion der Lizerne auf Gebiet der Gemeinden Ardon und Vétroz.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Ardon und Vétroz ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschlag ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten an der Lizerne, auf Gebiet der Gemeinden Ardon und Vétroz, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf Fr. 3 200 000.— und gehen zu Lasten der Gemeinden Ardon und Vétroz, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen des Artikels 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben und einer zusätzlichen Subvention, bestimmt gemäss Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages wird im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten in Jahresraten von Franken 200 000.— erfolgen aufgrund des Gesetzes über die Wasserläufe.

Die Auszahlung der abgestuften Subvention wird auf Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds.

Art. 5

Ausser den Territorialgemeinden haben sich, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieser Korrektion noch zu beteiligen :

— der Staat Wallis für die Kantonsstrasse ;

— die Bundesbahnen ;

— die Gesellschaft Lizerne und Morge A. G. Sitten.

Art. 6

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 7

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich den Gemeinden Ardon und Vétroz bezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
W. Loretan

Der Staatskanzler:
N. Roten

Dekret

vom 23. Januar 1969

betreffend den Bau einer neuen Brücke über die Rhone mit Zufahrtsstrassen in Massongex.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den schlechten Zustand der Brücke in Massongex ;

Eingesehen das grundsätzliche Einverständnis der Gemeinde Massongex ;

Eingesehen die Zustimmung der Baudepartemente der Kantone Waadt und Wallis zur Erstellung der neuen Brücke über die Rhone und ihrer Zufahrtsstrassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau einer neuen Brücke über die Rhone mit Zufahrtsstrassen in Massongex wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten belaufen sich, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, auf Franken 1.300 000.—.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes gehen, gemäss Verfügungen des obenerwähnten Gesetzes, vollständig zu Lasten des Staates.

Art. 4

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm enthalten sind.

Art. 5

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 23. Januar 1969

betreffend den Bau einer neuen Brücke über die Rhone mit Zufahrtsstrasse in Illarsaz.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den schlechten Zustand der Brücke in Illarsaz ;

Eingesehen das grundsätzliche Einverständnis der Gemeinden Vionnaz und Collombey-Muraz ;

Eingesehen die Zustimmung der Baudepartemente der Kantone Waadt und Wallis zur Erstellung der neuen Brücke über die Rhone und ihrer Zufahrtsstrassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau einer neuen Brücke über die Rhone mit Zufahrtsstrasse in Illarsaz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten belaufen sich, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, auf Franken 1 500 000.—.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes gehen, nach Abzug des Anteils Drittpersonen, gemäss Verfügungen des vorerwähnten Gesetzes zu Lasten des Staates.

Art. 4

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm enthalten sind.

Art. 5

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 22. Januar 1969

betreffend die Gewährung eines Beitrages zu Gunsten der Erstellung der Milchzentrale in Visp und des Ausbaues der Reguliermolkereien in Brig - Monthey und Vouvry.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Walliser Milchzentrale in Sitten, welche die Gewährung eines Kostenbeitrages an die Erstellung einer Milchzentrale in Visp und den Ausbau der Reguliermolkereien in Brig, Monthey und Vouvry, beantragt ;

Erwägend die Notwendigkeit dieser Arbeiten ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961, über die Bodenverbesserungen und anderer Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erstellung einer Milchzentrale in Visp und der Ausbau der Reguliermolkereien in Brig, Monthey und Vouvry, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der beitragsberechtigten Arbeiten werden auf Fr. 2 300 000.— festgesetzt.

Die für den Betrieb nicht benötigten Räumlichkeiten sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

Art. 3

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 25 %, im Maximum Fr. 575 000.— beteiligen.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird gemäss den zur Verfügung stehenden Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Die Walliser Milchzentrale verpflichtet sich, bei der Lagerung und Behandlung der Milch, der Produktion aus dem Wallis den absoluten Vorrang zu gewähren.

Art. 6

Das Gebäude in Visp wird Eigentum der Walliser Milchzentrale AG in Sitten sein, welche die Pflicht hat, dasselbe in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten. Jegliche Veräusserung ohne die Bewilligung des Staatsrates und jede Zweckentfremdung im Sinne der Artikel 84 und folgende des Landwirtschaftsgesetzes und der Artikel 56 und folgende der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954, sind mit der Bedingung verknüpft, die Beiträge zurückzuerstatten. Diese Veräusserungsbeschränkung wird im Grundbuch eingetragen.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates:
I. Lehner

Die Schriftführer:
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
W. Loretan

Der Staatskanzler:
N. Roten

Dekret

vom 23. Januar 1969

betreffend den Bau der Kantonsstrasse Montana - Vermala.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Randogne ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Bau der Kantonsstrasse Montana - Vermala, auf dem Gebiet der Gemeinde Randogne, fortzusetzen, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau der Kantonsstrasse Montana - Vermala, auf dem Gebiet der Gemeinde Randogne, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten belaufen sich, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, auf Fr. 500 000.—.

Art. 3

Die interessierte Gemeinde ist Randogne.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug des Anteils Drittpersonen, gemäss Verfügungen des vorerwähnten Gesetzes, zwischen dem Staat und der Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm enthalten sind.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 18. Dezember 1968

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Hoch- und Tiefbaugewerbes und der öffentlichen Arbeiten des Kantons Wallis.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch :
— des kantonalen Baumeisterverbandes ;
— des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes (S.B.H.V.);
— des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes,
den Gesamtarbeitsvertrag des Hoch- und Tiefbaugewerbes und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Dezember 1967 bis zum 31. Dezember 1971 für den ganzen Kanton Wallis allgemeinverbindlich zu erklären ;

Erwägend :

dass es sich um einen allesumfassenden Gesamtarbeitsvertrag handelt ;

dass die in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 vorgesehenen Voraussetzungen alle erfüllt sind : die Ausdehnung ist notwendig ; denn es entstehen neue Unternehmungen, die sich nicht alle der Berufsorganisation anschliessen, so dass diese Unternehmungen Löhne zahlen könnten, welche die Mitglieder der vertragschliessenden Parteien benachteiligen oder sogar der Bezahlung gewisser Sozialleistungen entgehen könnten ;

dass die geforderten Mehrheiten vorhanden sind : die Unternehmungen sind zu 92,70 % und die Arbeiter zu 77,77 % organisiert, zudem arbeitet die Mehrheit der organisierten Arbeiter bei organisierten Arbeitgebern. Im Kanton Wallis befinden sich 18 000 interessierte Arbeiter. 14 000 davon sind Mitglieder einer der vertragschliessenden Gewerkschaften. Anderseits sind von 274 Arbeitgebern 254 Mitglieder des Walliser Baumeisterverbandes, welche mehr als 8/10 der interessierten Arbeiter beschäftigen ;

dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die durch den Vertrag nicht gebunden sind, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die vertragschliessenden Parteien demselben beitreten können ;

dass zudem die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit nicht den Interessen der Allgemeinheit widerspricht und die berechtigten Interessen anderer Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigt. Diese Tatsache wird dadurch bewiesen, dass bei der öffentlichen Vernehmlassung keine Einsprache erhoben wurde ;

dass die vorgeschriebenen Veröffentlichungen im « Amtsblatt des Kantons Wallis » und im « Schweizerischen Handelsamtsblatt » vorgenommen wurden ;

dass somit alle im Bundesgesetz vom 28. September 1956 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag des Hoch- und Tiefbaugewerbes und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Dezember 1967 wird für das ganze Kantonsgebiet allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für sämtliche Betriebe die Hoch- und Tiefbauarbeiten ausführen ; ferner für sämtliche Stein- und Schieferbrucharbeiten ; sowie für alle Arbeiter, die in diesen Unternehmungen beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, für die gemäss Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die berufliche Ausbildung Lehrverträge abgeschlossen wurden ;

Art. 3

Diesem Beschluss sind folgende Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages nicht unterstellt : Vorwort ; Art. 1 ; Art. 2 ; Art. 3 ; Art. 4 die Worte : « die Vertragsparteien » ; Art. 5 ; Art. 6.2 - 6.4.2 - 6.6.1 - 6.6.2 - 6.13 - 6.14 ; Art. 7 ; Art. 8 ; Art. 9 ; Art. 10 ; Art. 11.3 ; Art.12.2, Abs. 1, erster Satz, Abs. 2, Abs. 4 ; Art. 13.2, Abs. 1, letzter Satz, Absatz 2 ; Art. 13.3 ; Art. 15 ; Art. 17.4 ; Art. 18 ; Art. 19 ; Art. 20 : die Worte : « Neujahr, St. Josef-Tag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen » ; Art. 21.1 : die Worte : « die im Gesetze des Kantons Wallis » ; Art. 21.2 : Abs. 2, Abs. 3 ; Art. 21.3 : die Worte « Ziffer 4 der Protokollvereinbarung zum Landesmantelvertrag bleibt vorbehalten » ; Art. 21.4 : die Worte « gemäss den Bestimmungen im Ausführungsreglement, welches integrierender Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages bildet » ; Art. 23 ; Art. 24.1, Abs. 2 ab « diese Prämie wird monatlich an die Kollektivkrankenkasse des Hoch- und Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis, Avenue de la Gare 39, 1951 Sitten (Postscheckkonto 19-404) zu Handen der Krankenversicherungskassen einbezahlt » ; Art. 24.2 ; Art. 24.3 ; Art. 25.1 : die Worte « grundsätzlich alle 14 Tage » ; Art. 25.2 ; Art. 26.2 ; Art. 26.4 die Worte : Vorbehalten bleiben Art. 352 und 353 OR » ; Art. 27 ; Art. 28.

Hauptlohnvereinbarung 1967-1968

Die Worte : « In Anwendung von Artikel 15 des Landesmantelvertrages und von Artikel 15 des Gesamtarbeitsvertrages des Hoch- und Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis » : Art. 2 : die

Jahrzahl « 1967 » und die darunter geschriebenen Zahle die Jahrzahl « 1968 » ; Art. 2.2 ; Art. 3 ;

Lohnvereinbarung 1967-1968 für die Maschinisten

Art. 1 : die Jahrzahl « 1967 » und die darunter geschriebenen Zahlen ; die Jahrzahl « 1968 » ; Art. 2.3 ; Art. 2.5 ; Art. 2.6 ; Art. 3.

Lohnvereinbarung 1967-1968 in den Stein- und Schieferbrüchen

Art. 1 : die Jahrzahl « 1967 » und die darunter geschriebenen Zahlen ; die Jahrzahl « 1968 » ; Art. 2.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt bei Veröffentlichung im « Amtsblatt des Kantons Wallis » in Kraft. Er ist bis 31. Dezember 1971 gültig.

Art. 5

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bundesrat vor der Veröffentlichung zur Genehmigung unterbreitet wird.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 1968.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 5. März 1969

die Ergebnisse der Staatsratswahlen vom 2. März 1969 proklamierend.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Staatsratswahlen vom 2. März 1969, die folgende Resultate ergeben haben :

Zahl der stimmfähigen Bürger	55 880
Zahl der Stimmenden	45 778
Zahl der leeren Stimmzettel	662
Zahl der ungültigen Stimmzettel	640
Zahl der gültigen Stimmzettel	44 476
Absolutes Mehr	22 239

Kandidaten die das absolute Mehr erhalten haben :

Antoine Zufferey, Siders	mit 28 401
Wolfgang Loretan, Sitten	» 27 309
Ernst von Roten, Raron	» 26 712
Arthur Bender, Fully	» 25 711
Guy Genoud, Orsières	» 24 749

Kandidat welcher das absolute Mehr nicht erhalten hat :

Alfred Rey, Granges	mit 12 907

Eingesehen den Artikel 52 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einziger Artikel

Die Herren Antoine Zufferey, in Siders, Wolfgang Loretan, in Sitten, Ernst von Roten, in Raron, Arthur Bender, in Fully und Guy Genoud, in Orsières, werden für die Verwaltungsperiode von 1969 bis 1973 als Mitglieder des Staatsrates gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 1969, um am 8. März 1969 im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 26. März 1969

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 17. März 1969,** zur konstituierenden Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 9.15 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert werden, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. März 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
W. Loretan

Der Staatskanzler:
N. Roten

Tagesordnung der Sitzung vom 17. März 1969:

Wahlprüfung und Vereidigung;
Ernennung der Mitglieder des Büros;
Verschiedene Ernennungen.

Beschluss

vom 25. Juli 1968

betreffend die Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch vom 20. Juni 1968, durch welches Frau Edith Hilda Bernett, geschiedene Schmidt, geboren am 29. Dezember 1928 in Hamburg, Tochter des Bernett, Johann und der Elsa Hilda, geborenen Klass, geschieden von Schmidt, Johann Rudolf, heimatberechtigt in Niederwald und Steinhaus, um Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und den Gemeinden Niederwald und Steinhaus nachsucht ;

Erwägend, dass Frau Edith Hilda Bernett ihren Wohnsitz in Deutschland hat und somit keinerlei Kontakt mit ihrem heutigen Heimatstaat hat ;

Eingesehen die einschlägige Praxis ;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

Frau Edith Hilda Bernett, geschieden von Schmidt, Johann Rudolf, heimatberechtigt in Niederwald und Steinhaus, wohnhaft in 2 Hamburg 71, Noldering 12 B, aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und den Gemeinden Niederwald und Steinhaus zu entlassen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Juli 1968.

Das Justizdepartement wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 5. März 1969

bezüglich die kantonalen Volksabstimmungen vom 20. April 1969 betreffend :

1. **das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei ;**
2. **das Dekret vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;**
3. **das Dekret vom 22. Januar 1969 betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 3 000 000.— zur Finanzierung des Baus einer Anstalt für Geistesschwache in Monthey.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 20. April 1969, um 10.30 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

1. des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei ;
2. des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;
3. des Dekretes vom 22. Januar 1969 betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 3 000 000.— zur Finanzierung des Baus einer Anstalt für Geistesschwache in Monthey,

auszusprechen.

Art. 2

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchen ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmänner die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 12. April 1969 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 10. und 20. April 1969 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 12. April 1969 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Artikel 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihre Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 9

Die Munizipalgemeinden haben **das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung des Stimmverbales und des **Telegrammes** werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 10

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Artikel 11 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 11

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Franken 100.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Art. 12

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 1969 um ins « Amtsblatt » eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 6., 13. und 20. April 1969 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 22. Januar 1969

betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 3 000 000.— zur Finanzierung des Baus einer Anstalt für Geistesschwache in Monthey.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, den geistesschwachen Kindern die erforderliche erzieherische und ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen ;

Eingesehen das Bauprojekt mit dem Kostenvoranschlag von Fr. 12 956 648.— ;

Eingesehen das in der Abstimmung vom 4. Oktober 1964 vom Volke angenommene Dekret vom 26. Juni 1964, durch welches dem Staatsrat zum genannten Zwecke ein erster Kredit von Fr. 3 710 000.— zur Verfügung gestellt wurde ;

Eingesehen den Beschluss des Bundesrates vom 6. November 1968, mit welchem ein Bundesbeitrag von 50 % der Kosten sowie ein zinsfreies Darlehen von Fr. 3 000 000.— zugestanden wurden ;

Eingesehen die Artikel 19, 30 Ziffer 4 und 44 Ziffer 13 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Der Staatsrat wird ermächtigt, beim Bundesamt für Sozialversicherung ein zinsfreies Darlehen von Fr. 3 000 000.— (drei Millionen) aufzunehmen.
2. Dieses Darlehen ist zur Finanzierung des Baus einer Anstalt für Geistesschwache in Monthey bestimmt und soll den bereits mit Dekret vom 26. Juni 1964 gewährten Kredit von Fr. 3 710 000.— ergänzen.
3. Das Darlehen ist durch jährliche, spätestens je am 31. Dezember zu leistende Abzahlungen von mindestens Franken 150 000.— zurückzuzahlen ; die erste Abschlagszahlung wird am 31. Dezember 1972 fällig.
4. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des Dekretes vom 26. Juni 1964 bleiben im übrigen anwendbar.
5 Das vorliegende Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

Beschluss

vom 12. März 1969

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Herrn Alois Imhasly, in Fiesch, Abgeordneter des Bezirkes Goms ;

Eingesehen den Artikel 79 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Erwägend, dass unter den nicht gewählten Grossratskandidaten der Liste Nr. 1 der Konservativen Volkspartei des Bezirkes Goms derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Alexander Chastonay, in Biel-Brig, ist ;

Auf Antrag, des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Alexander Chastonay, in Biel-Brig, wird an Stelle des demissionierenden Herrn Alois Imhasly als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 1969 um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 26. Februar 1969

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend den Schutz der Landschafts- und Ortschaftsbilder ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Verfahren auf kantonaler und Gemeindeebene zur Erlangung einer Baubewilligung aufeinander abzustimmen ;

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 2 und 4 der Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission werden wie folgt abgeändert :

(Art. 2) Verwaltungsmässig ist das Personal des Sekretariates der kantonalen Baukommission dem Rechtsdienst des Baudepartementes angegliedert.

Die kantonale Baukommission untersteht der Aufsicht des Baudepartementes und des Staatsrates.

(Art. 4) Das Sekretariat bereitet die Akten vor, unterbreitet sie der kantonalen Baukommission, sowie den zuständigen Aufsichtsorganen und besorgt die Eröffnung der Entscheide.

Die kantonale Baukommission kann einzelne ihrer Befugnisse an den Vorsteher des Rechtsdienstes des Baudepartementes, in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Kommission abtreten. Der in diesen Fällen die einschlägigen Normen und Vorschriften anwendet.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt bei seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, in Sitten, den 26. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 26. März 1969

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 12. Mai 1969,** zur ordentlichen Maisession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 26. März 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1968 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission), Nr. 2 ;
2. Bericht der Kantonalbank für das Geschäftsjahr 1968, Nr. 3.

Beschluss

vom 24. April 1969

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 bezüglich das Bundesgesetz über die eidgenössischen technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1968.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsdekret vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiet beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 1969 welcher die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1968 über die eidgenössischen technischen Hochschulen, innerhalb den gesetzlichen Schranken, auf Sonntag, 1. Juni 1969 sowie auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den Eidgenössischen-, Kantonalen- und Gemeindewahlen und -abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag 1. Juni 1969, um 10 Uhr einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1968 über die eidgenössischen technischen Hochschulen auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizer Bürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizer Bürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

Die Bürger welche verhindert sind an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag 29. Mai 1969 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe «Amtsblatt» Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 des Wahlengesetzes ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. einen leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 24. Mai 1969 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 22. Mai 1969 und dem 1. Juni 1969 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 24. Mai 1969 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7.

Die Wehrmänner die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmenkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte, zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem JA für die Annahme oder einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung **dem Departement des Innern** zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den **Regierungsstatthalter** übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der Telegramme können mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft werden.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement

des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. April 1969, um ins « Amtsblatt » eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 18. und 25. Mai und 1. Juni 1969 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 20. Mai 1969

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 23. Juni 1969,** zur verlängerten Maisession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. Mai 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekret betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Venthône, für die Erstellung von Abwasserkanalisationen und einer Reinigungsanlage, Nr. 30, 2. Lesung ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Sitten, für die Erstellung von Abwasserkanälen und einer Reinigungsanlage in Uvrier, Nr. 32 ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vollèges, für die Erstellung von Abwasserkanälen und einer Reinigungsanlage, Nr. 33 ;
4. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chalais, für die Erstellung von Abwasserkanälen, Nr. 34.

Beschluss

vom 4. Juni 1969

betreffend die Gewährung eines Kredites von Fr. 10 000 000.— zu Gunsten der Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 13. Juli 1969 um 10.30 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Dekretes vom 22. Mai 1969 betreffend die Gewährung eines Kredites von Fr. 10 000 000.— zu Gunsten der Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis.

Art. 2.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchen ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 3.

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern einen Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 5. Juli 1969 zu erfolgen.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 3. und 13. Juli 1969 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 5. Juli 1969 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zugeben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Artikel 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihren Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 9.

Die Munizipalgemeinden haben **das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung des Stimmverbales und des **Telegrammes** werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 10.

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Artikel 11 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 11.

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 100.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Art. 12.

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 4. Juni 1969 um ins « Amtsblatt » eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 29. Juni, 6. und 13. Juli 1969 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 22. Mai 1969

betreffend die Gewährung eines Kredites von Fr. 10 000 000.— zu Gunsten der Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 4 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen den Artikel 46, Absatz 2 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates bezüglich die Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staat Wallis gewährt für die Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis einen Beitrag, der auf 50% des durch die Bundessubventionen nicht gedeckten Fehlbetrages berechnet wird. Der Betrag dieser Subvention wird indessen die Summe von 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 2.

Ein der Genehmigung des Grossen Rates zu unterbreitendes Abkommen wird die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Dekretes regeln, das in Ausführung des Artikels 30, Ziffer 4 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterliegt.

Der Staatsrat wird das Datum seiner Inkrafttretung festsetzen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

Beschluss

vom 18. Juni 1969

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Hinschied von Herrn Michel Rouvinez, in Sitten, Abgeordneter des Bezirkes Sitten ;

Eingesehen den Artikel 79 des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1938 ;

Erwägend, dass unter den nicht gewählten Grossratskandidaten der Liste Nr. 2 der Bauern- und Sozialdemokratischen Partei des Bezirkes Sitten, betreffend die Grossratswahlen vom 2. März 1969, derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Marius Fournier, Vorarbeiter, in Salins, ist ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Marius Fournier, Vorarbeiter, in Salins, wird an Stelle des verstorbenen Herrn Michel Rouvinez als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Juni 1969, um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 19. Juni 1969

betreffend die Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch vom 12. Mai 1969, durch welches das Ehepaar Markus Ittig, von Ebikon, Ried-Mörel und Bitsch, wohnhaft in Ebikon, geboren an 12. November 1938 in Ingenbohl, Sohn des Hermann Ittig und der Hedwig, geborenen Furrer und Maria Katharina Luzia, geborene Meier, geboren am 13. Dezember 1942 in Adligenswil, Tochter des Robert Johann Meier und der Katharina, geborenen Burri um Entlassung aus des Bürgerrecht des Kantons Wallis und den Gemeinden Ried-Mörel und Bitsch nachsucht ;

Erwägend, dass dieses Ehepaar ihren Wohnsitz in Ebikon hat und somit keinerlei Kontakt mit ihrem heutigen Heimatkanton hat ;

Eingesehen die einschlägige Praxis ;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

Markus Ittig und seine Ehefrau Maria Katharina Luzia, geborene Meier, heimatberechtigt in Ried-Mörel und Bitsch, wohnhaft in Ebikon, aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und den Gemeinden Ried-Mörel und Bitsch zu entlassen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juni 1969.

Der Präsident des Staatsrates

Beschluss

vom 24. Juli 1969

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 14. September 1969 bezüglich den Bundesbeschluss vom 21. März 1969 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Artikel 22ter und 22quater

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3 Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsdekret vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1969 welcher die Abstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 21. März 1969 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Artikel 22ter und 22quater auf den 14. September 1969 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den Eidgenössischen- Kantonalen- und Gemeindewahlen und -abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern ;

beschliesst:

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 14. September 1969, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Artikel 22ter und 22quater auszusprechen.

Art. 2

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizer Bürger, mit zurückgelegtem 20. Altersjahr, welcher

übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizer Bürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft)

Ein Stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat

Art. 3

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag 11. September 1969 dem Gemeindepräsidenten in der in Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe « Amtsblatt » Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 WG ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. einen leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 6. September 1969 stattfinden.

Art 5

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 4. und dem 14. September 1969 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1 Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 6. September 1969 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefahl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vorzuweisen

Art 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmenkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt haben, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten Der Wehrmann der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden

Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Artikel

9 des Bundesgesetzes vom 17 Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler vor der Abstimmung ein Exemplar des dem Volke vorgelegten Bundesgesetzes zuzustellen.

Art. 9

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist

Art. 10

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja**, für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem von Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen

Ein authentische Doppel dieses Protokolles wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung **sofort telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der Telegramme können mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft werden.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art 16

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmungen müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1 Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. Juli 1969, um ins « Amtsblatt » eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 31. August, 7. und 14. September 1969 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 24. Juli 1969

bezüglich die kantonalen Volksabstimmungen vom 14. September 1969 betreffend :

1. **die Revision vom 12. November 1968 des Artikels 87 der Verfassung betreffend die Gemeinde- und Burgerwahlen ;**
2. **die Revision vom 12. November 1968 des Artikels 52 der Verfassung betreffend die Wahl des Staatsrates ;**
3. **das Dekret vom 24. Juni 1969 welches dasjenige vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 14. September 1969, um 10.30 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

1. der Revision vom 12. November 1968 des Artikels 87 der Verfassung betreffend die Gemeinde- und Burgerwahlen ;
2. der Revision vom 12. November 1968 des Artikels 52 der Verfassung betreffend die Wahl des Staatsrates ;
3. des Dekretes vom 24. Juni 1969 welches dasjenige vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert

auszusprechen.

Art. 2

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchen ein JA für die Annahme und ein NEIN für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 6. September 1969 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 4. und 14. September 1969 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 6. September 1969 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Artikel 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihren Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 9

Die Munizipalgemeinden haben **das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung des Stimmverbales und des **Telegrammes** werden mit einer Busse bis zu 100 Fr. bestraft.

Art. 10

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Artikel 11 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 11

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von 100 Fr. an den Staatsrat eingereicht werden.

Art. 12

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 24. Juli 1969 um ins « Amtsblatt » eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 31. August, 7. und 14. September 1969 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Staatskanzler: **N. Roten**

Der Präsident des Staatsrates: **A. Bender**

Revision

vom 12. November 1968

des Artikels 87 der Verfassung betreffend Gemeinde- und Burgerwahlen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die vom Grossen Rat in der verlängerten Maisession 1967 und in der ordentlichen Novembersession 1967 abgegebenen Voten, welche die Revision des Artikels 87 der Verfassung im Sinne der Einführung der Verhältniswahl als Hauptform der Bestellung der Gemeinde- und Burgerschaftsbehörden als zweckmässig erklären ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Erster Artikel

Der Artikel 87 der Verfassung wird wie folgt revidiert :

Die Gemeinde- und Burgerwahlen finden alle vier Jahre am ersten Sonntag Dezember statt. In der Regel werden diese Wahlen nach dem Proporzsystem durchgeführt. Wenn aber mindestens der Fünftel der Wähler die Wahl nach dem Majorzsystem verlangt, so entscheidet die Urversammlung oder die Burgerversammlung durch vier Fünftel Mehrheit, ob sie dieses Wahlsystem annehmen will.

Ist das Majorzsystem einmal eingeführt, so wird es beibehalten, bis mindestens ein Fünftel der Wähler die Einführung der Wahlen nach dem Proporzsystem verlangt.

Das Majorzsystem gilt als eingeführt in Sinne der vorstehenden Bestimmungen für jene Gemeinden, in welchen es im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsrevision angewandt wird.

Die Anwendung diese Grundsätze wird durch das Gesetz geregelt.

Die Gemeinde- und Burgerschaftsbehörden treten ihr Amt am ersten Tag des Jahres nach ihrer Wahl an.

Im Falle von Einsprachen entscheidet der Staatsrat, welche Behörden zu amten haben.

Art. 2

Die vorliegende Verfassungsänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat wird das Datum ihrer Inkrafttretung festsetzen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1968.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet - W. Perrig

Dekret

vom 22. Mai 1969

betreffend den Bau einer S.B.B.-Überführung in Noës, auf der Strasse Noës-Chalais

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Staatsrates und das Einverständnis der Gemeinde Granges ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend die Beiträge an den Kosten zur Aufhebung von Bahnübergängen oder zum Treffen von Schutzmassnahmen ;

Eingesehen das Dekret vom 18. November 1966 betreffend die Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Durchgang der zukünftigen Nationalstrasse Nr. 9 zu sichern ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehenden Bahnübergänge dem Trasse der Umfahrung der Kantonsstrasse Saint-Maurice-Brig in Noës anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Au Antrag des Staatsrates ;

beschliesst:

Erster Artikel

Der Bau einer S.B.B.-Überführung in Noës-Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinde Granges, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 500 000.—.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss Verfügungen obenerwähnten Gesetzes, zwischen dem Staate und den interessierten Gemeinden, nach Abzug der Beiträge des Bundes, der S.B.B., der Nationalstrasse 9 und der Strasse Saint-Gingolph-Brig, verteilt.

Art. 4

Am Werke sind interessiert : die Gemeinden Granges und Chalais.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm enthalten sind.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet - O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 10. August 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 3. Juli 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 22. Mai 1969

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung Staldenried, Gemeinde Staldenried

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Güterzusammenlegungsgenossenschaft Staldenried ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates ;

beschliesst:

Erster Artikel

Die Güterzusammenlegung der Gemeinde Staldenried wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag von Fr. 4 000 000.— festgesetzt.

Art. 3

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde Staldenried im Verteilungsschlüssel der abgestuften Subventionen, beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 37 % der effektiven Kosten von Fr. 1 480 000.— in Maximum.

Art. 4

Die Arbeiten werden in jährlichen Etappen von ungefähr Fr. 800 000.— ausgeführt.

Art. 5

Gemäss Beschluss des Staatsrates, ist zu Beginn jeden Jahres, ein Beitrag von Fr. 300 000.— im Kantonsbudget vorzumerken.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet - O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 10. August 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 3. Juli 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 24. Juni 1969

betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates,

Eingesehen den Artikel 3 des Dekretes vom 14. November 1941, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 1957,

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Dotationskapital der Walliser Kantonalbank wird von 35 auf 40 Millionen Franken erhöht.

Art. 2

Die Erhöhung erfolgt im Jahre 1969 durch die Zahlung von fünf Millionen Franken.

Art. 3

Der Vollzug und die Bedingungen der aufzunehmenden Anleihe werden vom Staatsrat bestimmt.

Art. 4

Auf Grund des Dekretes vom 13. November 1957 liegt dieser Beschluss in der Kompetenz des Grossen Rates ; er unterliegt nicht der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 25. Juni 1969

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vollèges für den Bau von Abwassersammelkanälen und Reinigungsanlagen.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Vollèges ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und der durch das Dekret vom 15. Mai 1964 angebrachten Abänderungen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Vollèges, nämlich
— Abwasserkanalisationen innerhalb des Baugebietes ;
— Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes ;
— Reinigungsanlagen
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 10 b) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 24% an den Baukosten der Abwasserkanalisationen innerhalb des Baugebietes Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 303 388.— die kantonalen Subvention beträgt somit höchstens Fr. 72 813.—

Art. 3

Gemäss Artikel 10 c) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 44 % an den Baukosten der Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes und der Reinigungsanlagen. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstschnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 810 549.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 356 641.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 429 454.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 10 d) des Dekretes vom 15. Mai 1964 vorgesehenen zusätzlichen Subventionen, insofern des Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Suventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von algemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweite Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » engerückt und am Sonntag den 17. August 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 23. Juni 1969

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Venthône für den Bau von Abwassersammelkanälen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Venthône,

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und der durch das Dekret vom 15. Mai 1964 angebrachten Abänderungen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Venthône, nämlich

— Abwasserkanalisation innerhalb des Baugebietes,

— Abwasserkanalisation ausserhalb des Baugebietes,

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Art. 10 b) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 21 % an den Baukosten der Abwasserkanalisation innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 463 870.—, die kantonale Subvention beträgt somit maximum Fr. 97 400.—.

Art. 3

Gemäss Art. 10 c) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 41 % an den Baukosten der Abwasserkanalisation ausserhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 540 230, die kantonale Subvention beträgt somit maximum Fr. 221 500.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 318 900.— im Maximum.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Art. 10 d) des Dekretes vom 15. Mai 1964 vorgesehenen zusätzlichen Subventionen, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind.

Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekrett tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 25. Juni 1969

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Sitten für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Reinigungsanlage in Uvrier.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Sitten ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 23. Juni 1959 betreffend das Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und der durch das Dekret vom 15. Mai 1964 angebrachten Abänderungen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Sitten (Uvrier), nämlich

— Abwasserkanalisationen innerhalb des Baugebietes ;
— Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes,
— Reinigungsanlage,

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Art. 10 b) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 8 % der Baukosten der Abwasserkanalisationen innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 624 670.—, die kantonalen Subvention beträgt somit höchstens Fr. 49 974.—.

Art. 3

Gemäss Art. 10 c) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 28 % an den Baukosten der Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes und der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 745 610.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 208 771.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 258 745.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Art. 10 d) des Dekretes vom 15. Mai 1964 vorgesehen zusätzlichen Subventionen, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind.

Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 25. Juni 1969

betreffend den Bau der Strase Ravoire—l'Arpille, auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny-Combe.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Martigny-Combe und des AG L'Arpille ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die wichtigsten Weiler dieser Gemeinde mit dem Tal zu verbinden ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau der Strasse Ravoire—l'Arpille, Teilstück Le Feylet - Chez Dorin - Chez Pillet, auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny-Combe, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, für das Teilstück Le Feylet - Chez Dorin mit einer 6 m breiten Fahrbahn, Fr. 900 000.— und für das Teilstück Chez Dorin - Chez Pillet mit einer 3,50 m breiten Fahrbahn, Fr. 1 500 000.—, d.h. insgesamt Fr. 2 400 000.—.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundessubvention für die Bodenverbesserung, laut Verfügungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staate und der Gemeinde Martigny-Combe verteilt. Die Mehrbreite der Fahrbahn von 3,50 auf 6 m für die Strecke Chez Dorin - Chez Pillet bleibt zu Lasten der Gemeinde Martigny-Combe und der AG L'Arpille.

Art. 4

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm

enthalten sind. Die Gemeinde Martigny-Combe und die AG L'Arpille werden für sämtliche im voraus ausgeführten Arbeiten den Kostenvorschuss leisten.

Art. 5

Die Strasse Ravoire—l'Arpille, Teilstück Chez Dorin - Chez Pillet wird nach Vollendung der Arbeiten als kantonale Nebenstrasse klassiert.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates
A. Bornet

Die Schriftführer:
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
A. Bender

Der Staatskanzler:
N. Roten

Dekret

vom 25. Juni 1969

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Wasserversorgung und Hydrantenanlage der oberen Weiler von Mund, Gemeinde Mund.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Mund ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erstellung der Wasserversorgung und Hydrantenanlage der oberen Weiler von Mund, Gemeinde Mund, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag von Fr. 870 000 festgesetzt.

Art. 3

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde Mund im Verteilungsschlüssel der abgestuften Subventionen, beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 25 % der effektiven Kosten von Fr. 217 000.— im Maximum.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird gemäss den zur Verfügung stehenden Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Zusätzliches

Dekret

vom 25. Juni 1969

zum Dekret vom 14. November 1958 betreffend die Korrektion der Bäche von Fully, auf Gebiet der Gemeinde Fully.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprenchenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen des Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen die vom Bau- und Forstdepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschlag ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Bäche von Fully, auf Gebiet der Gemeinde Fully, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf 1 300 000.— Fr. und gehen zu Lasten der Gemeinde Fully, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen des Artikels 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Ausgaben und einer zusätzlichen Subvention, bestimmt gemäss Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages wird im Verhältnis zum Fortsschreiten der Arbeiten in Jahresraten von 50 000.— Fr. erfolgen auf Grund des Gesetzes über die Wasserläufe.

Die Auszahlung der abgestuften Subvention wird auf Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reserfonds.

Art. 5

Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe hat sich, ausser der Territorialgemeinde, noch die EOS für ihr Kraftwerk in Fully an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen.

Art. 7

Der Beitrag der Drittinteressierten ist alljährlich der Gemeinde Fully zu bezahlen, die für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten erstellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Interessierten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgelegt.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates:
A. Bornet

Die Schriftführer:
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 24. August 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 6. August 1969

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 8. September 1969** zur verlängerten Maisession, zweiter Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekret betr. die Korrektion der Strasse Leuk - Leukerbad (2. Lesung), Nr. 20 ;
2. Dekret betr. die Errichtung von Lawinenschutzbauten auf den kantonalen Strassen (2. Lesung), Nr. 22 ;
3. Postulat Jean Maistre betr. die Ausbesserung der Teilstücke von Strassen, welche die Berggegenden mit dem Tale verbinden, Nr. 381 ;
4. Dekretsentwurf betr. die Korrektion der Vièze und ihrer Zuflüsse, auf dem Gebiet der Gemeinden Monthey, Troistorrents, Val-d'Illiez und Champéry, Nr. 24 ;
5. Dekretsentwurf betr. die Grosse Rhonekorrektion von Brig bis Susten-Leuk, Nr. 25 ;
6. Abänderungsentwurf von Art. 80 und 81 des Reglementes des Grossen Rates vom 7. Juli 1962, Nr. 39.

Beschluss

vom 27. August 1969

betreffend den eidgenössischen Bettag.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass angezeigt ist, dem Feste den von den eidgenössischen Behörden gewünschten würdigen Rahmen zu verleihen ;

Auf Antrag des Staatspräsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinden werden gehalten am Sonntag, den 21. September 1967 sämtliche Weinschenken und andere ähnliche Betriebe bis um 16 Uhr schliessen zu lassen und die öffentlichen Belustigungen (Kermessen, Budenbetriebe usw.) während des ganzen Tages zu verbieten.

Art. 2

Die Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss und gegen die von den Gemeinden erlassenen Vollzugsbestimmungen werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 80, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. November 1916 über die Gasthöfe und Herbergen bestraft.

Mitglieder der Gemeindebehörden, die den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf sie die in Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafmassnahmen Anwendung finden (Haft oder Büsse).

Der Staatsrat behält sich ausserdem vor, diesen gegenüber die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 9, der Kantonsverfassung anzuwenden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 27. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
A. Bender

Der Staatskanzler:
N. Roten

Beschluss

vom 1. Oktober 1969

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 10. November 1969,** zur ordentlichen Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Oktober 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
A. Bender

Der Staatskanzler:
N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Abänderungsgesetz zur Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (2. Lesung), Nr. 7 ;
2. Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (2. Lesung), Nr. 8 ;
3. Dekret betreffend die Grosse Rhonekorrektion von Brig bis Susten (2. Lesung), Nr. 9 ;
4. Dekretsentwurf betreffend die Korrektion des Baches Lärch-Furra, auf dem Gebiet der Gemeinde Randa, Nr. 17 ;
5. Kostenvoranschlag für das Jahr 1970 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission).

Dekret

vom 8. September 1969

betreffend die Errichtung von Lawinenschutzbauten auf den Kantonsstrassen.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, den Winterverkehr auf gewissen Kantonsstrassen gegen Lawinengefahr zu schützen ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 21. März 1969 betreffend die Abänderungen desjenigen über die Oberaufsicht der Forstpolizei ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Errichtung von Lawinenschutzbauten auf den Kantonsstrassen wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten für die erste Etappe sind auf Franken 10 000 000.— geschätzt.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der durch das Bundesgesetz vom 21. März 1969 bestimmten Bundessubvention, gemäss Verfügungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 4

Die Gemeinden, die sich an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen haben, sind diejenigen, die an der Strasse interessiert sind, auf welcher die Lawinenschutzbauten errichtet werden.

Art. 5

Die Jahreskredite werden in eine neue Rubrik im Budget des Baudepartementes eingetragen und laut Bundesprogramm festgesetzt.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 8. September 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 19. Oktober 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. September 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 8. September 1969

betreffend die Korrektion der Kantonsstrasse Susten - Leukerbad.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Ausbesserung der Kantonsstrasse Susten - Leukerbad fortzusetzen, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Kantonsstrasse Susten - Leukerbad, auf dem Gebiet der Gemeinden Leuk, Albinen, Inden und Leukerbad, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 6 000 000.— für die nächste Etappe.

Art. 3

Die interessierten Gemeinden sind Albinen, Bratsch, Erschmatt, Feschel, Guttet, Inden, Leuk, Leukerbad und Varen.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Verfügungen obenerwähnten Gesetzes, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm enthalten sind.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 8. September 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 19. Oktober 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. September 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 10. September 1969

für die Korrektion der Vièze und deren Zuflüsse, 2. Etappe auf dem Gebiet der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Vièze und deren Zuflüsse, auf dem Gebiet der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Korrektionsarbeiten werden auf Franken 1 800 000.— geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey, auf deren Gebiet diese Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages wird in Jahresraten von Fr. 90 000.— erfolgen dem Gesetze über die Wasserläufe entsprechend und im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten.

Die Auszahlung der abgestuften Subvention wird auf Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen stattfinden, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser den Territorialgemeinden haben sich, in Anwendung den Bestimmungen im Gesetze über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes noch zu beteiligen :
Die Gemeinden Massongex und Evionnaz, die Burgerschaften Massongex, Troistorrents, Val-d'Illiez und Champéry, der vereinigte Rat der Burgerschaften St. Maurice, Evionnaz, Massongex und Vérossaz für die Alpe Susanfe, die Gemeinde Monthey als Erwerber der Burgerschaft Monthey, die Monthey-Champéry-Morgins-Bahn, die Schweiz. Bundesbahn, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse und die Gesellschaft für chemische Industrie in Basel.

Art. 7

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 8

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich den Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey bezahlt entsprechend den Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 10. September 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 19. Oktober 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. September 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 3. Dezember 1969

bezüglich die kantonalen Abstimmungen vom 1. Februar 1970

betreffend

1. das Dekret vom 14. Mai 1969 betreffend den Ankauf der Parzelle Nr. 105 (Haus Aymon), in Sitten, durch den Kanton ;
2. das Gesetz vom 24. Juni 1969 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge ;
3. das Gesetz vom 22. Mai 1969 über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken ;
4. das Gesetz vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 ;
5. das Gesetz vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 ;

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 1. Februar 1970, um 10 Uhr, einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

1. des Dekretes vom 14. Mai 1969 betreffend den Ankauf der Parzelle Nr. 105 (Haus Aymon), in Sitten, durch den Kanton ;
2. des Gesetzes vom 24. Juni 1969 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge ;
3. des Gesetzes vom 22. Mai 1969 über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken ;
4. des Gesetzes vom 14. November 1969 betreffend die Änderungen des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 ;
5. des Gesetzes vom 14. November 1969 betreffend die Äbänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949.

Art. 2

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchen ein JA für die Annahme und ein NEIN für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 24. Januar 1970 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 22. Januar und 1. Februar 1970 einrücken, werden in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 24. Januar 1970 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zugeben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Art. 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihren Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind si unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 9

Die Munizipalgemeinden haben **das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung des Stimmverbales und des **Telegrammes** werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 10

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro im Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Art. 11 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 11

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Franken 100.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Art. 12

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 3. Dezember 1969 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 18., 25. Januar und 1. Februar 1970 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 10. Dezember 1969

bezüglich die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsdekret vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Beschluss vom 20. November 1969 welcher die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerwirtschaft auf den 1. Februar 1970 und, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 1. Februar 1970, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1969 betreffend die inländische Zuckerwirtschaft auszusprechen.

Art. 2

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizer Bürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahr, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizer Bürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag 29. Januar 1970 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzewege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Art. 35 des Wahlengesetzes anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. einen leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 24. Januar 1970 stattfinden.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 22. Januar 1970 und dem 1. Februar 1970 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 24. Januar 1970 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmenkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist

Art. 10

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem JA für die Annahme oder einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist. Wenn die Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um kein Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolles wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung **sofort telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Dezember 1969 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 18., 25. Januar und 1. Februar 1970 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Ausführungsreglement

vom 4. Juni 1969

mit welchem das Ausführungsreglement vom 21. April 1954 zum Gesetz vom 20. Januar 1953 über die Kantonspolizei ausser Kraft gesetzt wird.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 20. Januar 1953 über die Kantonspolizei ;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Befugnisse

Die Kantonspolizei hat im Rahmen der im Gesetze festgelegten Aufgaben namentlich folgende Befugnisse :

1. Feststellung der Zuwiderhandlungen und Anzeige der Fehlbaren bei den zuständigen Behörden ;
2. Verhaftung von Personen, die auf frischer Tat ertappt werden ;
3. Fahndung und Verhaftung steckbrieflich verfolgter Personen ;
4. Überwachung von Verdächtigen und mittellosen Landstreichern ;
5. Die Eskorte und Bewachung von Untersuchungsgefangenen, welche dem Richter vorgeführt werden ;
6. Kontrolle des internationalen Verkehrs an unsern Grenzen im Rahmen der Verpflichtungen unseres Kantons ;
7. Überwachung der Personen, die sich im Kanton auf der Durchreise befinden, und solcher, die ihre Ausweisschriften nicht hinterlegt haben ;
8. Überwachung von Menschenansammlungen aller Art ;
9. die dauernde vorbeugende Tätigkeit auf dem Gebiet des Strassenverkehrs im besondern und in der Verbrechensbekämpfung im allgemeinen ;
10. Kontrolle der öffentlichen Betriebe in Ergänzung dervon den Gemeinden ausgeübten Überwachung ;
11. Tatbestandaufnahme und Berichterstattung bei Verkehrsunfällen ;

12. Organisation und Koordination von Mannschaften und Hilfsmitteln bei Rettungsaktionen und Katastrophen ;
13. Überwachung von Staatsgebäuden, historischen Denkmälern und Kunstgegenständen ;
14. Ehrendienst.

Art. 2

Organisation

Die Kantonspolizei besteht aus der Gendarmerie und der Sicherheitspolizei, die ein Korps bilden, das gegliedert ist wie folgt :

— Stab mit den nötigen Verwaltungs- und technischen Diensten ;
— 1 Verkehrsbrigade (Brig. VII) in Sitten, für den ganzen Kanton ;
— 6 Territorialbrigaden, eingeteilt in nachstehende Kreise :
Brigade I in Brig : Bezirke Goms, Östlich Raron und Brig ;
Brigade II in Visp : Bezirke Visp, Westlich Raron und Leuk ;
Brigade III in Siders : Bezirk Siders ;
Brigade IV in Sitten : Bezirke Sitten, Ering und Gundis ;
Brigade V in Martinach : Bezirke Martinach und Entremont ;
Brigade VI in St. Maurice : Bezirke St. Maurice und Monthey.

Jede Territorialbrigade verfügt über die nötige Mannschaft an Gendarmerie und Sicherheitspolizei, die es ihr ermöglicht, die laufenden Aufgaben unabhängig zu erledigen. Sie ist in einen Haupt- und in Nebenposten unterteilt.

Art. 3

Bestand

Die Kantonspolizei hat einen Vollbestand von 250 Mann. Diese Zahl kann je nach Bedarf durch Staatsratsbeschluss auf 300 Mann erhöht werden. Für einen höhern Bestand bedarf es der Bewilligung des Grossen Rates.

Art. 4

Kommandant der Kantonspolizei

Der Kommandant ist mit der Leitung, Organisation und Überwachung sämtlicher Dienstzweige der Kantonspolizei betraut.

Art. 5

Stab

Dem Kommandanten steht ein Stab von Offizieren zur Seite, die beauftragt sind mit :

— der Instruktion und militärischen Ausbildung ;
— der Gerichtspolizei ;
— der Strassenverkehrspolizei ;
— der Kontrolle des Aussendienstes ;
— den Verwaltungsdiensten.

Der Kommandant verteilt die Arbeit gemäss einem für jeden Offizier geschaffenen Pflichtenheft.

Art. 6

Rangordnung

Die Rangordnung in der Kantonspolizei ist folgende :

Chef : Kommandant ;

Offiziere : Hauptmann ;
Oberleutnant ;
Leutnant ;

höhere Unteroffiziere : Brigadier ;

Gendarmerie : Wachtmeister ;
Korporal ;
Gefreiter ;
Gendarm ;
Gendarm-Aspirant ;

Sicherheitspolizei : Inspektor I ;
Inspektor II ;
Inspektor III ;
Polizeiassistentin.

Art. 7

Brigadier

Der Brigadier (Bezirkschef) ist direkt dem Kommandanten der Kantonspolizei unterstellt.

Er übermittelt den Postenchefs, resp. den Inspektoren der Sicherheitspolizei die Aufträge und Akten mit den nötigen Weisungen. Er kontrolliert und visiert alle an den Kommandanten gerichteten Dokumente und stellt zu jedem Bericht einen Antrag, wenn ein Entscheid des Kommandanten erforderlich ist.

Er erstattet dem Kommandanten der Kantonspolizei von sich aus Bericht, wenn die Umstände es erfordern und meldet ihm alles, was ihm geeignet scheint, seinen Vorgesetzten zu interessieren.

Er inspiziert die Posten seiner Brigade periodisch und lässt dem Kommandanten seinen Inspektionsbericht zugehen.

Er meldet alles Bemerkenswerte über die Tätigkeit seiner Untergeordneten.

Er kontrolliert die Dienstausführung und sorgt für Aufrechterhaltung der Disziplin in seiner Brigade.

Art. 8

Postenchef

Der Postenchef ist für die Organisation und die Ausübung des Dienstes in seinem Kreise verantwortlich.

Er verteilt die Arbeit zwischen seinen Untergebenen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Aufträge und der Fähigkeiten seiner Mitarbeiter.

Er untersteht direkt dem Brigadier, dem er alle Berichte zur Kontrolle und Weiterleitung übermittelt.

Ohne besondern Befehl des Kommandanten hat er den Dienstweg strikte einzuhalten.

Er ist für den Dienst, die Disziplin und die gute Führung des Postens verantwortlich.

Art. 9

Sicherheitspolizei

Die Sicherheitspolizei ist mit der Gerichtspolizei und dem Erkennungsdienst beauftragt.

Sie befasst sich mit der Tatbestandsaufnahme bei Delikten, sucht deren Urheber, sammelt Indizien und Beweismittel und hat die Personalien der Delinquenten zu ermitteln.

Sie untersteht der Aufsicht und Kontrolle eines Kommissärs, der Mitglied des Stabes der Kantonspolizei ist.

Die den Brigadeposten zugeteilten Inspektoren unterstehen administrativ den Brigadechefs.

Der Kommandant und die Offiziere des Stabes sind Offiziere der Gerichtspolizei.

Nötigenfalls können Angehörigen der Gendarmerie gerichtspolizeiliche Aufgaben erfüllen. Umgekehrt können Inspektoren in besondern Fällen zum Gendarmeriedienst herangezogen werden.

Während der Ausübung gerichtspolizeilicher Amtshandlungen unterstehen die Agenten der Kantonspolizei den Instruktionsrichtern.

Art. 10

Polizei-Assistentinnen

Je nach Bedarf kann die Sicherheitspolizei durch Anstellung von Polizei-Assistentinnen ergänzt werden.

Art. 11

Bundes- und Gemeindeaufgaben

Wenn die Kantonspolizei mit Aufgaben für den Bund und die Gemeinden betraut wird, werden die Kosten vom Polizeidepartement festgesetzt.

Art. 12

Posten

Die Posten werden in Räumlichkeiten, die dem Staat zur Verfügung stehen, oder in deren Ermangelung, in Lokale, die vom Kommandanten genehmigt worden sind, untergebracht.

Die Dienstlokale werden vom Staat möbliert, der ebenfalls die Kosten für Miete, Heizung und Beleuchtung übernimmt.

II. KAPITEL

Anstellung, Ausbildung, Beförderung, Rücktritt

Art. 13

Aushebung, Anstellung, Aspirantenschule

Die Aushebung erfolgt aufgrund von Prüfungen über Allgemeinbildung, Sprachenkenntnisse und besondere Eignungen, die der Beruf erfordert.

Um in die Kantonspolizei aufgenommen zu werden, muss der Bewerber, ausser den in Artikel 9 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, eine Polizei-Aspirantenschule mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Dauer einer Aspirantenschule wird vom Polizeidepartement bestimmt.

Grundsätzlich dauert sie ungefähr ein Jahr, nämlich :
erster Teil : allgemeine, physische, militärische und berufliche Ausbildung in der Kaserne ;
zweiter Teil : praktische Ausbildung auf den Gendarmerieposten ;
dritter Teil : theoretische und praktische Ausbildung mit anschliessenden Prüfungen in der Kaserne.

Die Bewerber haben sich ferner einer gründlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Gemeindepolizisten können auf Gesuch der interessierten Behörde eine Polizei-Aspirantenschule absolvieren.

Art. 14

Anstellung

Am Ende der Polizei-Aspirantenschule beantragt der Vorsteher des Polizeidepartements auf Vorschlag des Kommandanten die endgültige Einstellung der neuen Gendarmen.

Die Ernennung erfolgt gemäss Artikel 10 des Gesetzes.

Die Inspektoren der Sicherheitspolizei werden in der Regel aus der Gendarmerie gewählt, unter der Bedingung, mindestens drei Dienstjahre erfüllt zu haben.

Art. 15

Wiederholungskurse

Zentralisierte Wiederholungskurse und Ausbildungstagungen in den Brigaden werden periodisch durchgeführt.

Jeder Agent hat mindestens alle vier Jahre an einem zentralisierten Kurs teilzunehmen.

Die Kantonspolizei kann besondere Kurse für Gemeindepolizisten organisieren.

Art. 16

Beförderung

Die Beförderung erfolgt unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und der Dienstjahre.

Die Beförderung zum Gefreiten kann nach fünf Dienstjahren stattfinden.

Die Korporale und die Inspektoren II werden unter den Gefreiten und den Inspektoren III gewählt, welche mindestens 8 Dienstjahre haben.

Die Wachtmeister und die Inspektoren I werden unter den Korporalen und den Inspektoren II gewählt, die mindestens 15 Dienstjahre haben.

Die Brigadiers werden unter den Wachtmeistern oder den Inspektoren I gewählt.

Die Offiziere des Stabes werden vorzugsweise aus den Unteroffizieren gewählt, vorausgesetzt, dass die Kandidaten über die nötigen Fähigkeiten verfügen und die zur Funktion erforderlichen Bedingungen erfüllen.

In der Regel müssen sie in jedem Grad mindestens fünf Jahre Dienst leisten bevor sie zu einer weitern Beförderung vorgeschlagen werden können.

Die Beförderungen sind in der Zuständigkeit des Staatsrates, der sie auf Antrag des Vorstehers des Polizeidepartementes vornimmt.

Art. 17

Versetzungen

Die Dauer der Zuteilung auf einem Posten hängt von den Bedürfnissen des Dienstes und den Familienverhältnissen des Agenten ab.

Für Versetzungen ist der Kommandant zuständig.

Art. 18

Rücktritt

Ein ernannter Agent kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten, unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von 6 Monaten. Der Staatsrat ist für die Abkürzung dieser Frist zuständig.

Jeder Agent, der seinen Rücktritt nimmt oder aus eigenem Verschulden entlassen wird, bevor er 6 Dienstjahre erfüllt hat, schuldet dem Staat eine Entschädigung von Fr. 3000.— abzüglich Fr. 500.— für jedes effektive Dienstjahr.

Der Artikel 21 des alten Reglementes bleibt für diejenigen Agenten anwendbar, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes im Dienst standen.

III. KAPITEL

Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung

Art. 19

Offiziere

Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere gehen zu ihrer Lasten. Dafür erhalten sie beim Dienstantritt eine Entschädigung. Ferner wird Offizieren, welche die Uniform tragen, eine vom Staatsrate unter Berücksichtigung der Umstände jährlich festgesetzte Entschädigung ausgerichtet.

Art. 20

Unteroffiziere und Agenten

Die Unteroffiziere und Agenten des Korps werden auf Kosten des Staates bewaffnet, bekleidet und ausgerüstet.

Sie verfügen über Waffen und gemeinsame Ausrüstung des Postens. Jeder Agent erhält als persönliche Bewaffnung Karabiner, Pistole und Gummiknüppel.

Die persönliche Ausrüstung besteht aus einem Gürtel, Patronentaschen, Handschellen, sowie aus allem nötigen Material zur Ausübung des Dienstes.

Die Bekleidung, die alljährliche je nach Bedarf erneuert wird, besteht bei Dienstantritt aus :

— 2 Uniformen ;
— 3 Uniformhemden ;
— 1 Ledermantel ;
— 1 Regenmantel ;
— 1 Paar Halbstiefeln ;
— 1 Galauniform (nur für eine vom Kommandanten zu bestimmende Mannschaft).

Die mit der Verkehrskontrolle oder mit andern besondern Aufgaben betrauten Agenten erhalten ferner eine entsprechende Ausrüstung und Bekleidung.

Als Garantie für den Unterhalt der Bewaffnung und der Ausrüstung wird vom Gehalt ein Betrag von Fr. 0,50 pro Tag, die sogenannte « Polizeimasse » zurückbehalten. Dieser Betrag wird dem Finanzdepartement überwiesen, das ihn verwaltet. Die Rechnung wird jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Jeder pensionierte, entlassene oder zurückgetretene Agent hat Anspruch auf Rückerstattung seines Anteils an der Masse, zuzüglich den üblichen Zins der Kantonalbank. Bei Todesfall geht dieser Anteil an die gesetzlichen Erben über.

Art. 21

Tenue

Besondere Fälle ausgenommen, verrichten die Angehörigen der Gendarmerie Ihren Dienst in Uniform.

Der Kommissär und die Beamten der Sicherheitspolizei verrichten den Dienst in Zivil. Während des Dienstes sind sie dauernd bewaffnet.

Die Agenten der Sicherheitspolizei haben für ihre Bekleidung Anrecht auf eine durch den Staatsrat festgesetzte Jahresentschädigung.

Ausnahmsweise kann diese Entschädigung auch Angehörigen der Gendarmerie gewährt werden.

IV. KAPITEL

Gehalt, Entschädigung, Wohnung

Art. 22

Gehalt

Die Offiziere, Unteroffiziere und Agenten der Kantonspolizei erhalten ein vom Staatsrat auf Grund der Gehaltsskala der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung festgesetztes Gehalt.

Sie haben ferner Anspruch auf die Familien- und Teuerungszulagen, die den Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung ausgerichtet werden.

Der Sold der Landjägerrekruten wird vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 23

Entschädigungen

Die Angehörigen der Kantonspolizei haben Anrecht auf die verschiedenen im Reglement vorgesehenen Entschädigungen und namentlich auf eine Entschädigung für Funktions-Inkonvenienzen, Sonntagsarbeit, sowie auf Ersatz gewisser Auslagen gemäss einem vom Staatsrate festgelegten Reglement.

Art. 24

Wohnung

Die Wohnung der Angehörigen der Kantonspolizei geht zu ihren Lasten.

Sie sind gehalten, die ihnen zur Verfügung gestellte Dienstwohnung gegen einen vom Staatsrat festgesetzten normalen Mietzins zu benützen.

Art. 25

Nebeneinkünfte - Bussenanteil

Die Angehörigen der Kantonspolizei haben keinen Anspruch auf eine persönliche Entschädigung für Dienste, die sie gelegentlich oder dauernd für den Bund, die Gemeinden oder Private leisten.

Die Agenten haben, unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonaler Gesetzesbestimmungen, für ihre Strafanzeigen keinen Anteil am Ertrag der Bussen.

Art. 26

Geschenke - Vergünstigungen

Es ist den Angehörigen der Kantonspolizei verboten, mit Rücksicht auf ihre Stellung für sich oder für andere, Geschenke oder andere Vorteile zu verlangen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

V. KAPITEL

Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit, Todesfall, Versicherung, Ruhestand

Art. 27

Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Die wöchentliche Arbeitsdauer beträgt in der Regel 44 Stunden, auf fünf Wochentag verteilt. Erfordern die Umstände eine längere Arbeitszeit, sind die Angehörigen der Kantonspolizei gehalten, diesen Dienst ohne Anspruch auf Sonderentschädigung auszuführen.

Immerhin wird dieser Überzeit bei der Urlaubszuteilung Rechnung getragen, wenn sie mehr als zwei Stunden pro Tag gedauert hat.

Die Agenten der Kantonspolizei haben Anrecht auf Ferien und Urlaub gemäss Reglement über die Anstellung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

Bei der Zuteilung von Ferien und Urlaub sind die Anforderungen des Dienstes zu berücksichtigen, doch hat jeder Agent Anrecht auf einen mindestens freien Sonntag im Monat.

Der Vorsteher des Polizeidepartementes oder im Dringlichkeitsfalle der Kommandant können vorübergehend eine Ferien- und Urlaubsperre verhängen.

Art. 28

Krankheit, Unfall, Tod

Die Bestimmungen des Reglementes der Beamten und Angestellten des Staates über Krankheit, Unfall und Todesfall sind auf die Angehörigen der Kantonspolizei anwendbar.

Art. 29

Versicherungen

Der Staat versichert die Angehörigen der Kantonspolizei gegen die Folgen der Haftpflicht Drittpersonen gegenüber sowie gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle.

Er versichert ebenfalls gegen Unfall die Personen, die der Polizei Hilfe leisten.

Die Jahresprämien gehen zu Lasten des Staates.

Art. 30

Rechtshilfe

Wird ein Agent in der Ausübung seines Amtes beschimpft, bedroht oder tätlich angegriffen oder hat er selber Anlass zu einer Klage gegeben, garantiert der Staat in der Regel die Rechtshilfe.

Der Chef des Polizeidepartements entscheidet hierüber.

Art. 31

Ruhestand

Die Angehörigen der Kantonspolizei sind der Pensionskasse der Beamten und Angestellten des Staates angeschlossen.

Sie werden mit dem erfüllten 60. Altersjahr in den Ruhestand versetzt.

Auf Antrag des Chefs des Polizeidepartements können sie mit ihrem Einverständnis durch Staatsratentscheid bis zum 65. Altersjahr im Amt verbleiben.

VI. KAPITEL

Aufführung und Disziplin

Art. 32

Gewaltenanwendung

Es ist den Polizeiagenten verboten, irgend jemand zu beschimpfen oder zu misshandeln. Sie dürfen nur Gewalt anwenden, wenn eine festgenommene oder verhaftete Person Widerstand leistet.

Art. 33

Schlechte Aufführung, Dienstfehler

Jeder Agent, dessen Aufführung zu berechtigten Klagen Anlass gibt, der sich den Befehlen seiner Vorgesetzten widersetzt, das Ergebnis seiner Nachforschungen unberechtigt bekannt gibt, oder den Bestimmungen des Gesetzes und des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt, ist strafbar.

Die Artikel 35 und 36 sind anwendbar.

Art. 34

Militärische Disziplin

Die Angehörigen der Kantonspolizei stehen von ihrem Eintritt an bis sie den Dienst endgültig verlassen unter militärischer Disziplin.

Art. 35

Disziplinarstrafen

Es sind folgende Disziplinarstrafen vorgesehen :

Verweis mit oder ohne Entlassungsandrohung ;

Busse bis zu Fr. 100.— ;
Arrest ;
Einstellung im Dienste ;
Absetzung.

Diese Strafen können kumuliert werden.

Der fehlbare Agent ist zu verhören und es ist ihm von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen Kenntnis zu geben.

Die getroffene Sanktion kann, innert zehn Tagen, an die höhere kantonale Instanz weitergezogen werden.

Art. 36

Disziplinarische Zuständigkeit

Die disziplinarische Zuständigkeit ist folgende :

Kommandant der Kantonspolizei :

— Verweis mit oder ohne Entlassungsandrohung ;
— Busse bis zu Fr. 50.— ;
— 10 Tage einfachen Arrest ;
— 5 Tage scharfen Arrest.

Der Vorsteher des Polizeidepartements :

— Verweis mit Entlassungsandrohung ;
— Busse bis zu Fr. 100.— ;
— 10 Tage einfachen Arrest ;
— 10 Tage scharfen Arrest ;
— Einstellung im Dienste.

Der Staatsrat : Absetzung.

VII. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 37

Statut der Agenten

Die Angehörigen der Kantonspolizei unterstehen den Reglementen und dem Statut der übrigen Staatsbeamten, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und des vorliegenden Reglementes.

Art. 38

Dienstweg - Dienstbefehle

Die Kantonspolizei hat den Dienstweg einzuhalten.

Die Tätigkeit des Polizeikorps wird gemäss dem Gesetze und dem Reglement durch Dienstbefehle geregelt, die vom Departementsvorsteher oder vom Kommandanten erlassen werden.

Ein vom Staatsrat genehmigtes Dienstreglement wird ferner die Detailfragen, namentlich über Aufgaben, Bewaffnung und Bekleidung des Korps näher bestimmen.

Art. 39

Tragen der Uniform durch Dritte

Es ist verboten, unter Strafe von acht Tagen, Haft oder Busse bis zu Fr. 300.— eine Uniform oder Abzeichen zu tragen, welche mit denen der Kantonspolizei verwechselt werden könnten.

Die Strafe wird vom Vorsteher des Polizeidepartements verhängt.

Art. 40

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement setzt dasjenige vom 21. April 1954 ausser Kraft, sowie alle andern entgegengesetzten Bestimmungen.

Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Juni 1969, um dem Grossen Rate zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. September 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft zu treten.

Sitten, den 20. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Ausführungsreglement

vom 2. April 1969

zum kantonalen Gesetze über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 61 des Vollziehungsgesetzes des Kantons Wallis vom 10. Mai 1967 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963,

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes

e r l ä s s t

das nachfolgende Ausführungsreglement :

Kapitel 1

Die kantonale Lehrlingskommission

Art. 1

Vertretene Wirtschaftszweige

Folgende Wirtschaftszweige des Kantons sollen in der kantonalen Lehrlingskommission vertreten sein :

Hoch- und Tiefbau,
der Handel,
Industrie und Gewerbe,
der Tourismus,
die verschiedenen übrigen Wirtschaftszweige.

Jede der drei Landesgegenden (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis) soll in der Kommission durch mindestens drei Mitglieder vertreten sein.

Kapitel II

Berufsberatungsstellen

Art. 2

Regionale Stellen

Die Beratung für die Studien- und Berufswahl erfolgt durch zwei regionale Stellen, von denen sich eine in Brig befindet für

das Oberwallis und eine in Sitten für das Mittel- und für das Unterwallis.

Art. 3

Aufgabe

Die regionalen Berufsberatungsstellen haben zur Aufgabe :

a) in der ihnen zugewiesenen Region die Aufklärung und Beratung für die Berufs- und Studienwahl zu organisieren ;

b) zusammen mit den Ratsuchenden, deren Eltern und den Berufsorganisationen sich mit der Vermittlung von Lehrstellen zu befassen ;

c) in der ihnen zugeteilten sprachlichen Region als zentrale Stelle zu amten :
   — für Aufklärung und Dokumentation in allen Fragen der Studien- und Berufsberatung,
   — für die individuelle Beratung und Prüfung,
   — für die Organisation der gemeinsamen Prüfungen und der Berufsberatungskurse ;

d) in der ihnen zugeteilten sprachlichen Region die Tätigkeit der vom Kanton und vom Bund unterstützten Stellen, die sich mit der Berufs- und Studienwahl befassen, zu koordinieren und zu überwachen ;

e) die Aufstellung des Programms für die in den Schulen erteilten Unterrichtsstunden über Berufsfragen ;

f) die Ausbildung und die Betreuung der für die Fragen der Berufs- und Studienwahl notwendigen Lehrkräfte an den Abschlussklassen, in den Sekundarschulen und in den kantonalen Kollegien ;

g) die Übereinstimmung dieser Aufklärungsmittel und deren Anwendung in der Praxis ;

h) jeden oder jeden zweiten Monat oder so oft möglich die Bildungszentren der Region zu besuchen : Abschlussklassen, Sekundarschulen, kantonale Kollegien, um mit dem Direktor und den Lehrern (Klassenrat) zusammenzuarbeiten bei der Erstellung der Einzeldossiers, bei der Prüfung der Fälle und der Raterteilung.

Art. 4

Psychotechnische Untersuchungen

Nur die von der Direktion der regionalen Stellen bezeichneten Personen sind ermächtigt, im Rahmen der offiziellen Information und Beratung psychotechnische Untersuchungen vorzunehmen.

Kapitel III

Die Berufslehre

Art. 5

Die Aufsicht

Vor der Zustimmung zu einem Lehrvertrag kann das kantonale Amt für Berufsbildung (weiterhin « Amt » genannt) das Gutachten der Ortskommission oder Berufsorganisation oder eines Experten einverlangen.

Art. 6

Der Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren zu erstellen. Nach der Genehmigung übergibt das Amt ein Exemplar dem Lehrmeister und ein solches dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings.

Das Amt hat die Genehmigung des Vertrages der Lehrlingskommission der Gemeinde, in welcher die Unternehmung, welche als Lehrmeister den Vertrag abgeschlossen hat, wohnsässig ist, sowie der Berufsschule mitzuteilen.

Art. 7

Ärztliches Zeugnis

Beim Abschluss des Lehrvertrages kann der Lehrmeister verlangen, dass ihm der Lehrling ein ärztliches Zeugnis vorweist, welches bescheinigt, dass keine Krankheit, kein Gebrechen und keine Wachstumsstörung der vorgesehenen Lehre entgegenstehen.

Art. 8

Kosten

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten des Lehrlings, oder bei einem Minderjährigen zu Lasten seines gesetzlichen Vertreters.

Art. 9

Radiophotographische Untersuchung

Der Lehrling hat alle zwei Jahre eine radiophotographische Untersuchung zu bestehen, welche in der Gewerbeschule durchgeführt wird. Die Leitung der Schule hat diese Massnahme zusammen mit der Walliser Liga gegen die Tuberkulose zu organisieren.

Diese Untersuchung ist auch für Lehrlinge zu organisieren, welche die Gewerbeschule ausserhalb des Kantons besuchen.

Diese Untersuchung ist für den Lehrling kostenlos.

Art. 10

Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle

Bei den Berufen, für welche kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, oder deren Gesamtarbeitsvertrag die Leistungen, auf welche der Arbeitnehmer bei der Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle Anrecht hat, nicht festlegt und bei welchen die Arbeiter nicht obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert sind, müssen die Lehrlinge gegen die Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert werden gemäss den Bedingungen, wie sie in der Vereinbarung zwischen der Konferenz der kantonalen Lehrlingsämter der Welschschweiz und des Tessins auf der einen und der Konferenz der Direktoren der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaften auf der andern Seite abgeschlossen wurden.

Die Versicherungsleistungen sind :

bei Todesfall	Fr. 5 000.—
bei Invalidität	Fr. 60 000.— (Kapital),
Tagesentschädigung	Fr. 2.— im ersten Lehrjahr,
(für höchstens ein Jahr)	Fr. 3.— im zweiten Lehrjahr,
	Fr. 4.— im dritten Lehrjahr,
	Fr. 5.— im vierten Lehrjahr,
Heilungskosten	während zwei Jahren unbeschränkt.

Für die Betriebsunfälle gehen die Prämien zu Lasten des Lehrmeisters.

Für die Nichtbetriebsunfälle hat der Lehrling, oder wenn er minderjährig ist, sein gesetzlicher Vertreter die Prämien zu bezahlen.

Art. 11

Krankenversicherung

Bei den Berufen ohne Gesamtarbeitsvertrag oder mit einem Gesamtarbeitsvertrag, welcher die Leistungen, auf welche der Arbeiter in Sachen Krankenversicherung Anspruch hat, nicht regelt, müssen die Lehrlinge gegen die Gefahr von Erkrankungen versichert werden gemäss folgenden Normen :

a) **Arzt- und Apothekekosten**

Vergütung vom Anfang der Krankheit an der Arzt- und Apothekekosten, gemäss den Statuten der Kasse, bei welcher der Lehrling versichert ist, aber mindestens 90% des Vertragstarifes, oder bei Fehlen eines solchen des Rahmentarifes, mit Ausschluss der Unfälle ;

b) **Hospitalisierung**

Im Falle der Unterbringung in einem Gemeinschaftszimmer einer Heilanstalt hat die Kasse über die gewöhnlichen Leistungen einen Beitrag von mindestens 6 Franken an die übrigen Pflegekosten zu leisten ;

c) **Tagesentschädigung**
vom ersten Tage an
Fr. 2.— während des ersten Lehrjahres,
Fr. 3.— während des zweiten Lehrjahres,
Fr. 4.— während des dritten Lehrjahres,
Fr. 5.— während des vierten Lehrjahres ;

d) Der Lehrmeister hat mindestens die Hälfte der Prämien zu bezahlen, der Rest ist zu Lasten des Lehrlings, oder wenn er minderjährig ist, zu Lasten seines gesetzlichen Vertreters ;

e) Durch die Bezahlung seines Teiles der Prämien wird der Lehrmeister von der Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 335 des Obligationenrechtes befreit. Dieser Artikel bleibt aber anwendbar im Falle von Krankheiten ; welche von der Versicherung im Augenblick von deren Abschluss ausgeschlossen worden sind.

Art. 12

Reiseentschädigungen

In den Berufen ohne Gesamtarbeitsvertrag oder mit einem Gesamtarbeitsvertrag, der die Reiseentschädigungen, welche dem Arbeiter zukommen sollen, nicht regelt, haben die Lehrlinge Anrecht auf folgende Vergütungen :
a) wenn der Lehrling ausserhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes beschäftigt wird, so sind die Reisespesen zu Lasten des Lehrmeisters ;
b) wenn die Dauer der Abwesenheit mehr als einen halben Tag beträgt, so hat der Lehrmeister dem Lehrling eine Vergütung von 6 Franken für das Mittagessen zu leisten ;
c) wenn der Lehrling bei einer längern Abwesenheit von der gewöhnlichen Arbeitsstätte auswärts übernachten muss, so ist der Lehrmeister verpflichtet, ihm auf eigene Kosten ein annehmbares Zimmer und eine angemessene Pension zur Verfügung zu stellen.

Art. 13

Arbeitsbüchlein

Ein Lehrling, der infolge einer Vorschrift des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet ist, hat dieses der kantonalen Behörde auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

Kapitel IV

Zulassung zur Berufsschule

Art. 14

Um zum Besuch der Berufsschule zugelassen zu werden, muss der Lehrling im Besitze eines vom Amt genehmigten Lehrvertrages sein.

Jugendliche, die bei Beginn des Schuljahres diese Bedingung noch nicht erfüllen, können vorläufig aufgenommen werden. Ihre Lage muss vom Lehrmeister oder von ihrem gesetzlichen Vertreter in Ordnung gebracht werden und zwar innert der vom Amte von Fall zu Fall festgesetzten Frist.

Art. 15

Anmeldungen gemäss Artikel 30 des Bundesgesetzes

Wer sich gemäss Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 (fürderhin mit BG bezeichnet) über die Berufsbildung zur Lehrabschlussprüfung stellen will, kann vom Amte zum Besuch des beruflichen Unterrichtes zugelassen werden, wenn er die nötigen Berufskenntnisse nicht erworben hat.

Art. 16

Zusätzliche Lehrzeit

Der Lehrling, welcher eine zusätzliche Lehrzeit macht, ist vom Besuch der Kurse über die Fächer, in welchen er bei den neuen Examen nicht geprüft werden wird, befreit.

Art. 17

Befreiung vom Besuch gewisser Fächer

Wer bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen ist und das letzte Jahr der Berufsschule wiederholt, braucht dabei die Kurse über die Fächer, in welchen er beim neuen Examen nicht geprüft werden wird, nicht zu besuchen.

Art. 18

Disziplin

Die Verfehlungen gegen die Disziplin im Rahmen des beruflichen Unterrichtes werden durch die im Schulreglement vorgesehenen Strafen geahndet.

Kapitel V

Die Zwischenprüfungen bezwecken einen Überblick über die vom Lehrling bis dahin erworbenen Kenntnisse.

Zwischenprüfungen

Art. 19

Zweck

Sie erlauben es, das in den Schulklassen der verschiedenen Berufszweige festgestellte Programm zu beurteilen.

Art. 20

Zeitpunkt derselben

Die Zwischenprüfungen sind am Schluss des Schuljahres eines jeden Lehrjahres durchzuführen.

Art. 21

Organisation

Die Zwischenprüfungen sind gemäss den vom Erziehungsdepartement (fürderhin « Departement » genannt) aufgestellten Richtlinien durch die Berufsschulen durchzuführen, die zudem die Prüfungsaufgaben bestimmen und die Korrektur derselben besorgen.

Die Vorbereitung der Prüfungsaufgaben der Berufszweige erfolgt immerhin in Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen, wenn diese es verlangt haben. Dieses Gesuch wird, einmal gestellt, als genügend angesehen, ohne dass es jedes Jahr erneuert werden muss.

Art. 22

Ungenügende Resultate

Wenn die Resultate eines Lehrlings ungenügend sind, so teilt der Direktor der Berufsschule dies dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und dessen Lehrmeister mit ; zugleich ersucht er dieselben, zu überlegen, welche Lösung im Interesse des Lehrlings die beste wäre. Aufgrund der gemachten Feststellungen schlägt der Direktor die ihm angemessen scheinenden Massnahmen vor, namentlich :

— die Wiederholung des Schuljahres mit Verlängerung der Lehrzeit um ein Jahr ;
— einen Berufswechsel ;
— ein neues Studium der Berufsfrage durch Untersuchung oder einen Kurs für Berufsberatung.

Eine Änderung des Vertrages kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der Parteien beschlossen werden, sie ist schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die Berufsschule übermittelt dieses Schriftstück dem Amte.

Wenn das Amt mit der Abänderung des Vertrages einverstanden ist, trägt es dieselbe ins Register ein und teilt seinen Entscheid den Parteien und der Berufsschule mit.

Wenn die Berufsschule findet, die von den Parteien gewählte Lösung gestatte es nicht, das Ziel der Berufslehre zu erreichen, so übermittelt sie das Dossier dem Amt zum Entscheid. Das Amt entscheidet nach Einholung der Vernehmlassung der interessierten Berufsorganisation.

Art. 23

Wiederholung der Prüfung

Ein Lehrling, welcher bei der Zwischenprüfung am Ende des Schuljahres ein ungenügendes Ergebnis erhalten hat, kann sich zu einer neuen Prüfung stellen und zwar bei der Eröffnung des neuen Schuljahres.

Art 24

Verhinderung der Teilnahme

Die Lehrlinge, welche aus Gründen höherer Gewalt (Krankheit, Militärdienst) nicht an der Prüfung teilnehmen können, sind von der Schulleitung für eine neue Prüfung am Anfang des Schuljahres persönlich einzuberufen.

Kapitel VI

Lehrabschlussprüfung

Art. 25

Die ordentliche Session

In der Regel findet die gewöhnliche Prüfungssession am Ende des Schuljahres statt.

Art. 26

Prüfungen der Lehrlinge der Gewerbeschulen

A. Allgemeine Fächer

Jeder Lehrlinge macht die Prüfung über die allgemeinen Fächer in der Schule, deren Kurse er besucht hat. Diese Prüfung findet in allen Berufsschulen des Kantons am gleichen Datum statt.

Innert fünfzehn Tagen nach Abschluss der Prüfung übergibt die Leitung der Schule dem Departement die Akten mit den korrigierten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht.

B. Berufliche Fächer

Soweit möglich werden die Prüfungen in den beruflichen Fächern in der Berufsschule von Sitten durchgeführt.

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Departement die Bewilligung erteilen, dass die Prüfungen, ausserhalb dieser Anstalt durchgeführt werden.

a) Prüfungen in der Berufsschule von Sitten.

Für die Prüfungen der beruflichen Fächer, die in der Berufsschule von Sitten stattfinden, werden die Daten in Übereinstimmung zwischen der Leitung dieser Schule und dem Chef-Experten angesetzt auf der Grundlage der Anzahl der Prüflinge in jedem

Berufe, wobei den vorhandenen Arbeitsplätzen und den zur Verfügung stehenden Experten Rechnung getragen werden muss.

Die Gesamtliste dieser Prüfungen ist sodann von der Berufsschule dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Innert fünfzehn Tagen nach dem Abschluss der Prüfung hat der Chef-Experte der Direktion der Berufsschule zuhanden des Departementes die Akten mit den Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht zu übergeben.

b) Prüfungen ausserhalb der Berufsschule von Sitten.

Für die Prüfungen der Fächer, die nicht in der Berufsschule von Sitten durchgeführt werden, werden die Daten auf Antrag des Chef-Experten vom Departemente ausgewählt.

Innert fünfzehn Tagen nach dem Abschluss der Prüfungen hat der Chef-Experte die Akten mit den Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht dem Departemente zu übergeben.

c) Prüfungsaufgaben.

Die Prüfungsaufgaben für die allgemeinen Fächer sind durch eine vom Departemente bezeichnete Kommission vorzubereiten.

Die Prüfungsaufgaben der beruflichen Fächer werden durch die Chef-Experten vorbereitet, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes.

Art. 27

Die Prüfungen der Lehrlinge, welche die kaufmännische Berufsschule besuchen.

A. **Organisation**

Jeder Lehrling macht die vollständige Prüfung in der Schule, deren Kurse er besucht hat.

Die Daten werden von der Leitung der Schule vorgeschlagen und stehen auf der Gesamtliste der Prüfungen, welche dem Departemente zur Genehmigung unterbreitet wird. Innert fünfzehn Tagen nach Abschluss der Prüfung übergibt die Leitung der Schule die Akten mit den korrigierten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht.

B. **Prüfungsaufgaben**

Die Prüfungsaufgaben werden vom Departemente den Leitungen der Schulen abgegeben.

Art. 28

Zulassung zur Prüfung

Der Lehrling wird zur Prüfung zugelassen in der gewöhnlichen Session des Jahres, in welchem er seine Lehre beendigt, unter der Bedingung, dass er das vollständige Programm des von der Berufsschule erteilten obligatorischen Unterrichtes besucht hat.

Art. 29

Einberufung

Der Prüfling wird wenigstens fünfzehn Tage vor der Prüfung einberufen.

Art. 30

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsnoten sind dem Lehrling und dem Lehrmeister mitzuteilen, sobald das Ergebnis feststeht.

Art. 31

Fähigkeitszeugnis

In der Regel ist das Fähigkeitszeugnis bei einer Schlussfeier, die am Ende des Kalenderjahres stattfindet, zu überreichen.

Der Lehrmeister, welcher gegen die Übergabe dieser Urkunde an seinen Lehrling Einspruch erheben will, hat dies dem Departement innert der im « Amtsblatt » publizierten Frist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Art. 32

Ausländische Kandidaten

Ausländer, welche die Bedingungen des Artikels 30 des BG erfüllen sind zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, welches auch das Statut ihres Aufenthaltes im Kanton sei.

Art. 33

Kosten

Wenn ein Kandidat die Lehrabschlussprüfung ausserhalb des Wallis abzulegen hat und in einem andern Kanton als dem, in welchem er den obligatorischen Berufsunterricht besucht hat, so werden ihm die daraus erwachsenden Reisekosten vom Staate rückvergütet.

Art. 34

Prüfungskommission

Die kantonale Lehrlingskommission ist auch Prüfungskommission. Diese Kommission hat folgende Aufgaben :

— Sie überwacht den Ablauf der Prüfungen. Zu diesem Zwecke stellt das Amt den Mitgliedern dieser Kommission ein Exemplar der Tabelle jeder Prüfungssession zu ; unter Beilage von Weisungen über die auszuübende Kontrolle.

— Sie gibt dem Departemente ihre Vormeinung ab über die ihr unterbreiteten Fragen betreffend die Prüfungen.
— Sie ist zuständig zur Verhängung der in Artikel 35 dieses Reglementes vorgesehenen Disziplinarstrafen, sowie zur Entscheidung von Reklamationen.

Art. 35

Disziplin

Während der ganzen Dauer der Prüfungen, das heisst von der Abfahrt von ihrem Wohnsitz am ersten Tag bis zur Rückkehr nach den Prüfungen, unterstehen die Kandidaten der Amtsgewalt des Departementes.
Das Departement übt dieselbe aus durch die Prüfungskommission die Schuldirektionen und die Experten.
Über die Verfehlungen gegen die Disziplin hat der Chef-Experte einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der zuhanden der Prüfungskommission an das Departement zu richten ist.
Die Fehlbaren können von der Prüfungskommission zu einer Busse bis zu Fr. 100.— (hundert Franken) verurteilt werden, dies unbeschadet des Ersatzes des von Ihnen angerichteten Schadens.

Art. 36

Beschwerde

Um als Beschwerden angesehen zu werden, muss die Eingabe die Bedingungen der kantonalen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen erfüllen.
Wenn das nicht der Fall ist, wird sie als Reklamation angesehen.

Art. 37

Reklamationen

Die Reklamation wird als ein Gesuch angesehen dahin gehend, dass ein bestimmter Fall einer Revision unterzogen werde. Der Entscheid über Reklamationen liegt in der Zuständigkeit der Prüfungskommission, welche nach Einholung der Vormeinung des Amtes endgültig entscheidet.

Kapitel VII

Lokalitäten

Art. 38

Fortbildungskurse

Das Departement stellt den Berufsverbänden für die gelegentliche Durchführung von Fortbildungskursen im Rahmen des Möglichen Lokale, Maschinen und Instrumente einer Berufsschule zur Verfügung.

Art. 39

Einführungskurse

Auf der Grundlage einer Vereinbarung stellt das Departement im Rahmen des Möglichen Lokale, Maschinen und Werkzeuge einer Berufsschule einer Berufsorganisation zur Verfügung zur regelmässigen Organisation von Einführungskursen auf Grund eines vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigten Reglementes gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 30. März 1965 zum BG.

Diese Vereinbarung soll auch die Bedingungen festsetzen, unter welchen eventuell ein Beitrag des Kantons zugesprochen werden kann.

Art. 40

Disziplin

Immer wenn Lokale einer Berufsschule einer Berufsorganisation zur Durchführung von Fortbildungs- und von Einführungskursen zur Verfügung gestellt werden, so sind sowohl die Lehrkräfte, welche den Unterricht erteilen, als auch die Teilnehmer an den Kursen dem Reglement der Schule und der Autorität von deren Direktor unterworfen.

Die Leitung der Schule und die Berufsorganisation haben sich über die Modalitäten der Durchführung dieser Kurse zu einigen. Im Falle von Divergenzen entscheidet das Amt.

Art. 41

Unfallversicherung

Personen, die nicht im Besitze eines gültigen Lehrvertrages sind, kann die Teilnahme an einem Fortbildungs- und Einführungskurse in den Werkstätten der Berufsschulen nur gestattet werden, wenn sie gegen die Gefahren der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle wie Lehrlinge versichert sind.

Die Direktion der Schule kann verlangen, dass ein Versicherungsausweis vorgewiesen werde.

Kapitel VIII

Beiträge an die Schaffung und den Ausbau von Heimen

Art. 42

Bedingungen

Die Bedingungen für Beitragsleistung des Kantons an die Lehrlingsheime sind die gleichen wie sie der Bund für seine Beiträge im BG und im Reglement vom 30. März 1965 festgelegt hat.

Art. 43

Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages wird in jedem Einzelfalle festgesetzt. in der Regel ist er nicht höher als der Beitrag des Bundes und kann den vom Bund total geleisteten Beitrag nicht übersteigen.

Kapitel IX

Zivilrechtliche Streitigkeiten

Art. 44

Verfahren

Wenn der Vermittlungsversuch vor der kantonalen Lehrlingskommission (Art. 6 des kantonalen Vollziehungsgesetzes (VG) vom 10. Mai 1967 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 (BG), nicht zu einer Einigung führt, so kann die Partei, welche ihre Ansprüche geltend machen will, vor dem ordentlichen Gerichte im beschleunigten Verfahren Zivilklage einreichen (Art. 57 des EG und Art. 339 der Zivilprozessordnung vom 22.11.1919).

Kapitel X

Strafvorschriften

Art. 45

Verfahren

Bei Verletzung der Bestimmungen der Artikel 55, 56 und 57 des BG, macht das Amt den Fehlbaren durch eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam und setzt ihm eine Frist von 20 Tagen, um gegebenen Falles seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

Wenn der Fehlbare das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt hat, ist die Mitteilung auch an dessen gesetzlichen Vertreter zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Fall der kantonalen Lehrlingskommission zu unterbreiten (Art. 6 und 58 VG). Diese instruiert und entscheidet die Sache im Verfahren, wie es für die dem Polizeigericht unterstehenden Fälle anwendbar ist (Art. 215 und ff. der Strafprozessordnung vom 22.2.1962).

Art. 46

Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der kantonalen Lehrlingskommission kann in der Frist von zwanzig Tagen unter Beachtung der in

kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren vorgesehenen Form (Beschluss des Staatsrates vom 11.10.1966) beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Kapitel XI

Schlussbestimmungen

Art. 47

Aufhebungsklausel

Durch dieses Reglement wird der Beschluss des Staatsrates vom 27. Februar 1968 betreffend die dem Lehrling aus der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung, aus der Krankenversicherung und für Reiseentschädigungen zustehenden Leistungen aufgehoben.

Art. 48

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft.

So beschlossen vom Staatsrat in Sitten am 2. April 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Kantonale Vollziehungsverordnung

vom 11. Juni 1969

zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verordnung vom 15. Dezember 1967.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

in Ausführung :

a) des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz) ;

b) der Verordnung vom 15. Dezember 1967 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchenverordnung) ;

c) des kantonalen Tierschutzgesetzes vom 24. November 1890,

nach Einsicht in die Artikel 54 und 60 des Bundesgesetzes sowie Artikel 62.3 und 62.4 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung,

Auf Antrag des Departementes des Innern,

verordnet:

EINFÜHRUNG

1. Die Tierseuchenbekämpfung im Kanton wird geregelt durch die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung (Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung), die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die gestützt auf dieselben erlassenen kantonalen Reglemente.

2. Als Tierseuchen gelten die in Artikel 1, Absatz 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes genannten Krankheiten sowie alle übrigen, deren Bekämpfung der Bundesrat, gestützt auf die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels anordnet.

Erster Teil

ORGANISATION DER TIERSEUCHENPOLIZEI

Art. 1

Kantonale Aufsichtsbehörden

1.1 Dem Staatsrat obliegt die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei, die Fleischschau, den Viehhandel und den Tierschutz. Sie wird ausgeübt durch sein Departement des Innern.

1.2 Vollzugsorgan dieses Departementes ist das kantonale Veterinäramt.

Art. 2

2.1 Der Staatsrat ernennt, vorzugsweise aus den im Kanton praktizierenden Tierärzten den im Hauptamt tätigen Vorsteher des Veterinäramtes, der den Titel « Kantonstierarzt » trägt. Er hat Wohnsitz in Sitten.

2.2 Neben den ihm Artikel 3.2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung übertragenen Aufgaben übt der Kantonstierarzt die Aufsicht aus über :

1. die berufliche Tätigkeit der Tierärzte ;
2. die verschiedenen Tiergesundheitsdienste ;
3. die künstliche Besamung ;
4. die Verwaltung der Viehversicherungskassen ;
5. die Klauenschneider ;
6. die Sömmerung und Winterung der Tiere ;
7. die Transporte von Tieren und tierischen Stoffen ;
8. die Gerbereien, die Leder- und Häuteindustrie sowie die Rosshaarspinnereien ;
9. die Wanderschafherden ;
10. den Grenzverkehr im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Veterinäramt ;
11. die Kontrolle der tollwutverdächtigen Tiere ;
12. die von den eidgenössischen und kantonalen Behörden angeordneten Viehzählungen ;
13. den Tierschutz ;
14. die tierärztlichen Medikamente und die besonderen Futtermittel.

Art. 3

Die amtlichen Tierärzte

3.1 Das Departement des Innern bestimmt die amtlichen Tierärzte, die das Veterinäramt gegenüber Gemeindebehörden und Privatpersonen vertreten.

3.2 Die amtlichen Tierärzte besorgen unter der Aufsicht des Kantonstierarztes die ihnen von diesem zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere haben sie in den ihnen zugeteilten Ortschaften die genaue Durchführung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und Verordnungen betreffend die Tierseuchenpolizei, die Schlachtung der Tiere, die Fleischschau einschliesslich dem Handel mit Fleisch und Fleischwaren sowie den Tierschutz zu gewährleisten.

Art. 4

Die Polizeiorgane

4.1 Bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit stehen den seuchenpolizeilichen Organen sowie den Kantons- und Gemeindepolizeibeamten die in Artikel 8 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgesehenen Befugnisse zu.

Art. 5
Die Viehinspektoren

5.1 Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Viehinspektionskreis. Immerhin ist das Departement des Innern befugt, eine Gemeinde in mehrere Kreise aufzuteilen oder mehrere Gemeinden zu einem Kreis zusammenzulegen.

5.2 Zu Beginn jeder Amtsperiode ernennt der Staatsrat für deren Dauer im Einvernehmen mit den Gemeinden für jeden Kreis einen Viehinspektor sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Diese haben den Inspektor bei dessen Verhinderung zu vertreten.

5.3 Mit dem Amt eines Viehinspektors wird vorzugsweise ein Tierarzt betraut, sofern dieser sich zu dessen Übernahme bereit erklärt.

Ferner können berücksichtigt werden, Kandidaten mit landwirtschaftlichen Studien (Diplom einer landwirtschaftlichen Schule).

5.4 Neu ernannte Inspektoren und deren Stellvertreter, die nicht Tierärzte sind, können ihr Amt erst antreten, wenn sie im Besitze des in Artikel 5.6 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgesehenen kantonalen Fähigkeitszeugnisses, das vom Departement des Innern ausgestellt wird, sind.
Vor ihrem Amtsantritt werden die Viehinspektoren vom Präfekten des Bezirkes vereidigt.

5.5 Wird das Amt des Viehinspektors vakant, hat dies die Gemeindebehörde dem Departement des Innern innert zehn Tagen bekannt zu geben.
Ist der Viehinspektor oder sein Stellvertreter verhindert, sein Amt auszuüben oder im Falle einer Vakanz, bezeichnet der Kantonstierarzt einen provisorischen Stellvertreter.

5.6 Der bisherige Amtsinhaber übt seine Funktion solange aus, bis die Ernennung seines Nachfolgers öffentlich bekannt gemacht worden ist, ausgenommen in den Fällen von Amtsniederlegung, Entzug oder Entlassung.
Innert 24 Stunden nach Kenntnis von ihrer Ersetzung haben sie ihrem Nachfolger die Register, Formulare, Gesetze und Verordnungen, die sie zur Ausübung ihres Amtes erhielten, zu übergeben.

5.7 Die Viehinspektoren haben die ihnen in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere obliegt ihnen :

a) bei Auftreten einer ansteckenden Tierkrankheit in ihrem Kreise oder bei Verdacht einer solchen dem Kantonstierarzt Anzeige zu erstatten und die ersten Massnahmen anzuordnen, die notwendig sind, um den Ansteckungsherd zu begrenzen ;

b) die Nachführung sämtlicher Tierbestände ;

c) die Ausgabe der Verkehrsscheine, der Rückzug der unbenützten oder ungültig gewordenen, sowie die geordnete Aufbewahrung der ihm übergebenen Verkehrs-, bezw. Passierscheine ;

d) die Erstellung einer Statistik der Jahr- und Viehmärkte ihres Kreises ;

e) die Vornahme der Viehzählungen zu dem von den eidgenössischen und kantonalen Behörden festgesetzten Zeitpunkten in der hiefür vorgeschriebenen Form ;

f) die Überwachung des Gesundheitszustandes der Tiere seines Kreises ;

g) die Kontrolle der Tierverluste sowie die Sorge für den vorschriftsgemässigen Vollzug der Vergrabungen ;

h) die Überwachung der von der Sanitätsbehörde angeordneten Desinfektion der Ställe, anderer Räumlichkeiten und Gegenständen, nach Anweisung des amtlichen Tierarztes ;

i) die Führung eines besonderen Registers für die in seinem Kreise neugeborenen Kälber ;

k) die Sorge dafür, dass nur zugelassene männliche Zuchttiere (Stiere, Eber, Böcke, Widder) sowohl für die öffentliche als auch private Aufzucht verwendet werden ;

l) die Erfüllung der ihm durch die Gesetzgebung auferlegten Pflichten inbezug auf die Versicherung, Veredelung, den Viehhandel sowie die Ausführung aller von den zuständigen Behörden erlassenen Befehle und Weisungen ;

m) die Überwachung der Befolgung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Reglemente über die Tierseuchenpolizei, die Fleischschau und den Tierschutz ; er hat dem Departement des Innern alle festgestellten Zuwiderhandlungen anzuzeigen.

5.8 Das Departement des Innern (kantonales Veterinäramt) hält für die Viehinspektoren und deren Stellvertreter dreitägige Instruktionskurse, Wiederholungskurse und Konferenzen ab. Die Kosten dieser Kurse werden hälftig zwischen Staat und Gemeinde geteilt.
Das Fähigkeitszeugnis wird vom kantonalen Veterinäramte entzogen, und für ungültig erklärt, wenn dessen Inhaber ohne triftigen Grund den Ergänzungskursen fernbleibt oder die nötige Eignung nicht mehr besitzt.

5.9 Für ihre Tätigkeit einschliesslich der Registerführung werden die Viehinspektoren von den Gemeinden gemäss einem vom Staatsrat aufgestellten Tarif entschädigt.

5.10 Es ist den Viehinspektoren untersagt, Tiere, für die kein gültiger Verkehrs- oder Passierschein vorliegt, in die Register ihres Kreises einzuschreiben. In diesem Falle hat der Viehinspektor die Tiere unverzüglich in einem besonderen Stall abzusondern und den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser ordnet die geeigneten Massnahmen an.

5.11 Schwere Zuwiderhandlungen der Viehinspektoren und deren Stellvertreter werden disziplinarisch geahndet. Nötigenfalls können sie vom Departement des Innern auf begründeten Antrag des Kantonstierarztes in ihrem Amte eingestellt oder vom Amte enthoben werden. Gegen eine solche Verfügung kann innert zehn Tagen beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 6
Die Bieneninspektoren

6.1 Der Staatsrat ernennt einen kantonalen Bieneninspektor und seinen Stellvertreter, die den Kantonstierarzt in der Bekämpfung der Bienenkrankheiten unterstützen.

Der kantonale Bieneninspektor organisiert und überwacht die Arbeit der Regional-Inspektoren, ergänzt sie, sichert und bestätigt Diagnosen, untersucht deren Herkunft, beantragt dem Kantonstierarzt die Sperre des Bienenstandes oder bestimmter Regionen und trifft alle zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung erforderlichen Massnahmen.

6.2 Das Kantonsgebiet ist in Bieneninspektionskreise aufgeteilt. In der Regel bildet jeder Bezirk einen Bieneninspektionskreis. In jedem Kreis amtet ein regionaler Bieneninspektor und ein Stellvertreter.

6.3 Die regionalen Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter werden vom Staatsrat ernannt und durch den Präfekten des Bezirkes vereidigt.

Die regionalen Inspektoren und ihre Stellvertreter haben an den für sie durchgeführten Instruktions- und Ergänzungskursen teilzunehmen. Diese werden im Einvernehmen mit der Bienenabteilung der eidgenössischen milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt, Liebefeld und dem Eidgenössischen Veterinäramt durchgeführt.

6.4 Die Aufgaben der regionalen Bieneninspektoren sind in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung umschrieben. Insbesondere obliegt ihnen :

a) dem kantonalen Bieneninspektor unverzüglich das Auftreten oder den Verdacht einer ansteckenden Bienenkrankheit anzuzeigen ;

b) im Einvernehmen mit den kantonalen Inspektor die Bienenstände ihres Kreises regelmässig zu untersuchen, die Standortsliste der Bienenkolonien und deren Eigentümer nachzuführen.

c) über jeden Fall ausführlich Bericht zu erstatten ;

d) die allgemeine Aufsicht sicherzustellen und die Massnahmen anzuordnen, die keinen Aufschub dulden.

Der kantonale Inspektor, die regionalen Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, sämtliches Material der Bienenzüchter oder Materialinhaber vollständig zu kontrollieren. Nötigenfalls haben sie sämtliche Räumlich-

keiten, in denen die zu einem Bienenbetrieb gehörenden Gegenstände aufbewahrt werden, zu besichtigen.

6.5 Bei schweren Zuwiderhandlungen des Bieneninspektors finden die Bestimmungen des Artikels 5.11 dieser Verordnung Anwendung.

Art. 7
Tierkörperbeseitigung und Wasenmeister

7.1 Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Tierkörper im Sinne von Artikel 21.1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung unschädlich beseitigt werden.
Sofern keine Einrichtung für die Vernichtung von Tierkörpern besteht, haben sie einen Wasenmeister und einen Stellvertreter zu bezeichnen, die die Tierkörper zu vergraben haben.
Benachbarte Gemeinden können gemeinsam einen Wasenmeister und dessen Stellvertreter ernennen.

7.2 Zu Beginn jeder Amtsperiode sind diese Ernennungen bis zum 15. Januar dem kantonalen Veterinäramt bekannt zu geben.
Die Wasenmeister und ihre Stellvertreter haben einen obligatorischen Kurs von 1 bis 2 Tagen zu besuchen. Dieser wird vom Kantonstierarzt geleitet.

7.3 Die Gemeinden setzen die Entschädigung der Wasenmeister fest und zahlen sie aus.
Der Transport der Tierkörper zum Wasenplatz geht zu Lasten des Eigentümers.
Kann der Wasenmeister infolge allzu grosser Entfernung nicht seines Amtes walten, wird der Tierkörper auf Kosten des Eigentümers an Ort und Stelle vergraben, ausgenommen in den in Artikel 21.6, Absatz 3 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgesehenen Fällen.
Der Viehinspektor oder der amtliche Tierarzt bezeichnen den Wasenplatz.

Art. 8
Para-tierärztliche Berufe

8.1 Den Kastrierern ist die Berufsausübung im Gebiete des Kantons Wallis untersagt.

8.2 Die künstlichen Besamer, die Klauenschneider sowie sämtliche Personen, die eine Tätigkeit, die als para-tierärztlicher Beruf bezeichnet werden kann, ausüben, unterstehen den Anordnungen des kantonalen Veterinäramtes und den vom Staatsrat erlassenen Reglementen.

8.3 Wer einen para-tierärztlichen Beruf ausüben will, hat dem Departement des Innern (kantonales Veterinäramt) vorgängig ein Gesuch einzureichen und seinen Fähigkeitsausweis vorzulegen.

Die Bewilligungen sind befristet ; sie werden auf Gesuch hin gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr erneuert.

8.4 Die Bewilligung zur Ausübung eines Para-tierärztlichen Berufes kann entzogen werden, wenn der Inhaber den inbezug auf die Ausübung seines Berufes bestehenden Reglementen sowie den Vorschriften der Tierseuchenpolizei zuwiderhandelt.

Zweiter Teil

VERKEHR MIT TIEREN, TIERISCHEN STOFFEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN

Art. 9

Kennzeichnung

9.1 Alle Tiere der Rindergattung im Alter von über drei Monaten müssen gemäss den Bestimmungen des Artikels 10.1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung gekennzeichnet werden.

9.2 Jeder Hund, dessen Eigentümer oder Halter im Kanton Wallis Wohnsitz hat, oder sich mehr als drei Monate im Jahr daselbst aufhält, muss mit einer numerierten und mit der Jahreszahl gekennzeichneten Kontrollmarke, die am Halsband des Tieres zu befestigen ist, versehen sein.
Die Hundekontrolle wird gemäss der kantonalen Verordnung vom 9. Dezember 1960 vom Finanzdepartement ausgeübt.

Art. 10

Verkehrsscheine

Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung

10.1 Für die Verkehrsscheine sind massgebend: Artikel 11 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung, die Weisungen des kantonalen Veterinäramtes an die Viehinspektoren sowie die folgenden Bestimmungen.

10.2 In den entsprechenden Rubriken des Verkehrsscheines sind deutlich anzugeben: Name, Vorname sowie Wohnsitz des Verkäufers und des Käufers, des Vermittlers, jeden weiteren Erwerbers sowie den Ort des Jahrmarktes, bezw. Marktes.

10.3 Die Verkehrsscheinhefte mit Seriennummern in römischen, und Ordnungsnummern in arabischen Ziffern werden von der Staatskasse ausschliesslich an die Viehinspektoren abgegeben.

10.4 Die Gebühren für die Ausstellung der Verkehrsscheine werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgesetzt.

10.5 Jedes an einer Ausstellung oder an einem « combat de reines » teilnehmende Tier muss von einem gültigen Verkehrsschein begleitet sein.

10.6 Für Tiere, die zur Selbstversorgung in Kollektivhaushaltungen an Ort und Stelle geschlachtet, ebenso für solche, die im Auftrage der Viehversicherungskassen notgeschlachtet werden, ist ein Verkehrsschein erforderlich.

10.7 Wer ein Tier in oder ausserhalb der Gemeinde auf einem Markt verkauft, ist verpflichtet, spätestens am folgenden Tage dem Viehinspektor seines Kreises Namen und Wohnsitz des Erwerbers anzugeben.

Ebenso hat der Eigentümer den Verlust oder die Abschlachtung innert der gleichen Frist dem Viehinspektor anzuzeigen.

10.8 Der Viehinspektor führt ein Bestandesregister für die Rindergattung (Synoptik-Karthotek) und ein weiteres für die Kälber.

In den Gemeinden und Kreisen, wo eine obligatorische Viehversicherung besteht, genügt für die Rindergattung ein kombiniertes Register für die Bestandes- und Viehversicherungskontrolle.

Ein weiteres Register ist für die nicht versicherten Tiere, für das Kleinvieh und die Tiere der Pferdegattung zu führen. Die Kennzeichnung der Tiere der Pferde- und Rindergattung ist ins Register einzutragen ; für die anderen Gattungen genügt die Angabe der Stückzahl.

Jedes neugeborene Kalb ist in ein besonderes Register einzutragen.

Kälber, deren Fleisch zum Verkauf bestimmt ist, dürfen nicht vor dem 21. Tage geschlachtet werden. Infolgedessen ist der Halter verpflichtet, innert drei Tagen dem für die Eintragung zuständigen Viehinspektor die Geburt des Tieres, sein Geschlecht, die Farbe seines Fells und allfällige Unterscheidungsmerkmale zu melden.

Verkehrscheine für Kälber, die zum Verkauf bestimmt sind, müssen auf der Rückseite die Nummer des Registers, das Eintragungsdatum und gegebenenfalls die Angabe des Tages, ab welchem das Tier geschlachtet werden darf, enthalten.

Wird die Eintragung eines Kalbes nicht innert drei Monaten wegen Verkauf, Schlachtung oder Verlust nicht gelöscht, wird es von Amtes wegen im Bestandesregister eingetragen.

Bienen

10.9 Die Gebühren für Verkehrsscheine, Formular D werden in einer Verordnung des Staatsrates festgesetzt.

10.10 Die Standortsveränderungen von Bienen für Wander-Bienenzucht, werden durch die in der jährlich zu erlassenden Verordnung über die Sömmerung enthaltenen besonderen Bestimmungen geregelt.

Art. 11

Tiertransporte

11.1 Bei gelegentlichen Tiertransporten mit Fahrzeugen ist dafür zu sorgen, dass die Ausscheidungen der Tiere nicht auf die Strasse fliessen. Zu diesem Zweck muss der Boden des Laderaumes mit einer genügenden Menge Sägemehl oder Torf bestreut werden.

11.2 Zu regelmässigen Transporten von Klauentieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger oder gewerbsmässige Transportunternehmer, dürfen nur solche Strassenfahrzeuge verwendet werden, aus deren Fahrzeugsausweis hervorgeht, dass sie für solche Transporte zugelassen sind.

11.3 Für jedes Tier ist genügend Platz vorzusehen. Tiere verschiedener Gattungen sind durch eine Zwischenwand voneinander zu trennen.

11.4 Die Tiere sind so zu verladen, dass sie sich nicht verletzen, den Kopf nicht seitlich hinausstrecken, oder entweichen können. Sie sind gegen Kälte, übermässige Hitze, Regen, Feuchtigkeit und Wind zu schützen. Auch muss eine genügende Lüftung vorhanden sein. Auf schlechten Strassen und in Kurven ist langsam zu fahren.

11.5 Nach jedem Tiertransport sind die Strassenfahrzeuge gründlich zu reinigen und so oft als möglich zu desinfizieren, namentlich in den im Artikel 13.8 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgesehenen Fällen.

11.6 Die Aufsicht über die Tiertransporte sowie die Kontrolle über die Reinigung und Desinfektion der Bahnwagen und Strassenfahrzeuge ist Sache des Kantonstierarztes, bezw. der amtlichen Tierärzte sowie der Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

Art. 12

Jahrmärkte, Märkte, Viehausstellungen, « combats de reines », und andere Veranstaltungen

12.1 Jahr- und Viehmärkte können nur in Ortschaften, die hiefür eine Konzession des Staatsrates besitzen, abgehalten werden. Daselbst muss für jede Tiergattung ein besonderer Platz nebst Absonderungsstall zur Verfügung stehen.

Änderungen und Streichungen im Jahresverzeichnis über die Märkte sind nur mit Zustimmung des Departementes des Innern zulässig.

Viehversteigerungen dürfen nur mit Genehmigung des kantonalen Veterinäramtes stattfinden. Dieses kann je nach den Umständen eine tierärztliche Untersuchung auf Kosten der Tiereigentümer anordnen.

12.2 Die « combats de reines » sind einem Jahrmarkt oder Markt gleichgestellt. Sie werden geregelt durch den Beschluss des Staatsrates vom 8. März 1963 sowie die Weisungen des Departementes des Innern vom 16. April 1963.

12.3 Alle Tiere werden bei der Aufführung von einem vom kantonalen Veterinäramt hiefür bezeichneten Tierarzt untersucht.

Die Gemeinden stellen dem mit der Untersuchung beauftragten Tierarzt das erforderliche Personal zur Verfügung. Die tierärztlichen Untersuchungskosten gehen zulasten der Gemeinden. Diese sind berechtigt, zur Deckung dieser Kosten Gebühren zu erheben, die für alle Tiere derselben Gattung gleich sein müssen, und die in Artikel 15.4, Absatz 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung festgelegten Höchstansätze nicht überschreiten dürfen.

12.4 Um die Durchführung einer ordnungsgemässen Untersuchung zu ermöglichen, werden die Ankunftszeiten auf dem Platze auf dem der Markt abgehalten wird wie folgt festgesetzt:

November bis April	von 7.30 bis 9 Uhr.
Mai bis Oktober	von 7 bis 9 Uhr.

12.5 Die Tiere haben den Marktplatz bis spätestens um 12 Uhr zu verlassen. Das Stationieren der Tiere, ebenso der Handel auf öffentlichen Strassen ist untersagt.

12.6 Über jeden Markt stellt der Ortsviehinspektor einen statistischen Bericht auf und übermittelt ihn dem Departement des Innern (kantonales Veterinäramt).

12.7 Die Vorschriften über die Märkte finden ebenfalls Anwendung auf Viehschauen, Ausstellungen, « combats de reines » und ähnliche Veranstaltungen.

12.8 Für die Abhaltung von Hunde-, Kaninchen- und Geflügelausstellungen sowie von Viehversteigerungen bedarf es einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes, das in jedem Falle die notwendigen Anordnungen trifft.

Art. 13

Sömmerung und Winterung

13.1 Der Staatsrat erlässt jedes Frühjahr auf Grund der anlässlich der Alpfahrtskonferenzen gefassten Beschlüsse die Vorschriften betreffend Sömmerung und Winterung.

13.2 Der Kantonstierarzt übt die allgemeine Aufsicht aus und ist im Falle von Verdacht oder Auftreten von Seuchen berechtigt, die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Die Gemeindebehörden, die amtlichen Tierärzte, die Viehinspektoren und Fleischschauer, die Kantons- oder Gemeinde-

polizeiorgane, die Alpvorstände und Vögte sind beauftragt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

13.3 Während des Aufenthaltes in den Maiensässen im Frühjahr und Herbst sowie während der Sömmerung wird keine Bewilligung für die Abhaltung von « combats de reines » erteilt.

13.4 Die Alpvorstände und Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine, Formular C, verantwortlich. Ferner haben sie für ihre entsprechenden Alpweiden eine Liste der gekennzeichneten Tiere mit Namen, Vornamen und Wohnort der Eigentümer zu erstellen. Diese Liste ist auf Verlangen der Sanitätsbehörde vorzulegen.

Die Viehinspektoren sind gehalten :

a) die zur Sömmerung in ihren Inspektionskreis verbrachten Tiere zu kontrollieren ;

b) sich zu vergewissern, dass alle Tiere von einem gültigen Verkehrsschein begleitet sind.

13.5 Für die Sömmerung oder Winterung von Tieren im Ausland bedarf es einer Bewilligung des Eidgenössischen Veterinäramtes, das die entsprechenden Bedingungen festlegt.

Bewilligungen für die Benützung von Grenzweiden erteilt das kantonale Veterinäramt.
Der Aufenthalt von Walliser Tieren auf ausländischen Gebiet erfolgt auf eigene Gefahr der Eigentümer.

Art. 14

Seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel

14.1 Das Departement des Innern lässt durch das kantonale Veterinäramt die Ausübung des Viehhandels im Kanton überwachen.

14.2 Im übrigen sind sämtliche Vorschriften, die den Viehhandel regeln, Gegenstand einer besonderen Verordnung des Staatsrates.

Art. 15

Seuchenpolizeiliche Massnahmen im Handel mit Bienen und Honig

15.1 Auf den Handel mit Bienen und Honig finden die in Artikel 18 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgesehenen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen Anwendung.

Art. 16

Wanderherden

16.1 Das Departement des Innern (kantonales Veterinäramt) erteilt auf Grund der eidgenössischen Vorschriften die Bewilligungen für das Treiben von Wanderschafherden und setzt die Bedingungen fest.

Art. 17

Schlachtanlagen und Metzgereien

17.1 Die Schlachtanlagen und Metzgereien stehen unter der Aufsicht des Departementes des Innern (kantonales Veterinäramt). Sie haben den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Fleischschau sowie der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu entsprechen.

17.2 Die Pläne zum Bau neuer oder erheblicher Änderungen bereits bestehender Schlachtanlagen sind von den Gemeinden dem kantonalen Veterinäramt zuzustellen.

Sämtliche Schlachtanlagen müssen vom Kantonstierarzt abgenommen werden. Ohne seine Genehmigung ist ihre Inbetriebnahme nicht gestattet.

Sämtliche Räumlichkeiten und Nebenräume müssen so eingerichtet sein, dass deren Reinigung und Desinfektion gründlich und ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Einrichtungen für Druckwasser, Dampf oder Heisswasser vorhanden sind, damit eine gründliche Reinigung der Transportmittel möglich ist.

Art. 18

Tierkörperbeseitigung

18.1 Die Gemeinden haben die Beseitigung von Tierkörpern im Sinne von Artikel 21.1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung durchzuführen.

18.2 Die Tierkörper sind vorschriftsgemäss zu vergraben oder wenn möglich in Verbrennungsanlagen oder in offiziell anerkannten Beseitigungsanlagen zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind Schlachtnebenprodukte und Metzgereiabfälle, sofern sie gemäss Artikel 21.1, Absatz 1, Buchstaben c und d behandelt werden.

Ausnahmsweise und unter Vorbehalt der Bestimmungen der eidgenössischen Fleischschauverordnung kann das kantonale Veterinäramt die Verwertung von Tierkörpern als Tierfutter Betrieben, die über die notwendigen Sterilisationseinrichtungen verfügen, bewilligen.

18.3 Der Staat unterstützt den Bau regionaler Tierkörperbeseitigungsanlagen, sofern die Pläne vor Beginn der Bauarbeiten dem kantonalen Veterinäramt zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Vorschriften der Artikel 21.8 und folgenden der eidgenössischen Tierseuchenverordnung sind zu beachten.

18.4 Beim Fehlen von Verbrennungs- oder Tierkörperbeseitigungsanlagen haben die Gemeinden einen Wasenplatz, wo Tierkörper vergraben werden können, zur Verfügung zu stellen.

Art. 19

Massnahmen betreffend die Verwendung von Produkten tierischer Herkunft und Speiseresten als Tierfutter

19.1 Für das Sammeln, den Transport und die Verfütterung von Abfällen im Sinne von Artikel 22.1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung an Schweine bedarf es einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes.

19.2 Gesuche sind schriftlich bei dieser Instanz einzureichen.

19.3 Diese Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller :

a) über hermetisch verschlossene Behälter und zum Transport geeignete Fahrzeuge verfügt ;

b) Sterilisationseinrichtungen besitzt, die den Vorschriften des kantonalen Veterinäramtes entsprechen und von diesem genehmigt sind.

19.4 Die Behälter und Geräte sind nach jedem Gebrauch mit einer heissen, 5prozentigen Sodalösung zu reinigen und zu desinfizieren.

Art. 20

Gerbereien, Fell- und Häutebehandlungen, Tierhaarspinnereien

20.1 Das kantonale Veterinäramt übt die Aufsicht aus über die Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen sowie über die Betriebe, die Tierhaare verarbeiten.

20.2 Häute von kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren, deren Vernichtung nicht angeordnet wurde, sind vor ihrem Transport zu desinfizieren.

Art. 21

Laboratorien für Untersuchungen und tierärztliche Diagnosen

21.1 Für die Eröffnung oder den Betrieb eines Laboratoriums für die Untersuchungen und tierärztliche Diagnosen ist vorgängig eine Bewilligung des Departementes des Innern einzuholen.

21.2 Sofern die mit der Bewilligung festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden, kann das Departement des Innern jederzeit die vorübergehende oder dauernde Schliessung des Betriebes verfügen.

Dritter Teil

ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG

Art. 22

Melde- und Anzeigepflicht ; erste Massnahmen

22.1 Wer gemäss Artikel 26.1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung verpflichtet ist, den Ausbruch oder den Verdacht

einer der in Artikel 1 des Tierseuchengesetzes aufgeführten Krankheiten zu melden, hat seine Meldung unverzüglich bei einem Tierarzt oder beim Ortsviehinspektor zu erstatten.

Diese Personen sind überdies verpflichtet, soweit als möglich geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Übertragung der Krankheit auf andere Tiere zu treffen.

Bei Bienenseuchen hat die Meldung an den regionalen Bieneninspektor zu erfolgen, der sie unverzüglich an den kantonalen Bieneninspektor zwecks Druchführung einer Untersuchung weiter leitet.

22.2 Der Viehinspektor, bezw. der amtliche Tierarzt haben dem Kantonstierarzt telephonisch die Seuche oder den Seuchenverdacht anzuzeigen.

Sie ordnen die ersten Massnahmen zur Verhinderung der Seuchenausbreitung an.

Art. 23

Weitere Massnahmen nach Eingang der Anzeige

23.1 Nach Eingang der Anzeige hat sich der Kantons-, bezw. der amtliche Tierarzt unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die Herkunft der Seuche abzuklären, und die bereits getroffenen Massnahmen zu bestätigen oder zu ergänzen.

23.2 Je nach den Umständen wird er die in den Artikeln 27 bis 32 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgesehenen Massnahmen verfügen.

23.3 Vorschriften betreffend die Infektions- oder Schutzzone erlässt der Staatsrat. Er kann je nach der Seuchenlage und den örtlichen Verhältnissen Jahrmärkte und Märkte, Ausstellungen, Viehversteigerungen sowie andere ähnliche Anlässe, wie Versammlungen, öffentliche Feste, den Schul- und Kirchenbesuch usw. untersagen.

Art. 24

Mitwirkung beim Vollzug der Massnahmen

24.1 Die Gemeinden haben dem Kantonstierarzt oder dem amtlichen Tierarzt sowie dem Viehinspektor das zur Ausführung der Sperrmassnahmen notwendige Überwachungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Die entsprechenden Auslagen gehen zu Lasten der Gemeinden. Der Staat kann hieran Beiträge leisten.

24.2 Gemeinden, Eigentümer und Tierhalter sind verpflichtet, den Verfügungen, und Weisungen der zuständigen Sanitätsbehörde Folge zu leisten. Im Weigerungsfalle trifft das Departement des Innern auf Kosten des Fehlbaren die notwendigen Vollzugsmassnahmen.

24.3 Der Staat ist nicht verpflichtet, für Schaden, der zufolge von in Anwendung der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Verfügungen der Tierseuchenpolizei angeordneten Massnahmen entstanden ist, Ersatz zu leisten.

24.4 Die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sind von den Tierhaltern auszuführen. Ist dies nicht möglich, werden sie auf deren Kosten vorgenommen.

24.5 Der Staat stellt die Desinfektionsmittel lediglich bei Maul- und Klauenseuche zur Verfügung.

24.6 Die Kosten der tierärztlichen Aufsicht bei Desinfektionen trägt der Staat. Er kann zudem für die Vernichtung von Gegenständen, Futtermittel, Streue usw. Entschädigungen leisten, und an die Desinfektionskosten Beiträge ausrichten.

24.7 Nötigenfalls kann die Vernichtung von Ratten, Mäusen usw. angeordnet werden, ebenso die entschädigungslose Abschlachtung von Hunden, Katzen, Geflügel und Kaninchen, wenn diese Kleintiere Seuche übertragen können.

Art. 25
Expropriationen

25.1 Zur Sicherstellung der Verpflegung von unter Sperre stehenden Tieren, kann das Departement des Innern die Versetzung von Herden verfügen, sowie gegen eine Entschädigung, die von ihm bezeichneten Experten festgesetzt wird, und die unanfechtbar ist, Räumlichkeiten und Futtermittel beschlagnahmen. Zu demselben Zweck kann es auch die notwendigen Futtermittel für Rechnung der Gemeinden ankaufen.

Art. 26
Tierschatzung

26.1 Wird die Abschlachtung oder Tötung von Tieren als Mittel zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten vom eidgenössischen oder kantonalen Veterinäramt angeordnet, ist vor der Durchführung der Schlachtung eine Schatzung der Tiere durch einen oder mehrere vom Staatsrat ernannte Experten vorzunehmen.

26.2 Massgebend für die Festsetzung des Schatzungswertes ist, im Rahmen der vom Eidgenössischen Veterinäramt erlassenen Richtlinien und der in der gültigen eidgenössischen Tabelle vorgesehenen Ansätze, der Verkehrswert.

26.3 Gegen die Schatzungen der Experten steht den Tiereigentümern das Beschwerderecht an den Staatsrat zu, der in letzter Instanz entscheidet.

Die Beschwerde ist, bei Folge der Verwirkung im Unterlassungsfalle, innert zwei Tagen, vom Datum der Mitteilung der Schatzung an gerechnet, dem kantonalen Veterinäramt einzureichen.

Art. 27

Entschädigungen für Tierverluste

27.1 Gestützt auf die Artikel 32 und folgende des eidgenössischen Tierseuchengesetzes gewährt der Staat im Rahmen der im Voranschlag vorgesehenen Beträgen oder des Tierseuchenfonds den Eigentümer, die durch ansteckende Krankheiten, die als Seuchen im Sinne von Artikel 1, Ziffern 1 bis 17 des zitierten Gesetzes gelten, Verluste erlitten, unter Anrechnung des Verwertungserlöses eine Entschädigung bis zu 90 % des Schatzungswertes der Tiere.

Diese Entschädigungen sind unter den in Artikel 34 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes genannten Voraussetzungen nicht geschuldet.

27.2 Wird um einer Seuche Einhalt zu gebieten auf Anordnung des Departementes des Innern Wild vernichtet, kann der Staat hiefür Prämien ausrichten.

Art. 28

Allgemeine Bekämpfungskosten

28.1 Die Beteiligung des Staates an den allgemeinen Bekämpfungskosten richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 2 bis 8 der eidgenössischen Beitragsverordnung vom 27. Dezember 1967.

Art. 29

Kantonaler Tierseuchenfonds

29.1 Der unter der Bezeichnung « Tierseuchenfonds » bestehende kantonale Fonds wird beibehalten. Er dient zur Deckung ausserordentlicher tierseuchenpolizeilicher Kosten und von Verlusten, die durch ansteckende Krankheiten verursacht wurden.

29.2 Dieser Fonds wird gespiesen aus :

1. den im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beiträgen ;
2. eventuellen Beiträgen der Tiereigentümer ;
3. dem Nettoerlös der an die Viehinspektoren und Fleischschauer verkauften Verkehrsscheine sowie den Gebühren für andere Zeugnisse ;
4. den Kapitalzinsen ;
5. den Gebühren für die Metzger- und Viehhändlerpatente ;
6. den für Übertretungen der Vorschriften der Sanitätspolizei und des Viehhandels ausgesprochenen Bussen.
7. eventuellen Schenkungen.

29.3 Der Fonds wird vom Finanzdepartement verwaltet.

29.4 Der Staatsrat beschliesst auf Antrag des Departementes des Innern über Entnahmen aus diesem Fonds.

Art. 30
Tierschutz

30.1 Die Tierhälter sind verpflichtet, ihren Tieren eine angemessene Pflege, Nahrung und Unterkunft zu gewähren.

30.2 Unnötige Misshandlungen, die einem Tier Schmerzen oder Verstümmelungen verursachen oder seine Gesundheit schädigen, sind verboten.
Als Misshandlungen gelten insbesondere alle den Umständen nach nicht gerechtfertigten gewalttätigen Handlungen, ferner solche, die eine offensichtliche Grausamkeit zeigen, vorsätzliches oder nachlässiges Fehlenlassen an Pflege sowie dauernde Überanstrengung.

30.3 Der Handel mit Hunden und Katzen zur menschlichen Ernährung ist verboten.

30.4 Der Bau von offenen Stallungen, von industriellen Schweinemästereien, die Errichtung von Zuchtbetrieben und Kollektivmästereien, die für verschiedene Tiergattungen geschaffen sind, von Hundezwingern, Tierheimen, Wachtlokalen, Hundesalons usw. ist nur mit Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes gestattet.

30.5 Zur Sicherung eines wirksamen Tierschutzes wird der Staatsrat ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere inbezug auf :

a) die hygienischen Mindestanforderungen an Ställen, Hühnerfarmen und andere Räumlichkeiten, wo Tiere untergebracht sind ;

b) die Überwachung und Ausstellung wilder Tiere ;

c) die Transportbedingungen für die verschiedenen Tiergattungen ;

d) die Hausschlachtungen sowie das Schlachten in Schlachthöfen und auf dem Wasenplatz ;

e) Ausführung von Versuchen an lebenden Tieren zu wissenschaftlichen oder therapeutischen Zwecken.

30.6 Das kantonale Veterinäramt, die amtlichen Tierärzte, die Viehinspektoren, die Fleischschauer sowie die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei überwachen die Durchführung sämtlicher Massnahmen über den Tierschutz.

Vierter Teil
STRAF-, RECHTSSCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

31.1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, gegen die der vorliegenden Verordnung sowie die auf diesen beruhenden Einzelverfügungen werden gemäss den Bestimmungen der Artikel 47 und 48 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes bestraft.

31.2 Tierärzte, Viehinspektoren, Fleischschauer, die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sowie die Jagd- und Feldaufseher haben über die von ihnen festgestellten oder anlässlich einer Untersuchung entdeckten Übertretungen Strafanzeige in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Protokolle und Berichte sind unverzüglich dem Departement des Innern zuzustellen.

31.3 Das Departement des Innern setzt die Bussen im Verwaltungsverfahren fest.

Bei Rückfall wird die Busse verdoppelt, wobei jedoch der im Gesetz festgesetzte Höchstbetrag der Busse nicht überschritten werden darf.

Überdies sind die Fehlbaren für den infolge der Missachtung der Massnahmen entstandenen Schaden haftbar.

31.4 Handelt ein Organ der Tierseuchenpolizei (Sanitätspolizeiangestellter, Viehinspektor, Fleischschauer, Wasenmeister) den Vorschriften zuwider, kann der Fehlbare überdies seines Postens enthoben werden.

31.5 Je nach Schwere der Zuwiderhandlung kann einem Viehhändler neben der Strafe vorübergehend oder dauernd das Patent entzogen werden.

31.6 In schweren Fällen sowie bei Rückfall kann das Departement des Innern den Fehlbaren dem Kantonsgericht zur Aburteilung gemäss den Strafbestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung überweisen.

31.7 Beschwerden gegen Entscheide des Departementes des Innern können innert zehn Tagen nach Empfang der Verfügung an den Staatsrat weitergezogen werden, bei Vermeidung der Verwirkung.

Der Entscheid des Staatsrates ist endgültig unter Vorbehalt der Beschwerde an den Bundesrat gemäss Artikel 46 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes.

Art. 32

Schlussbestimmung

32.1 Es sind aufgehoben die kantonale Ausführungsverordnung über die Viehseuchenpolizei vom 19. April 1921 sowie sämtliche kantonale Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die mit der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sowie der vorliegende Verordnung im Widerspruch stehen.

32.2 Diese Verordnung tritt unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Sie wird jedermann durch Veröffentlichung im kantonalen « Amtsblatt » zur Kenntnis gebracht.

So verordnet in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten am 11. Juni 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Die vorliegende Ausführungsverordnung ist vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. September 1969 genehmigt worden.

Die Staatskanzlei :
N. Roten

Reglement

vom 6. Mai 1969

betreffend das Erteilen von gebührenpflichtigen Verwarnungen durch die Kantonspolizei

I. — Verfahren :

Das Erheben von Verwarnungsgebühren durch die Agenten der Kantonspolizei, ist im Strassenverkehr wie folgt geregelt :

1. Die gebührenpflichtige Verwarnung wird nur bei leichten Verkehrs-Übertretungen angewendet ;
2. Der Zuwiderhandelnde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die gebührenpflichtige Verwarnung nicht angenommen werden muss. Bei Weigerung ist zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens eine Strafanzeige zu erstellen ;
3. Der Agent hat die Verpflichtung, eine Quittung auszustellen.
4. Dieses Reglement ersetzt jenes vom 10. November 1967.

II. — Tarif der Verwarnungsgebühren :

a) Fussgänger :

— Überqueren der Strasse ausserhalb eines Fussgängerstreifens oder für andere leichte Übertretungen	Fr.	2.—	bis 5.—

b) Fahrräder und Motorfahrräder :

— ohne gültiges Schild : Fahrräder . . .			15.—
— ohne Licht (fehlende oder defekte Vorrichtung)			10.—
— ohne Licht (nicht eingeschaltet)		5.—	bis 10.—
— ohne Rücklicht (Vorrichtung fehlt, defekt oder nicht eingeschaltet)		5.—	bis 10.—
— Fahren zu zweit		10.—	bis 20.—
— andere leichte technische Mängel . . .		10.—	bis 20.—
— leichte Verstösse gegen die Verkehrsregeln, z. B. Mitführen sperriger Gegenstände, zwei oder mehrere nebeneinander, Fahren auf dem Bürgersteig, Übertretung der Vorschriften betreffend Radfahrwege und -pisten		5.—	bis 20.—

c) Motorfahrzeuge :

— Nichtbeachten von Zeichen und Signalen	10.— bis 30.—
— leichte Verstösse gegen die Verkehrsregeln	10.— bis 30.—
— Anhalten und Parkieren an verbotener Stelle	10.— bis 20.—
— leichte technische Mängel, ohne damit verbundene Verkehrsgefährdung . . .	5.— bis 30.—
— Reifen mit Gleitschutzrillen von weniger als 1 mm Tiefe oder glatte Reifen :	
1 Reifen	15.—
2 Reifen	30.—
— Nichtmitführen der Ausweise oder Unterlassen der Wohnsitz-Änderung	5.— bis 10.—
— Nichtmitführen des Pannensignals oder schadhaftes Signal	10.—
— Nichtbenützen des Pannensignals . . .	20.— bis 30.—
— Nichtanbringen des Schildes « L » oder Missbrauch desselben	10.—
— leichte Verstösse gegen Artikel 33 und 34 V.R.V. (Lärm und andere Störungen) . .	10.— bis 30.—
— Lastwagen mit ungenüg. Abstand in Kolonnen und vor Bahnübergängen . . .	10.— bis 20.—
— Mitfahrer auf Roller oder Motorrad im Amazonensitz	10.—
— zuviele Mitfahrer oder Behinderung des Führers durch solche	10.— bis 30.—
— vorne mehr als 3 m und hinten mehr als 5 m überragende Ladung	20.— bis 30.—
— seitliches Überragen	20.— bis 30.—
— schlecht befestigte oder herabgefallene Ladung	20.— bis 30.—
— schlecht beleuchtete Ladung	20.— bis 30.—
— Fahren ohne Abblendlicht bei Nebel, Schneefall usw.	10.— bis 30.—
— Überladung bis zu 1 t.	10.— bis 20.—
— Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit	
— von 5 - 10 km/Std	20.—
— v. 11 - 15 km/Std	30.—

Sitten, den 6. Mai 1969.

Der Chef des Justiz- und Polizeidepartementes,
A. Bender.

Beschluss

vom 8. Januar 1969

betreffend die Trinkwasseranlagen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 78 und 83 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen Artikel 38 des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Die Trinkwasseranlagen bezwecken die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in genügender Menge.

Art. 2

Qualität des Trinkwassers

Das Trinkwasser aller öffentlichen und privaten Anlagen muss dauernd den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen. Diese Vorschrift gilt auch für das Wasser aller öffentlichen Brunnen.

Art. 3

Erhaltung der Trinkwasser-Vorkommen

Zur Sicherstellung des für die Trinkwasserversorgungen notwendigen Wassers sind Quellen und verwendbare Grundwasser-Vorkommen gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen. Bauliche Massnahmen jeder Art, durch welche die Quellen oder das Grundwasser gefährdet werden, bedürfen der Prüfung durch das Sanitätstechnische Amt und der Bewilligung des Baudepartementes. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigungen.

Art. 4

Gruppenversorgungen

Bei Einreichung von Projektplänen für Trinkwasserversorgungen hat die zuständige Amtsstelle zu prüfen, ob

durch Zusammenschluss mehrerer Siedlungen oder Gemeinden technische oder wirtschaftliche Vorteile gegenüber Einzelanlagen erzielt werden können.

Art. 5

Wasserabgabe

Die Gemeinden sorgen dafür, dass bewohnte Siedlungen mit genügend Trinkwasser versorgt werden.

Die Eigentümer von öffentlichen Wasserversorgungen (Gemeinden und Genossenschaften) sind verpflichtet, Wasser an Dritte abzugeben. Sie sind berechtigt, gelegentlich bei Wassermangel den Wasserverbrauch entsprechend der verfügbaren Wassermenge einzuschränken.

Die Gemeinden sind im Interesse des öffentlichen Wohles berechtigt, von Genossenschaften oder von Privatpersonen Trinkwasseranlagen gegen Vergütung ihres Wertes zu übernehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Art. 6

Hilfe unter den Gemeinden

Jede Gemeinde kann durch Staatsratsbeschluss verpflichtet werden, gegen Bezahlung einer Gebühr oder einer angemessenen Entschädigung :

a) entlegene Siedlungen einer anderen Gemeinde mit Trinkwasser zu versorgen ;
b) anderen Gemeinden das Durchgangsrecht für ihre Trinkwasserleitung zu gewähren ;
c) vorübergehend anderen Gemeinden bei Wassermangel Trinkwasser zu liefern.

Art. 7

Finanzierung

Die Gemeinden oder Genossenschaften tragen in der Regel die Erstellungskosten der öffentlichen Wasserversorgungen.

Eigentümer, deren Liegenschaften eine bedeutende Entfernung vom Reservoir und der Hauptleitung aufweisen, können an die Beteiligung der Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen verpflichtet werden.

Art. 8

Wasserpreis

Eine Wasserversorgungsanlage soll sich in der Regel selbst erhalten, d. h. der Wasserpreis ist so zu bemessen, dass er nach Abzug allfälliger Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendung für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglicht.

Zur Sicherung dieses Ertrages kann eine Minimalgebühr festgesetzt werden.

Art. 9

Neubauten Garantie für Wasseranschluss

Für jedes Baubewilligungsgesuch für Bauten, in denen ein Trinkwasseranschluss unentbehrlich ist, hat der Gesuchsteller den Beweis zu hinterlegen, dass der Wasseranschluss von der Gemeinde zugesichert ist.

Art. 10

Ablehnung von Baubewilligungsgesuchen

Besteht in einer Wohnsiedlung ein ständiger Wassermangel, so kann der Gemeinderat oder die kantonale Baukommission jedes neue Baubewilligungsgesuch ablehnen.

Die Rekursmöglichkeit an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

II. PFLICHTEN UND BEFUGNISSE DER GEMEINDEN

Art. 11

Verantwortung der Gemeinde

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in den Gemeinden obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Art. 12

Fassungsprojekte

Trinkwasserprojekte, handle es sich um neue oder um die Erneuerung von bestehenden Anlagen, dürfen nur mit Genehmigung des Kantonalen Laboratoriums und des Sanitätstechnischen Amtes ausgeführt werden.

Genossenschaften haben die Projekte dem Gemeinderat zu unterbreiten, welcher dieselben nach Einsicht mit ihrem Antrag an das Kantonale Laboratorium weiterleitet.

Projekte für Quellfassungen, Grundwasserbohrungen oder andere Trinkwasser-Anlagen, für welche allfällige kantonale oder eidgenössische Beiträge beansprucht werden, werden nach Prüfung und Ausführung der notwendigen Analysen durch das Kantonale Laboratorium an das zuständige Departement weitergeleitet. Durch Beschluss des Staatsrates kann ein Projekt abgelehnt werden, wenn die Akten ergeben, dass einer Lösung im Sinne von Artikel 4 dieses Beschlusses der Vorzug zu geben ist.

Art. 13

Ausführung der Projekte

Für die Ausführung der Projekte von Trinkwasserfassungen und Anlagen im allgemeinen sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern massgebend.

Die Inbetriebsetzung neuer Trinkwasseranlagen darf erst nach Anerkennung durch das Sanitätstechnische Amt erfolgen.

Art. 14

Schutzzone

Jede Quelle, Fassung oder Pumpanlage, deren Wasser für eine öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet werden, sind gegen Verunreinigungen zu schützen und nötigenfalls mit Schutzzonen zu versehen, welche vom Sanitätstechnischen Amt abgegrenzt werden können.

Jedes Gelände, wo Verunreinigungen die Qualität des Wassers einer Quelle, einer Fassung oder einer Pumpanlage beeinflussen können, ist von der Schutzzone zu erfassen.

Schutzzonen müssen unter Umständen enteignet, umzäunt, sonstwie abgeschlossen oder aufgeforstet werden.

Art. 15

Kontrolle der Anlagen

Um jeder Verunreinigung des Trinkwassers vorzubeugen, ist von Seiten der verantwortlichen Personen eine dauernde und sorgfältige Überwachung des Einzugsgebietes, der Wasserfassung, der Schutzzonen, der Zuleitungen und der Verteilung unerlässlich.

Zu überwachen sind vor allem die Dichtigkeit der Brunnstuben, der Reservoire, der Kontrollschächte und der Leitungen, ferner die Gefährdung des Einzugsgebietes durch Neubauten.

Reinigung der Anlagen

Sämtliche Brunnstuben und Reservoire sind periodisch (mindestens zweimal jährlich) zu entleeren und gründlich zu reinigen. Während der Reinigung ist das Wasser abzuleiten.

Die öffentlichen Brunnen sind rein und in gutem Zustand zu halten.

Pflichtenheft

Der Gemeinderat erstellt ein ausführliches Pflichtenheft für die mit der Überwachung beauftragten und verantwortlichen Personen.

Art. 16

Wasserkontrolle

Die Gemeinden sind verpflichtet, periodisch das Trinkwasser aller Fassungen durch bakteriologische Analysen kontrollieren zu lassen. Sie erteilen den Genossenschaften sowie den Eigentümern von Privatversorgungen entsprechende Anweisungen.

Das Wasser öffentlicher Anlagen soll mindestens zweimal jährlich analysiert werden; in Ortschaften, die vorübergehend oder dauernd mehr als 4000 Einwohner zählen, mindestens sechsmal jährlich.

Behandeltes Trinkwasser (z. B. chloriertes oder ozonisiertes Wasser) muss mindestens einmal im Monat kontrolliert werden. Solches Wasser und die betreffenden Anlagen unterstehen übrigens der permanenten Kontrolle durch die von der Gemeinde beauftragten Personen.

Eigentümer von Privatversorgungen lassen ihr Wasser einmal jährlich im Frühling oder während des Sommers kontrollieren.

Art. 17

Verunreinigtes Wasser Vorsichtsmassnahmen

Wird eine Verunreinigung des Trinkwassers einwandfrei festgestellt, so müssen durch die verantwortlichen Organe der Gemeinde die nachfolgend aufgeführten Massnahmen ergriffen werden :

a) sofortige Benachrichtigung des Kantonalen Laboratoriums ;

b) wenn möglich das verunreinigte Wasser vom Verteilungsnetz fernhalten ;

c) Abstellen der öffentlichen Brunnen oder Anbringen von Schildern mit der Aufschrift « Kein Trinkwasser » ;

d) umgehende Aufforderung an die Bevölkerung, das Wasser vor Gebrauch zu kochen ;

e) Desinfektion der Anlagen.

Art. 18

Trinkwasser-Kataster der Gemeinde

Jede Gemeinde erstellt über ihre gesamten Wasserversorgungsanlagen ein Trinkwasser-Kataster.

Das Kataster, welches bis 31. Dezember 1969 zu erstellen und in der Folge dauernd nachzuführen ist, enthält :

a) einen Katasterplan oder eine topographische Landeskarte im Massstab 1 : 5000 oder 1 : 10000, in welchen die Fassungen, die Reservoire und die Brunnstuben jeder öffentlichen und privaten Installation eingezeichnet sind. Die Pläne werden durch ein zuständiges Baubüro auf weissem Grund ausgeführt ;

b) ein Verzeichnis aller Fassungen mit Angabe der Eigentümer und dem Ortsnamen der Fassungen ;

c) die geologischen und technischen Expertenberichte betreffend die Wasserversorgungen ;

d) die Berichte über chemische und bakteriologische Wasseruntersuchungen ;

e) die Berichte über die Besichtigungen und Kontrollen der Anlage.

Ein Exemplar der Pläne und des in diesem Artikel verlangten Verzeichnisses sind bis 31. Dezember 1969 dem Kantonalen Laboratorium zu überreichen.

III. AUSÜBUNG DER KONTROLLE DURCH DAS KANTONALE LABORATORIUM

Art. 19

Befugnisse des Kant. Laboratoriums

Im Sinne der Artikel 260 und 261 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 obliegen dem Kantonalen Laboratorium folgende Aufgaben :

a) die Genehmigung von Fassungsplänen und von Projekten der Anlagen im allgemeinen, nachdem diese vom Sanitätstechnischen Amt geprüft worden sind ;

b) die Kontrolle der Quellfassungen und sämtlicher Anlagen für Trinkwasser ;

c) die Ausführung der Analysen aller Wasserproben, welche laut Artikel 16 dieses Beschlusses erhoben werden ;

d) die allgemeine offizielle Kontrolle des Trinkwassers. Die Probeentnahme erfolgt durch die Chemiker des Kantonalen Laboratoriums, durch den Kantonalen Lebensmittelinspektor oder durch die Ortsexperten.

Art. 20

Mitteilung der Resultate

Die Interessenten und in jedem Fall die Gemeindebehörde werden von den Analysenergebnissen und den zu ergreifenden Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 21

Beanstandete Anlagen

Entspricht eine Trinkwasserversorgung nicht den hygienischen Anforderungen, so erteilt das Kantonale Laboratorium den Interessenten eine Frist, um die nötigen Arbeiten nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern auszuführen.

Die Benützung von Trinkwasseranlagen kann bis zur Behebung der Übelstände verboten werden.

Art. 22

Kantonales Trinkwasser-Kataster

Das Kantonale Laboratorium erstellt ein Trinkwasser-Kataster sämtlicher Trinkwasserversorgungen des Kantons. Das Kataster enthält dieselbe Aktensammlung wie diejenige der Gemeinden.

IV. KOSTEN DER KONTROLLEN

Art. 23

Tarif

Die Kosten der Kontrollen werden nach dem Gebühren-Tarif für amtliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalten verrechnet.

Art. 24

Kosten zu Lasten der Interessenten

Folgende, sich aus der Kontrolle ergebende Kosten, gehen zu Lasten der Interessenten :

a) die Kosten, welche sich aus der Prüfung neuer Projekte, einschliesslich der Analysen, ergeben ;

b) die Kosten der nach Artikel 16 dieses Beschlusses periodisch auszuführenden bakteriologischen Analysen ;

c) die Kosten der durch das Kantonale Laboratorium ausgeführten Kontrollen, wenn diese Kontrollen zur Beanstandung des Wassers oder der Anlage führen ;

d) die Kosten, welche sich durch die Erstellung des Trinkwasser-Katasters laut Artikel 18 dieses Beschlusses ergeben.

Art. 25

Kosten zu Lasten des Staates

Die Kosten der offiziellen Kontrollen laut Artikel 19, Buchstaben b und d gehen zu Lasten des Staates, wenn diese Kontrollen zu keiner Beanstandung Anlass geben.

V. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 26

Strafen

Wer in seiner Eigenschaft als verantwortliche Person einer Trinkwasseranlage die Verunreinigung des Trinkwassers duldet ;

Wer den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser dienenden Anstalt oder Anlage hindert, stört oder gefährdet ;

Wer die Kontrollen verhindert oder erschwert,

wird gemäss Artikel 38 und 40 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 bestraft.

Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses werden mit Busse bis zu Fr. 500.— bestraft.

Urteilende Behörden

Art. 27

Kantonsgericht

Das Kantonsgericht untersucht und beurteilt die Zuwiderhandlungen gegen die Art. 38 und 40 des Lebensmittelgesetzes (Art. 26, Abs. 1, 2 und 3 dieses Beschlusses).

Diese Zuwiderhandlungen werden durch eine Abteilung des Kantonsgerichtes abgeurteilt.

Art. 28

Polizeidepartement

Das Polizeidepartement untersucht :

a) Zuwiderhandlungen gegen die Art. 38 und 40 des Lebensmittelgesetzes (Art. 26, Abs. 1, 2 und 3 dieses Beschlusses), wenn es eine Busse bis 300 Franken als genügend errachtet.
Schwere Fälle werden gemäss Artikel 27, Absatz 1, dem Kantonsgericht überwiesen ;

b) Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses.

Die Busse wird durch den Departementsvorsteher oder, gestützt auf ausdrückliche Delegation, durch den Dienstchef verhängt.

Der Bussenentscheid kann binnen zehn Tagen an den Staatsrat weitergezogen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Das Polizeidepartement ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher denjenigen vom 3. Februar 1942 aufhebt, beauftragt.

Art. 30

Dieser Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Januar 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 31. Dezember 1968

betreffend den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung durch Brennstoffe und andere giftige Flüssigkeiten.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Gefahr, welche die Verschmutzung von Grundwasser und Trinkwasserquellen durch das Abfliessen solcher Flüssigkeiten aus beschädigten Behältern und Leitungen für die öffentliche Gesundheit darstellt ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und seine Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ;

Eingesehen die Dekrete vom 23. Juni 1959 und 15. Mai 1964 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 ;

Eingesehen das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen, den Beschluss vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung, das Gesetz vom 19. Mai 1911 betreffend die Feuerpolizei und die Organisation der Feuerwehr, das Arbeitsgesetz vom 16. November 1966, die Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission, den Beschluss vom 11. April 1967 betreffend die Erstellung und Einrichtung von Benzin-Tankstellen Verkaufsläden und Auslagen länge der öffentlichen Strassen ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Alle Anlagen zur Lagerung und zum Transport von flüssigen Brenn- und Treibstoffen und anderen giftigen Flüssigkeiten müssen den Bestimmungen der Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (Technische Tankvorschriften) vom 27. Dezember 1967 entsprechen.

Art. 2.

Die Anwendung obgenannter Verfügung und die Führung eines Katasters der zum privaten Gebrauch bestimmten Anlagen werden von den Gemeinden, auf ihre Kosten, unter der Oberaufsicht des Sanitätsdepartementes, ausgeführt. (Art. 5 des Dekretes vom 23. 6. 1959 und Art. 3 vom 2. 4. 1964).

Art. 3.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden teilt das Departement deren Gebiet in die in der eidgenössischen Verfügung vorgesehenen Zonen ein. (Art. 3 lit. b und c und Art. 4 lit. c des Dekretes vom 23. 6. 1959).

II. Periodische Revisionen

Art. 4.

Jeder Eigentümer von Behältern oder Leitungen zur Lagerung oder zum Transport flüssiger Brenn- und Treibstoffe oder anderer giftiger Flüssigkeiten muss an seinen Anlagen auf seine Kosten eine periodische Revision ausführen und die sich als notwendig erweisenden technischen Abänderungen vornehmen lassen.

Art. 5.

Das Sanitätsdepartement bestimmt die Häufigkeit der Revisionen. Dieselben müssen wenigstens einmal in 5 oder 10 Jahren, je nachdem ob sich der Tank im Erdreich oder in einem Keller befindet, ausgeführt werden.

Art. 6.

Die Revisionen dürfen nur von den durch das Departement anerkannten Unternehmungen, welche ein entsprechendes Pflichtenheft unterzeichnet haben, ausgeführt werden.

Art. 7.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden sorgt das Departement, dass die Revisionen in der vorgesehenen Frist fachgerecht ausgeführt und systematisch registriert werden.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 8.

Der Besitzer von Behältern für die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen oder anderen giftigen Flüssigkeiten haftet für die Schäden, die durch das Ausfliessen dieser Flüssigkeiten an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen. Er hat die Pflicht eine branchenkundige Unternehmung herbeizuziehen, sobald er an der Dichtheit seiner Anlagen zweifelt und die Gemeindebehörden zu verständigen, sobald er einen Verlust festgestellt hat.

Art. 9.

Bei einem Unfall oder einer festgestellten Verunreinigung ist der Gemeinderat zuständig alle Massnahmen, zur Vermeidung oder Einschränkung einer Gewässerverschmutzung, anzuordnen. Er verständigt unverzüglich das Sanitätsdepartement.

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 10.

Die vor der Inkraftsetzung dieses Beschlusses installierten Behälter werden einer Kontrolle unterzogen, die den zuständigen Organen ermöglichen soll, nötigenfalls die Anpassung derselben an die Bestimmungen der eidgenössischen Verfügung oder deren Ausserbetriebssetzung zu veranlassen. Diese Kontrolle geht zu Lasten des Eigentümers der Behälter. Das Departement setzt jeder Gemeinde eine Frist, innerhalb welcher die erste Kontrolle durchgeführt werden muss.

V. Strafbestimmungen

Art. 11.

Widerhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss werden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und des kantonalen Dekretes vom 23. Juni 1959 geahndet.

Im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen sind, gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches anwendbar. Vollzugsmassnahmen und Schadenersatzklage bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12.

Das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

Art. 13.

Der vorliegende Beschluss tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft.

Die Verordnung vom 31. März 1948 betreffend Bau, Umbau und Verwendung von Installationen für flüssigen Brennstoff und die Rechtlinien für die Installationen mit flüssigem Brennstoff der kantonalen Baukommission vom 1. Juni 1949 sind aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Dezember 1968

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 21. Januar 1969

betreffend Defizitdeckung bei konzessionierten Automobilunternehmungen.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bundesverordnung über die Defizitdeckung bei konzessionierten Automobilunternehmungen vom 15. Oktober 1965 ;

Eingesehen die Ausführungen des Artikels 17, Absatz 1 und Artikels 30, Absatz 3 der Kantonsverfassung ;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zur Aufrechterhaltung unentbehrlicher öffentlicher Verkehrsverbindungen, gewährt der Kanton den konzessionierten, im Wallis betriebenen Automobilunternehmungen Beiträge an die Defizitdeckung, sofern sie ein Ziel des öffentlichen Interesses verfolgen und die Eidgenossenschaft ebenfalls eine Beihilfe gemäss Verordnung vom 15. Oktober 1965 leistet.

Die diesbezügliche Liste wird vom Staatsrat nach Anhören der interessierten Gemeinden erstellt.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag wird auf einen Drittel des von der Generaldirektion der P.T.T. zur Subventionierung angenommen Defizites festgesetzt.

Art. 3

Der Gemeindebeitrag wird auf einen Drittel des Kantonsteils festgesetzt.

Der Gemeindeanteil kann auch von einem andern Interessenten übernommen werden.

Die Gemeinden, die in den Genuss des Finanzausgleichs gemäss Finanzgesetz gelangen, beteiligen sich nicht an der Hilfe. Ihr Anteil wird vom Kanton übernommen.

Art. 4

Jede an der Aufrechterhaltung des Betriebes einer konzessionierten Automobilunternehmung interessierte Gemeinde hat an dieser Defizitübernahme beizutragen.

Das Baudepartement bestimmt diese Gemeinden und erstellt die Verteilertabelle der von den Gemeinden zu übernehmenden Anteile, wobei zu berücksichtigen sind :
— Die Bevölkerungszahl der bedienten Ortschaften.
— Die Finanzlage der interessierten Gemeinde.

Diese Tabelle wird den Gemeinden vorgelegt, welche innert 30 Tagen dagegen einsprechen können ; in diesem Falle entscheidet der Staatsrat in letzter Instanz.

Art. 5

Sofern eine Unternehmung auch Gebiete ausserhalb des Kantons bedient, leistet der Kanton Wallis seine Hilfe im Verhältnis des Interesses des Kantons Wallis an der Aufrechterhaltung der Verbindung.

Art. 6

Die hiefür erforderlichen Beträge werden alljährlich im ordentlichen Voranschlag angeführt. Die Zahlungen erfolgen durch das Baudepartement auf Grund der von der Generaldirektion der P.T.T. angenommenen Abrechnungen. Das Baudepartement erstellt die Rechnung für den Einzug der Gemeindeanteile.

Art. 7

Die vorstehenden Vorschriften sind für die Defizite der Rechnungen 1969 und 1970 anzuwenden.

Art. 8

Dieses Dekret ist, da von beschränkter Dauer, der Volksabstimmung nicht unterworfen und tritt sofort nach Veröffentlichung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 21. Januar 1969

für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung der Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

In Ergänzung des Dekretes vom 8. Juli 1966, vom 12. Mai 1967 und vom 27. Juni 1968 für die Einreihung der Strassen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Als Nebenstrassen werden eingereiht :

a) **in der Ebene**

Bouveret - Weiler Passerelle (Landgut Brugger)
Verbindung zur Strasse Leytron - Fully - Martinach - Weiler Sarvaz

b) **im Gebirge**

Bachstrasse Brig - Ried-Brig
Dorf Mauracker - Weiler Boden
Zumoberhaus - Ibrich (bis auf die Höhe des Ferienhauses des HH. Pfarrer Lehner)
Erschmatt - Jeitzinen mit Verbindung nach Brentschen
Vercorin - Pinsec
Vernamiège - Inalp (Ferienkolonie)
Strasse Bieudron - Schulhaus
Dugny - Le Four
Riddes - Rosselin - Audes
Sapinhaut - col du Lin - col des Planches
Verbindung mit der Strasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice nach Champbovey
Choëx - Les Giettes (bis zur Kreuzung 200 m oberhalb der Post)
Champéry - Les Rives (bis zum Ferienchalet Anthamatten)

Art. 2

Als kantonale Wege werden deklassiert :

Ried-Brig - Bach
Abschnitt Riddes - Rosselin vom kantonalen Weg Riddes - Mayens de Riddes - Croix de Cœur

Sapinhaut - col du Lin - col des Planches
Gampel - Jeizinen (da die Luftseilbahn vom Staate übernommen worden ist und die Strasse Erschmatt - Jeitzinen klassiert wird).

Art. 3

Diese neuen Strassen und Wege werden durch den Staat übernommen, nachdem der Ausbau und die Instandstellungen dieser Verbindungen gemäss den Forderungen des Baudepartementes ausgeführt worden sind, und der Beweis erbracht ist, dass die Baukosten der genannten Strassen vollständig bezahlt sind.

Die interessierten Gemeinden haben der Abteilung für Strassenunterhalt einen Vermarkungsplan dieser Strassen zuzustellen und zwar vor der übernahme durch den Staat.

Art. 4

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates:
I. Lehner

Die Schriftführer:
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
W. Loretan

Der Staatskanzler:
N. Roten

Beschluss

vom 8. Januar 1969

betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 32, Absatz 1, Ziffer 3 und Artikel 33, Absatz 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 ;

Gestützt auf Artikel 51 und 52 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 ;

Gestützt auf die Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Eine Entschädigung bis zu 90 % des Schatzungswertes wird für Bienenkolonien ausbezahlt, die auf Anordnung der Behörden in der Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenseuchen : wie, Milbenkrankheit, bösartige Faul- und Sauerbrut der Bienen, vernichtet werden müssen.

Art. 2

Jedem Bienenzüchter des Kantons wird eine Grundtaxe von Fr. 1.— pro Bienenstand und eine Gebühr von Fr. 0.20 pro Bienenvolk auferlegt. Dieser Betrag wird dem kantonalen Tierseuchenfonds überwiesen.

Art. 3

Für die Abrechnung ist jene Anzahl massgebend, die bei der Jahreszählung vom Bieneninspektor festgestellt wurde.

Art. 4

Die Beiträge werden von den Walliser Bienenzüchter-Verbänden eingezogen und unter der entsprechenden Rubrik der Staatskasse überwiesen.

Art. 5

Die Beiträge der Faul- und Sauerbrutversicherung für das Jahr 1968, einkassiert von den beiden Walliser Bienenzüchter-Verbänden, werden dem kantonalen Tierseuchenfonds übertragen.

Art. 6

Die Bienenzüchter, die jedoch keinem dieser Verbände angehören, müssen gleichzeitig die Beiträge für die Jahre 1968 und 1969 entrichten.

Art. 7

Das Departement des Innern wird durch das Kantonale Veterinäramt mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Sie tritt, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1968, sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. November 1968

über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und seine Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1962, welcher Artikel 7 der vorgenannten Verordnung abändert ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe und seine Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1964 ;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3 b der kantonalen Verfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Dekret bestimmt die Vorschriften und Massnahmen zum Schutze der Gewässer gegen die Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung. Ihm unterstehen die ober- und unterirdischen, öffentlichen und privaten Gewässer mit Einschluss der Quellen.

Art. 2

Die mit der Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und des vorliegenden Dekretes innerhalb des Kantonsgebietes betrauten Organe sind :

1. der Staatsrat,
2. das vom Staatsrat bezeichnete Departement,
3. die Gemeinderäte,
4. das kantonale Amt für Gewässerschutz.

II. STAATSRAT

Art. 3

Dem Staatsrat obliegt :

a) die Aufsicht über den Schutz der Gewässer auf dem Kantonsgebiet sowie die Anwendung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze ;

b) der Erlass von Vorschriften und Weisungen betreffend den Schutz der Gewässer ;
c) der Abschluss der interkantonalen Vereinbarungen (Art. 7 BG) und allfälliger Verträge mit dem Ausland (Art. 8, Abs. 2 BG und Art. 6 VV) ;
d) die Genehmigung der Gemeindereglemente über Abwasserkanalisationen, Reinigung der Abwässer und Sammlung und Behandlung des Hauskehrichts ;
e) die Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Verbände, welche für den Bau und den Betrieb von gemeinschaftlichen Sanierungsanlagen gebildet werden ;
f) die Genehmigung der von den Gemeinden für die Finanzierung und den Betrieb von Abwasserreinigungs- und Kehrichtbehandlungsanlagen erhobenen Spezialsteuern und Taxen ;
g) der Entscheid über die Rekurse gegen Verfügungen des Departementes oder der Gemeindebehörden ;
h) die Ansetzung von Fristen für die Erstellung der generellen Abwasserkanalisationsplänen, die Unterbreitung von Gemeindereglementen über die Abwasserkanalisationen, die Reinigung der Abwässer und die Sammlung und die Behandlung von Hauskehricht ;
i) die Ansetzung von Fristen für den Bau von Abwasserreinigungs- und Kehrichtbehandlungsanlagen sowie jeglicher anderer Anlagen für die Behandlung flüssiger, fester oder gasförmiger Abgänge.

Art. 4

Der Staatsrat kann eine Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden verpflichten, innert einer angemessenen Frist Abwasserkanalisationsnetze, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtsammeldienst und Kehrichtbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.

Art. 5

Wenn es die Umstände erfordern, kann der Staatsrat eine Gruppe von Gemeinden verpflichten, die Abwasserreinigungs- und Kehrichtbehandlungsanlagen gemeinsam zu studieren, zu bauen und zu betreiben. Im Falle der Nichteinigung bestimmt er die Verteilung der Rechte und Lasten zwischen den beteiligten Gemeinden.

Art. 6

Der Staatsrat kann Gemeinden öffentlich-rechtlichen Verbänden und privaten Unternehmungen das Enteignungsrecht gewähren, um für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes notwendig sind, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben. Unter Vorbehalt von Artikel 13, Absatz 3 des Bundesgesetzes ist dabei die einschlägige kantonale Gesetzgebung über die Expropriationen anwendbar.

III. ZUSTÄNDIGES DEPARTEMENT

Art. 7

Das zuständige Departement ist mit der Vollziehung des vorliegenden Dekretes betraut. Es hat insbesondere folgende Aufgaben :

a) es lässt die generellen Studien zur Ermittlung der Massnahmen, die zum Schutze der Gewässer getroffen werden müssen, durchführen ;
b) es erstellt generelle Sanierungspläne ;
c) es genehmigt die Projekte von Abwasserkanalisationsnetzen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtbeseitigungs- und Behandlungsanlagen, die durch die Gemeinden oder öffentlichrechtlichen Körperschaften gebaut und betrieben werden ;
d) es genehmigt die Projekte von Einrichtungen zur Beseitigung der Abgänge aus Fabriken oder anderen bedeutenden Betrieben ;
e) es erstellt das Kataster der Grundwasser und Quellenzonen und der zu deren Nutzbarmachung errichteten Anlagen ;
f) es erteilt die Weisungen über die Führung des Gewässerkatasters, das jede Gemeinde einzuführen hat ;
g) es organisiert auf dem ganzen Kantonsgebiet das Inspektorat für die Lagerungen und den Transport von Kohlenwasserstoffen und giftigen Flüssigkeiten ;
h) es genehmigt Gemeindeabkommen für den Bau und den Betrieb interkommunaler Anlagen ;
i) es erteilt die Bewilligungen und stellt die Bedingungen für das Einleiten von Abwassern und anderen flüssigen oder gasförmigen Abgängen in ober- oder unterirdische Gewässer fest (Art. 3 und 4 BG) ;
j) es genehmigt die von den Gemeindebehörden erlassenen Sanierungsvorschriften ;
k) es erteilt die Bewilligungen für die Erstellung von öffentlichen Kehrichtablageplätzen und die Eröffnung und das Ausbeuten von Kiesgruben ;
l) es setzt die Fristen an, innert welcher die zur Behebung bestehender Verunreinigungen erforderlichen Massnahmen durchzuführen sind (Art. 3, Abs. 3 und Art. 4, Abs. 5 BG).

Art. 8

Das zuständige Departement kann die Eigentümer von den zur Beseitigung, zum Transport, zur Reinigung oder Behandlung flüssiger oder fester Abgänge bestimmten Anlagen dazu verpflichten, Dritten die Benützung dieser Anlagen gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung zu gestatten, insofern für den Eigentümer keine schwerwiegenden Nachteile entstehen. Im Streitfalle wird die Entschädigung von Experten festgesetzt, gemäss dem im Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren.

IV. GEMEINDERÄTE

Art. 9

Der Gemeinderat ist zuständig, unter Vorbehalt von Artikel 7, Buchstabe i des vorliegenden Dekretes, für die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Abwässer und der andern flüssigen und gasförmigen Abgänge und des Kehrichts soweit sie nicht aus einer Fabrik oder aus andern bedeutenden Betrieben stammen.

Art. 10

Der Bau, der Betrieb und der Unterhalt des Kanalisationsnetzes, der Sammelkanäle, der Abwasserreinigungsanlagen, der Kehrichtablagen oder der Kehrichtbehandlungsanlagen in den durch den Bebauungsplan begrenzten Zonen obliegt den Gemeinden.

Art. 11

Der Gemeinderat ist verpflichtet, ein Sanierungsprojekt der Bauzonen, d. h. ein Kanalisationsprojekt und ein Projekt der Abwasserreinigungsanlagen, erstellen zu lassen.

Art. 12

Der Gemeinderat erstellt und führt ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Gewässer, in dem auch die Abwasser- und Kehrichtbehandlungsanlagen, die Kehrichtablageplätze, die Behälter von Kohlenwasserstoffen oder anderen giftigen Flüssigkeiten usw. aufzuführen sind.

Art. 13

Für die Finanzierung vom Bau und Betrieb von Kanalisationsnetzen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtsammeldiensten, Kehricht- oder andern Abfallbeseitigungsanlagen können die Gemeinden eine Spezialsteuer oder Gebühren erheben. Die Steuer oder die Gebühren werden durch die Gemeinderäte festgesetzt und dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 14

Verlangt das Vorhandensein gewisser industrieller flüssiger, fester oder gasförmiger Abgänge von einer Gemeinde den Bau einer speziellen oder einer grösseren Anlage, kann der Eigentümer des Betriebes, durch den sie erzeugt werden, zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden.

Art. 15

Die Gemeinderäte sind zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Schaffung von Ablagerungsplätzen und für Behälter von Kohlenwasserstoffen oder andern giftigen Flüssigkeiten, die für den Privatgebrauch bestimmt sind, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Departementes.

Art. 16

Die Gemeinden sind verpflichtet, ein Reglement über die Abwasserkanalisationen, die Abwasserreinigungsanlagen, den Kehrichtsammeldienst und die Kehrichtbehandlung zu erlassen.

Art. 17

Sind mehrere Gemeinden oder Dritte am Bau und Betrieb gemeinsamer Abwasserkanalisationsnetze, Abwasserreinigungsanlagen, Sammeldienste und Kehrichtbehandlungsanlagen beteiligt, wird unter ihnen, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung, ein Vertrag abgeschlossen oder ein öffentlich-rechtlicher Verband gebildet.

Art. 18

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet den gesetzlichen Vorschriften inbezug auf den Gewässerschutz Nachachtung zu verschaffen. Sie führen die durch das Gesetz, die Beschlüsse, die Reglemente usw. auferlegten Verpflichtungen aus.

V. KANTONALES GEWÄSSERSCHUTZAMT

Art. 19

Das kantonale Amt für Gewässerschutz ist ein technisches und administratives Organ, das dem zuständigen Departement unterstellt ist (Art. 3 VV). Ihm obliegt die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend die im Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer zu treffenden Massnahmen. Seine Aufgaben sind namentlich folgende :

a) die Durchführung und Leitung der wissenschaftlichen und technischen Forschungen, in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und den Privaten (Art. 10 BG und Art 8 VV) ;
b) die Abgabe der Vormeinung über alle Projekte, die dem Departement auf Grund des vorliegenden Dekretes unterbreitet werden, und die Abfassung von Vorschlägen betreffend die zu ergreifenden Massnahmen ;
c) die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Gemeinden obliegen ;
d) die Veranstaltung von Kursen für die Verantwortlichen der Gemeinden und die Aufklärung der Bevölkerung ;

e) die Erfüllung aller weitern Sonderaufgaben, die ihm vom Departement allenfalls zugeteilt werden, unter andern, die Kontrolle und Polizei der Wasserläufe inbezug auf den Schutz gegen die Verunreinigung.

VI. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 20

Es ist den Gemeinden verboten den Bau von Einzelreinigungsanlagen zu verlangen, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Vorbehandlung von industriellen oder als gefährlich geltenden Abwässern muss hingegen verlangt werden.

Im übrigen sind die in Vollziehung des Bundesgesetzes und seiner Verordnung erlassenen technischen Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern anwendbar.

Art. 21

Die Beseitigung des Kehrichts mittels des Abwasserkanalisationsnetzes ist verboten.

VII. SUBVENTIONEN

Art. 22

Der Kanton beteiligt sich :

1. mit einem Beitrag von 50 % an den Kosten der Vorstudien und des generellen Projektes ;
   a) der Abwasserkanalisationen ;
   b) der Abwasserreinigungsanlagen ;
   c) der Kehrichtbehandlungsanlagen.
2. mit einem Beitrag von 5 bis 30 % an den Baukosten des Hauptkanalisationsnetzes innerhalb der Bauzone ;
   Dieser Beitrag der den Gemeinden mit schwacher Finanzkraft vorbehalten ist, wird durch eine vom Staatsrat aufgestellte Skala bestimmt.
3. mit einem abgestuften Beitrag von 20 bis 50 % an den Baukosten :
   1. der Zu- und Ableitungskanäle innerhalb der Bauzonen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen ;
   2. der gemeinsam benutzten Kanäle innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen in den Fällen von interkommunalen Anlagen ;
   3. der Zu- und Ableitungskanäle ausserhalb der Bauzonen ;
   4. der Reinigungsanlagen ;
   5. der Kehrichtbehandlungsanlagen.

   Dieser Beitrag von 20 bis 50 % setzt sich zusammen aus :

1. einem Grundbeitrag von 20 %, der allen Gemeinden gewährt wird ;

2. einem abgestuften Beitrag von 0 bis 30 %, dessen Prozentsatz für jede Gemeinde vom Staatsrat festgesetzt wird, indem man ihrer Finanzkraft Rechnung trägt ;
3. einem zusätzlichen Beitrag von 0 bis 10 %, der vom Staatsrat festgesetzt und nur Gemeinden gewährt wird, deren spezifischer Baukostenpreis inbezug auf den vom Bund genehmigten Durchschnittsindex der Baukosten hoch ist.

Als Bauzonen gelten die Flächen, die als solche im generellen Kanalisationsprojekt vorgesehen sind. Je nach den Umständen ist der Grosse Rat ermächtigt, den Ansatz der in diesem Artikel vorgesehenen Subventionen abzuändern.

Art. 23

Beiträge werden vom Grossen Rat und vom Staatsrat nur bewilligt, wenn die in Artikel 22, Buchstabe a dieses Dekretes erwähnten Studien ausgeführt und vom zuständigen Departement genehmigt worden sind. Diese Beiträge werden überdies nur bewilligt, wenn die im Bundesgesetz, in seiner Vollziehungsverordnung und in den Weisungen des eidg. Departementes des Innern vorgesehenen technischen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 24

Neben der in diesem Gesetz vorgesehenen Beitragsregelung beschliesst der Grosse Rat auf dem Dekretswege, welche juristische Personen, Industrien und öffentliche Gewässer ausnützende Elektrizitätsgesellschaften zur Leistung von Beiträgen an die Erstellungskosten von Abwasserreinigungsanlagen herbeizuziehen sind. Es gelten hiebei die im Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und im Gesetz vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte enthaltenen Grundsätze.

Art. 25

Die Kantonsbeiträge werden ebenfalls für Sanierungsbauwerke erteilt, die nach dem 1. Januar 1957 erstellt wurden und in den Genuss einer Bundessubvention treten.

Art. 26

Für die Zuteilung der vorgesehenen Beiträge ist zuständig :

1. in Artikel 22, Ziffer 1 der Staatsrat ;
2. in Artikel 22, Ziffer 2 und 3 der Staatsrat, insofern der kantonale Beitrag Fr. 200 000.— für das gesamte Projekt nicht überschreitet.

Alle weitern Beitragsgesuche bilden Gegenstand eines Dekretes des Grossen Rates.

VIII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 27

Werden Massnahmen, die auf Grund des vorliegenden Dekretes angeordnet wurden, nicht erfüllt, so kann sie die zuständigen Behörden zwangsweise durchsetzen oder wenn nötig auf Kosten der Pflichtigen besorgen. (Art. 12 BG).

Art. 28

Für jede auf Grund des vorliegenden Dekretes erteilte Genehmigung oder Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 20.— bis Fr. 2000.— erhoben, die vom zuständigen Departement festgesetzt wird. Unbekümmert ob eine Bewilligung erteilt oder verweigert wird, hat der Gesuchsteller für die Kosten der Untersuchungen, der Expertisen und der Pläne aufzukommen ; er kann zum Vorschuss der Kosten verhalten werden.

Art. 29

Jede Verfügung des Departementes oder der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen seit ihrer Ausstellung auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat weitergezogen werden.

IX. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 30

Die Verfolgung und die Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz, das vorliegende Dekret, sowie deren Ausführungsbestimmungen erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen durch das zuständige Departement und die Gemeinderäte. Der Entscheid kann innert 20 Tagen seit seiner Zustellung an den Staatsrat weitergezogen werden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere :
Artikel 12 des kantonalen Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Fischerei vom 20. Mai 1915 ;
die Dekrete vom 23. Juni 1959 und vom 15. Mai 1964.

Art. 32

Das vorliegende Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet. Es unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 33

Der Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Dekretes wird vom Staatsrat bestimmt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1968.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

Abänderungen

vom 22. Januar 1969

des Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 39, 59, 73, 91, 92 und 93 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen Artikel 46 des oberwähnten Dekretes ;

Eingesehen das Reglement vom 13. November 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

MITTELSCHULUNTERRICHT

Art. 2

Jährliches Grundgehalt der Rektoren

Die Rektoren der kantonale Kollegien beziehen ein jährliches Grundgehalt von Fr. 25 250.— bis Fr. 31 400.—. (Der übrige Teil des Artikels bleibt unverändert).

Art. 3

Jährliches Grundgehalt der Professoren

Lehrkräfte weltlichen Standes, die im Besitze der durch das Gesetz oder das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals verlangten Lehrdiplome oder akademischen Grade sind, erhalten ein jährliches Grundgehalt von Fr. 24 450.— bis Fr. 29 900.—.

Lehrkräfte, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, aber im Genusse einer provisorischen Ernennung sind, beziehen ein jährliches Grundgehalt von Fr. 20 450.— bis Fr. 26 200.—.

Art. 8, Absatz 3

Zusätzliche Unterrichtsstunden

Die zusätzlichen Unterrichtsstunden werden im Verhältnis zum Grundlohn entschädigt.

Artikel 4 des vorliegenden Dekretes bleibt vorbehalten.

Art. 12, Absatz 4

Stellvertretungen

Für eine Stellvertretung, deren Dauer 8 Stunden pro Trimester übersteigt, beträgt die Entschädigung Fr. 14.— pro Unterrichtsstunde.

Art. 19

Jährliches Grundgehalt des Lehrpersonals

Das jährliche Grundgehalt der Lehrkräfte, welche die im Gesetze oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals vorgesehenen Lehrpatente besitzen, beträgt:

a) **Lehrer**: für eine Schuldauer von:
39 Wochen: Fr. 19 410.— bis Fr. 24 410.—;
40 Wochen: Fr. 19 890.— bis Fr. 24 890.—;
41 Wochen: Fr. 20 370.— bis Fr. 25 370.—;
42 Wochen: Fr. 20 850.— bis Fr. 25 850.—;

b) **Lehrerinnen**: für eine Schuldauer von:
39 Wochen . Fr. 18 730.— bis Fr. 23 730.—;
40 Wochen: Fr. 19 210.— bis Fr. 24 210.—;
41 Wochen: Fr. 19 690.— bis Fr. 24 690.—;
42 Wochen: Fr. 20 170.— bis Fr. 25 170.—.

Lehrkräfte, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, aber im Genusse einer provisorischen Anstellung sind, erhalten das im vorangehenden Abschnitt festgesetzte Grundgehalt, vermindert um einen Betrag von Fr. 2450.—.

Art. 23, Absatz 3

Zusätzliche Unterrichtsstunden

Die zusätzlichen Unterrichtsstunden werden im Verhältnis zum Grundlohn entschädigt.

Artikel 21 des vorliegenden Dekretes bleibt vorbehalten.

Art. 26, Absatz 3

Stellvertretungen

Für eine Stellvertretung, deren Dauer 8 Stunden pro Trimester übersteigt, beträgt die Entschädigung Fr. 11.— pro Unterrichtsstunde.

Art. 30

Jährliches Grundgehalt

Das jährliche Grundgehalt des Lehrpersonals, das im Besitze der im Gesetze oder im Reglement über die Anstellungsbedin-

gungen des Lehrpersonals vorgesehenen Lehrausweise ist, setzt sich wie folgt zusammen :

a) **Lehrer :** für eine Schuldauer von :
37 Wochen : Fr. 15 650.— bis Fr. 20 450.— ;
38 Wochen : Fr. 16 060.— bis Fr. 20 860.— ;
39 Wochen : Fr. 16 470.— bis Fr. 21 470.— ;
40 Wochen : Fr. 16 880.— bis Fr. 21 680.— ;
41 Wochen : Fr. 17 290.— bis Fr. 22 090.— ;
42 Wochen : Fr. 17 700.— bis Fr. 22 500.— ;

b) **Lehrerinnen :** für eine Schuldauer von :
37 Wochen : Fr. 14 700.— bis Fr. 19 500.— ;
38 Wochen : Fr. 15 110.— bis Fr. 19 910.— ;
39 Wochen : Fr. 15 520.— bis Fr. 20 320.— ;
40 Wochen : Fr. 15 930.— bis Fr. 20 730.— ;
41 Wochen : Fr. 16 340.— bis Fr. 21 140.— ;
42 Wochen : Fr. 16 750.— bis Fr. 21 550.—.

Art. 31

Spezialklassen

Das Lehrpersonal der Spezialklassen erhält für eine Schuldauer von 37 Wochen folgende Grundgehälter :

a) Lehrer an Abschlussklassen : Fr. 17 020.— bis Fr. 21 820.— ;
b) Lehrer an Förderklassen : Fr. 17 290.— bis Fr. 22 090.— ;
c) Haushaltungslehrerinnen : Fr. 15 240.— bis Fr. 20 040.— ;
d) Lehrerinnen an Förderklassen : Fr. 16 340.— bis Fr. 21 140 ;
e) Lehrerinnen an Kinderschulen, Diplom Montessori: Fr. 14 700.— bis 19 500.— ;
f) Lehrerinnen an Kinderschulen : Fr. 12 100.— bis Fr. 16 900.—.

Art. 34

Lehrkräfte mit einem heilpädagogischen Diplom

Lehrkräfte mit einem heilpädagogischen Diplom, die an Förderklassen unterrichten, beziehen nebst dem Gehalt als Förderklassenlehrer eine Zulage von Fr. 27.— pro Schulwoche.

Art. 42

Besondere Massnahmen

Bei Lehrermangel ist der Staatsrat ermächtigt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um einen Posten zu besetzen oder den geordneten Gang der Schule sicherzustellen.

Art. 43

Treueprämie

Zusammen mit dem Lohn für den Monat Dezember wird dem Lehrpersonal, das wenigstens 20 Stunden in der Woche unterrichtet, eine Treueprämie ausbezahlt, die auf dem monatlichen Anfangsgehalt, einschliesslich der Alterszulagen, berechnet wird.

Auf dieser Prämie wird keine Teuerungszulage ausgerichtet. Sie begründet anderseits keine Pflicht zu Beitragsleistungen an die Spareinleger oder an die Ruhegehaltskasse.

Die Prämie wird folgendermassen berechnet :

Am 31. August des laufenden Jahres ohne Unterbruch vollendete effektive Dienstjahre in einer öffentlichen oder in einer privaten vom Staate anerkannten und subventionierten Schule :	Prozentsatz des monatlichen Grundlohns :
10 Jahre	5 %
11 Jahre	10 %
12 Jahre	15 %
13 Jahre	20 %
14 Jahre	25 %
15 Jahre	30 %
16 Jahre	35 %
17 Jahre	40 %
18 Jahre	45 %
19 Jahre	50 %
20 Jahre	55 %
21 Jahre	60 %
22 Jahre	65 %
23 Jahre	70 %
24 Jahre	75 %
25 Jahre	80 %
26 Jahre	85 %
27 Jahre	90 %
28 Jahre	95 %
vom 29. Jahre an	100 %

Für eine Lehrkraft, die wenigstens 20 Stunden je Woche unterrichtet, beträgt die Prämie mindestens Fr. 100.—.

Die Dienstjahre werden berechnet vom Zeitpunkt an, seit welchem die Lehrkraft ohne Unterbruch an einer öffentlichen oder an einer privaten vom Staate anerkannten und subventionierten Schule unterrichtet. Wurde die Tätigkeit unterbrochen, so zählen für die Berechnung der Treueprämie einzig die seit der

Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit vollendeten effektiven Dienstjahre. Vorbehalten bleibt der Unterbruch der Lehrtätigkeit infolge beruflicher Weiterbildung.

Die Fragen betreffend Krankheit und andere Fälle werden vom Staatsrat im Rahmen des in Artikel 51 des Dekretes über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen vorgesehenen Ausführungsreglementes geregelt.

Art. 44

Sozialzulagen

Zum Grundgehalt beziehen verheiratete Mittelschul- und Sekundarlehrer oder Lehrkräfte mit Familienlasten, deren wöchentliche Tätigkeit im Lehrfach mindestens 20 Stunden beträgt, und verheiratete Primarlehrer, die an einer Schule mit mindestens 37 Wochen Dauer unterrichten, folgende Zulagen :

a) eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 68.— ;

b) eine monatliche Zulage von Fr. 51.— für jedes Kind unter 18 Jahren.

Diese Zulage wird auch für die Kinder vom 18. bis 25. Altersjahr ausgerichtet, die im Studium oder in einer Lehre stehen. Für kranke und invalide Kinder wird sie ohne Rücksicht auf deren Alter für die ganze Dauer der Invalidität bezahlt, sofern diese 50 % erreicht.

Die beiden letzten Absätze des Artikels 44 bleiben unverändert.

Art. 45

Teuerungszulagen

Die in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehenen Gehälter und Sozialzulagen entsprechen 104 Punkten des neuen schweizerischen Lebenskostenindexes.

Der Lebenskostenindex des Monats September eines jeden Jahres bestimmt die während des folgenden Kalenderjahres auf dem Grundlohn und den Sozialzulagen auszurichtende Teuerungszulage. Fällt jene Indexzahl vorübergehend erheblich unter diejenige der vorausgegangenen Monate, so kann der Staatsrat den Prozentsatz des Teuerungsausgleichs unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenskosten festlegen.

Liegt der während der Berechnungsperiode (1. September des Vorjahres bis 31. August des laufenden Jahres) angewandte durchschnittliche Ansatz der Teuerungszulage unter dem durchschnittlichen Wert des Lebenskostenindexes derselben Periode, so wird mit dem Lohn für den Monat Dezember eine einmalige, die festgestellte Differenz ausgleichende Sonderzulage ausgerichtet.

Bewirkt die Entwicklung des Lebenskostenindexes ein Fallen des Zulagenansatzes, so gilt der neue Ansatz, ohne Rückbehalt für die vergangenen Monate, ab Januar des folgenden Jahres.

Vollamtlich beschäftigtes verheiratetes Lehrpersonal, dessen Gehalt Fr. 13 000.— und vollamtlich beschäftigtes lediges Lehrpersonal, dessen Gehalt Fr. 10 000.— nicht erreicht, erhält eine Zulage, die der auf diesen Gehältern berechneten Teuerungszulage entspricht.

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsrat im Rahmen des im Artikel 51 des Dekretes vorgesehenen Reglementes erlassen.

Art. 45 bis

Einbau der Teuerungszulagen in den Grundlohn

Erreicht die Teuerungszulage 10 %, wird sie ohne weiteres ab 1. Januar des folgenden Jahres in den Grundlohn und in die Haushalt- und Kinderzulagen eingebaut.

Anlässlich eines jeden Einbaus von 10 % Teuerungszulagen werden die Grundlöhne und die Haushalt- und Kinderzulagen auf der Grundlage des nach diesem Einbau erreichten Lebenskostenindexes stabilisiert.

Der neue Ansatz der Teuerungszulage bestimmt sich nach dieser Indexzahl.

Art. 53

Die vorliegende Abänderungen treten am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie heben alle bisherigen Bestimmungen des Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen, auf, die ihnen zuwiderlaufen und ersetzen sie.

Das Erziehungsdepartement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegende Abänderungen sollen ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 9. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
W. Loretan

Der Staatskanzler:
N. Roten

Beschluss

vom 12. März 1969

betreffend die Sömmerung 1969

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Art. 16/1-2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 15. Dezember 1967 ;

Eingesehen die Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 30. Januar 1969, betreffend Alpfahrtvorschriften.

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. SÖMMERUNG

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche **aus gesunden Herden** stammen und die von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, Hornbrand eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden, **sie sind auf vorher desinfizierte Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeuge zu verladen.**

Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe zur anderen zu verlegen.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss **von einem Verkehrsschein (Formular C)** begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat **das Tier bei der Ortsveränderung zu begleiten.**

Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiezu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass die Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

Art. 7

Die Verkehrsscheine sind **spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsorte** dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 8

Die Alpvorstände und Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe des Verkehrsscheines (Formular C) verantwortlich.

Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. **Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen den sanitärischen Behörden vorzuweisen.**

Art. 9

Die Viehinspektoren sind gehalten :

a) die zur Sömmerung in ihren Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren ;
b) sich zu gewissern, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind.

Art. 10

Der Durchgang des Viehes durch verseuchte Ortschaften muss vermieden werden.

Art. 11

Die bösartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

Art. 12

Jede Alpe muss mit **einem prämierten oder anerkannten Zuchtstier versehen sein.** Wenn kein Stier vorhanden ist, so sind die Alpvorstände und Alpvögte verpflichtet die künstliche Besamung anzuordnen.

Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

II. BESCHNEIDEN DER KLAUEN

Art. 13

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden des Klauen sämtlichen Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 14

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, **sowie Schafe, die von der Fussfäule befallen sind.**

III. BRÜLLENDE KÜHE

Art. 15

In keinem Falle dürfen die Alpvorstände und Vögte auf einer Alpe Tiere annehmen :

a) die Symptome von Nymphomanie aufweisen brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristischem Brüllen) ;

b) welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders aber diejenigen, welche nicht mehr trächtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die unträchtigen mehr als vierjährigen Tiere, welche keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Kühe welche seit mehr als 22 Monaten nicht mehr gekalbert haben und die für Erwerbung des Titels « Ringkuh » gehalten werden.

Durch die Zulassung dieser beiden Kategorien, **machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für die Unfälle und Schäden verantwortlich, die durch diese Tiere verursacht werden.**

Bei berechtigten Beschwerden **ordnet das kantonale Veterinäramt auf Kosten der Alpe eine Untersuchung.**

Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt ein Tier, das in die zwei vorgenannte Kategorien eingereiht werden müsste, fortzuführen.

IV. VORBEREITUNG DER HÖRNER

Art. 16

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittelst eines geeigneten Instrumentes am Tage der Alpfahrt, und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen abzustumpfen.

V. RINGKUH- UND WETTKÄMPFE

Art. 17

In Anbetracht der Maul- und Klauenseuche, welche im Dezember 1968 ausbrach, sowie ihrer möglichen Folgen, ist es untersagt, im Frühjahr, Herbst und während der Sömmerung 1969 jewelche Bewilligungen für Ringkuh-Wettkämpfe zu erteilen.

Ab 1. September 1969 besteht die Möglichkeit diese Frage, durch das Departement des Innern, nochmals zu prüfen.

Während der Zeit der Maiensässen, im Frühling und Herbst sowie während der Sömmerung, wird keine Bewilligung für die Durchführung von Ringkuh-Wettkämpfen erteilt.

VI. MAUL- UND KLAUENSEUCHE

Art. 18

Von der Sömmerung sind ausgeschlossen :

a) Tiere aus Beständen, in denen eine Schutzimpfung vor weniger als 20 Tagen vor dem Alpauftrieb durchgeführt wurde ;

b) Tiere aus Gebieten oder Einzelgehöften, in denen zur Zeit des Alpauftriebes Sperrmassnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder -Verdacht bestehen ;

c) Tiere aus Beständen, in denen nach erfolgter Schutzimpfung nur die erkrankten Tiere ausgemerzt wurden, solange die Sperrfrist nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für Bestände, in denen die Maul- und Klauenseuche bei Schweinen, Schafen oder Ziegen festgestellt wurde.

Art. 19

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 2. Oktober 1967 gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine schutzgeimpft sein. Die Schutzimpfungen sind frühestens am 15. Februar 1969 und spätestens 20 Tage vor Alpauftrieb vorzunehmen.

Art. 20

Die Schutzimpfung muss tierärztlich bestätigt sein.

Zwischen den Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Art. 21

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Sommerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht

sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Art. 22

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so hat der Kantonstierarzt in jedem Falle im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden **alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten.** Er hat die Frage über Schlachtung, Sperren, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und Viehverkehrs, Desinfektionen, Alpfahrt, Alpabfahrt, Verteilung der Tiere usw. zu regeln.

VII. MARKIERUNG

Art. 23

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehs, das zum täglichen Weidegang oder zur Sömmerung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze liegen, kommt im Jahre 1969 ebenfalls zur Anwendung.

VIII. RINDERTUBERKULOSE

Art. 24

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen, und während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 25

Allen reagierenden, unkontrollierten oder aus nicht anerkannt erklärten tuberkulosefreien Beständen stammenden Tieren des Rindvieh- und Ziegengeschlechtes ist auf dem ganzen Gebiet des Kantons das Betreten der Weiden verboten.

Art. 26

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **die Nummer der Identitätsmarke, das Ergebnis und das Datum der letzten Tuberkulinprobe einzutragen.** Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Tuberkulose-Freiheit (grünes Formular) beizufügen. Die Viehinspektoren haben die Verkehrsscheine den Eigentümern zurückzuweisen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht befolgen.

Art. 27

Vor Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der Viehinspektoren **gereinigt und desinfiziert.** Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

IX. ABORTUS BANG

a) **Brucellose der Rinder oder Abortus Bang**

Art. 28

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen, um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 29

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **das Ergebnis und das Datum der letzten Milch- und Blutentnahmen einzutragen.**

Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Bang-Freiheit beizufügen (grünes Formular).

Art. 30

Tiere der Rindergattung aus nicht amtlich anerkannt bangfreien Beständen sind von der Sömmerung ausgeschlossen.

Art. 31

Auf der gleichen Alpe ist die Mischung von bangfreiem Vieh mit reagierenden oder unkontrollierten Tieren verboten.

Infolgedessen kann keine Leistung, wie Arbeit, Personallöhne, Alpgebühren aller Art vom Eigentümer verlangt werden, welcher wegen **sanitärischen Gründen** seine Alprechte nicht benützen kann.

Art. 32

Bis zum Gegenbeweis muss jeder Fall von Verwerfen auf einer Alpe als ansteckend und durch den Bang verursacht betrachtet und dementsprechend behandelt werden.

Art. 33

Jedes Tier der Rindviehgattung, das auf der Alpe Symptome von Verwerfen zeigt oder verwirft ist sofort von der Herde abzusondern und in kürzester Frist von der Alpe zu entfernen (wenn möglich vor dem Verwerfen).

Der Fötus und dessen Umhüllung sind an einem Orte, wo jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen ist, aufzubewahren. Nach der zur bakteriologischen Untersuchung notwendigen Materialentnahmen sind sie mit Desinfektionsmitteln zu bedecken und tief einzuscharren. Der Standort des Verwerfens ist gründlich zu desinfizieren usw.

Art. 34

Der verantwortliche Leiter der Herde hat unverzüglich zu benachrichtigen :

a) **den Eigentümer des verdächtigen Tieres, damit er es zurücknehmen kann ;**

b) **den Viehinspektor, der die bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und, 3 Wochen nach dem Verwerfen, die gleichzeitige Milch- und Blutagglutination vornehmen lassen wird.**

Der Kontrolltierarzt hat den Eigentümer und den Kantonstierarzt über das Ergebnis seiner Untersuchung und dasjenige des Laboratoriums zu orientieren.

Art. 35

Die Alpvögte oder Angestellten der Alpe, welche die Entalpung eines Tieres bei den ersten Zeichen des Verwerfens und bevor es auf der Alpe verwirft und die anderen Tiere verseucht hat, sicherstellen, werden eine Prämie von 35 Fr. erhalten.

Dagegen werden in Fällen von Zuwiderhandlung der oberwähnten Bestimmungen die fehlbaren Alpvorstände oder die Eigentümer verbusst und für die verursachten Schäden verantwortlich gemacht.

Art. 36

Alle Tiere einer Alpe, auf welcher Bangfälle festgestellt wurden, sind als verseucht zu betrachten. Sie müssen nach der Entalpung unter Sperre ersten Grades gestellt werden, bis feststeht, dass sie nicht angesteckt sind.

Art. 37

Jedes Tier, dessen Verwerfen auf den Bangbazillus zurückzuführen ist, muss innert 2 Tagen geschlachtet werden.

Es können nur Tiere erneut auf die Alpe geführt werden, deren beide Untersuchungen : bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und, drei Wochen nach dem Verwerfen, gleichzeitige Milch- und Blutagglutination, ein negatives Ergebnis haben.

Art. 38

Die Alpstallungen werden jährlich unter Aufsicht der verantwortlichen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert.

b) Brucellose der Schafe und Ziegen oder Maltafieber

Art. 39

Die Ziegen- und Schafbesitzer sind gehalten, alle Massnahmen zu treffen, um eine Ansteckung ihrer Herde und eine Ausbreitung des Maltafiebers zu verhindern.

Art. 40

Die Bildung von Schaf- und Ziegenherden aus Beständen verschiedener Eigentümer oder aus verschiedenen Herkunftsorten, die Versetzung von Ziegen und Schafen von einer Gemeinde in eine andere, sei es zur Sömmerung, Winterung oder aus andern Gründen, bedürfen der Bewilligung des kant. Veterinäramtes, das in jedem Falle die angemessenen Weisungen erteilen wird.

Art. 41

Damit Schafe und Ziegen in den Kanton eingeführt oder von einer Gemeinde in eine andere deplaciert werden können, müssen sie nebst dem vorgeschriebenen Verkehrsscheine von einem tierärztlichen Zeugnis über Maltafieber-Freiheit begleitet sein und aus kontrollierten und als maltafieberfrei anerkannten Herden stammen.

Art. 42

Alle zur gemeinsamen Alpung vorgesehenen Schafe und Ziegen (Tiere mehrerer Eigentümer) müssen vor der Alpfahrt der Brucelloseprobe unterzogen werden.

Art. 43

Die Mischung von gesunden und kranken oder verdächtigen Herden ist verboten.

Art. 44

Über Maltafieber befallene oder verdächtige Herden wird die Sperre ersten Grades angeordnet und mit Ausnahme einer besonderen Bewilligung des kant. Veterinäramtes sind die Tiere verdächtiger oder ansteckender Herden von der Sömmerung ausgeschlossen.

X. DASSELFLIEGE

Art. 45

1. Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.

2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer, bzw. das Weidepersonal zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

XI. PSOROPTE-SCHAFRÄUDE

Art. 46

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Das kant. Veterinäramt stellt den Schafbesitzern eine transportabel Badewanne von 1600 Liter zur Verfügung.

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. Der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinäramt zu melden, das eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

XII. KRÄTZRÄUDE DER RINDER

Art. 47

Aus Beständen, in denen während der letzten vier Monaten vor der Bestossung, Krätzräude aufgetreten ist, dürfen nur solche Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden, die vorher zweimal mit einem anerkannten Räudemittel behandelt worden und im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses betreffend ihre Genesung sind. Die Viehinspektoren dürfen Gesundheitsscheine nur aushändigen, wenn das tierärztliche Zeugnis über die erfolgte Behandlung vorgewiesen wird.

XIII. AGALACTIE DER ZIEGEN

Art. 48

Bei Auftreten der Symptome von Agalactie haben die Eigentümer, die Hirten, die Viehinspektoren sofort den nächsten diplomierten Tierarzt oder der Kantonstierarzt davon in Kenntnis zu setzen, der alle zweckdienlichen Massnahmen treffen wird.

Jeder Viehhändler, der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft und eine Herde bildet, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Quarantäne festsetzen wird.

XIV. SCHWEINEKRANKHEIT

a) Rotlauf der Schweine

Art. 49

Alle herdeweise für die Sömmerung auf einer Alpe bestimmten Schweine müssen gegen den Rotlauf, wenn möglich 15 Tage vor der Alpfahrt (Simultanimpfung oder Methode Traub) schutzgeimpft werden. Der Eigentümer hat die Kosten dieser Impfung zu tragen.

XV. RAUSCHBRAND

Art. 50

Das Jungvieh der Rindviehgattung, das aus Alpen gesömmert wird, welche als von Rauschbrand gefährdet gelten, sind schutzzuimpfen.

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen den Rauschbrand und gegen Malignus Ödem immunisiert.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Einscharren der Tiere, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XVI. SÖMMERUNG IN ANDEREN KANTONEN

Art. 51

Die Eigentümer die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die geltenden Bestimmungen zu halten.

XVII. SÖMMERUNG IM AUSLAND

Art. 52

a) Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Gefahr der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch die Massnahmen entstehen, welche auf schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.

b) Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung des Eidg. Veterinäramtes unterstellt, das die Bedingungen festsetzt.

c) Die Bewilligungen für die Weiden an der schweiz-französischen Grenze werden durch das kant. Veterinäramt erteilt.

XVIII. ANSTECKENDE BIENENKRANKHEITEN

Art. 53

Die Bienenzüchter, die im Jahre 1969 die Wander-Bienenzucht ausüben wollen, sind gebeten bis **spätestens am 15. April 1969** beim kantonalen Bieneninspektorat, Herrn Amédée Richard, St. Maurice, oder Herrn Max Eggel, Naters, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten :

a) Die Zahl der zu versetzenden Bienen-Kolonien ;

b) Den Ort der Sömmerung.

Die Bewilligung kann nur nach einer Kontrolle gewährt werden, wenn die Kolonien frei von ansteckenden Krankheiten sind, und wenn der Herkunftsort wie der Bestimmungsort nicht unter die Sperre gestellt sind.

Art. 54

Mit Einverständnis der Motorfahrzeugkontrolle und gegen Vorweisung des Verkehrsscheines, Formular D, können die Bienentransporte der Wander, in der Nacht und ausser den durch die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 vorgeschriebenen Stunden vorgenommen werden.

Wenn die Deplacierung mit einem Wagen, dessen Gewicht höher ist als 3,5 t, ist eine Bewilligung bei der kant. Motorfahrzeugkontrolle zu verlangen.

Art. 55

Das Versetzen der Kolonie ist vom 15. Mai an bewilligt, und muss ohne eine Bewilligung des kantonalen Bieneninspektors spätestens bis zum 1. September wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Bienenzüchter, welche die Wander-Bienenzucht ausüben, müssen alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Bergbienenzüchter oder Dritte nicht zu schädigen. Das kantonale Bieneninspektorat hat die Möglichkeit die Grenzen zwischen festen und wandernden Kolonien festzusetzen.

Art. 56

Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 57

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung vorliegender Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt in Dringlichkeitsfällen alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 1969 um ins « Amtsblatt » eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Reglement

vom 12. März 1969

betreffend die selbständige Ausübung des Physiotherapeutenberufes

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53 und 54 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Begriff

Der Physiotherapeut ist ein ärztlicher Mitarbeiter, welcher fähig ist, die physikalische Therapie (Physiotherapie) anzuwenden.

Nur die vom Sanitätsdepartement hiezu ermächtigte Person, darf den Titel Physiotherapeut tragen.

Art. 2

Bewilligung zur Ausübung

Das Sanitätsdepartement erteilt die Bewilligung, den Beruf auszüben, an die Person, welche die im gegenwärtigen Reglement vorgesehenen Bedingungen erfüllt, gegen Vorweisung folgender Belege :

a) ein oder mehrere Zeugnisse, zur Bescheinigung seiner beruflichen Ausbildung ;

b) ein kürzlich ausgestelltes ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass seine Gesundheit es ihm erlaubt, den Beruf als Physiotherapeuten auszuüben ;

c) ein Auszug aus dem Strafregister ;

d) ein Lebenslauf.

Art. 3

Berufliche Ausbildung

Der Physiotherapeut, der um eine Bewilligung zur Ausübung des Berufes nachsucht, muss ausweisen, dass er :

a) eine berufliche Ausbildung von mindestens drei Jahren in einer vom Staatsrat anerkannten schweizerischen Schule erhalten und das Schlussexamen mit Erfolg bestanden hat. Diese

Lehranstalt hat die durch die eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen bezüglich der Ausübung des Berufes zu erfüllen ;

b) seine Tätigkeit während wenigstens zwei Jahren bei einem ermächtigten Physiotherapeuten oder in einer auf Physiotherapie spezialisierten Spitalabteilung, ausgeübt hat.

Art. 4

Im Ausland ausgestellter Fähigkeitstitel

Einem Praktiker, Träger eines ausländischen Fähigkeitstitels, welcher jenem als Physiotherapeuten, ausgestellt durch eine anerkannte schweizerische Schule, als gleichwertig gilt, kann, sofern die Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheit es erfordern, bewilligt werden, den Beruf auszuüben ; die Bestimmungen des Gesetzes über die Fremdenpolizei bleiben vorbehalten.

In diesem Fall ist das Gutachten des Verbandes der Physiotherapeuten einzuholen.

Art. 5

Nicht gleichwertig anerkannter Fähigkeitstitel

Der Praktiker, Träger eines Fähigkeitstitels, dessen Gleichwertigkeit jenem, ausgestellt von einer anerkannten schweizerischen Schule, nicht zuerkannt wird, kann aufgefordert werden, eine Berufsprüfung zu bestehen ; die Bedingungen werden in jedem Fall durch das Sanitätsdepartement nach Voranmeldung an den Berufverband der Physiotherapeuten festgelegt. Die Prüfung wird durch eine anerkannte schweizerische Schule durchgeführt, unter der Aufsicht des Sanitätsdepartementes.

Solange die Prüfung nicht gemacht ist, darf der Praktiker nur in den Genuss einer Ermächtigung gelangen, den Beruf in beschränktem Masse, in einer Spitalanstalt und unter Aufsicht eines Arztes oder eines Physiotherapeuten, auszuüben.

Nach Abschluss der Prüfung kann der Antragsteller:

a) ermächtigt werden, seinen Beruf ohne Einschränkung auszuüben ;

b) ermächtigt werden, seinen Beruf nur in bestimmten Disziplinen, in einer Spitalanstalt und unter ärztlicher Kontrolle, auszuüben ;

c) zurückgewiesen werden, um seine Bildung durch den Besuch aller oder einzelner Kurse an einer anerkannten Schule zu vervollständigen und mit Erfolg die durch diese Schule angeführten Prüfungen zu bestehen, mit Rücksicht auf die Erlangung des Fähigkeitstitels.

Art. 6
Verweigerung der Bewilligung

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Antragsteller :

a) einer beruflichen oder personellen Unwürdigkeit überzeugt ist ;

b) ausserhalb des Kantons ein Verbot erhielt, wegen Vernachlässigung seiner Berufspflichten den Beruf auszuüben ;

c) von einer Krankheit befallen ist, welche mit der Ausübung des Berufes unvereinbar ist.

Das Sanitätsdepartement entscheidet hierüber nach Vormeinung des Berufsverbandes der Physiotherapeuten.

Art. 7
Ausübung der Physiotherapie

Dem Physiotherapeut ist nur bewilligt auszuüben :

1° die Heilmassage ;

2° die Heilgymnastik ;

3° die funktionnelle Rehabilitation ;

4° die Mekano-, Hydro-, Thermo- und Elektrotherapie ;

5° andere Methoden physikalischer Therapie.

Er darf diese nur auf ärztlicher Vorschrift hin ausführen. Die Behandlungen zu hygienischen oder spörtlichen Zwecken an Personen, die als gesund anzunehmen sind, fallen nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.

Art. 8
Bewilligung eine Anstalt zu führen

Der im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Berufes stehende Physiotherapeut, kann eine selbständige Praxis ausüben und unter seiner eigenen Verantwortlichkeit führen, unter der Bedingung, dass er über anerkannte, zweckmässige Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate verfügt. Die Pläne dieser Räumlichkeiten sind dem Gesundheitsamt vorgängig der Genehmigung zu unterbreiten. Eine solche Bewilligung ist ebenfalls bei Übernahme oder Übergabe erforderlich.

Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate werden vorgängig durch das Gesundheitsamt, begleitet von Stellvertretern des Verbandes der Physiotherapeuten, inspiziert.

Art. 9
Regelmässige Kontrollen

Eine regelmässige Kontrolle kann zu jeder Zeit durch das Gesundheitsamt oder, auf Verlangen, durch die Stellvertreter des Berufverbandes der Physiotherapeuten durchgeführt werden.

Jede andere Bezeichn
ist untersagt.

Der Physiotherapeut
Fachwissenschaften, in de

Jede Art von direkte
Physiotherapeut untersagt.
liche Reklame betreffend
lungsmethoden.

Es sind gestattet:

a) Angaben über Einric
wechsel, Abwesenheit o

b) Angaben in der öffentl
des beruflichen Sitzes
zialisierungen (siehe Art. 10) oder der Öffentlichkeit nützliche
Auskünfte, wie Adresse, Sprechstunden und Telefonnummern.

Der Physiotherapeut ka
in der Propaganda, die er
nimmt, welche in Artikel 7

Die am Eingang des Be
brachten Tafeln müssen in
treten des vorliegenden R
erwähnten Artikel 10 und 1

Bei Nichtbefolgung k
schaffung anordnen.

Üb

Die Personen, die beim
mentes befähigt waren, als
vom 28. Februar 1948 z
Tätigkeit weiterzuführen j
sei denn, sie würden den
des Titels als Physiotherap

Verantwortung

Der Physiotherapeut hat seine Praxis selber, unter seinem Namen und seiner vollen Verantwortung zu betreiben. Er hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen für einen Mindestbetrag von Fr. 300 000.—

Art. 15

Strafbestimmungen

Die Zuwiderhandlungen gegen vorliegendes Reglement werden gerichtlich verfolgt und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 bestraft.

Art. 16

Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:	Franken
1° Bewilligung zur Berufsausübung	50.—
2° Bewilligung zum Betrieb einer Praxis	100.—
3° Kontrolle der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate	50.—

Art. 17

Schlussbestimmungen

Das Reglement vom 28. Februar 1948 betreffend den Masseurberuf ist aufgehoben.

Art. 18

Das Sanitätsdepartement wird mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes, welches nach seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 1969, um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 12. März 1969

betreffend den Betrieb von « Sauna » und andern Wannenbäder

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Bewilligung

Die Bewilligung eine « Sauna » oder andere Wannenbäder, welche durch ihren Gebrauch anerkannt sind, zu betreiben, muss beim Gesundheitsamt angefordert werden.

Art. 2

Bedingungen

Diese Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen gewährt :

a) die Räumlichkeiten müssen durch das Gesundheitsamt genehmigt werden und den, in diesem Gegenstand, gewöhnlichen Anforderungen entsprechen ;

b) die Einrichtungspläne, Umbauprojekte, müssen vor dem Beginn der Arbeiten dem Gesundheitsamt unterbreitet werden ;

c) vor der Eröffnung wird das Gesundheitsamt eine endgültige Inspektion der Räumlichkeiten vornehmen.

Art. 3

Personal

Das dem Betrieb der Bäder, welche sich auf das vorliegende Reglement beziehen, zugewiesene Personal, muss in Bezug auf Zuständigkeit und Sittlichkeit alle Garantie gewähren können. Es muss namentlich in der Lage sein, die erste Hilfe zu erteilen.

Art. 4

Kontrolle

Das Gesundheitsamt kann zu jeder Zeit, ohne vorherige Anzeige, die von ihm als notwendig erachteten Inspektionen durchführen.

Art. 5

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben :	Franken
a) Bewilligung für eine Eröffnung	100.—
b) Bewilligung für den Umbau der Räumlichkeiten . . .	100.—
c) Kontrolle der Räumlichkeiten und Installationen . . .	50.—

Art. 6

Allgemeines

Die Widerhandlungen gegen vorliegendes Reglement werden gerichtlich verfolgt und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961, bestraft.

Art. 7

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 1969, um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 9. Juli 1969

betreffend die Ergänzung des Reglementes vom 30. Juni 1967 über den Handel mit Heilmitteln und den Apotheker- und Drogistenberuf.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 28 des Reglementes vom 30. Juni 1967 betreffend den Handel mit Heilmitteln und den Apotheker- und Drogistenberuf wird wie folgt ergänzt:

« Die Bewilligung für den Betrieb einer Saisonapotheke fällt dahin, sobald eine das ganze Jahr hindurch betriebene Apotheke in derselben Ortschaft oder in einem vom Gesundheitsamt je nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Entfernung von einer öffentlichen Apotheke bestimmten Umkreis eröffnet wird. »

Art. 2

Artikel 93, Buchstabe b wird wie folgt ergänzt:
« zum Betrieb einer Apotheken-Ablage, 20 Franken für 2 Jahre ».

Art. 3

Das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt, welcher sofort in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 9. Juli 1969, um ins « Amtsblatt » eingerückt zu werden.

Im Namen des Staatsrates:

Der Präsident:
A. Bender

Der Staatskanzler:
N. Roten

Abänderung

vom 9. September 1969

der Artikel 80, 81 und 82 des Reglementes des Grossen Rates vom 7. Juli 1962.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 12. November 1968 und jenen des Grossratsbüros vom 12. Mai 1969 ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Entschädigungen dem schweizerischen Lebenskostenindex anzupassen ;

Auf Antrag des Präsidenten des Staatsrates,

beschliesst:

VIII. KAPITEL

Entschädigungen

Art. 80

Büro

Der Präsident und die Schriftführer erhalten eine Tagesentschädigungen von Fr. 100.—.

Der Präsident, die Schriftführer und die Mitglieder des erweiterten Büros (1. und 2. Vize-Präsident und die Stimmenzähler), welche offiziell delegiert werden, um den Grossen Rat und den Staatsrat zu vertreten, beziehen eine Tagesentschädigung von Fr. 90.—.

Der Alterspräsident erhält, wenn er als Präsident der konstituierenden Sitzung amtet, eine Tagesentschädigung von Fr. 100.—.

Als Kosten wird dem Grossratspräsident eine Entschädigung von Fr. 5000.— ausgerichtet.

Der Präsident erhält, wenn er Mitglied einer ordentlichen Grossratskommission ist, eine Tagesentschädigung von Fr. 100.—.

Die Schriftführer erhalten, wenn sie Mitglieder einer ordentlichen Grossratskommission sind, eine Tagesentschädigung von Fr. 80.—, eine Entschädigung von Fr. 60.— pro Vormittagssitzung und Fr. 40.— pro Nachmittagssitzung.

Die Schriftführer beziehen für jede Stunde, die sie ausserhalb der Session auf die Bereinigung des Protokols und der Berichte verwenden eine Entschädigung von Fr. 20.—.

Abgeordnete

Unter Vorbehalt des Artikels 35, Absatz 3 beziehen die Abgeordneten eine Tagesentschädigung von Fr. 80.—, eine Entschä-

digung von Fr. 60.— pro Vormittagssitzung und Fr. 40.— pro Nachmittagssitzung für ihre Anwesenheit in der Sitzung des Grossen Rates.

Zu diesen Entschädigungen ist auch derjenige Abgeordnete berechtigt, der, nachdem er sich an den Versammlungsort des Grossen Rates begeben hat, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben, feststellen lässt, dass er durch Krankheit verhindert worden ist, der Sitzung beizuwohnen.

Kommissionen

Die Mitglieder von Kommissionen beziehen für jeden ganzen Tag ausserhalb der Session oder während der Session, aber ausserhalb den Sitzungen, ein Sitzungsgeld von Fr. 80.—, eine Entschädigung von Fr. 60.— pro Vormittagssitzung und Fr. 40.— pro Nachmittagssitzung.

Die Berichterstatter von Kommissionen beziehen für jede Stunde, die sie auf die Bereinigung der Berichte verwenden, eine Entschädigung von Fr. 15.—.

Die Mitglieder der Zensurkommission erhalten eine Entschädigung von Fr. 25.— pro Session.

Nachtsitzung

Für die Nachtsitzungen wird, auf Anordnung des Büros des Grossen Rates, jedem Mitglied des Parlamentes eine aussergewöhnliche Entschädigung von Fr. 25.— ausgerichtet.

Reiseentschädigungen

Art 81

Reiseentschädigungen

Für jeden Sitzungstag wird eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.50 vom Wohnort an den Versammlungsort, für die kürzeste Strecke, hin und zurück, vergütet. Die Reisezeit ist in dieser Entschädigung inbegriffen.

Einem Abgeordneten, der seinen Wohnsitz ausserhalb dem Kanton begründet, werden die Reiseentschädigungen, wie im obigen Absatz erwähnt, von der Kantonsgrenze an den Versammlungsort vergütet.

Kilometerentschädigungen für Kommissionen

Wenn eine Kommission ausserhalb dem ordentlichen Versammlungsort des Grossen Rates eine Ortsschau vorzunehmen hat, so wird eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.40 für die Benützung eines Privatswagens nur jenem Kommissären zugesprochen, welcher vom Präsidenten der Kommission den Auftrag erhalten hat, seinen Wagen für den Transport der übrigen Kommissionsmitglieder zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung der Kilometer, hin und zurück, erfolgt vom Sammelplatz zum Treffpunkte, wo die Ortsschau stattfindet.

Unterkunft

Die Abgeordneten, die sich bereits am Vorabend an den Versammlungsort (Grosser Rat oder Kommission) begeben oder die am

letzten Tage der Session oder einer Kommissionssitzung nicht mehr nach Hause zurückkehren können, haben Anrecht auf eine oder zwei zusätzliche Entschädigungen von Fr. 30.—.

Wenn eine Kommission mehrere Tage am gleichen Ort sitzt, von wo die Abgeordneten ihren Wohnsitz nicht erreichen können, wird ihnen eine Entschädigung von Fr. 30.— pro Nacht ausgerichtet.

Art. 82

Die Höhe der vorstehend vorgesehenen Entschädigungen kann durch einfachen Beschluss des Grossen Rates abgeändert werden.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 9. September 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegende Abänderung soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 19. Oktober 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden um rückwirkend auf dem 8. September 1969 in Kraft zu treten.

Sitten, den 25. September 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 20. August 1969

betreffend die Hinterlage der Motorfahrzeugschilder auf den Gendarmerieposten des Kantons Wallis.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ;

Eingesehen den Artikel 12 des Gesetzes vom 15. November 1950 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge, gemäss welchem Halter eines Motorfahrzeuges, die dieses nicht mehr benützen wollen, die Kontrollschilder auf dem nächsten Gendarmerieposten abzugeben haben.

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Kontrollschilder sind vom Eigentümer in vollständig saubern Zustande abzugeben.

Nicht vollständige und stark beschädigte Kontrollschild-Paare sind der Automobilkontrolle zurückzuschicken, um annulliert zu werden. Der Halter wird hievon bei der Hinterlegung in Kenntnis gesetzt.

Art. 2

Ein Doppel wird unverzüglich der kantonalen Automobilkontrolle zugestellt, welche die Versicherungsgesellschaft benachrichtigt, die das betreffende Fahrzeug gegen Haftpflicht deckt.

Art. 3

Hinterlegte Schilder werden nur gegen Vorweisen einer von der kantonalen Motorfahrzeugskontrolle erteilten Ausgabe-Ermächtigung zurückgegeben.

Für jede Hinterlegung gibt der Gendarmerieposten eine zu diesem Zwecke vorgedruckte Empfangsbestätigung aus.

Art. 4

Die Gendarmerieposten erheben bei der Hinterlegung folgende Gebühren :

leichte und schwere Motorwagen, gewerbliche Traktoren und Arbeitsmaschinen . . . . . Fr. 5.—

Anhänger, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorräder . . . . . Fr. 2.—

Kann die Gebühr nicht bei der Hinterlegung erhoben werden, geschieht dies bei der Rückgabe der Schilder.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft. Durch ihn wird das Reglement vom 10. November 1933, betreffend die Hinterlegung der Kontrollschilder auf den verschiedenen Landjägerposten, aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 20. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Gebührentarife

vom 26. März 1969

für Amtsverrichtungen der Schatzungs-Experten, Bieneninspektoren, Viehinspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen des Beschlusses vom 11. März 1966, betreffend die Tarife für die Amtsverrichtungen der Schatzungs-Experten, Bieneninspektoren, Viehinspektoren und Fleischschauer ;

Eingesehen die Notwendigkeit die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen den Kosten der Lebenshaltung anzupassen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. Tarif für Schatzungs-Experten

	Franken
1. Pro Tag (8 Stunden)	48.—
2. Pro Halbtag	30.—
3. Für weniger als vier Stunden, pro Stunde	8.—
4. Für das Mittagessen	10.—
5. Transportkosten :	
a) Bahnbillet 2. Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug : der Kilometer	0.35

II. Tarif für die Bieneninspektoren

1. Pro Tag (8 Stunden)	
a) Kantonales Inspektor und Stellvertreter	53.—
b) Inspektor	48.—
2. Pro Halbtag	30.—
3. Pro Stunde	8.—
4. Für ein Übernachten	13.—
5. Transportkosten :	
a) Bahnbillet 2. Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug : der Kilometer	0.35

Verschiedene Entschädigungen :
(von den Bienenzüchter zu bezahlende Entschädigung)

1. Für die Ausstellung einer Verkehrschein Formular D
   a) erstes Stück 0.60
   b) jedes weitere Stück 0.30
   c) Stempel inbegriffen, höchstens . . . . . 3.—

III. Tarif für die Viehinspektoren

Von der Gemeindekasse zu bezahlende Entschädigung :

1. Pro Tag . . . . . 48.—
2. Pro Halbtag . . . . . 30.—
3. Pro Stunde . . . . . 8.—
4. Für ein Übernachten . . . . . 13.—
5. Für Transportkosten
   a) Bahnbillet 2. Klasse oder Post
   b) Mit privatem Motorfahrzeug : der Kilometer . . . 0.35
6. Für die Anwesenheit bei Verscharrungen
   a) eines Stückes Grossvieh . . . . . 9.—
   b) eines Stückes Kleinvieh 4.50
7. Für die Statistik und den Bericht eines Marktes . . . 7.—
8. Für die Führung des Registers « Viehbestandeskontrolle oder Tierverkehrskontrolle », pro Eintragung 0.70
9. Für die Führung des Geburtsregisters für Kälber, pro Eintragung 0.60
10. Für die Einsammeln, Registrieren und Ordnen der Verkehrscheine, pro Stück 0.60
11. Für einen gesundheitspolizeilichen Bericht . . . . . 1.— bis 5.—

Verschiedene Entschädigungen :

12. Für die Behandlung gegen die Dasselfliege, pro Stück . 0.70
13. Für das Formular A 1.50
14. Für das Formular A für Kälber 1.20
15. Für das Formular B, für das erste Stück 0.90
    Für jedes weitere Stück 0.40
    Stempel inbegriffen, höchstens . . . . . 5.—

16. Für das Formular B für Zicklein und Lämmer, für das erste Stück 0.60
    Für jedes weitere Stück 0.40
    Stempel inbegriffen, höchstens . . . . . 3.—

17. Für das Formular C, für das erste Stück . . . . . 1.—
    Für jedes weitere Stück 0.40
    Stempel inbegriffen, höchstens . . . . . 5.—

18. Formular C : Visa für Ortsveränderung und Rückkehr . 1.—

19. Für die amtliche Beglaubigung eines Verkehrsscheines . 1.—

20. Für die Ausstellung einer Bestätigung . . . . . 2.—

21. Für die Besichtigung eines Stückes Vieh (Viehseuchen), Reiseentschädigung nicht inbegriffen . . . . . 2.—

Die Rechnungen der Viehinspektoren werden jährlich erstellt und vom kantonalen Veterinäramt visiert.

IV. Tarif für die Fleischschauer

Für die Fleischschauer, deren Entlöhnung aus Gebühren besteht, gilt folgender Tarif :

1. Pro Tag . . . . . 48.—

2. Pra Halbtag . . . . . 30.—

3. Pro Stunde . . . . . 8.—

4. Für Übernachten . . . . . 13.—

5. Reiseentschädigung :
   a) Bahnbillet 2. Klasse oder Post
   b) Mit privatem Motorfahrzeug : der Kilometer . . . 0.35

6. Sie beziehen von den Gemeinden den interessierten Metzgern und Eigentümern :
   Für Inspektion, Stempeln und Eintragung ins Kontrollregister A
   Pro Stück Grossvieh . . . . . 5.—
   Pro Kalb unter 3 Monaten 2.50
   Pro Schwein 2.50
   Pro Schaf, pro Ziege . . . . . 2.—
   Pro Zicklein, Lamm, Ferkel usw. 1.20
   Pro Kaninchen oder Geflügel 0.60

7. Für Inspektion und Eintragung ins Kontrollregister B (Eventuel C) der in die Gemeinde eingeführten und kontrollpflichtigen Fleischsendungen :

a) **Frisches Fleisch - Ganze Körper :**

Pro Stück Grossvieh	2.50 bis 3.50
Pro Kalb unter 3 Monaten und pro Schwein	1.50
Pro Schaf und pro Ziege	1.20
Pro Zicklein und pro Lamm	0.60
Pro Kaninchen	0.50

b) **Frisches Fleisch - Teilstück :**

bis 50 kg	1.20
von 50 bis 100 kg	1.70
über 100 kg	2.50

c) **Wildbret, Geflügel, Fische :**

Je nach dem Umfang der Sendung, pro Kilo	0.05 bis 0.20
Für die Mindestsendung, mindestens	0.70

d) **Fleischwaren :**

Würste, Charcuterie usw. je nach dem Umfang der Sendung, pro Kilo	0.05 bis 0.20
Für die Mindestsendung, mindestens	0.70

8. Für die Ausstellung des Fleischschauzeugnisses und für jede verlangte und in Ausübung der Kompetenz des Fleischschauers ausgestellte Bescheinigung, Stempel inbegriffen 1.20

9. Für die Kontrolle und Lieferung der Begleitscheine, pro Heft . . . . . 9.—

10. Für die Gewichtskontrolle (Hausschlachtung) 2.50

11. Für die Festsetzung des Schlachtgewichtes

Grossvieh	1.20
Kleinvieh	0.60

V. Allgemeines

1. Den Gemeinden steht es frei, die Viehinspektoren und die Fleischschauer jährlich durch ein festes Gehalt zu entlöhnen. Das Gehalt dieser Beamten muss vom Departement des Innern genehmigt werden.

2. Das Privatauto darf nur dann verwendet werden, wenn es vorteilhafter und billiger ist als die öffentlichen Verkehrsmittel.

Dieser Gebrauch ist verboten, wenn das Ziel der Dienstreise ist der Nähe einer Bahn- oder Poststation sich befindet und wenn es der Fahrplan erlaubt, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

3. Die Kosten für die Untersuchung des Fleisches von kranken oder notgeschlachteten Tieren durch einen Tierarzt gehen zu Lasten der Gemeinde.

4. Der Beschluss vom 11. März 1966 wird aufgehoben.

5. Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1969 in Kraft.

6. Das Departement des Innern, durch sein kantonales Veterinäramt, wird mit dessen Ausführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 1969.

Der Präsident des Staatsrates:
W. Loretan

Der Staatskanzler:
N. Roten

Gesetz

vom 21. Mai 1969

betreffend Abänderung von Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 394, 395, 396 und 401 StGB ;
Eingesehen Artikel 44, Ziffer 3 der Kantonsverfassung ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Erster Artikel

Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wird aufgehoben und erhält folgenden Wortlaut :

Art. 12 - Begnadigungsrecht

1. Das Begnadigungsrecht wird vom Grossen Rat gemäss Artikel 394 bis 396 StGB ausgeübt.

2. Das Begnadigungsgesuch kann der Verurteilte selber oder mit seiner Einwilligung jedermann für ihn stellen. Es ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der ordentlichen oder verlängerten Session schriftlich beim Staatsrat einzureichen.

Es muss begründet und von den zur Prüfung notwendigen Unterlagen begleitet sein, nämlich einer Ausfertigung des Urteils einem Auszug aus dem Strafregister, einer Erklärung über die finanzielle und familiäre Lage des Gesuchstellers, einer Erklärung des Arbeitgebers, den Quittungen über die Bezahlung der Gerichtskosten. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

3. Der Staatsrat untersucht den Fall und erstattet Bericht an den Grossen Rat. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

4. Ausser in offensichtlich missbräulichen oder diletorischen Fällen hat das Begnadigungsgesuch aufschiebende Wirkung.

Hat der Verurteilte die Strafe bereits angetreten, so hat das Begnadigungsgesuch, ausgenommen bei ausserordentlichen Umständen keine aufschiebende Wirkung.

Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung obliegt dem Departement.

5. Die Begnadigung ist ausgeschlossen :

a) hinsichtlich der Verurteilung zu den Kosten ;

b) wenn die Strafe infolge Eintritt der Verjährung nicht mehr vollstreckt werden kann.

6. Ein abgewiesenes Begnadigungsgesuch kann im Prinzip vor Jahresfrist nicht erneuert werden.

7. Die Begnadigung kann in einem ganzen oder teilweisen Erlass von Haupt und Nebenstrafen, in der Umwandlung einer Strafe und in der Auferlegung von Massnahmen bestehen.

Art. 2

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 3

In Anwendung von Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe b) der Kantonsverfassung unterliegt das vorliegende Gesetz nicht der Volksabstimmung.

Es tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. März 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet - O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Gesetz soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 10. August 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 3. Juli 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 24. Juni 1969

betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an die Altersrentner und Pensionierten des Staates.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Reglement vom 2. Oktober 1968, das Art. 16 des Reglementes über die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis aufhebt und ersetzt ;

Eingesehen die Einführung eines neuen Indexes der Konsumentenpreise ;

Eingesehen die Revision der Statuten der Ruhegehaltskasse des Personals der kantonalen Verwaltung vom 7. Januar 1969 ;

Erwägend die Notwendigkeit, die Berechnungsformel für die Teuerungszulagen der Rentner und Pensionierten auf die Regelung abzustimmen, die seit 1969 auf das Dienstpersonal angewendet wird ;

Auf Vorschlag des Staatsrates ;

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Anspruch auf Teuerungszulagen

Das Personal der kantonalen Verwaltung, der staatlichen Anstalten und der Gerichte, das eine Rente der Ruhegehaltskasse des PKV oder eine budgetierte Pension bezieht, hat Anrecht auf eine Teuerungszulage, deren Ansatz von den Veränderungen des Indexes der Konsumentenpreise abhängig ist.

Art. 2

Beginn des Anspruchs auf die Teuerungszulage

Der Anspruch auf eine Zulage entsteht mit dem Anrecht auf eine Rente oder Pension. Der Ansatz der Zulage wird nachstehend unter Artikel 3, 4 und 5 festgesetzt.

II. BERECHNUNG DER ZULAGEN FÜR RENTNER UND PENSIONIERTE, DIE VOR DEM 1. JANUAR 1969, IN DEN RUHESTAND GETRETEN ODER PENSIONIERT WORDEN SIND

Art. 3

Aufrechterhaltung der erworbenen Stellung / Fester Teuerungsausgleich

Die Rentner und Pensionierten, die ihre Tätigkeit vor dem 1. Januar 1969 aufgegeben haben, beziehen weiterhin die Teuerungszulagen, die ihnen im Dezember 1968 ausgerichtet wurden.

Art. 4

Beweglicher Teuerungsausgleich

Ausser den in Art. 3 erwähnten Entschädigungen erhalten die Anspruchsberechtigten eine Zulage, die nach der für das Dienstpersonal geltenden Regelung auf der Grundrente oder — pension berechnet wird.

Wenn die Grundrente oder — pension kleiner ist als das in Artikel 6 vorgesehene Minimum, ist die Zulage auf letzterem zu berechnen. Artikel 6, Absatz 2 bleibt vorbehalten.

III. BERECHNUNG DER TEUERUNGSZULAGEN FÜR DAS PERSONNAL, **DAS NACH DEM 1. JANUAR 1969** IN DEN RUHESTAND GETRETEN ODER PENSIONIERT WORDEN IST

Art. 5

Berechnungsmodus

Das Personal, das nach dem 1. Januar 1969 in den Ruhestand getreten oder pensioniert worden ist, erhält eine Teuerungszulage, die auf der Rente oder Pension berechnet wird, und zwar gemäss den Bestimmungen, die für das Dienstpersonal gelten.

Als Grundindex gilt jedoch der Index, der am 1. Januar des Jahres in Kraft stand, in dem der Lohnbezüger in den Ruhestand getreten oder pensioniert worden ist.

Wenn die Rente oder die Pension kleiner ist als das in Art. 6 vorgesehene Minimum, wird die Zulage auf letzterem berechnet. Artikel 6, Absatz 2 bleibt vorbehalten.

IV. VERSCHIEDENES

Art. 6

Mindestrente oder -pension

1. Die monatlichen Zahlungen an die Rentner und Pensionierten, die sich aus der Rente, den Teuerungs-, Haushaltungs-, und Kinderzulagen zusammensetzen, dürfen folgende Mindestansätze nicht unterschreiten ;

	Rentner der Ruhegehaltskasse	Bezüger einer budg. Pension
a) Ehepaare, Witwer und Witwen mit Kindern	Fr. 400.—	Fr. 350.—
b) Andere Rentner und Pensionierte	Fr. 350.—	Fr. 300.—

2. Ist die Rente oder Pension infolge teilweiser Invalidität herabgesetzt worden, so wird das gewährleistete Minimum im gleichen Verhältnis gekürzt.
3. Der Staat übernimmt die Zuschüsse, die erforderlich sind, um die obenerwähnten Mindestansätze zu gewährleisten.

Art. 7

Finanzierung

1. Diese Zulagen werden durch den Staat ausbezahlt. Die erforderlichen Beträge werden alljährlich in den Staatsvoranschlag aufgenommen.
2. Der Staatsrat wird abklären, ob die Teuerungszulagen ganz oder teilweise auf die staatlichen Ruhegehaltskassen abgewälzt werden sollen, wenn ihre finanzielle Lage es erlauben wird.

Art. 8

Aufhebungsklausel

Das Dekret vom 17. Mai 1963 betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an die Altersrentner und Pensionierten des Staates wird aufgehoben.

Art. 9

Anwendung

Der Staatsrat ist beauftragt, das vorliegende Dekret durch das Finanzdepartement auszuführen.

Art. 10

Inkraftsetzung

Da das vorliegende Dekret dringlich ist, wird es dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt. Es tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 17. August 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. August 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Reglement

vom 2. April 1969

betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung des Artikels 49 des Ausführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Artikel 56 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960.

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Erster Artikel

Jede Gemeinde hat einen Steuerregisterhalter und in der Regel einen Stellvertreter. In Ausnahmefällen kann der Staatsrat zwei oder mehrere Stellvertreter pro Gemeinde bezeichnen.

Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Registerhalter und einen Stellvertreter bezeichnen.

Die Registerhalter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsrat nach Anhören des Gemeinderates für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli, der auf die Staatsratswahlen folgt.

Die im Laufe der Periode erfolgten Ernennungen sind für den Rest der Periode gültig. Die Amtsdauer endet jedoch auf jeden Fall am 31. Dezember des Jahres, in dem der Inhaber das 70. Altersjahr erfüllt. Registerhalter und Registerhalter Stellvertreter bleiben auf alle Fälle bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amte.

Art. 2

Jeder im Kanton wohnhafte Schweizer, der in bürgerlichen Ehren steht, kann zum Registerhalter oder Stellvertreter ernannt werden.

Im übrigen sind eine genügende Allgemeinbildung, ein guter Leumund und eine leserliche Handschrift erforderlich.

Wer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder offenkundig als zahlungsunfähig gilt, kann nicht zum Registerhalter oder Stellvertreter ernannt werden.

Art. 3

Die frei gewordenen Stellen werden im « Amtsblatt des Kantons Wallis » ausgeschrieben. Die handschriftlichen Bewerbungen sind an das Finanzdepartement zu richten.

Wenn sich in einer Gemeinde kein Anwärter meldet, kann der Staatsrat einen ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Bewerber ernennen.

Art. 4

Das Finanzdepartement organisiert Lehrkurse für die Registerhalter und ihre Stellvertreter.

Diese Kurse können im Rahmen der Registerhaltervereinigungen erteilt werden ; sie sind obligatorisch für alle Registerhalter und ihre Stellvertreter.

Jede unentschuldigte Abwesenheit von einem Kurs zieht für den Fehlbaren den zweitweisen oder endgültigen Entzug des Stipulationsrechtes und gegebenenfalls die Entlassung nach sich.

Die im Laufe der Amtsperiode ernannten Registerhalter und Stellvertreter werden in einem Grundbuchamt oder in der kantonalen Steuerverwaltung einzeln in ihr Amt eingeführt. Die Registerhalter, die an einem Kurs teilnehmen oder einer Einberufung des Finanzdepartementes Folge leisten, erhalten eine vom Staatsrat festgesetzte Tagesentschädigung. Diese Auslagen werden vom Staat und den Gemeinden je zur Hälfte gedeckt.

II. Pflichten und Aufgaben der Registerhalter

Art. 5

Der Registerhalter hat die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft und rasch gemäss den bestehenden Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Reglementen sowie nach den Weisungen der Aufsichtsorgane zu erfüllen.

1. Im besondern hat er folgende Register zu führen :

a) das Liegenschaftsregister in dem alle auf dem Gebiete der Gemeinde liegenden Grundstücke mit Angabe der Eigentümer und der Katasterwerte eingetragen sind ;
b) das Steuerregister mit dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen, die ihren Hauptsteuerwohnsitz in der Gemeinde haben, sowie den Summarbestand ihrer steuerbaren Grundstücke ;
c) das Rebkataster, wenn dieses vom Staatsrat als obligatorisch erklärt wird.

2. Er meldet alle zwei Jahre auf den 1. März den Bestand der Grundstücke der nicht in der Gemeinde wohnsässigen Personen (Auswärtige). Für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton haben, sind keine Mitteilungen zu machen.

3. Er stellt der kantonalen Steuerverwaltung alle zwei Jahre auf den 15. März das Steuerregister zu (Summarbestand).

4. Er führt die Bücher des Katasters nach (Liegenschaftsregister, Legende und Sachverzeichnis) und nimmt die Handänderungen gemäss den Vorschriften des Staatsrates vor. Im Unterlassungsfalle sind die Bestimmungen von Artikel 16 des vorliegenden Reglementes anwendbar.

Das Finanzdepartement erlässt alle nötigen Bestimmungen inbezug auf die Nachführung der Katasterpläne.

5. Er führt jedes Jahr auf den 1. Dezember in Zusammenarbeit mit der Katasterschatzungskommission der Gemeinde und gemäss den sachbezüglichen Bestimmungen die Grundstückschatzung nach.

6. Er kann die Befugnis erhalten, Verkaufs- und Tauschverträge von Grundstücken, sowie Grundpfandverschreibungen öffentlich zu verurkunden, sofern der Vertragswert nicht Fr. 3000.— übersteigt.

7. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Gemeindevertretung in der Bezirkssteuerkommission und der Katasterschatzungskommission der Gemeinde.

Art. 6

Der Registerhalter oder sein Stellvertreter sind an den von der Gemeinde festgesetzten Tagen und Stunden zur Verfügung der Öffentlichkeit, mindestens aber einmal in der Woche.

Er darf keine Beschäftigung ausüben, die mit den Pflichten seines Amtes unvereinbar ist. Im besondern ist es ihm untersagt, als Geschäftsagent oder Grundstückmakler tätig zu sein. Der Staatsrat kann weitere Fälle von Unvereinbarkeiten vorsehen.

III. Die öffentliche Beurkundung

Art. 7

Die Gemeinden, welche wünschen, dass der Registerhalter oder sein Stellvertreter befugt seien, rechtsgültige Verträge im Sinne von Artikel 5, Ziffer 6 öffentlich zu beurkunden, richten gleichzeitig mit dem Vorschlag für den Posten des Registerhalters und seines Stellvertreters ein entsprechendes Gesuch an den Staatsrat.

Sobald der im Vertrag festgesetzte Preis Fr. 3000.— übersteigt, ist der Registerhalter nicht mehr zuständig.

Das Recht zu beurkunden steht dem Registerhalter der Gemeinde zu, in der sich die Gesamtheit oder der grösste Teil des oder der den Vertragsgegenstand bildenden Grundstücke befindet.

Art. 8

Die in den Artikel 14, 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 15. Mai 1942 über das Notariat enthaltenen Bestimmungen über die allgemeinen Pflichten der Notare sind für die Registerhalter sinngemäss anwendbar.

Was die Vertragsform betrifft, sind die Vorschriften der Artikel 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des genannten Gesetzes und Artikel 31 des Ausführungsreglementes ebenfalls sinngemäss anwendbar.

Im weitern kann das Finanzdepartement den Registerhaltern Weisungen erteilen.

Art. 9

Die Verträge müssen auf Stempelpapier in dreifacher Ausfertigung erstellt werden, wovon das eine für das Grundbuchamt und das zweite für den Käufer oder den Pfandgläubiger bestimmt ist

und das dritte Exemplar beim Registerhalter bleibt. Die Verträge müssen mit dem Amtsstempel und der Unterschrift des Registerhalters versehen sein.

In der Regel werden die Verträge im Lokal beurkundet, in dem sich das Steuerregister der Gemeinde befindet, niemals aber in einem Lokal mit Getränkeausschank.

Die Verträge werden in zeitlicher Reihenfolge numeriert und in das Aktenregister mit folgenden Angaben eingetragen : Nummer, Datum, Art des Vertrages, Vertragswert, Namen der Parteien, Datum der Vorweisung, der Überschreibung oder Einschreibung im Grundbuch, Datum der Handänderung und Höhe der erhobenen Gebühren.

Der Registerhalter bewahrt die dritten Exemplare aller von ihm oder seinem Substituten verurkundeten Verträge jahrweise klassiert auf.

Bei Aufgabe seiner Amtstätigkeit übergibt der Registerhalter diese Doppel seinem Nachfolger entsprechend den Bestimmungen von Artikel 19 des Reglementes.

Art. 10

Die drei vorschriftsgemäss unterzeichneten Exemplare des Vertrages werden sofort dem Grundbuchamt zugestellt, wo ein Exemplar als Beleg verbleibt.

Die andern Exemplare werden dem Registerhalter zurückgeschickt, damit er hierüber im Sinne von Artikel 9 verfügen kann.

Weichen die drei Exemplare inhaltlich von einander ab wird dasjenige des Grundbuchamtes als richtig vermutet.

Bei Tausch, wo der Wert des Vertrages sich aus der Addition der Leistung und Gegenleistung ergibt, wird eine zusätzliche Abschrift erstellt.

Abgesehen von den obgenannten Fällen ist nur der Grundbuchverwalter berechtigt, beglaubigte Abschriften der durch den Registerhalter angefertigten Verträge zu machen.

IV. Durch den Registerhalter erhobene Gebühren

Art. 11

Die von den Registerhalter zu erhebenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt :

a) für die allgemeine Revision der Steuerregister : 25 Rappen per Grundstück, bzw. per einzutragende Nummer ;

b) für die Nachführung des Rebkatasters, der vom Departement des Innern festzusetzende Tarif ;

c) für die Erstellung der Summarbestände : 30 Rappen per Steuerpflichtigen und für jedes zu erstellende Exemplar ;

d) für die jährliche Übermittlung der ausführlichen Verzeichnisse über die den Auswärtigen gehörenden Liegenschaften an die betreffenden Gemeinden : 25 Rappen pro Steuerpflichtigen ;

e) für Handänderungen im Kataster : Fr. 2.50 für die erste Nummer und Fr. 0.70 für jede weitere Nummer und Fr. 1.50 für die Eröffnung eines neuen Kapitels ;

f) für Auszüge und Erklärungen, die auf Verlangen von Privaten ausgestellt werden : Fr. 2.— für die erste und Fr. 0.50 für jede weitere Nummer. Sollen auch die vier Grenzen und die Herkunft angegeben werden, wird eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 0.30 per Grenze und Fr. 0.70 für die Bezeichnung der Herkunft berechnet. Für besondere Nachforschungen, vorallem hinsichtlich des Stockwerkeigentums, findet der unter Buchstabe g) erwähnte Tarif Anwendung ;

g) für alle im Kataster vorzunehmenden Nachsuchungen und andere Arbeiten, die in obigen Gebühren nicht vorgesehen sind, eine Entschädigung im Verhältnis zum Zeitaufwand von Fr. 6.50 pro Stunde, mindestens aber Fr. 3.—.

Diese Entschädigung entspricht einem Lebenskostenindex der Konsumentenpreise von 108 Punkten. Bei jeder Erhöhung dieses Indexes um 5 Punkte wird der Stundenlohn um eine Teuerungszulage von 20 Rappen erhöht. Diese Erhöhung wird ab 1. Januar des Jahres berechnet, nach dem die Erhöhung des Indexes eingetreten ist. Die Herabsetzung des Stundenlohnes wird nach derselben Regel vorgenommen.

h) für die Abfassung eines öffentlichen Vertrages wird das Beurkundungshonorar nach folgender Skala berechnet :

bis Fr. 500	5.—
Fr. 500 - 600	6.—
Fr. 600 - 700	7.—
Fr. 700 - 800	8.—
Fr. 800 - 900	9.—
Fr. 900 - 1000	10.—

Für Werte von Fr. 1000.— bis Fr. 3000.— bezieht der Registerhalter dazu Fr. —.50 pro Fr. 100.—.

Der Registerhalter kann überdies Fr. 1.— für die zweite oder eventuell dritte Abschrift des Vertrages verlangen ;

i) für die Sitzungen der Bezirkssteuerkommission und der Katasterschatzungskommission der Gemeinde gemäss dem durch die Gemeinde festzusetzenden Tarif ;

j) wenn sich das Kataster in einem solchen Zustand befindet, dass das Finanzdepartement eine vollständige Revision und Wiederinstandstellung verfügt, wird die Entschädigung nach den Bestimmungen von Buchstabe g) ausgerichtet. Hat aber der Registerhalter selber die Unordnung verschuldet. wird die Wiederinstandstellung auf seine Kosten und ohne Entschädigung für ihn gemacht.

Art. 12

Die unter Buchstaben a), c), d) und j) vorgesehenen Gebühren, die mindestens Fr. 100.— pro Jahr erreichen müssen, werden durch die Gemeinde bezahlt, unter Vorbehalt der Beteiligung durch den Staat, der an die Gemeinden jährlich eine Entschädigung von 50 Rappen für jede in der Gemeinde eröffnete Kantons-Steuerrechnung vergütet, im Minimum aber Fr. 50.—.

Die in Buchstaben e), f), g) und h) festgesetzen Gebühren sind durch die interessierten Eigentümer zu entrichten.

Die im Kataster ausserhalb der allgemeinen Revision vorgenommenen Eintragungsänderungen gehen zu Lasten der Eigen tümer.

An den Kosten für die Nachführung des Katasterplanes beteiligen sich die Gemeinden zu drei Fünfteln und die Eigentümer zu zwei Fünfteln.

Die übrigen, unter Buchstabe h) genannten Entschädigungen wie Barvorschüsse, Stempel- und Abschriftgebühren sind vom Käufer, bzw. vom Schuldner, der das Pfand bestellt hat, zu tragen. Bei einem Tauschvertrag übernehmen die Parteien die Kosten je zur Hälfte.

Art. 13

In Gemeinden, in denen die Registerhalter mit andern Amtsverrichtungen betraut sind und einen fixen Gehalt beziehen, fallen die unter Artikel 11 erwähnten Gebühren an die Gemeindekasse.

V. Verantwortlichkeit - Überwachung - Strafbestimmungen

Art. 14

Bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind der Registerhalter und sein Stellvertreter persönlich haftbar für direkten oder indirekten Schaden gegenüber dem Staat oder der Gemeinde, sei er nun absichtlich oder fahrlässig verursacht worden (cf. Art. 56, Abs. 3 F.G. und Art. 49, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Z.B.G.).

Zur Deckung eventueller Schadenansprüche schliesst das Finanzdepartement für jeden von ihnen eine Bürgschaftsversicherung ab, deren Prämien je zur Hälfte vom Staat und den Gemeinden bezahlt werden.

Art. 15

Der Registerhalter und sein Stellvertreter unterstehen direkt dem Finanzdepartemente, das seine Kontrolle durch die Gemeindebehörde, die kantonale Steuerverwaltung und das Grundbuchamt ausübt.

Die Gemeindebehörde meldet unverzüglich die festgestellten Mängel dem Finanzdepartement.

Die Oberaufsicht hat der Staatsrat, der, insofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten wurde, allein zuständig ist, die in Artikel 16 vorgesehenen Sanktionen anzuwenden und in allen Meinungsverschiedenheiten betreffend die Anwendung des vorliegenden Reglementes zu entscheiden.

Art. 16

Der Registerhalter und sein Stellvertreter, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sich nicht an das vorliegende Reglement oder an die besondern Vorschriften halten, haben folgende Strafen zu gewärtigen :

a) einen Verweis ;

b) eine Busse von Fr. 20.— bis Fr. 200.— ;

c) die Einstellung im Amte für die Dauer von höchstens 6 Monaten ;

d) die Amtsenthebung ;

e) der vorläufige oder endgültige Entzug des Stipulationsrechtes.

Wenn ein Registerhalter seine Arbeit nicht vorschriftsgemäss ausführt, kann er verpflichtet werden, diese ohne Entgelt nochmals vorzunehmen oder es wird auf seine Kosten eine Drittperson mit deren Ausführung beauftragt.

Die Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischer Strafgesetzbuches sowie der Artikel 352 O.R. und Artikel 129, Absatz 3 F.G. bleiben vorbehalten.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 17

Das Recht zum Stipulieren wird dem Registerhalter und seinem Stellvertreter nur dann zuerkannt, wenn es im Ernennungsbeschluss des Staatsrates ausdrücklich erwähnt ist. Dieser wird den Bürgern der Gemeinde durch Veröffentlichung, die der Gemeindebehörde obliegt, zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeinden, deren Registerhalter berechtigt ist, Verträge zu beurkunden, müssen sich auf ihre Kosten bei der Staatskasse das im Artikel 9, Absatz 3 des vorliegenden Reglementes vorgesehene Registerverzeichnis verschaffen.

Art. 18

Als Mitglied der Bezirkssteuerkommission muss der Registerhalter dieser alle zweckdienlichen Auskünfte über Einkommen und Vermögen der Steuerpflichten erteilen.

Er ist an das Berufsgeheimnis gebunden gemäss den Bestimmungen von Artikel 57 F.G. und hat sich in den Artikel 58 F.G. vorgesehenen Fällen in Ausstand zu begeben.

Art. 19

Bei seinem Amtsantritt erstellt der Registerhalter unverzüglich ein vollständiges Inventar des Materials (Katasterregister, Legenden, Pläne, Verzeichnisse, Karten, Gesetzestexte usw.), das ihm übergeben wird.

Dieses in zwei Ausfertigungen erstellte Inventar wird vom abtretenden und vom antretenden Registerhalter unterzeichnet. Ein Doppel bleibt dem neuen Amtsinhaber, das andere wird dem Finanzdepartement zugestellt.

Bei Aufgabe seiner Amtstätigkeit kann er für die Wiederbeschaffung des durch seine Schuld verlorenen oder beschädigten Materials verantwortlich gemacht werden.

Art. 20

Die Gemeinde stellt dem Registerhalter ein geeignetes, der Öffentlichkeit leicht zugängliches Lokal, wenn möglich in einem

Verwaltungsgebäude, sowie das nötige Büromateiral kostenlos zur Verfügung. Sie sorgt dass die wichtigen Dokumente feuer- und wassersicher aufbewahrt werden.

Sie ist für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Lokale besorgt, sowie für eine ausreichende Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschaden.

Stellt der Registerhalter die Lokalitäten sowie das Büromaterial selber zur Verfügung, so ist die Gemeinde gehalten, ihm dafür eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten setzt das Finanzdepartement den Mietwert und die zusätzlichen Kosten (für Licht, Heizung und Reinigung) definitiv fest.

Art. 21

Das Finanzdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes betraut, das ab sofort in Kraft tritt und das Reglement vom 27. September 1960 sowie dessen Abänderungen vom 11. November 1964 aufhebt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. April 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

So genehmigt vom Grossen Rat in der Sitzung vom 27. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet - O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins «Amtsblatt» eingerückt und am Sonntag, den 10. August 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juli 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 13. August 1969

über die Ausübung der Jagd im Wallis im Jahre 1969

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925, und 23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz und die Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1962 ;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über Jagdbannbezirke und Jagdasyle ;

Eingesehen das kantonale Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Art. 1

Jede Person, die ein Jagdpatent löst, muss die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen kennen und sich danach richten.

Art. 2

Erfordernisse zum Erlangen eines Jagdpatentes

1. Jeder Jäger muss Mitglied eines dem kantonalen Jägerverband angeschlossenen Vereins sein und sich beim Lösen des Patentes als solches ausweisen können. In der Regel muss ein Jäger Mitglied der Diana seines Wohnsitzes sein.
2. Die im Wallis wohnsässigen Jäger müssen das Jagdpatent bei den nachstehend angeführten Amtsstellen beziehen. Die im Kanton nicht Wohnsässigen lösen das Patent bei der kantonalen Jagdabteilung in Sitten.

Ausgabestellen von Jagdpatenten :

Bezirk Goms : Kantonspolizei Fiesch.

Bezirk Östlich Raron : Kantonspolizei Brig.

Bezirk Brig : Kantonspolizei Brig.

Bezirk Visp : Kantonspolizei Visp, St. Niklaus, Saas Fee, Zermatt.

Bezirk Westlich Raron : Kantonspolizei Visp und Gampel.

Bezirk Leuk : Kantonspolizei Susten/Leuk.

Bezirk Siders : Kantonspolizei Siders.

Bezirk Sitten : Kantonspolizei Sitten. (Gundisstrasse).

Bezirk Ering : Rechtes Rhoneufer (Ayent) Kantonspolizei Sitten. Linkes Rhoneufer Kantonspolizei Vex.

Bezirk Gundis : Kantonspolizei Ardon.

Bezirk Martinach : Kantonspolizei, Martinach.

Bezirk Entremont : Kantonspolizei Orsières und Bagnes.

Bezirk Saint-Maurice : Kantonspolizei Saint-Maurice.

Bezirk Monthey : Kantonspolizei Monthey.

Eine blosse Quittung, die das Bezahlen des Jagdpatentes bestätigt, berechtigt noch nicht zum Jagen.

3. Zur Erlangung eines Jagdpatentes sind folgende Belege erforderlich :
   a) eine für das laufende Jahr gültige Mitgliedkarte eines Jägervereins ;
   b) eine neuere Pass-Photographie, welche auf dem Patent angebracht und abgestempelt wird ; undeutliche Photos und solche, die dem Format nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.
   c) allfällige Belege, welche von der Amtsstelle oder der kantonalen Jagdabteilung verlangt werden können.
   d) für Jungjäger die Bestätigung der bestandenen Prüfung.

Art. 3

Haftpflichtversicherung

Jeder Jäger ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die ihn bis zu einer Million Franken für Schäden deckt, für die er als Jäger, Waffen- und Hundebesitzer belangt werden könnte.

Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Versicherungsprämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patent-Gebühr erhoben.

Art. 4

1. Patent A **Geschütztes Wild**

Nebst dem unter Artikel 4 des eidgenössischen Jagdgesetzes erwähnten Wilde sind folgende Tiere im Wallis geschützt :

Hirsch

a) die Hirschkuh ;
b) der Spiesser ; (Hirsch des zweiten Jahres) ;
c) der Vierender oder Gabler ;
d) der Hirsch : 1. auf dem rechten Rhoneufer, von der Massa abwärts bis zur Salentze ;
   2. auf dem linken Rhoneufer, von der Saltina abwärts bis zur Fare in Riddes ;
   3. in den Bezirken Saint-Maurice und Monthey ;

e) 1° **Das Gemswild** auf folgendem Gebiete : bei Ardevaz ob Leytron, von der Strasse Chamoson-Leytron, die Strasse von Ovronnaz hinauf und diejenige von den Maiensässen von Chamoson abwärts bis zur Strasse Chamoson-Leytron ;

2° auf dem Gebiete von Bieudron-Isérables, begrenzt wie folgt :
O : die Druckleitung des Elektrizitätswerkes von Bieudron;
N : die Strasse Aproz-Riddes ;
W : die Drahtseilbahn Riddes-Isérables ;
S : der Weg von Isérables nach Condémines.

f) **das Rehwild** : im Nikolaital, oberhalb des Jungbaches auf der linken Talseite der Zermattervispe und oberhalb des Riedbaches auf der rechten Talseite ;

g) **das Murmeltier** auf folgenden Gebieten :
200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen St. Bernhards. des Simplons, der Furka und der Grimsel, des Herrenweges, von Riederalp bis zum Märjelensee ;

h) in einem Umkreis von 500 m um sämtliche SAC- und Skiklubhütten und in einem Umkreise von 1 km um die Klubhütte von Susanfe ;

i) auf dem Gebiete der Gemeinde Törbel ;

j) auf dem Gebiete der Gemeinde Staldenried ;

k) im Umkreis von 300 m auf dem Gletscherstafel im Lötschental ;

l) 100 m links und 100 m rechts des Weges, der von Meiden nach der Stauwehr des Turtmanntales führt (P 2174) ;

m) in einem Umkreise von 500 m um die Stationen von Arolla, Evolène und Salay (Ferpècle) ;

n) auf dem Gebiete der Gemeinden Arbaz und Ayent ;

o) auf dem Gebiete der Gemeinden Hérémence, Vex und Evolène, wie nachstehend angeführt :
Auf den Alpweiden von Thyon, Essertze, Orcherra, Métal, Allèves (linkes Ufer der Dixence) und Meribé-Novelly, rechtes Ufer vorerwähnten Wildbaches, sowie auf sämtlichem Gebiet zwischen den Reservaten von Mandelon und Arolla d. h. ob der oberen Waldgrenze auf dem Mandelon und Arolla Vendaz, Artzinol, Meinaz und Vouasson, mit Ausnahme **der drei ersten Tage der Jagd** mit dem Kugelgewehr (Patent A) ;

p) in einer Breite von 200 m längs der Borgne von Arolla auf dem rechten Ufer dieses Wildbaches von seiner Quelle bis zur Einmüdung in die Borgne bei Les Haudères ;

q) auf dem Gebiete der Alpweiden von Gundis d. h. La Pierre, Le Pointet, Le Larsay, Flore und Aire ;

r) auf den Alpweiden von Arpille und Mont-Ravoire im Bezirke Martinach ;

s) auf dem Gebiete der Gemeinden Dorénaz und Collonges ;

t) auf der Dent von Valerettes (Bezirk Saint-Maurice) ;

u) auf dem Gebiete der Gemeinde Collombey-Muraz, inbegriffen der obere Teil der Conchettes ;

v) auf dem Gebiete der Gemeinde Vouvry, mit Ausnahme vom 25., 26. und 27. September 1969 ;

w) auf Gebiet der Gemeinde Troistorrents ;

x) in den Maiensässen von Dorbagnon-Savièse ;

y) auf dem Gebiete von Verbier zwischen der Pierre à Voir und dem Mont-Fort, d. h. auf den Alpweiden von Marline, Grands Plans, Vatzeret und La Chaux.

2. **Patent B**

Geschütztes Wild

a) **der Auerhahn ;**

b) **das Rebhuhn :** auf dem rechten Ufer der Rhone zwischen der Rhonebrücke bei Riddes und derjenigen von Dorenaz ;

c) **die Fasanenhenne und die nicht gefleckten Fasanenjungen ;**

d) **sämtliches Wild** im Reservat von **Poutafontana (Grône) und** das Wasserwild im Umkreise von 200 m um dieses Reservat ;

e) das Wasserwild in der Reede von Bouveret, zwischen dem Landungsplatze und der « Rhona », sowie im Hafen von St. Gingolph ;

ZWEITES KAPITEL

VERSCHIEDENE JAGDPATENTE UND JAGDERÖFFNUNGEN

Art. 5
Jagdpatente

Es gibt fünf Arten von Jagdpatenten :

1. das Patent A : für die Jagd auf Hirsche, Gemsen, Rehe und Murmeltiere (die sogenannte Jagd mit der Büchse) ;
2. das Patent B : für die Jagd auf das Reh und das Kleinwild, (die sogenannte Jagd mit der Flinte) ;
3. das Patent C : für die Jagd auf Wasserwild ;
4. das Patent D : für die Dachsjagd ;
5. das Patent E : für die Taubenjagd in den Bezirken Monthey und St. Maurice.

Art. 6
Patent A (Jagd mit der Büchse)
Bezeichnung

Unter Jagd mit der Büchse versteht man die Jagd auf Hirsche, Gemsen, Rehe und Murmeltiere, **ohne Hund und ausschliesslich mit Kugelwaffen mit gezogenem Lauf.** Auf vorerwähntes Wild ist es untersagt, auf eine Distanz von mehr als 300 m zu schiessen.

Eröffnung und Dauer

Diese Jagd beginnt am 15. September 1969 und dauert bis und mit 27. September 1969.

Modalitäten

Während vorerwähnter Periode kann nur folgendes Wild erlegt werden :

a) ein einziger Hirsch, Sechsender oder darüber.
Jeder erlegte Hirsch soll auf dem nächsten Kantonspolizeiposten angemeldet und wenn möglich gezeigt werden ;

b) die nicht geschüzte Gemse ;

c) ein Rehbock oder eine nicht führende Rehgeiss ;

d) acht ausgewachsene Murmeltiere ;

e) gelegentlich auch Füchse, Dachse und Raubwild (Hausmarder, Marderwiesel, Iltisse und Hermeline).

Art. 7

Kugelwaffen

Inhaber des Patentes A dürfen nur ein einschüssiges Kugelgewehr mit Kaliber von mindestens 8 mm verwenden. Die Waffe muss so beschaffen sein, dass man kein Magazin anbringen kann. Das Holzstück an Stelle des Magazins muss eingeleimt und die eventuell vorhandene Abschlussplatte angelötet sein.

Drillinge, Büchsflinten oder andere gemischte Jagdwaffen sind nur zulässig, wenn die Schrotläufe unbrauchbar gemacht worden sind.

Wer als Träger eines Drillings oder einer Büchsflinte Schrotmunition mit sich hat, ist strafbar und es werden ihm Waffen und Wildbret abgenommen

Art. 8

Zielfernrohr

Die Verwendung und das Tragen eines Zielfernrohres ist untersagt, es sei denn, der Jäger habe das 50. Altersjahr erfüllt oder er sei im Besitze einer besondern Bewilligung.

Diese Bewilligung wird auf Grund eines Augenarzt-Attestes von der kantonalen Jagdabteilung auf dem Patente eingetragen.

Jäger, die bereits im Besitze einer solchen Bewilligung sind, haben diese Eintragung auf ihrem Patente zu verlangen.

Art. 9

Patent B (Jagd mit der Flinte)

Bezeichnung

Dieses Patent umfasst die Jagd auf Reh- und Kleinwild, die ausschliesslich mit Schrotwaffen betrieben wird. Die Verwendung von Jagd-Hunden ist gestattet.

Eröffnung und Dauer

Diese Jagd fängt am 29. September 1969 an und dauert bis 15. November 1969.

Das Patent B berechtigt zum Abschuss :

1. eines **Rehbocks** oder einer **nicht führenden Rehgeiss** an nachstehenden Tagen :
   29. September und 30. September, den 1., 2., 3., 4., 6. und 8. Oktober 1969.
2. **das Kleinwild** vom 29. September bis 15. November 1969 ;
3. **das Rebhuhn** vom 29. September bis 18. Oktober 1969 ;
4. **Wasserwild :** die Bestimmungen von Art. 12, Abs. 4, sind anwendbar.

Die Jäger werden ersucht, allfällige Fussringe von Rebhühnern und Fasanen dem örtlichen Kantonspolizeiposten abzuliefern und den Abschussort dieser Vögel anzugeben. Eine Prämie von Fr. 1.— wird für jeder zurückgebrachten Fussring entrichtet.

Art. 10

Waffen und Munition

Für diese Jagd sind einzig Schrotwaffen zugelassen. Patronen, die ein einziges Geschoss enthalten, (Flintenlaufgeschoss) sind nicht gestattet. Hingegen können Drillinge und Büchsflinten gebraucht werden, insofern die Kugelläufe unbrauchbar gemacht worden sind. Jeder, der bei dieser Jagd Kugelmunition mitführt, wird verzeigt. Waffe und Wildbret werden beschlagnahmt.

Art. 11

Allgemeine Bestimmungen zu den Patenten A und B

Nimmt ein Jäger ab Eröffnung die Patente A und B, hat er das Recht, schon während der Kugeljagd zwei Rehböcke oder einen Rehbock und eine Rehgeiss zu erlegen.

Bietet sich ihm diese Gelegenheit während der A-Jagd nicht, kann er dieses Kontingent während der B-Jagd schiessen. Auf keinen Fall darf ein Jäger zwei Rehgeissen erlegen.

Die Knöpfe für die Rehjagd sind rot für die A-Patente und blau für die B-Patente. Für Murmeltiere sind sie weiss.

Der numerierte Knopf ist vom Jäger, der das Wild erlegt hat, unverzüglich und fest daran anzubringen.

Es ist nicht gestattet, Knöpfe an Drittpersonen abzugeben oder abgeschossene Murmeltiere oder Rehe einem Jagdkollegen zu überlassen.

Art. 12

Patent C. Jagd auf Wasserwild

Die Jagd auf Wasserwild mittels eines Spezialpatentes auf wilde Enten, wilde Gänse, Sägetaucher, Bekassinen, sämtliche Seetaucher- und Steissfussarten, Blässhüner und Kormorane ist sofort nach Schluss der Jagd bis 31. Januar 1970 auf der Rhone, den Kanälen der Rhoneebene und auf dem Genfersee offen.

Dieses Patent wird ausschliesslich von der kantonalen Jagdabteilung unter folgenden Bedingungen ausgestellt :

1. es wird nur solchen Jägern erteilt, die das A oder B-Patent für das Jahr 1969 gelöst haben ;

2. es wird jenen Jägern verweigert, die in den letzten drei Jahren wegen eines Jagd- oder Fischereivergehens gebüsst wurden In bestimmten Fällen kann das C-Patent verweigert werden, wenn ein begründetes negatives Gutachten des Präsidenten eines Jägervereins vorliegt ;
3. bei der Ausübung der Jagd auf Wasserwild dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe eines für diese Jagd offenen Gewässers mit geladener Waffe verkehren ;
4. die Jagd auf Wasserwild ist in Bannbezirken längs der Rhone gestattet. Hingegen ist sie im Schongebiet von Poutafontana in einem Umkreise von 200 m von diesem Schuzgebiete, sowie im Hafen von Bouveret und Saint-Gingolph untersagt.

Art. 13

Patent D für die Dachsjagd

Die Dachsjagd ist mittels eines besondern Patentes **vom 29. September 1969 bis 15. November 1969 offen.**

Bedingungen :

a) Für die Ausübung dieser Jagd muss der Jäger im Besitze einer Haftpflichtsversicherung sein, die ihn und seinen Hund deckt. Die Prämie beträgt 9 Fr. ;
b) diese Jagd wird ohne Schusswaffe ausgeübt ;
c) für die Ausübung dieser Jagd dürfen nur Hunde verwendet werden, die sich dazu eignen und als solche vom örtlichen Kantonspolizeiposten anerkannt wurden Wolfs- und Dobbermannhunde kommen nicht in Frage ;
d) ausser der Dachsjagdzeit können die Inhaber dieses Patentes, insofern Schäden festgestellt werden, besondere Bewilligungen für diese Jagd erhalten.

Art. 14

Patent E. Wildtaubenjagd in den Bezirken Monthey und Saint-Maurice

Für die Jagd auf Wildtauben, in der Talebene der Bezirke Monthey und Saint-Maurice, kann eine Bewilligung erteilt werden.

Diese Bewilligung, gültig vom 1. bis 13. September 1969, ergänzt das Jagdpatent A oder B für 1969.

Ihr Preis beträgt Fr. 30.—

Die Jagd auf Wildtauben kann unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden :

1 Die Bewilligung wird ausschliesslich durch die kantonale Jagdabteilung ausgestellt ;
2. Der Jäger muss im Besitze des Jagdpatentes A oder B für 1969 sein ;
3. Diese Jagd wird ohne Hund durchgeführt ;
4. Die Bewilligung wird jener Person verweigert, die innert den drei letzten Jahren für ein Jagd- oder Fischereivergehen gebüsst worden ist ;

die Verweigerung kann auch auf Grund eines ungünstigen Berichtes des Dianapräsidenten erfolgen.

5. Jäger im Besitze der Bewilligung können weder nachts jagen, noch bei Nacht Waffen in ihrem Fahrzeuge mitführen ;
6. Während dieser Jagd können Füchse, Marder, Iltisse, sowie alle Rabenarten erlegt werden.

DRITTES KAPITEL

Art. 15

GEBÜHREN FÜR DIE JAGDPATENTE

Die Patentgebühren werden wie folgt festgesetzt :

a) **für wohnsässige Schweizer Bürger :**

Patent A :

Grundtaxe	129,70
Wiederbevölkerungsfonds	20,—
Wildschädenfonds	25,—
Zeitschriften	15,—
Wiederbevölkerungsfonds des Jägerverbands	8,—
Tuberkulose-Marke	2,—
Stempelgebühr	0.30
(Siehe unter Jagdkarte) Total Fr.	**200,—**
Patent B	**200,—**
Patente A und B	**300,—**

b) **für nicht wohnsässige Schweizer Pürger und im Kanton wohnsässige Ausländer :**

1. Patent A	Fr. 360,—
2. Patent B	Fr. 360,—
3. Patent A und B	Fr. 580,—

c) **für nicht wohnsässige Ausländer :**

1. Patent A	Fr. 510,—
2. Patent B	Fr. 510,—
3. Patent A und B	Fr. 780,—

d) **Patent C** (Jagd auf Wasserwild)
Nebenpatent für die Rhone. Kanäle und den Genfersee Fr. 50,—

e) **Patent D** Dachsjagd

a) Gebühr	Fr. 8,70
b) Haftpflichtsversicherung	Fr. 9.—
c) Tuberkulose-Marke	Fr. 2,30
Total	Fr. 20.—

f) **Patent E** Taubenjagd . . . . . Fr. 30.—

g) **Jagdkarte**

Ausserdem wird von jedem neuen Jäger Fr. 4.— für die bis 1970 gültige Jagd-Landkarte erhoben.

VIERTES KAPITEL
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 16

Am Tage vor der Eröffnung der Jagd dürfen die Jäger nicht vor Mittag das Dorf oder die letzte Poststation verlassen, um sich für die Gems-, Hirsch- und Murmeltierjagd in höhere Gebiete zu begeben.

Begehen eines Banngebietes

Das Begehen eines Reservates mit Waffen und Hunden ist gestattet :

1. wenn ein in einem Banngebiete wohnsässiger Jäger ein solches durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben ;
2. wenn das Begehen eines Reservates es dem Jäger ermöglicht, zu Fuss oder mittels eines Fahrzeuges, einen langen Umweg zu vermeiden um sich in ein Jagdgebiet zu begeben, oder vor einem solchen zurückzukehren.

In diesen zwei Fällen muss er hierzu die gewöhnlich begangenen Wege benützen und darf sich von denselben nicht entfernen ; er muss ferner seine Hunde an der Leine führen und das Gewehr muss entladen sein.

Jegliches Stehenbleiben in einem Reservate ist untersagt

Herauslocken von Wild. Sprengstoffe

Jeder Versuch, das Wild aus einem Banngebiet herauszulocken, zu treiben oder es zu zwingen, sich aus einem Reservate zu flüchten, ist sowohl den Jägern als auch den Wildhütern untersagt. Der Gebrauch von Sprengstoffen zum Treiben des Wildes ist ebenfalls verboten.

Der Gebrauch von Sprengstoffen zum Sprengen von Baumstämmen, und Steinen in den Bannbezirken ist einer Bewilligung unterstellt, welche drei Tage zuvor beim nächsten Kantonspolizeiposten eingeholt werden muss

Die Polizei hat die interessierten Wildhüter zu avisieren Alle andern Knalleffekte welche dazu angetan sind, die Wildhüter unnötigerweise zu alarmieren, werden als Beeinträchtigung der Wildaufsicht oder als ein Versuch, das Wild aus den Banngebieten zu locken, angesehen und als solche bestraft.

Gebrauch von Funkapparaten

Beim Jagen ist der Gebrauch von Funkapparaten unter Jägern untersagt. Die Benützung solcher Mittel widerspricht Art. 42 des Bundesgesetzes von 1922 betreffend die telegraphischen und telephonischen Verbindungen.

Widerhandlungen werden mit Busse oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

Lampen - Scheinwerfer

Es ist untersagt, nachts das Wild mittels starken, weitleuchtender Lampen zu stören, zu treiben, zu beobachten oder

zu blenden. Es ist ebenfalls unzulässig, das Wild mit einem Fahrzeuge zu verfolgen.

Schalldämpfer

Diese Geräte sind für jegliche Jagd verboten.

Art. 17

Statistik

Gemäss Artikel 11, Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10 Juli 1962 ist der Jäger verpflichtet, ein Statistikformular, das ihm mit dem Jagdpatent abgegeben wird, genau auszufüllen. Dieses Formular ist am Ende der Jagdzeit, aber **spätestens auf den 15. Dezember**, der Ausgabestelle des Patentes zuzustellen. Ab diesem Datum erteilen die Kantonspolizeiposten den Jägern, welche ihre Statistik nicht abgegeben haben, eine 8tägige Frist, um das Formular auszufüllen und schicken zugleich das Verzeichnis dieser Jäger an den Dianapräsidenten

Nach Ablauf dieser Frist, wird gegen die Fehlbaren Strafverbal aufgenommen.

Jäger, die die Statistik nicht oder wissentlich falsch oder unvollständig ausfüllen, werden angezeigt und bestraft. Im Zweifelsfalle werden die Formulare den Wildhütern zur Kontrolle unterbreitet.

Art. 18

Schontage

Schontage während denen jegliche Jagd verboten ist, sind :

a) **alle Sonn- und Feiertage** ; (Art. 25 des Vollziehungsdekretes) ;
b) **jeder Dienstag und Freitag ab 7. Oktober bis Schluss der** Jagd (B-Patent) 1969.

Art. 19

Jagd in den Weinbergen

Die Eröffnung der Jagd in den Weinbergen wird später durch die kantonale Jagdabteilung im « Amtsblatt » bekannt gegeben. Diese Eröffnung wird sofort nach der Weinlese stattfinden.

Anlässlich dieser Jagd kann ebenfalls das Rebhuhn, aber einzig in den Weinbergen und nur am 1. Tage geschossen werden.

Ausserhalb dieser Zeit dürfen die Jäger nicht näher als auf 100 m an die Weinberge herangehen und die Jagdhunde dürfen in dieselbe nicht eindringen. Diese Bestimmungen gelten nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen insofern die Weinlese stattgefunden hat, sowie für die Crêtes de Maladaire, Tourbillon und Valeria, und im Gehölz von Ardon, um Wildkaninchen zu jagen.

Art. 20

Kontrolle des Wildbretes

Jede Person ist verpflichtet, auf Verlangen eines Agenten der Jagdpolizei das durch sie erlegte Wild kontrollieren zu lassen, sowie die Motorfahrzeuge, Anhänger, die Last der Saumtiere, die Wildtaschen usw. nach gesetzwidrig erlegtem Wild untersuchen zu lassen.

Bei Weigerung, oder schwerem Widerstand, wird der Fehlbare dem zuständigen Strafgerichte wegen Verletzung von Artikel 286 des Schweizerischen Strafgesetzbuches angezeigt, weil er einen Beamten an einer innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegenden Handlung gehindert hat.

Art. 21

Verletztes Wild

Jeder Jäger soll nur aus einer treffsichern Distanz schiessen, damit er das Wild nicht nur verletzt, sondern es schnell und schmerzlos erlegen kann. Ist das Wild verletzt, ist er verpflichtet, es aufzusuchen und zu töten Flüchtet sich das verletzte Wild in ein Banngebiet, muss es der Jäger aufsuchen, aber ohne Waffen. Für die Nachsuche nach Grosswild, kann er sich mit der Jagdpolizei in Verbindung setzen.

Bei der Nachsuche eines verletzten Murmeltieres, darf ein Haken benützt werden, nicht aber Werkzeuge oder Sprengstoffe, um den Murmeltierstand auszugraben.

Art. 22

Fallwild

Gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz wird jedermann, der gefrevelte Tiere oder Fallwild widerrechtlich sich aneignet, feilbietet, veräussert, erwirbt, verheimlicht oder absetzen hilft, mit der Strafe belegt, die im Artikel 39 oder 40 für das widerrechtliche Erlegen der betreffenden Tiere angedroht ist.

Art. 23

Transport des Wildbretes

Das erlegte Wild muss **in der Haut** bis in die Dörfer, Posthaltestellen und zum Wohnsitz der Familie des Jägers verbracht werden. Wenn die Abschuss-Zahl begrenzt ist, sollen die Ohrmarken so angebracht werden dass man sie nicht mehr entfernen kann. Kann die Marke entfernt werden, wird das Wild beschlagnahmt, das Patent entzogen und der Jäger bestraft, wie wenn er gewildert hätte.

Art. 24

Fuchsjagd

Besondere Jagden auf Füchse und Marderarten können von den Diana-Präsidenten ab Ende der Jagd bis 31. Dezember 1969 veranstaltet werden. Jäger mit A-Patent können ebenfalls an diesen Jagden teilnehmen. Die für diese Jagd vorgesehenen Daten und die Teilnehmer sind mindestens 24 Stunden vorher dem zuständigen Landjägerposten bekanntzugeben, damit die Aufsicht vorgesehen werden kann. Eine Diana kann nur auf ihrem Gebiet die Fuchsjagd betreiben.

Ab 1. Januar 1970 erteilt die kant. Jagdabteilung die Fuchsjagdbewilligungen mit Kopie an den betreffenden Landjägerposten. Sie steht auch andern allfälligen Massnahmen vor.

Art. 25

Jagd bei Schnee.

Die Jagd ist verboten bei Schnee, solange die Spuren des Wildes in demselben verfolgt werden können.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gemsen, Murmeltiere Hirsche, Wildkaninchen und Füchse.

Art. 26

Trainieren von Jagdhunden

Einzig die Jäger, welche das B-Patent im Jahre 1969 gelöst und jene, die das Jägerexamen 1969 bestanden haben sind ermächtigt, ihre Jagdhunde vom 2. August 1969 bis Samstag, den 13. September unter Benachrichtigung des zunächstgelegenen Landjägerpostens zu trainieren. In den Bannbezirken ist das Trainieren und Ausprobieren von Hunden verboten.

Der Jäger muss seine Hunde begleiten und sie womöglich zurückbringen. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar und die Bewilligung kann ihm in Zukunft verweigert werden.

Vom 15. September bis 27. September, während der Kugeljagd also, können Laufhunde nicht trainiert werden. Werden solche bei der Verfolgung von Wild, besonders Hirsch, Gemse und Reh angetroffen, können die Hunde von den beruflichen Wildhütern abgeschossen werden, dies gemäss Art. 15 des Vollziehungsdekrets vom 13. Mai 1964.

Dagegen können Stellhunde trainiert werden, jedoch nur in der Rhoneebene.

Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht Art. 74 der Vollziehungsverordnung vom 13 November 1962 betreffend den Strassenverkehr Für den Transport von Hunden im Kofferraum von Motorfahrzeugen ist eine besondere Bewilligung erforderlich. Diese wird von der kantonalen Automobilkontrolle in Sitten ausgestellt.

Art. 27

Wildkaninchen

Wildkaninchen werden als Schädlinge angesehen

Eine Vertilgungsaktion wird von der kant. Jagdabteilung nach Schluss der Jagd durchgeführt werden. Ein Reglement wird die Bedingungen und Tage dieser Jagd festlegen. Ein besonderes Patent wird von der zuständigen Stelle herausgegeben werden.

Das Verwenden von Fretwieseln ist nicht gestattet, auf der Cretes von Maladaire und Montorge ausgenommen.

Art. 28

Stare und Bergdohlen

Um Wildschäden durch Stare und Bergdohlen in den Weinbergen vorzubeugen ist deren Bekämpfung folgendermassen geregelt :

1 durch die Weinbergbesitzer mittels Schreckschüssen, Karbidapparaten Schutznetzen, Schallplatten, welche den Alarmschrei der Stare nachahmen ;

2. durch die Flur- und Weinberghüter der Gemeinden durch Schüsse mit blinder Munition ;
3 durch die beruflichen Wildhüter und die durch die Dianapräsidenten zu diesem Zwecke bezeichneten Hilfswildhüter, welche die Stare abschiessen und diese Vögel aus den Sümpfen wegtreiben, wo diese die Nacht zubringen :
4. in Weinbergen von einer gewissen Fläche, welche speziell durch die Stare gefährdet sind, können vertrauenswürdige Jäger eingesetzt werden, die durch Vermittlung der Dianapräsidenten Abschussbewilligungen für Stare erhalten ;
5. Jäger mit B-Patent sind ermächtigt, Stare und Drosseln in der Nähe von Weinbergen und Saatfeldern abzuschiessen. (Art. 31 des Bundesgesetzes). Der Verkauf dieser Vögel ist untersagt.

Art. 29

Murmeltiere im Saastal

Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.

Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der Burgerverwaltungen folgende Bestimmungen :

1. Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich numerierte Knöpfe verschaffen die gleichzeitig mit dem Jagdpatent von der Kantonspolizei in Saas Fee ausgegeben werden. Diese Knöpfe werden nur an Burger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser vier Gemeinden wohnsässig sind.
2. Die Abschusszahl ist auf sieben beschränkt. Jeder berechtigte Jäger darf Murmeltiere nur auf dem Gebiet seiner Burgergemeinde und auf dem Gemeinschaftsgebiet Mattmark schiessen.
3 In folgenden Gebieten ist jeder Abschuss von Murmeltieren verboten :

Gemeinde Saas Grund :
Trifthorn (3395,5) - Triftgrätji (2855 - 2770) — Krommen (2227) - in gerader Linie über Café Triftalp zum Triftbach - Triftbach aufwärts, angrenzend an das kantonale Banngebiet, d. h. über 2099 - 2397 - 2488 - 2726 - 2981 - 3357 - 4010,1 Lagginhorn - Weissmies (4023) - Trifthorn (3395,5).

Gemeinde Saas Balen :
Grenze zwischen den Gemeinden Saas Balen und Eisten bei Niedergut (Visp) - den Lammengraben aufwärts über 2020 - 3132 - Guglen (2952) zu 2362 - den Bach abwärts (Laubbach) bis Einmündung in Visp und dieser entlang zum Ausgangspunkt.

4. Zuwiderhandlungen werden gemäss Jagdbeschluss und den weitern einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Burgerverwaltung bestraft.

Art. 30

Prämien für schädliche Tiere und Tollwut-Bekämpfung

Zu Bekämpfung der Ausdehnung der Tollwut entrichtet das Departement des Innern, Veterinäramt, eine Prämie von Fr. 15.— für jeden, bis am 31. Dezember 1969 erlegten Fuchs.

Zur Erlangung dieser Prämie hat jeder Wildhütter oder Jäger auf dem Polizeiposten seines Wohnortes die am ersten Gelenk abgetrennte rechte Vorderpfote des Fuchses abzuliefern.

Dem kant. Veterinäramt ist das Auftauchen tollwutverdächtiger Tiere zu melden.

Art. 31

Prämien für Jagd-Trophäen

Die nachfolgenden Prämien von je 200, 100 und 50 Fr. sind vorgesehen für diejenigen Jäger, die am Ende der Jagd 1969 die schönsten Trophäen eines im Kanton erlegten Hirsches, einer Gemse oder eines Rehbockes vorzeigen können. Es gibt also neun Prämien.

Der Jäger kann an diesem Wettbewerb teilnehmen unter folgenden Bedingungen :

a) das Wild muss auf dem Kantonspolizeiposten des betreffenden Kreises vorgezeigt werden ;

b) es ist der Ort, wo das Wild geschossen wurde, zu bezeichnen dies unter Angabe der nähern Umstände und allfälliger Zeugen ;

c) die Polizeiagenten werden sofort eine vorläufige Messung vornehmen, das Wild markieren und ein entsprechendes Formular ausfüllen ;

d) die Trophäe bleibt Eigentum des Jägers :

e) die Prämienverteilung wird durch eine fachmännische Kommission an deren Spitze die kantonale Jagdabteilung steht, entschieden ;

) jede Trophäe muss am Tage des Wettbewerbes präsentiert werden :

g) die Trophäen müssen ausschliesslich mit der blanken Hirnschale vorgeführt werden. Eine schlechte Aufmachung oder ausgestopfte Trophäen werden nicht angenommen.

Art. 32

Transport von Waffen auf Fahrzeugen

Einzig Inhaber eines Jagdpatentes oder Personen im Besitze einer besondern Bewilligung sind berechtigt, Jagdwaffen in Fahrzeugen mitzuführen

Jede andere Person, welche ohne Bewilligung Jagdwaffen in oder auf einem Fahrzeug mitführt, wird als Frevler angesehen und als solcher angezeigt Die Waffen werden in Beschlag genommen

Diese Massnahmen sind nicht anwendbar für das Tragen und Mitführen von Faustfeuer-, Ordonnnanz- und Sportfeuerwaffen (Jagdschiessen), insofern deren Träger sich tatsächlich zu Schiessübungen begeben oder davon zurückkehren.

Art. 33

Transport mit Flugzeug und Helikopter

Es ist untersagt, sich per Flugzeug oder Helikopter auf die Jagd zu begeben oder sich von diesen für die Jagd irgendwo absetzen zu lassen. Ebenso ist der Transport von erlegtem Wild auf dem Luftwege verboten.

Art. 34

Irrtümlich erlegtes Wild

Gestützt auf Artikel 21 des Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 ist jeder Jäger der unfreiwillig ein geschütztes Tier abgeschossen hat, verpflichtet, dies unverzüglich den Organen der Jagdaufsicht zu melden und das Wild abzuliefern. Er hat auch die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Wildbret erhalten bleibt. Jäger, die diesen Bestimmungen nicht Folge leisten, die versuchen sollten das Wild zu unterschlagen, es absichtlich an Ort und Stelle belassen, es verstümmeln, damit es nicht mehr erkenntlich ist, werden der Übertretung angezeigt. Jeder Abschuss geschützter Tiere hat eine Untersuchung der Jagdpolizei zur Folge. Ist es erwiesen, dass ein Jäger rücksichtslos auf geschütztes Wild geschossen hat, wird er angezeigt.

In jedem Fall wird das geschützte Wildbret beschlagnahmt und zu Gunsten des Wiederbevölkerungsfonds verkauft. Der Jäger, der das Wild erlegt hat, hat das Vorkaufsrecht.

Art. 35

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und vom 23. März 1962 und den im kantonalen Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964 vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 36

Schlussbestimmungen

Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem mit der Jagd betrauten Departement übertragen.

Der Beschluss vom 13. August 1968 ist hiermit widerrufen.

Die festgelegten Banngebiete für 1966-1970 werden angenommen und in Separatdruck veröffentlicht. Sie sind auf eine Karte im Massstab 1 : 200 000 übertragen. Für Einzelheiten gilt die Nationalkarte 1 :50 000.

Also bechlossen vom Staatsrate zu Sitten, am 13, August 1969 um im «Amtsblatt» des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Nachtrag Nr. 1

betreffend die Banngebiete, welche von 1966 bis 1970 Gültigkeit haben :

a) **Reservate für die Jagd, mit der Flinte (Patent B) in der Gegend von Zermatt :**

Die Niederjagd ist in der Gegend von Zermatt zwischen :

1 dem Triftbach und dem Zmuttbach ;

2. dem Gornerbach und dem Findelenbach, untersagt.

b) **Die Banngebiete Nr. 90 (Dent du Midi) und 91 (Inkrene)** sind beibehalten.

Immerhin, um den Wildschäden an den neugepflantzten Waldungen vorzubeugen, kann die Jagd auf das Rehwild mit Hunden, mit dem Patent B durchgeführt werden.

c) **Reservat Nr. 65 (Grand-Garde)** abgeändert.

Von der Gouille, P. 1660, in östlicher Richtung zu P. 2141 ; von dort den Graben der Jeurotte abwärts bis zur Salentze Richtung P. 1112 ; von dort zur Waldstrasse und längs dieser in südlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Wege der zu P. 1181 führt ; diesen Weg folgend in westlicher Richtung zu P. 900 (Tzanton de la Limbe) ; von dort längs der Felsen bis zum Pfade von Airette P. 1089, 1287, 1393, Randonne und längs des Fussweges nach Lousine, P. 1559 zur Gouille, P. 1660 Ausgangspunkt.

Nachtrag Nr. 2

betreffend die Jagdbannbezirke gültig von 1966-1970.

A. **Das Reservat Nr. 44 von Nax** ist wegen Wildschäden in dessen unterm Teil aufgehoben.

B. **Das Reservat Nr. 41 von Arolla** wird dahin abgeändert, dass in der Gegend der neuen Alpe de l'Etoile, die obere Waldgrenze durch den Weg, welcher die alten Alpen Crettaz und Nivaz verbindet, ersetzt wird.

C. **Das Reservat Nr. 76 Allèves Pallasuit** wird abgeändert, indem die Grenzen auf der Strecke Boveyre-d'En-Bas - torrent de Berova verschoben werden. Die neue Umschreibung des Reservats lautet wie folgt :

Von der Einmündung des Pallasuit-Baches diesen Bach hinauf über Punkt 1322, 1321, 1605 bis zur Wasserleitung de la Dreuze, (Buchstabe P von Pallasuit) ; diesem Bach entlang über Punkt 1984, (Die Dreuze) bis zu seinem Zusammenfluss mit der Wasserleitung, die von d'Allèves-Bach kommt und dieser Wasserleitung entlang bis zu ihrer Fassung am vorgenannten Bach. Den Torrent d'Allèves hinauf bis zu Punkt 2229 (Boveyres d'En-Bas) von dort dem Weg entlang bis über

Punkt 2204 bis zur Druckleitung Boveyre-Valsorey dieser Leitung entlang bis zum Berova-Bach ; diesen Bach hinunter bis zur Strasse des Grossen St. Bernhard ; diese Strasse hinunter bis zum d'Allèves-Bach ; diesen Bach hinunter bis zur Dranse ; dieser entlang abwärts bis zum Ausgangspunkt bei der Einmündung des Pallasuit-Baches.

D. **Reservate von Bouveret**

Die Reservate von Praille Nr. 95 und Plage du Bouveret Pisciculture Nr. 96 werden vereinigt und sind begrenzt wie folgt : « Von der Einmündung der Rhone in den Genfersee, diesem entlang bis zur Einmündung des Stockalperkanals ; diesen hinauf bis zur Gemeindegrenze von Vouvry, gegenüber von « Le Dézaley » Kanton Waadt ; von dort in gerader Linie zur Rhone ; diesen Fluss hinunter bis zum Genfersee. »

Nachtrag Nr. 3

Reservat Nr. 3 Obergesteln (Leichte Textänderung)

Von der Einmündung des Mühlebach in die Rhone, diesem Wildbach entlang aufwärts bis zu seiner Abzweigung zu P. 2167 (Guferli), von dort den Fussweg abwärts bis zum Kehr auf dem Boden, von dort der Verbauungsstrasse entlang bis zum Kehr unterhalb P. 2251 (Bidmer), dann auf gleicher Höhe in gerader Linie zum Täligraben, diesem Graben nach abwärts zum Oberbach und diesem Wildbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Rhone ; diesen Strom aufwärts bis zum Mühlebach.

Reservat Nr. 7 Eggerhorn (Leichte Änderung).

Vom Eggerhorn, P. 2503,1 über Schafgallen zu P. 2430, 2543,6 und den Schweifengrat 2516 zum Faulhorn 2677 ; von dort in gerader Linie abwärts bis zur Wasserfassung der Mubisa des Feldbaches ; diesen Bach abwärts über Kehlmatte bis Binna ; diesen Wildbach abwärts bis zur Brücke im Dorfe Binn ; von dort die Strasse abwärts bis P. 1286 (letzte Kurve vor Ausserbinn) , von dort längs des Weges in nordöstlicher Richtung nach Ried bis zur Weggabelung Eggen-Wang ; von dort dem « Hohfluhweg » entlang nach Eggen ; von dort, den neuen Weg hinauf nach Frid, dann dem Weg Richtung Rappental entlang bis zu dessen Kreuzung mit der Wasserleitung aus dem Rappental ; dieser Wasserleitung entlang bis zum Graben Nord Eggerhorn (Markierung) diesen Graben hinauf in südlicher Richtung zum Eggerhorn.

Reservat Nr. 16 bis. Brigerbad (Schongebiet für Fasanen).

Dieses Reservat wird aufgehoben.

Reservat Nr. 35 Montana-Dorf.

Dieses Reservat wird infolge Wildschäden aufgehoben.

Reservat Nr. 88 von Tanay (neu).

N.B. — Dieses Reservat ersetzt dasjenige von der Verne.

Vom Pass von Tanay, P. 1440 über den Setzon aufwärts zur Hohenquote 1795 ; von dort westlich dem Grate entlang bis Chambairy, P. 2206 ; von dort abwärts in gerader Linie zur Brücke der Gouille, P. 1661 ; von dort längs des Weges bis zum alten Chalet der Au und längs des Fussweges der Combe bis P. 1915 u. P. 2215,1, die Jumelles ; von dort längs der Gemeindegrenze von Vouvry zum Grammont ; von dort abwärts über Alamon, Pass von Braye Richtung Chalet Peney ; von dort längs des Fussweges bis zum Engpass des Weges von Plan de Peney P 1415,15 und aufwärts unterhalb der Felsen der Faiselle ; von dort zum Réservoir von Tanay und zum Pass gleichen Namens.

Verordnung des Kantonsgerichtes

vom 11. Juni 1963

betreffend die Funktionen des ausserordentlichen Instruktionsrichters der Bezirke Siders und Sitten

Mit Dekret vom 1. Februar 1963 hat der Grossrat des Kantons Wallis auf Vorschlag des Staatsrates den Posten des ausserordentlichen Richters für die Bezirke Sitten und Siders geschaffen.

Auf Grund dieses Dekretes wurde das Kantonsgericht ermächtigt den Richter und Schreiber dieses neuen Gerichtes zu wählen, den Sitz zu bezeichnen sowie die Organisation und Aufgaben zu umschreiben.

...

Nachdem die nötigen Besprechungen mit den Gemeindebehörden von Sitten und Siders, mit den Instruktionsrichtern dieser Bezirke und mit dem neugewählten Richter aufgenommen wurden, verordnete das Kantonsgericht, in seiner Sitzung vom 11. Juni 1963, was folgt :

1. Das neue Gericht wird als « Gericht II von Siders und Sitten » und der Amtsinhaber als « Instruktionsrichter II von Siders und Sitten » bezeichnet.

2. Der neue Richter hat seinen Haupt-Sitz in Siders, im bisherigen Gebäude des Gerichtes Siders, wo ihm die Post zuzustellen ist.

Über dies hat er einen zweiten Sitz in Sitten (1. Stock des Casinos), wo die Sitzungen für die Prozesse dieses Bezirkes abgehalten werden.

3. Der Amtsantritt ist auf den 1. Juli 1963 festgesetzt.

4. Diesem Richter werden folgende Aufgaben zugeteilt :

a) Instruktion aller Prozesse, für welche das Kantonsgericht in erster Instanz zuständig ist ;

b) Instruktion und Aburteilung der Prozesse betreffend Verkehrsunfälle, sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen ;

c) Instruktion und Aburteilung der Ehrverletzungsprozesse ;

d) Vorsorgliche Massnahmen und Beweisaufnahmen in Prozessen, deren Instruktion dem neuen Richter zukommt, und wo er Urteilbehörde ist ;

e) Versöhnungssitzungen zwischen Ehegatten und vorsorgliche Massnahmen in Ehescheidungs- und Trennungsprozessen ;

Dagegen verbleiben die Eheschutz-Massnahmen (Art 169 ff. ZGB) in der Zuständigkeit der ordentlichen Richter.

5. Der neue Richter übernimmt die Aktenhefte der am 1. Juli 1963 hängigen Prozesse, deren Instruktion oder Aburteilung ihm zukommt und deren Prozessverlauf sich noch im Stadium der Vorverhandlungen befindet.

6. Bei einer Streitwert-Erhöhung oder -Verminderung während des Prozesses, die eine Änderung der Zuständigkeit mit sich bringt, überweist der bisherige Richter die Akten der zuständigen Instanz wenn sich die Instruktion noch im Stadium der Vorverhandlungen befindet.

7. In Strafsachen verbleiben die Massnahmen gegen Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit der ordentlichen Richter.

8. Liegen mehrere Vergehen vor, so werden dieselben von jenem Richter untersucht und abgeurteilt, welcher zur Aburteilung des schwersten Vergehens zuständig ist.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Für das Kantonsgericht :

Der Schreiber :
Alfons Volken

Der Präsident :
Henri Fragnière

Verordnung des Kantonsgerichtes

vom 16. Juni 1969

betreffend die Amtsbefugnisse des Instruktionsrichters II von Siders und Sitten.

DAS KANTONSGERICHT

Eingesehen seine Verordnung vom 11. Juni 1963 betreffend die Funktionen des ausserordentlichen Instruktionsrichters II von Siders und Sitten ;

In Anbetracht des Verlaufes der vor dem Instruktionsgericht II von Siders und Sitten in den letzten Jahren hängigen Prozesse ;

Erwägend, dass nach der offiziellen Statistik die Zahl der Händel dieses Gerichtes in stetem Wachsen begriffen ist ;

Erwägend, dass der betreffende Richter den Verpflichtungen seines Amtes nur dann gehörig weiter nachkommen kann, wenn er von einem Teil seiner Befugnisse entlastet wird ;

Eingesehen Artikel 5 Ziffer 9 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden und Artikel 4 des Dekretes vom 1. Februar 1963 betreffend die Ernennung eines ausserordentlichen Instruktionsrichters für die Bezirke Sitten und Siders ;

Nach Rücksprache mit den betroffenen Instruktionsrichtern und mit deren Zustimmung,

verordnet:

Art. 1

Die Aufteilung der Amtsbefugnisse zwischen den Instruktionsrichtern von Siders und von Sitten und dem Instruktionsrichter II von Siders und Sitten wird folgendermassen abgeändert :

Neben ihren bisherigen Aufgaben übernehmen die Instruktionsrichter von Siders und Sitten in ihrem Bezirk :

a) Instruktion und Aburteilung der Ehrverletzungsprozesse ;

b) den Versöhnungsversuch im Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren ;

c) alle Rechtshilfeaufträge, die in ihrem Bezirk auszuführen sind.

Art. 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1963 bleiben in Kraft.

Art. 3

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Nach diesem Datum werden alle Ehrverletzungs-Dossiers den Instruktionsrichtern von Siders beziehungsweise von Sitten zwecks Instruktion und Aburteilung überwiesen, sofern die Strafuntersuchung im Sinn von Artikel 46 Ziffer 2 StPO noch nicht eröffnet ist.

Die Vorladungen zum Versöhnungsversuch im Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren werden schon vor diesem Datum durch die Instruktionsrichter von Siders und von Sitten unterzeichnet, vorausgesetzt, dass die Sitzung nach dem 1. September 1969 stattfindet.

So beschlossen vom Kantonsgericht in seiner Sitzung vom 16. Juni 1969.

Im Namen des Kantonsgerichtes :

Der Gerichtsschreiber :
Victor Gillioz

Der Präsident :
Jos. Meyer

Verordnung

vom 24. April 1969

über die Ausfertigung von Heimatscheinen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 45 der Bundesverfassung ;
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Heimatzugehörigkeit einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht.

Sie wird festgelegt durch die Eintragung im Familienregister

Art. 2

Die Burgergemeinden haben die Verpflichtung, eine authentische Abschrift des Familienregisters erstellen zu lassen.

Art. 3

Der Heimatschein ist der Ausweis über die Heimatzugehörigkeit und bildet die Unterlage für die Niederlassung in der Schweiz und für die Erstellung des Reisepasses.

Die darin enthaltenen Angaben müssen mit dem Familienregister genau übereinstimmen.

Art. 4

Die Form und der Inhalt des Heimatscheines wird vom Staatsrat bestimmt.

Art. 5

Der Heimatschein wird vom Zivilstandsbeamten erstellt ; die Ausstellung erfolgt durch den Burgerrat, der die erforderlichen Beglaubigungen von Amtes wegen vornehmen lässt.

Art. 6

Der Zivilstandsbeamte führt die Kontrolle über die ausgestellten Heimatscheine.

Art. 7

Jedermann, der im Familienregister als Bürger eingetragen ist, hat in der Regel das Recht, sich einen Heimatschein ausstellten zu lassen.

Wenn einer Person das Bürgerrecht mehrerer Gemeinden zusteht, so wird ihr dieses Dokument von der Heimatgemeinde ausgestellt, wo sie zugleich den Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat. Besteht ein solcher Wohnsitz nicht wird ihr der Heimatschein von der Heimatgemeinde ausgestellt, deren Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist.

Art. 8

Ist das Bürgerrecht eines im Familienregister eingetragenen Bürgers streitig, so wird ihm bis zur Erledigung der Streitfrage ein Heimatausweis angefertigt.

Art. 9

Ehefrauen können einen persönlichen Heimatausweis erhalten, wenn die Notwendigkeit eines solchen Dokumentes genügend begründet ist. Wenn möglich, soll die Einwilligung des Ehegatten oder des Richters vorgewiesen werden.

Art. 10

Bei Entmündigten oder Minderjährigen ist für die Ausstellung eines Heimatscheines die Einwilligung des Vormundes oder der Eltern vorzuweisen.

Art. 11

Für im Ausland niedergelassene Schweizer Bürger dürfen keine Heimatscheine ausgestellt werden. Deren Heimatzugehörigkeit wird durch die Bürgerrechtsbestätigung bescheinigt.

Art. 12

Niemand darf mehr als einen Heimatschein besitzen. Bei Veränderung des Zivilstandes oder des Namens ist der Heimatschein dem Zivilstandsbeamten zurückzuerstatten bevor er durch einen neuen ersetzt wird.

Art. 13

Bei Verlust eines Heimatscheines darf ein Doppel ausgestellt werden, wenn der Inhaber den Verlust glaubwürdig macht. In diesem Falle ist die Nichtigerklärung des verlorenen Heimatscheines, auf Kosten des Inhabers, im «Amtsblatte» zu veröffentlichen.

Art. 14

Die Nichtigerklärung ungültig gewordener und verlorener Heimatscheine ist im Kontrollregister zu vermerken.

Art. 15

Heimatscheine von unabgemeldet fortgezogenen Personen sind dem Zivilstandsbeamten zuzustellen.

Art. 16

Es ist nicht gestattet, Heimatscheine wegen Nichtbezahlung von Steuern, Bussen oder Privatschulden zurückzubehalten.

Art. 17

An Stelle des Heimatscheines kann einer von ihrem Ehemann getrennt lebenden Ehefrau ein Heimatausweis abgegeben werden, wenn die Notwendigkeit eines solchen Ausweises begründet ist. Dieser Ausweis kann ebenfalls für Minderjährige oder Bevormundete ausgestellt werden ; er kann bei Verlust des Heimatscheines denselben vorübergehend ersetzen.

Art. 18

Die Beschwerden wegen Verweigerung eines Heimatscheines ist innert zwanzig Tagen an das Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

Art. 19

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 200.— bestraft.

Art. 20

Die Bussen werden vom Justiz- und Polizeidepartement ausgesprochen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert zwanzig Tagen von der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

Art. 21

Die Bürgergemeinden haben die Kontrollregister der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgefertigten Heimatscheine dem Zivilstandsbeamten zu übergeben.

Art. 22

Diese Verordnung wird im « Amtsblatt » veröffentlicht und tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 24. April 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 31. Dezember 1968

betreffend Unterkunft der Arbeitnehmer.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Kapitel X, Artikel 22, 23, 24 und 25 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. UNTERKUNFT DER IN HAUSGEMEINSCHAFT LEBENDEN ARBEITNEHMER

Art. 1
Allgemeines

Die Räume, in denen den Arbeitnehmer Kost und Unterkunft gewährt werden, müssen den Anforderungen der Hygiene und Sicherheit entsprechen. Sie müssen eine gute Entlüftung besitzen, gut isoliert, angemessen beleuchtet und während der kalten Jahreszeit geheizt sein. Unterkünfte im Untergeschoss sind nicht gestattet.

Art. 2
Einrichtung

[1] Jedem Arbeiter wird ein eigenes Metallfederbett mit Matratze, Leintüchern und Decken zur Verfügung gestellt. Er erhält im weitern einen verschliessbaren Schrank, der in ein Abteil für die Arbeitskleider und ein Abteil für die saubern Kleider getrennt ist. Jedes Zimmer enthält einen genügend grossen Tisch und pro einlogierte Person einen Nachttisch.

[2] Etagenbetten sind nicht gestattet.

Art. 3
Normale Besetzung

Der Luftraum pro Person muss in den Unterkünften mindestens 12,5 m3 betragen. Im gleichen Zimmer dürfen höchstens drei Arbeiter untergebracht werden.

Art. 4
Sanitäre Einrichtungen

[1] Es werden W.-C., Duschen und Waschbecken in genügender Zahl eingerichtet. Unternehmungen mit mehreren Arbeitern müs-

sen folgende Einrichtungen vornehmen :
Dusche oder Bad : 1 für 8 Personen ;
Waschbecken : 1 für 4 Personen ;
W.-C. : 1 für 15 Personen.

[2] Unternehmungen, die Unterkünfte für ihre Arbeiter errichten, haben die Pläne gemäss den in Artikel 5 vorgesehenen Richtlinien, dem zuständigen Amt zu unterbreiten.

II. ARBEITERDORF UND ARBEITERKANTINEN

Art. 5
Grundsätzliches

[1] Der Bauherr oder die Unternehmung unterbreitet durch die Gemeinde der kantonalen Baukommission die Pläne für die Errichtung von Kantinen, gemeinsamen Schlafunterkünften oder Werkstätten (Staatsratsbeschluss vom 13. Januar 1967).

[2] Das Sekretariat der kantonalen Baukommission unterbreitet die Pläne dem Departement des Innern, Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse. Die zuständige Kommission kann keine Bewilligung erteilen, bevor sie im Besitze der Vormeinung dieses Amtes ist.

Art. 6
Lage

[1] Die Gebäude und Arbeitslokale, in denen die Arbeiter Unterkunft finden oder verköstigt werden, sind an lawinen- und steinschlagsichern Orten und wenn möglich in von Wind geschützter und sonniger Lage zu errichten.

[2] Um die Ruhe und Entspannung der Arbeiter zu begünstigen, sind die Werkstätten und Maschinenräume, im Rahmen des Möglichen, in genügender Entfernung von den Schlaf- und Aufenthaltsräumen aufzustellen.

[3] Befindet sich die Baustelle oder die dazugehörenden Einrichtungen in einer Zone, die nicht alle gewünschten Sicherheiten bieten, muss der Bauherr oder Unternehmer zuständige Experten beauftragen der verantwortlichen Behörde ein Gutachten vorzulegen.

[4] Lassen die Schlussfolgerungen der Experten Zweifel in bezug auf Sicherheit aufkommen, wird die Baubewilligung verweigert.

Art. 7
Rohbau

[1] Die Aussenwände müssen eine gute Isolierung sichern, eine genügende Dicke aufweisen oder sie müssen aus einer Doppelwand bestehen, die durch einen Hohlraum oder Isolationsmaterial getrennt ist. Das Dach muss wasserdicht sein und die Fenster eine genügende Grösse aufweisen. Selbst wenn der Bau nur provisorisch erstellt wird, müssen diese Vorschriften eingehalten werden.

[2] Die für den Bau verwendeten Materialien, im besondern diejenigen für die Bedachung, entsprechen den diesbezüglichen kantonalen Vorschriften.

Art. 8

Essraum

Der Essraum muss gut beleuchtet sein. Es muss ein Schiebefenster angebracht werden, das mindestens die Grösse von zwei Fensterteilen hat. Der Essraum ist im weitern heizbar. Es ist jedem Arbeiter genügend Platz zu bieten. Die Tische müssen eine Breite von 80 cm und eine Länge von 60 cm pro Person haben.

Art. 9

Schlafräume

[1] Der Luftraum in den Schlafräumen muss pro Person mindestens 12,5 m3 betragen. Die Zimmer besitzen eine Höhe von 2,50 m und enthalten höchstens vier Betten. Jedes Zimmer hat eine angemessene Beleuchtung, ist heizbar und ist, wenn möglich auf der Südseite gelegen. Die Fenster werden mit Doppelverglasung versehen. Es muss mindestens ein Schiebefenster pro Zimmer vorhanden sein.

[2] Jede Person erhält einen verschliessbaren Schrank, der in ein Abteil für die Arbeitskleider und ein Abteil für die saubern Kleider getrennt ist. Der Schrank besitzt eine Tiefe von 0,55 m, eine Breite von 0,60 m und eine Höhe von mindestens 1,80 m. Jeder Arbeiter verfügt über ein Tablar, das am Kopfende des Bettes angebracht wird oder über einen Nachttisch. Den Arbeitern werden ein eigenes Metallfederbett mit Matratze, Leintüchern und Decken zur Verfügung gestellt. Jedes Zimmer enthält einen genügend grossen Tisch und pro Person eine Sitzgelegenheit.

Art. 10

Sanitäre Einrichtungen

[1] Bei den sanitären Einrichtungen werden folgende Normen angewendet :

a) Waschbecken : 1 für 4 Arbeiter ;
b) Duschen : 1 für 8 Arbeiter ;
c) Urinoir : 1 für 15 Arbeiter ;
d) Sitz-W.-C. oder Türken-W.-C. : 1 für 15 Arbeiter.

[2] Ein Waschbecken ist im gleichen Lokal oder in der Nähe der sanitären Einrichtungen installiert. Der Zugang zu den sanitären Einrichtungen muss möglich sein, ohne dass die Arbeiter das Gebäude verlassen müssen.

[3] Es werden voneinander abgetrennte Einzelduschen mit verschliessbaren Türen eingerichtet. Ein genügend grosser Boiler liefert das notwendige Warmwasser.

[4] Befinden sich die sanitären Einrichtungen zu weit vom Essraum entfernt, werden zusätzliche Waschbecken in der Nähe des Essraumes installiert.

[5] Soweit als möglich, wird das Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Ist eine solche Lösung unmöglich, wird eine unabhängige, biologische Abwasserreinigungsanlage erstellt. Alle eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abteilung und Behandlung des Abwassers bleiben vorbehalten.

Art. 11
Trockenraum

In der Nähe der sanitären Einrichtungen befindet sich der Trockenraum. Er wird mit einer Anlage zum Aufhängen der Wäsche, einer Heizung und einem statischen, kräftigen Ventilator versehen. Im Trockenraum wird ein besonderer Platz für die Gummikleider vorgesehen. Diese Kleider müssen obligatorisch nach Gebrauch dort abgelegt werden.

Art. 12
Küchen

Die Küchen werden zweckmässig eingerichtet. Sie sind sauber zu halten und mit einer angemessenen Beleuchtung zu versehen und müssen geräumig sein. Ein Entlüftungsschacht und weitere Entlüftungsmöglichkeiten sorgen für den Abzug des Dampfes.

Art. 13
Lebensmittellager

Die Lebensmittellager müssen allen hygienischen Anforderungen und den Vorschriften der kantonalen Lebensmittelkontrollstelle entsprechen.

Art. 14
Wasser

[1] Auf Kosten des Besitzers muss das Wasser durch ein offizielles Laboratorium geprüft werden, ob es als Trinkwasser verwendet werden kann. Ist das Wasser nicht einwandfrei, so muss es chemisch behandelt werden oder es muss bei einer andern als gesund anerkannten Quelle gefasst werden.

[2] Ein Gutachten über das Trinkwasser ist dem kantonalen Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zuzustellen.

Art. 15
Krankenzimmer

[1] Ein zweckmässig eingerichtetes Lokal wird als Krankenzimmer vorgesehen. Es darf nur ausschliesslich zu diesem Zweck benutzt werden. Das Krankenzimmer ist heizbar und es muss ein Schiebefenster angebracht werden, das mindestens die Grösse von zwei Fensterteilen hat. Die Einrichtung erfolgt auf Grund der Richtlinien der Schweiz. Unfall-Versicherungsanstalt und des für den medizinischen Dienst auf der Baustelle verantwortlichen Arztes. Für das Krankenzimmer werden getrennte sanitäre Einrichtungen erstellt, welche aus Waschbecken, Badezimmer und W.-C. bestehen.

[2] Auf 30 Arbeitnehmer wird mindestens ein Reservebett bereitgehalten. Im weitern müssen zwei Tragbahren und genügend Verbandmaterial jeder Art und im Verhältnis zum Arbeiterbestand vorhanden sein. In Gegenden, die der Lawinengefahr ausgesetzt sind, ist ebenfalls das Material für die Hilfeleistung bei Lawinenunglücken bereit zu halten. In der Regel ist ein Krankenpfleger

für das Krankenzimmer verantwortlich. Auf kleinen leicht zugänglichen Baustellen kann ein Mitglied des ständigen Personals als Krankenpfleger und Verantwortlicher des Krankenzimmers ausgebildet werden.

Art. 16

Bauplatzspital

[1] Auf grossen Bauplätzen oder auf mehreren kleinern Bauplätzen, die gruppiert sind und in einer Zone liegen, die es nicht erlaubt, innert normaler Frist ein Spital zu erreichen, müssen Bauplatzspitäler errichtet werden.

[2] Diese Spitäler werden im Verhältnis zur Grösse der Baustellen oder Baustellengruppen erstellt.

[3] Die Leitung und Verantwortung eines Spitals wird einem Arzt übergeben, der berechtigt ist, auf Gebiet des Kantons Wallis seinen Beruf auszuüben.

[4] Wenn die Verwaltung des Spitals der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Anstalt anvertraut wird, wird zwischen den interessierten Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen und dem Departement des Innern zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 17

Weibliches Personal

Das in der Kantine oder Arbeiterpensionen beschäftigte oder beherbergte weibliche Personal verfügt über getrennte sanitäre Einrichtungen sowie separate Schlaf- und Essräume.

Art. 18

Sicherheitsmassnahmen

[1] Um die Gefahren eines Brandes zu vermindern werden bei der Einrichtung der Baustelle alle Vorsichtsmassnahmen getroffen. Die vom kantonalen Feuerinspektorat empfohlenen Geräte werden zu diesem Zwecke gewählt.

[2] Feuerlöschapparate in einwandfreiem Zustand werden in genügender Zahl ausserhalb und innerhalb der Lokale verteilt. Auf den grossen Baustellen werden Hydrantenstationen mit genügendem Wasserdruck aufgestellt. Um die Einrichtungen und Materialien wirksam gegen das Feuer in Anwendung bringen zu können, wird eine ausreichende Zahl des Personals dafür ausgebildet.

[3] Wenn die Räumlichkeiten mittels elektrischer Radiatoren geheizt werden, muss die Wand in der Nähe des Heizkörpers vorschriftsgemäss durch unbrennbares Material isoliert und verkleidet werden. Auf dem Heizkörper wird ein Schutzgitter befestigt, damit nicht irgendwelche Materialien direkt auf ihn gelegt werden können.

Art. 19

Unterhalt

Von der Unternehmung wird das notwendige Personal angestellt und bezahlt, um die Reinigung und den Unterhalt der den

Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu besorgen.

Art. 20

Preise

[1] Die Preise für Kost und Unterkunft müssen, bevor sie in Kraft treten, dem Departement des Innern zur Genehmigung unterbreitet werden. Dem Gesuch ist eine genaue Berechnung der Selbstkosten beizulegen.

[2] In den organisierten Berufen ist die in Anwendung der vertraglichen Bestimmungen ernannte paritätische Kommission berechtigt, ein solches Gesuch einzureichen.

Art. 21

Reglement

Ein Kantinenreglement betreffend Ordnung, Disziplin und Betragen im Bereich des Arbeiterdorfes wird vom Bauherrn oder Unternehmer ausgearbeitet und dem kantonalen Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse unterbreitet. Das Reglement und dessen Genehmigung wird durch Anschlag den Arbeitern zur Kenntnis gebracht.

Art. 22

Inbetriebnahme

Die Lokale, Kantinen und Unterkünfte dürfen nicht in Betrieb genommen werden, bevor das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse sie nicht als den Vorschriften entsprechend anerkannt hat.

III. ARBEITER IN VERSETZUNG

Art. 23

[1] Arbeitnehmer, die ausserhalb des Wohnortes schlafen müssen, sollen über Unterkünfte verfügen, die den Anforderungen der Hygiene und Sicherheit entsprechen.

[2] Für die Arbeitnehmer in der Versetzung gelten dieselben Normen wie für die Arbeiter, die in Hausgemeinschaft leben (Kapitel I).

[3] Arbeiter, die in einem gemeinsamen Schlafraum untergebracht sind, sollen über eine Unterkunft gemäss den Vorschriften für Arbeiterdörfer verfügen (Kapitel II).

[4] In den organisierten Berufen werden die Preise für die Unterkünfte in der Regel durch die paritätische Kommission festgesetzt.

Art. 24

Übergangsbestimmungen

Die in diesem Beschluss enthaltenen Vorschriften sind nicht anwendbar auf die Einrichtungen und Anlagen, die vor dem 1. Januar 1969 ausgeführt wurden. Für diese gilt die Verfügung vom 20. Dezember 1949.

Art. 25

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden vom Departement des Innern mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 2000.— belegt. Die Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen bleibt vorbehalten.

Art. 26

Vollzug

Das Departement des Innern durch das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse befasst sich mit dem Vollzug dieses Beschlusses.

Art. 27

Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
[2] Alle übrigen diesbezüglichen Vorschriften sind aufgehoben.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 31. Dezember 1968.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 21. Januar 1969

betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 26, Absatz 2, des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen und dessen Ausführungsreglement vom 22. Juli 1936 ;

Eingesehen die Notwendigkeit, durch zweckdienliche Bestimmungen, eine bessere Einhaltung der im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten zu erwirken ;

Eingesehen die Vormeinungen der interessierten Berufsorganisationen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Begriffsbestimmung

[1] Als Laden gilt jeder der Kundschaft zugängliche Ort in dem Einzelwaren oder Massenartikel verkauft werden.

[2] Den selbständigen, eingegliedert oder assoziierten Läden, werden im besondern gleichgestellt : die Lokale der handwerklichen Betriebe und der Privatwohnungen, in denen Verkäufe getätigt werden ; die « cash and carry » ; Verkaufslokale von Grossisten mit direktem Verkauf an den Verbraucher, die Verkaufsstände der Marktfahrer und die Verkaufswagen.

Art. 2

Schliessung an Werktagen

[1] Schliessungszeiten :

Werktage	18 Uhr 30.
Werktage vor Sonn- oder Feiertagen	17 Uhr 30.

[2] Am Montag vormittag oder nachmittag werden alle Läden geschlossen, mit Ausnahme der Wochen in die ein Feiertag fällt.

[3] Auf Antrag der Mehrheit der Geschäftsleute der Gemeinde, kann das Gemeindereglement die Schliessung für einen ganzen

Arbeitstag in der Woche einführen. In einem solchen Falle kann die Schliessung der Geschäfte durch Rotation erfolgen.

[4] Die Ausnahmen vorgesehen in Artikel 4, 5, 6 und 7 dieses Beschlusses bleiben vorbehalten.

Art. 3

Weitere Schliessungstage

[1] Alle Läden werden an Sonn- und Feiertagen geschlossen.

[2] Als Feiertage im Sinne dieses Beschlusses werden die unter Artikel 6 des Ausführungsreglementes vom 29. September 1969 zum kantonalen Arbeitgesetz vom 16. November 1966 vorgesehenen Feiertage betrachtet.

[3] Abweichungen in Anwendung von Artikel 4, 5, 6 und 7 dieses Reglementes, sowie des Staatsratsbeschlusses vom 25. September 1968 betreffend wöchentliche Schliessung der Bäckerei-, Patisserie- und Confiseriebetriebe bleiben vorbehalten.

Art. 4

Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Geschäften

Für bestimmte Gruppen von Geschäften wie Molkereien, Blumenläden, Apotheken, Photogeschäften usw. kann das Gemeindereglement von den in diesem Beschluss vorgeschriebenen Schliessungszeiten abweichen.

Art. 5

Geschäfte in Fremdenverkehrsgebieten

[1] Fremdenverkehrsstationen der Gebirgsgegenden kann das Gemeindereglement die Öffnung der Läden an Sonn- und Feiertagen und zwar nur während der Hochsaison bis spätestens 18 Uhr bewilligen.

[2] Als Hochsaison gilt die Zeit an der die meisten Gäste zu erwarten sind und zwar können höchstens 8 Wochen im Winter und 8 Wochen im Sommer als Hochsaison betrachtet werden.

[3] Während diesen Perioden kann die Öffnungszeit an Werktagen bis 21 Uhr 30 festgelegt werden.

Art. 6

Weihnachtszeit

[1] Während der Weihnachtszeit können für die Läden zwei Abendverkäufe bis 22 Uhr gestattet werden. Diese Tage werden von der Gemeindebehörde im Einverständnis mit den Geschäftsleuten bestimmt.

[2] Gemäss Artikel 10 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und Artikel 52 der Verordnung I vom 14. Januar 1966 ist die Gemeindebehörde beauftragt dafür zu sorgen, dass einzel oder gemeinsam eingereichte Gesuche an das Departement des Innern, Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, gerichtet werden.

Art. 7

Abweichung und Arbeitnehmerschutz

[1] Die Gemeindebehörde kann von den in diesem Beschluss vorgesehenen Öffnungszeiten abweichen.

[2] Die Höchstarbeitszeit bleibt durch das eidgenössische Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 und seine Verordnungen I und II geregelt, welche Öffnungszeiten auch vorgesehen werden.

Art. 8

Rücksprache mit den Berufsorganisationen

Wird von der Gemeindebehörde die Ausarbeitung eines Ladenschlussreglementes als zweckmässig errachtet, setzt sie sich mit den lokalen Berufsorganisationen, die vom vorgesehenen Reglement betroffen werden, in Verbindung und ersucht um ihre Vormeinung.

Art. 9

Gesuch um eine Regelung durch die Gemeinde

[1] Das Gesuch, Einführung eines Reglementes betreffend Öffnungs- und Schliessungszeit der Verkaufsgeschäfte ist an die Gemeindebehörde zu richten. Es kann nur durch die interessierten Geschäftsinhaber oder Berufsorganisationen eingereicht werden.

[2] Auf ein Gesuch an die Gemeindebehörde wird eingetreten, wenn es von der Mehrheit der interessierten Geschäftsleute eingereicht wird.

[3] Bei der Feststellung der Mehrheit hat der Geschäftsmann mit mehreren Läden eine Stimme.

[4] Das Gesuch muss durch den Geschäftsführer selber oder durch seinen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Art. 10

Durchführung des Gesuches

[1] Ist das Gesuch annehmbar, soll die Gemeindebehörde oder, in besonderen Fällen, eine interkommunale Kommission spätestens innert 3 Monaten nach Eingang des Gesuches, ein Ladenschlussreglement erstellen.

[2] In diesem Reglement werden die Öffnungs- und Schliessungszeiten aller Geschäfte im Sinne von Artikel 1 dieses Beschlusses geregelt.

Art. 11

Genehmigung

Die Reglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Geschäften werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 12

Gebühren

Die im Staatsratsbeschluss vom 29. September 1967 vorgesehenen Gebühren sind für alle Entscheide und Bewilligungen anwendbar.

Art. 13

Aufsicht

Die Aufsichtskommission der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Kantons- und Gemeindepolizei und den Berufsorganisationen wachen über die gute Einhaltung dieses Beschlusses.

Art. 14

Beschwerde

Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 15

Aufhebung

Reglemente, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses erstellt wurden, müssen diesen Bestimmungen angepasst werden.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt bei der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 26. Februar 1969

betreffend das Berufsregister.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 28 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Zum Zweck des Schutzes und der Förderung der Berufe und der beruflichen Ausbildung, sowie zugunsten der sozialen Ordnung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Grundsätzliches

Art. 1

Auf Antrag der Interessenten wird für jeden paritätisch organisierten Beruf, der einem Normalarbeitsvertrag oder einem Gesamtarbeitsvertrag untersteht, ein Berufsregister eingerichtet, d. h. ein Register der Arbeitgeber, das den Anforderungen dieses Beschlusses entspricht.

Die Anwendung dieses Beschlusses auf die verschiedenen Berufe wird durch ein von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden für die verschiedene Berufe ausgearbeitetes und vom Staatsrate genehmigtes Reglement bestimmt.

Eintragungsbedingungen

Art. 2

Für die Eintragung ins Berufsregister müssen vom Antragsteller folgende Bedingungen erfüllt werden :

a) sich über eine ausreichende Berufsbildung ausweisen, d. h. durch eine erfolgreich abgeschlossene höhere Fachprüfung im Besitze des Meistertitels im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 sein ;

b) der entsprechenden Berufsorganisation beitreten oder sich schriftlich verpflichten den vom Staatsrat genehmigten Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten ;

c) regelmässig mit den kantonalen Sozialkassen abrechnen (Familienzulagenkasse, bezahlte Ferien, Krankenkassen, Zusatz-AHV usw.), die durch die interessierten Berufsorganisationen aufgrund des vom Staatsrat genehmigten Gesamtarbeitsvertrages geschaffen und verwaltet werden ;

d) wenn es sich um ein persönliches Unternehmen oder um eine einfache Gesellschaft handelt, mindestens ein Jahr im Kanton Wallis als Arbeitgeber tätig sein. Handelt es sich um eine Handelsgesellschaft oder eine andere genossenschaftlich gebildete Unternehmung beträgt die Frist 4 Jahre.

Zweigniederlassung ausserkantonaler Unternehmungen, können eingetragen werden, wenn sich der Gesellschaftssitz im Wallis befindet und sie daselbst ihre Geschäftsverwaltung haben.

Art. 3

In der Regel kann dieselbe Person nur für einen Beruf eingetragen werden.

Die eingetragene Person darf nicht in der einen Unternehmung seinen Beruf ausüben und gleichzeitig seinen Namen für die Eintragung einer anderen Unternehmung zur Verfügung stellen.

Die selbe Person kann auch an anderen für denselben Beruf eingetragenen Unternehmungen unter der Bedingung teilnehmen, dass die Tätigkeiten jeder Unternehmung auf beruflichen Gebiet oder inbezug auf die geographische Lage deutlich getrennt sind.

In einem solchen Falle müssen alle beteiligten Unternehmungen vor der Eintragung, durch eine schriftliche Vereinbarung das berufliche oder geographische Tätigkeitsgebiet genau festlegen. Jede Übertretung dieser Verpflichtung zieht die Streichung der schuldigen Unternehmung im Berufsregister nach sich.

Im Zweifelsfall müssen die interessierten Unternehmungen den Beweis antreten, dass ihre Unternehmungen nicht nur rechtlich sondern auch tatsächlich unabhängig sind.

Art. 4

Wenn die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann dieselbe Person für mehrere Berufe eingetragen werden, sofern sie die zur Eintragung erforderlichen Bedingungen für jeden der Berufe erfüllt.

Erworbene Rechte am Zeitpunkt der Einrichtung des entsprechenden Berufsregisters werden berücksichtigt.

Art. 5

Bei den Unternehmergesellschaften erfolgt die Eintragung unter Angabe des Firmennamens und des Namens der verantwortlichen Person, welche die zur Eintragung notwendigen Bedingungen erfüllt.

Die verantwortliche Person, welche die Eintragung ins Berufsregister ermöglicht, muss im Kanton ihren Wohnsitz haben. Sie muss einzel oder kollektiv unterschriftsberechtigt sein und eine leitende Stellung in der Unternehmung bekleiden.

Wirkung der Einschreibung

Art. 6

Nur Personen oder Unternehmungen, welche die in diesem Beschluss vorgesehenen Bedingungen erfüllen, können vom Staate vergebene oder subventionierte Arbeiten ausführen.

Sollte für eine kaufmännische Berufsgruppe ein Berufsregister erstellt werden, so können nur die darin eingetragenen Personen oder Gesellschaften vom Staate aufgegebene oder subventionierte Bestellungen ausführen. Für die Ausbildung der Lehrlinge erhalten sie den Vorzug.

1. Auf Grund eines vorher eingereichten, begründeten Gesuches können in folgenden Fällen Ausnahmen gemacht werden :
   a) Arbeiten, die vom Bauherrn selbst ausgeführt werden, wenn ihre technischen Schwierigkeiten nicht den Zuzug eines Unternehmers erfordern.
   Der Bauherr, der eine Arbeit ausschreibt, verzichtet durch diese Ausschreibung darauf, sie selber auszuführen. Vorbehalten bleiben die unter Buchstabe d) vorgesehenen Bestimmungen dieses Artikels ;
   b) Arbeiten, die keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern und den Kostenvoranschlag des vom Staatsrat genehmigten Ausführungsreglementes nicht übersteigt ;
   c) Arbeiten, welche die bäuerlichen Wohnungen und die Landwirtschaft in Berggemeinden betreffend, in denen sich keine im Berufsregister eingetragene Unternehmungen befinden und deren Kostenvoranschlag nicht den im vom Staatsrat für jeden Beruf genehmigten Ausführungsreglement festgesetzten Betrag übersteigt ;
   d) Arbeiten, um die sich die im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen zu einem offensichtlich übersetzten Preis bewerben oder zu einem Preis, der einen unlautern Wettbewerb bewirkt.

Auf alle Fälle müssen die Gesamtarbeitsverträge vollständige eingehalten werden.

2. Ausnahmen können ebenfalls gemacht werden, wenn die eidg. Gesetzgebung die Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels nicht vollständig ermöglicht, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden :
   a) Immerhin haben die im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen bei der Vergebung der Arbeiten den Vorrang ;
   b) Wenn die Eingabe einer nicht eingetragenen Unternehmung bedeutend günstiger erscheint, werden die Bewerber, welche für die Zusprechung der Arbeiten in Frage kommen aufgefordert ihre Eingaben detailliert zu begründen. Die Offerten die nicht in angemessener Art allen Teilen des Selbstkostenpreises Rechnung tragen, werden ausgeschieden, wenn notwendig nach Prüfung des Dossiers durch ein Kalkulationsbüro ;

c) Es wird aber stets die Bestätigung verlangt, dass die Unternehmung ihren Verpflichtungen gegenüber den Sozialkassen, die gemäss den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages eingerichtet wurden, nachkommt.

Gebühren

Art. 7

Es wird eine jährliche Einschreibegebühr von Fr. 2000.— erhoben. Je nach Grösse der Unternehmung kann die Gebühr bis auf Fr. 20.— herabgesetzt werden.

Kontrolle

Art. 8

Für die Eröffnung der Eingaben für Arbeiten, die von einem Departement des Staates Wallis ausgeschrieben werden, wird der Berufsregisterhalter eingeladen. Er visiert die den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses entsprechenden Eingaben. Eingaben, die den Anforderungen nicht genügen, werden an den Absender zurückgesandt.

Bei Arbeiten, die vom Staate subventioniert, aber von Dritten (Gemeinden, Genossenschaften, Privatpersonen usw.) ausgeschrieben werden, wird die Liste der Bewerber von den Organen, welche die Eingaben entgegennehmen, so schnell als möglich an das kant. Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, das mit der Führung des Berufsregisters betraut ist, weitergeleitet. Nach Bereinigung der Liste wird sie an den Absender zurückgeschickt.

Art. 9

In der Regel sollen alle Arbeiten getrennt nach Berufsgruppen ausgeschrieben werden. In Ausnahmefällen, die eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen erfordern, kann der Bauherr verlangen, dass die verschiedenen interessierten Berufsgruppen eine gemeinsame, jedoch von allen Vertretern der verschiedenen Berufe unterschriebene Eingabe vorlegen. Die Hauptunternehmung übernimmt die Verantwortung für die Arbeiten.

Die Abrechnungen erfolgen getrennt für die verschiedenen Berufe auf Grund der vorgelegten Offerten. Kommissionen vonseiten der einen an die andere Berufsgruppe sind nicht gestattet. Jeder Bewerber hat die in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Bedingungen zu erfüllen.

Art. 10

Eingaben von im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen, die durch nicht eingetragene Unternehmungen mitunterzeichnet sind, werden ausgeschieden.

Die Arbeiten müssen von der Unternehmung ausgeführt werden, der sie zugesprochen wurde. Es ist verboten die Arbeiten an Unterakkordanten zu übertragen.

Streichung

Art. 11

Zahlungsunfähige und Personen, die für Verbrechen oder schwere Vergehen zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, können nicht als Betriebsleiter ins Berufsregister eingetragen werden. Eine bereits erfolgte Eintragung wird gelöscht.

Zahlungsunfähige, die Ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, oder verurteilte die in ihre früheren Rechte eingesetzt wurden, können als Betriebsleiter im Berufsregister aufgenommen oder wieder eingetragen werden.

Art. 12

Im weitern werden im Berufsregister alle Unternehmungen gelöscht, die seit 2 Jahren keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben. Ebenfalls werden im Berufsregister suspendiert die Unternehmungen, welche die in Artikel 7 dieses Beschlusses vorgesehenen Gebühren nicht bezahlt haben oder die Vorschriften des Gesamtarbeitsvertrages nicht vollständig beachten.

Art. 13

Beim Tod des Leiters eines eingetragenen Familienunternehmens verfügen dessen Witwe oder Kinder zur Regelung der Verhältnisse gegenüber dem Berufsregister über eine Frist von 2 Jahren. Im Einverständnis mit den interessierten Berufsorganisationen kann diese Frist aus höhern Gründen verlängert werden.

Strafmassnahmen

Art. 14

Unternehmungen, die den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses zuwiderhandeln, können im Berufsregister gestrichen werden. Je nach Schwere der Verfehlung kann die Streichung für eine beschränkte Dauer von 3 Monaten bis zu 2 Jahren oder für eine unbeschränkte Dauer erfolgen. Jede Streichung wird im « Amtsblatt » veröffentlicht. Im weitern sind die im kant. Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 vorgesehenen Bussen im Verhältnis von Fr. 20.— bis Fr. 2000.— ebenfalls anwendbar.

Wird die Eintragung missbraucht um die Preise zu verteuern, oder werden Eingaben gemacht, die unlautern Wettbewerb zur Folgen haben, oder werden die Gesamtarbeitsverträge nicht eingehalten, so kann die Streichung im Berufsregister vorgenommen werden.

Art. 15

Der Bauherr übernimmt die Verantwortung für das richtige Einhalten dieses Beschlusses. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, können ihm die Subventionen ganz oder teilweise entzogen werden. Er hat das Recht gegen den fehlbaren Unternehmer eine Schadenersatzforderung geltend zu machen.

Zuständige Organe

Art. 16

Das Departement des Innern durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut.

Gegen den Entscheid des Sozialamtes für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse kann innert 30 Tagen beim Vorsteher des Departementes Beschwerde eingereicht werden. Innert 30 Tagen kann gegen den Entscheid des Departementsvorsteher beim Staatsrat Rekurs erhoben werden.

Art. 17

Die Gesuche um Eintragung sind an das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu richten. Dieses Amt entscheidet über die Eintragung, nachdem es das Gesuch den interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Prüfung vorgelegt und ihre Vormeinung eingeholt hat.

Art. 18

Die interessierten Berufsorganisationen haben dem Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse sofort jede infolge Todesfall, Zahlungsunfähigkeit usw. im Berufsregister vorzunehmende Änderung mitzuteilen.

Art. 19

Das Berufsregister ist öffentlich. Die Liste der eingetragenen Unternehmungen wird jedes Jahr im Laufe des Monats April im « Amtsblatt » veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

Art. 20

Auf Ersuchen der entsprechenden Berufsorganisationen wird ein Register für die Arbeiter, die den Meistertitel besitzen oder als qualifizierte Arbeiter gelten, erstellt werden.

Die Vollzugsbestimmungen zu diesen Register werden in einem von den Berufsorganisationen erstellten und vom Staatsrat genehmigten Reglement festgelegt.

Art. 21

Dieser Beschluss tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Die Staatsratsbeschlüsse vom 4. August 1956 und 12. April 1957 sind aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Februar 1969, um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 1. Oktober 1969

über den Kaminfegerdienst.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Art. 4, 10, lit. e, 38 und 56 des Gesetzes vom 19. Mai 1911 betreffend die Feuerpolizei und die Organisation der Feuerwehrkorps ;

Erwägend, dass die gegenwärtigen Reglemente betreffend die Organisation des Kaminfegerdienstes ungenügend sind ;

Auf Antrag des Polizeidepartementes (nachstehend « Departement » genannt),

beschliesst:

Kapitel I

ALLGEMEINE ORGANISATION

Art. 1

Kontrollorgane - Objekt

Die Kaminreinigung ist ein obligatorischer amtlicher Dienst, der unter Kontrolle des Departementes und Überwachung nachstehender Organe steht :

a) der kantonalen Feuerinspektion (nachstehend « Inspektion » genannt) ;
b) der Feuerkommission der Gemeinden ;
c) des kantonalen Feuerwehrverbandes.

Er hat als Ziel die Reinigung und Kontrolle der Feuerherde und der Ableitungen von Verbrennungsrückständen.

Art. 2

Die Sektoren der Kaminreinigung

Das Departement bestimmt die Sektoren der Kaminreinigung auf Grund der Arbeitseinteilung.

Es ernennt für jede Verwaltungsperiode die Konzessionäre jedes Sektors zu den üblichen Bedingungen, festgelegt durch die Reglemente des Staates.

In Ermangelung eines qualifizierten Konzessionärs kann ein Sektor provisorisch dem Träger dieses Titels des oder der Nachbarsektoren in Form eines Unter-Sektors anvertraut werden.

Art. 3

Konzessionäre

Wer wünscht, in einem Sektor Konzessionär des Kaminreinigungsdienstes zu werden, hat dem Departement ein schriftliches Gesuch einzureichen, begleitet von einem Leumundszeugnis, einem Auszug aus dem Strafregister und einem ärztlichen Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass weder eine Krankheit noch ein Gebrechen gegen die Ausübung dieses Berufes bestehen.

Der Gesuchsteller hat folgende Bedingungen zu erfüllen :

a) er muss im Besitz des in Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die berufliche Ausbildung vorgesehenen Titels des Kaminfegermeisters sein ;

b) im Kanton wohnsässig sein.

Vor Dienstantritt wird der Konzessionär vom Regierungsstatthalter des Wohnbezirkes vereidigt.

Art. 4

Personal

Der konzessionierte Kaminfegermeister kann nur Kaminfeger anstellen, die Träger des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (BG Art. 32) oder eines gleichwertigen Diploms sind.

Im Falle von Mangel an Berufspersonal könnten entgegen dieser Bestimmung nichtqualifizierte Arbeiter angestellt werden ; deren Anstellung aber von der Inspektion zu genehmigen ist.

Art. 5

Organisation des Sektors

Der Konzessionär ist für die gute Arbeitsausführung in seinem Sektor verantwortlich.

Mit Zustimmung der Inspektion kann er aus seinen Arbeitern einen Chef für den Unter-Sektor bestimmen.

Art. 6

Chef des Unter-Sektors

Als Chef von Unter-Sektoren können Arbeiter ernannt werden, die

a) Inhaber des eidgenössischen Meisterdiploms sind oder des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit 10jähriger Praxis ;

b) im Unter-Sektor oder in unmittelbarer Nähe wohnsässig sind.

Art. 7

Pflichten des Konzessionärs

Der Konzessionär hat folgende Pflichten :

a) Führung eines Verzeichnisses über die Heizungsanlagen des Sektors inbezug auf Anzahl und Zustand ;

b) Sicherstellung der obligatorischen Reinigung dieser Installationen gemäss einem von der Inspektion genehmigten Arbeitsprogramm ;

c) Überprüfung der neuen Installationen, bevor sie dem Betrieb übergeben werden ;

d) Zusammenarbeit mit der Feuerkommission bei den Gebäudeinspektionen ;

e) Schriftliche Berichterstattung an die Feuerkommission und die Inspektion über alle Mängel oder Ungewöhnlichkeiten, die eine Gefahr darstellen könnten ;

f) Mitteilung jeder Reinigungsverweigerung und Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften inbezug auf Bauten an das Departement.

Der Konzessionär hat seinen Wohnsitz in seinem Arbeitssektor oder in unmittelbarer Nähe desselben aufzuschlagen und soll über einen Telefonanschluss verfügen.

Art. 8

Anzeige des Vorbeikommens

Der Konzessionär hat sein Vorbeikommen mindestens einen Tag zum voraus anzuzeigen.

In den ländlichen Gemeinden erfolgt die Anzeige mindestens 6 Tage vorher an die Gemeindeverwaltung ; diese ist zur notwendigen Bekanntmachung an die Bevölkerung verpflichtet.

Art. 9

Gesetzliche Verfügungen und Dienstrichtlinien

Der Konzessionär muss über alle gesetzlichen Verfügungen und Dienstrichtlinien betreffend seinen Beruf auf dem laufenden sein und sein Personal über alles, was für die Arbeitsausführung von Interesse ist, informieren.

Das Departement kann anderseits die Kaminfegermeister und ihr Personal zum Besuch von Instruktionskursen auffordern ; es übernimmt ganz oder teilweise die entstandenen Unkosten.

Art. 10

Feuerwehrdienst und Brandverhütung

Der Kaminfegermeister ist vom Feuerwehrdienst und von der Entrichtung der Ersatzgebühr enthoben.

Er hilft jedoch mit in der Bekämpfung von Feuerbrünsten in den Fällen, in denen seine Berufskenntnisse die Intervention der Feuerwehr erleichtern könnten.

Er wird hiefür durch die aufbietende Behörde oder durch die Gemeinde, auf deren Territorium seine Intervention stattgefunden hat, entschädigt gemäss dem in Kraft stehenden Tarif, es sei denn, der Brand sei auf eine Nachlässigkeit oder andere Pflichtverletzung seinerseits zurückzuführen.

Art. 11

Pflichten des Eigentümers und des Mieters

Der Eigentümer und der Mieter sind gehalten, jeder für das was ihn betrifft, die vom Kaminfegermeister angeordneten Sicherheitsmassnahmen auszuführen und ihm seine Arbeit zu erleichtern.

Wenn höhere Gründe sie daran hindern, die Reinigungsarbeiten am vorgesehenen Tage vornehmen zu lassen, haben sie den Kaminfegermeister rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, ansonst sie verpflichtet werden können, eine Reiseentschädigung zu entrichten.

Art. 12

Reparaturauftrag

Die Anordnungen zur Reparatur und Wiederinstandstellung der vom Kaminfegermeister angezeigten beschädigten oder gefährlichen Installationen werden vom Präsident der Feuerkommission unverzüglich erteilt, der für die Arbeitsausführung eine Frist setzt. Diese Frist soll 60 Tage nicht überschreiten. Ein Doppel dieses Auftrages geht an die Inspektion, den Kaminfegermeister und die Kantonspolizei.

Im Dringlichkeitsfall kann der Kaminfegermeister das Feuermachen verbieten, bis die vorgeschriebenen Änderungen vorgenommen sind. Er erwähnt dies in seinem Bericht.

Kapitel II

TARIFE FÜR DIE KAMINFEGERARBEITEN

Art. 13

Die Tarife für Kaminfegerarbeiten sind wie folgt festgesetzt:

I.	**Grundtaxen** (inbegriffen die Überprüfung der nicht benutzten Kamine)	Franken 1.50
	Zuschlag für ausserorts (weniger als 20 Kamine im Umkreis von 1 km)	Franken 1.—
II.	**Kamine**	
	1. übliche	
	a) private	Franken 2.50
	b) kollektive, pro Haushalt	Franken 1.50
	2. aus Holz	im Stundenlohn
	3. Kamine von Hotels, Pensionen, Restaurants, Spitälern, Kliniken, Metzgereien, Patisserien, Räucherkammern und Arbeitsräumen von Schlächtereien und Wurstereien, Sennereien, Holzverarbeitungs-Werkstätten, Trockenanlagen, Badeanstalten, Waschanstalten, Gärtnereien, Öfen und Trockenanlagen für Tabak, sowie allgemeine Zentralheizungen und Einrichtungen für Warmwasserversorgung von grossem oder kleinem Querschnitt:	
	a) bis zu 3 Stockwerken	Franken 3.50

b) für jedes zusätzliche Stockwerk . . . (Das Stockwerk, in welchem das Kamin beginnt, zählt nicht ; der Estrich gilt für 1 Stockwerk)	Franken	1.—
4. Industriekamine (mit Sprossen)		
a) von Zentralheizungen, pro Meter . .	Franken	1.20
b) die übrigen	im Stundenlohn	
5. Kamine in Wohnsalons	Franken	2.—
6. Kamine in Hotelsalons, Pensionen, Restaurants und Grill-Rooms entsprechend der Grösse	Franken	2.— bis Franken 6.—

III. Kanäle, Kaminanschlüsse, Rauchleitungen

1. Verbindungskanäle, innere, nicht zerlegbare Rohrleitungen, von grossem oder kleinem Querschnitt	Franken	—.80
2. « Trainasses »		
a) bis zu 900 cm2 Durchmesser, pro Meter	Franken	1.50
b) bei mehr als 900 cm2 Durchmesser, pro Meter	Franken	3.—
3. Röhren		
a) bis zu 150 mm Durchmesser, pro Meter oder Bruchteil vom Meter . . . (Bogen zählen als ½ m)	Franken	—.50
b) bei mehr als 150 mm, pro Meter . .	Franken	—.60
c) Spareinrichtungen an Heizkörpern .	Franken	3.—
d) Apparateanschlüsse, per Stück . . .	Franken	—.50

IV. Räucherkammern

a) der Quadratmeter	Franken	1.20
b) Zuschlag für Gitter oder Wagen . . .		25 %
c) Zuschlag für « Lambage », der Quadratmeter	Franken	1.—

V. Kochherde

a) mit 1 Loch	Franken	2.—
b) für jedes weitere Loch	Franken	1.—
c) mit Wärmeplatten, pro Quadratdezimeter	Franken	—.15
d) Zuschlag für Warmwasservorrichtung .	Franken	1.—
e) von Hotels, Pensionen und ähnlichen Anstalten, pro Quadratdezimeter . . .	Franken	—.15
f) Spezialvorrichtungen, die das Transportieren von schweren Gegenständen erfordern	im Stundenlohn	

VI. Waschkessel, Waschmaschinen

1. Private — bis zu 70 cm ⌀	Franken	2.—
— von mehr als 70 cm ⌀ . . .	Franken	3.—
2. von Hotels, Pensionen, Spitälern, Bäckereien, Industrien usw.	im Stundenlohn	

VII. Zentralheizungen, Herde, Öfen		
1. Festes Brennmaterial		
— direkte Feuerung	Franken	1.30
— indirekte Feuerung	Franken	2.50
2. Ölfeuerung	Franken	5.— bis Franken 8.—
3. Bad-Heizwanne	Franken	2.—
VIII. Backöfen	im Stundenlohn	
IX. Warmluftgeneratoren		
1. bis zu 50 000 Kalorien (siehe Zentralheizung)		
2. ab 50 000 Kalorien, pro 8000 Kal. (1 m2) .	Franken	1.—
3. Spezialausführungen	im Stundenlohn	
X. Dampfkessel		
1. vertikale (siehe Zentralheizung)		
2. horizontale	im Stundenlohn	
3. Zuschlag für Inspektion	50 %	
4. Zuschlag für Arbeiten im Stundenlohn im Innern von Heizanlagen und Kanälen .	50 %	
XI. Zentralheizung und Warmwasserversorgung		
1. bis zu 1 m2 (8000 Kal.)	Franken	9.—
zweiter Quadratmeter	Franken	6.—
dritter Quadratmeter	Franken	3.—
viterter Quadratmeter	Franken	2.—
pro zusätzliche Quadratmeter, bis zu 20 m2	Franken	1.50
ab 20 m2, pro Quadratmeter	Franken	1.—
2. Zuschlag für Ölheizungen, über die Reinigung des Heizkessels	10 %	
3. Wegnehmen und Wiederverlegen von vorhandenen Ziegelsteinen		
a) bis zu 5 m2		—.—
b) bei mehr als 5 m2, pro Ziegel . . .	Franken	—.30
XII. Verschiedenes		
1. Arbeiten im Stundenlohn		
a) Kaminfegermeister und qualifizierte Arbeiter	Franken	12.—
b) Kaminfegerlehrling im 1. Jahr . . .	Franken	6.—
im 2. Jahr . . .	Franken	7.—
im 3. Jahr . . .	Franken	8.—
2. Nachtarbeit (von 19 bis 6 Uhr) an Sonn- und Feiertagen, Zuschlag	100 %	

3. Transportentschädigung für Reinigungsarbeiten ausserhalb der Dienstrunde per Kilometer . . . . . Franken —.50
Reisezeit . . . . . im Stundenlohn

4. Prüfung neuer Installationen, bevor diese in Betrieb gesetzt werden . . . . . im Stundenlohn

Art. 13

Entrichten der Gebühr

Der Kaminfegermeister wird von den Einzelnen gemäss den Tarifen des vorliegenden Beschlusses bar bezahlt. Für jede Arbeitsleistung ist eine ausführliche Rechnung mit Datum und Angabe des erhobenen Betrages auszustellen.

Der Hausbesitzer ist für die Bezahlung der von seinen Mietern geschuldeten Kaminfegerkosten gesamthaft verantwortlich.

Art. 14

Beschwerden über die Anwendung der Tarifordnung

Alle Streitigkeiten inbezug auf die Anwendung der Tarife werden zur Beurteilung der Inspektion unterbreitet, die endgültig entscheidet.

Kapitel III

VERSICHERUNGEN

Art. 15

Kranken- und Unfallversicherung

Die Kaminreinigungsunternehmungen sind, in Anwendung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) unterstellt.

Sie haben sich an die Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu halten.

Art. 16

Haftpflichtversicherung

Der Konzessionär ist in seinem Sektor verantwortlich für die Folgen seiner fehlerhaften Arbeitsausführung und derjenigen seiner Angestellten, sowie für Schäden, die durch seine Arbeit verursacht werden. Aus diesem Grunde muss er eine Haftpflichtversicherung abschliessen, gültig sowohl für körperliche als materielle Schäden, im Minimalbetrag von Fr. 1 000 000.—.

Kapitel IV

STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 17

Übertretungen

Von der Gemeinde, dem Hausbewohner oder Kaminfegermeister begangene Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Beschlusses werden gemäss den Bestimmungen von Artikel 52 des Gesetzes vom 19. Mai 1911 über die Feuerpolizei geahndet.

Art. 18

Einstellung - Absetzung des Kaminfegermeisters

Unabhängig von diesen vorgesehenen Strafbestimmungen ist das Departement befugt, auf Antrag der Inspektion, einen Kaminfegermeister im Falle schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung, oder wenn er sich seines Amtes als unfähig oder unwürdig erweist, für eine bestimmte Zeit von seinen Verpflichtungen zu entheben oder ihn abzusetzen.

Kapitel V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Aufhebungsklauseln

Durch das Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses sind alle anders lautenden Bestimmungen aufgehoben, besonders :

a) das Kapitel XI des Reglementes vom 10. Mai 1938 über die Feuerpolizei ;

b) der Beschluss vom 8. November 1944 über den Kaminfegerdienst ;

c) der Beschluss vom 30. November 1962 über die Tarife des Kaminfegerdienstes.

Art. 20

Inkrafttreten

Das Polizeidepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt, welcher nach seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft tritt.

So beschlossen in der Sitzung vom 1. Oktober 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 24. Juni 1969

welches das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 11. Dezember 1968,

beschliesst:

Das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank erhält folgende neue Fassung :

Erster Artikel

Die durch Dekret vom 19. Mai 1916 errichtete kantonale Kreditanstalt, Walliser Kantonalbank genannt, hat zum Zwecke, die Entwicklung der Walliser Volkswirtschaft zu fördern, namentlich die Landwirtschaft, das Gewerbe, den Handel, die Industrie und den Fremdenverkehr ; ferner das Sparen anzuregen, die Geldbedürfnisse von Staat, Gemeinden und Kantonseinwohnern zu befriedigen und überdies dem Staate Einnahmen zu verschaffen.

Die Anstalt ist unabhängig vom Staate und bildet eine juristische Person.

Ihr Sitz ist in Sitten.

Art. 2

Der Staat Wallis gewährleistet die Verpflichtungen der Bank und lässt ihr seine Unterstützung zukommen.

Art. 3

Das Dotationskapital wird vom Staate gestellt. Es beträgt zur Zeit 35 Millionen Franken und kann durch Beschluss des Grossen Rates auf Franken 60 Millionen erhöht werden.

Art. 4

Die Bank ist von allen Staats- und Gemeindesteuern enthoben, mit Ausnahme der Steuern für die Liegenschaften, die sie von ihren Schuldnern übernommen hat, sowie die Immobilien, die nicht direkt dem Bankfach dienen.

Die für die Einlagen ausgestellten Titel unterliegen nicht der kantonalen Stempelsteuer.

Im übrigen wird die eidgenössische und kantonale Stempel-Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 5

Die Bank ist ermächtigt, mit Rechten und Pflichten Verbänden und Gruppenbildungen beizutreten, die zum Zwecke haben, ihre finanziellen Interessen oder diejenigen des Kantons zu wahren.

Art. 6

Der Grosse Rat besitzt die Oberaufsicht über die Bank und übt dieselbe durch den Staatsrat aus.

Er ist zuständig :

a) für die Ernennungen, die ihm vorbehalten sind ;
b) für die Genehmigung des Ausführungsreglementes zum gegenwärtigen Dekrete ;
c) für die Festsetzung der Höhe des Dotationskapitals und das Vorkehren aller Massnahmen, die für dessen Beschaffung notwendig sind ;
d) für die Beratungen über den Jahresbericht, die Rechnungen und die Geschäftsführung.

Art. 7

Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Verwaltung der Bank mit den ihm geeignet erscheinenden Mitteln.

Er ermächtigt zu Neubauten und zum Ankauf von Liegenschaften, die für den Bankbetrieb notwendig sind.

Er ermächtigt zur Errichtung von Filialen und Agenturen.

Art. 8

Die Organe der Bank sind :

a) der Verwaltungsrat ;
b) der Bankausschuss ;
c) die Direktion ;
d) die Kontrollstelle.

Art. 9

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 6, der Präsident inbegriffen, durch den Grossen Rat und 3 durch den Staatsrat ernannt werden. Die Landwirtschaft, der Handel, die Industrie, der Fremdenverkehr und das Gewerbe sind in diesem Rate in angemessener Verteilung vertreten.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Staatsrates können demselben nicht angehören.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen bei Erreichung des 70. Altersjahres von ihrem Amte zurücktreten.

Art. 10

Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Bankausschuss, der aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern besteht. Der Präsident des Verwaltungsrates ist von amteswegen Mitglied des Bankausschusses und präsidiert denselben.

Art. 11

Die Geschäftsführung der Bank ist einer Direktion anvertraut, deren Bestand vom Staatsrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Die Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrates durch den Staatsrat ernannt.

Art. 12

Die Kontrollstelle besteht :

a) aus einem Rechnungsrevisor und einem Stellvertreter, die vom Grossen Rate ernannt werden ;
b) aus einem Rechnungsrevisor und einem Stellvertreter, die vom Staatsrate ernannt werden ;
c) aus einem ständigen Kontrollbeamten, der vom Verwaltungsrate ernannt wird.

Art. 13

Die Organe der Bank werden für eine Periode von 4 Jahren ernannt ; ihre Mitglieder sind wieder wählbar.

Sie können durch die Behörde, von der sie ernannt werden, nach Anhörung des Beteiligten und des Verwaltungsrates, mittelst begründetem Beschluss abberufen werden.

Sie haben das Berufsgeheimnis gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen zu wahren und sind den Unvereinbarkeitsvorschriften der Kantonsverfassung unterstellt.

Die Verwaltungsräte, Direktoren, Rechnungsrevisoren und Angestellten anderer Finanzinstitute können nicht Mitglied eines Organes der Kantonalbank sein.

Art. 14

Ein Ausführungsreglement, das dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten ist, setzt fest :

a) den Geschäftskreis der Bank ;
b) die Befugnisse und Obliegenheiten der einzelnen Organe der Bank ;
c) die Grundsätze über das Anstellungsverhältnis des Personals ;
d) die Vertretung der Bank in den verschiedenen Gegenden des Kantons ;
e) im allgemeinen, alle Bestimmungen, die im gegenwärtigen Dekrete nicht vorgesehen sind.

Art. 15

Die Bilanz und Rechnungen der Bank werden gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellt. Sie werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und dem Staatsrate mit einem Bericht über die Geschäftsführung und den Gang der Bank übermittelt.

Art. 16

Der jährliche Reingewinn, der nach Abzug der geschäftsüblichen und obligatorischen Abschreibungen verbleibt, wird wie folgt verteilt :

a) es wird der zur Verzinsung des Dotationskapitals notwendige Betrag vorweggenommen, wobei die Verzinsung zum mittleren Zinsfuss der konsolidierten Staatsschuld erfolgt ;

b) der Restbetrag fällt je zur Hälfte in die Reserven der Bank und in die Staatskasse ;

c) wenn es die eigenen Mittel der Bank rechtfertigen, kann die Zuweisung an die Reserven, mit dem Einverständnis des Staatsrates, erhöht werden.

Art. 17

Das gegenwärtige Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Ab diesem Datum wird das neue abgeänderte Dekret dasjenige vom 14. November 1941 ersetzen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet - O. Guntern

Beschluss

vom 8. Oktober 1969

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 24. Juni 1969, welches das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Dekret vom 24. Juni 1969, welches das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert, in der Volksabstimmung vom 14. September 1969 mit 7321 Ja, gegen 2758 Nein auf 10559 Stimmende angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der durch das Gesetz festgesetzten Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 24. Juni 1969, welches das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert, wird als vollziehbar erklärt und tritt rückwirkend am 1. Juli 1969 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Oktober 1969, um im « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 26. Oktober 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Reglement

vom 19. Februar 1969

der Walliser Kantonalbank.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 6 und 14 des Dekretes vom 24. Juni 1969 über die Walliser Kantonalbank ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendbarkeit

Das gegenwärtige Reglement findet auf jedermann Anwendung, der die Dienste der Bank in Anspruch nimmt.

Art. 2

Bankgeschäfte

Die Walliser Kantonalbank tätigt alle ordentlichen Bankgeschäfte, namentlich :

a) Annahme von Anlagegeldern in den üblichen Formen ;
b) Annahme von Geldern als gesetzliche Depositenstelle ;
c) Diskontierung und Inkasso von Wechseln ;
d) Hypothekaranlagen ;
e) Gewährung von Krediten mit und ohne Deckung ;
f) Kauf und Verkauf von Titeln sowie von ausländischen Münzen und Devisen ;
g) Eröffnung und Zahlung von Dokumentarkrediten ;
h) Gewährung von Bankgarantien ;
i) Verwahrung und Verwaltung von Titeln und Wertsachen, Vermögensverwaltung, Vermietung von Tresorfächern ;
k) feste Übernahme von Anleihen und Beteiligung an öffentlichen Emissionen oder an Finanzgeschäften von Staaten, Gemeinden, Körperschaften, Gesellschaften und Privaten.

Ohne gerechtfertigte Ausnahmen wird die Gewährung von Darlehen oder Krediten auf diejenigen natürlichen und juristischen

Personen beschränkt, welche im Kanton entweder niedergelassen sind oder hier ihre Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleibt die Gewährung von Darlehen oder Krediten mit grundpfändlicher Sicherheit auf Liegenschaften, welche im Kanton gelegen sind.

Im allgemeinen werden nur solche Diskontgeschäfte getätigt, welche die Wirtschaft des Kantons betreffen.

Einlagen werden ohne Rücksicht auf ihre Herkunft angenommen, unter Vorbehalt immerhin der Einschränkungen, welche vom Staat vorgeschrieben werden oder durch die Umstände geboten erscheinen.

Die Eröffnung von auf Anonyme lautenden Rechnungen ist untersagt, mit Ausnahme der Inhaberpapiere.

Die Dienste der Bank sind geschäftsüblich zu vergüten.

Art. 3

Unterschriften

Die Bank wird gültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift, je zu zwei, der Mitglieder der Direktion, eines Mitgliedes des Bankausschusses und der Prokuristen.

Die Kassiere verpflichten die Bank in den an ihren Schaltern vorgenommenen Operationen und die Agenturdirektoren in den in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäften.

Die laufende Korrespondenz wird vom betreffenden Abteilungschef oder seinem Stellvertreter unterschrieben und von einer der im ersten Absatz genannten Personen gegengezeichnet.

Art. 4

Ausstand

Die Mitglieder der Bankorgane sowie die zeichnungsberechtigten Bankbeamten haben sich in Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder einer ihrer Verwandten bis zum 3. Grade interessiert sind.

Es ist jedermann, der von der Bank entlöhnt wird, verboten, für die von ihm kraft Amt oder Anstellung ausgeübte Tätigkeit von Dritten eine Vergütung anzunehmen.

Art. 5

Berufsgeheimnis

Alle diejenigen, welche zufolge ihrer Amtstätigkeit oder Anstellung von den Geschäften der Bank Kenntnis haben, sind an das Bankgeheimnis gebunden.

Jeder Angestellte, der einer Verletzung des Berufsgeheimnisses schuldig ist, wird, abgesehen von den Rechtsfolgen, entlassen und in schweren Fällen abgesetzt.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Mitglieder der Bankorgane entsprechende Anwendung.

Art. 6

Spekulation

Die Spekulation ist der Bank, den Mitgliedern ihrer Organe die zeichnungsberechtigt sind, und den Angestellten verboten.

Es ist der Bank verboten, sich am Kapital von industriellen oder Hotelunternehmungen zu beteiligen, ausgenommen wenn diese Beteiligung zur Wahrung der Interessen der Bank nützlich ist.

Für Gesellschaften von allgemeinem Interesse können mit Zustimmung des Staatsrates Ausnahmen gestattet werden.

Art. 7

Einschränkungen

Bei aussergewöhnlichen Umständen, namentlich bei einem ausserordentlichen Zustrom von Geldern, einer Verknappung der Gelder bei politischen oder wirtschaftlichen Störungen, kann die Bank Massnahmen ergreifen, um die Einlagen, die Rückzahlungen oder die Darlehen einzuschränken.

Bei Dringlichkeit werden diese Massnahmen von der Direktion getroffen.

Art. 8

Verbände

Die Bank kann der Schweizerischen Bankiervereinigung, dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken, der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken, dem Verband der Walliser Banken und andern Vereinigungen beruflichen oder wirtschaftlichen Charakters beitreten, wenn dies in ihrem eigenen Interesse oder im demjenigen des Kantons ist.

Die Bank kann den von diesen Verbänden beschlossenen Übereinkünften ihre Zustimmung geben und mit den Verbandmitgliedern die unter Banken üblichen Beziehungen unterhalten.

Die Bank wird ermächtigt, die Agentur der Nationalbank in Sitten zu verwalten.

Art. 9

Zinssätze

Die Sätze werden von der Bank festgesetzt.

Die Spanne zwischen den Schuldner- und den Gläubigerzinsen muss die Deckung der allgemeinen Unkosten sowie die Speisung des Reservefonds ermöglichen und eine angemessene Verzinsung des Dotationskapitals sichern.

Art. 10

Höchstgrenze der Darlehen

Ohne begründete Ausnahme darf die Höchstgrenze der Darlehen an eine natürliche oder juristische Person weder 5 % der eigenen Mittel der Bank noch 5 ‰ der letzten Bilanzsumme überschreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine Anwendung.

Der Verwaltungsrat kann den letztern die Körperschaften des privaten Rechts gleichstellen, welche genügend fest fundiert sind und einen bedeutenden Zweig des Wirtschaftslebens des Kantons betreffen.

II. KAPITEL

Geldmittel

Art. 11

Im Allgemeinen

Die Hilfsmittel der Bank setzen sich zusammen aus dem Dotationskapital, den Reserven und den in irgend einer im Bankgewerbe üblichen Form von Dritten beigebrachten Geldern.

Die Bank kann Anleihen aufnehmen, Sicherheiten stellen und ihre eigenen Werte handeln, unter Ausschluss jeglicher Spekulation.

Solange der Reservefonds 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht hat, darf seine Speisung nicht ausgesetzt werden.

Art. 12

Sparkasse

Ein vom Verwaltungsrat ausgearbeitetes besonderes Reglement setzt die Bedingungen für die Verwaltung der Sparkasse fest.

Die auf Minderjährige lautenden Sparhefte können zur Sicherstellung von Verpflichtungen Dritten nicht in Pfand gegeben werden.

Die Inhaber von Sparheften, welche während 10 Jahren nicht mehr vorgewiesen worden sind, werden aufgefordert, dieselben vorzulegen, wobei der Beginn der Verjährungsfrist erwähnt wird. Ist der Wohnort des Inhabers unbekannt, ergeht die Aufforderung durch zweimalige Bekanntgabe im kantonalen « Amtsblatt ». Nach Ablauf von weitern zehn Jahren, wird die Aufforderung erneuert und wenn alsdann die Beibringung innert drei Monaten nicht erfolgt, ist die Verjährung eingelaufen und wird der Betrag dem Reservefonds zugewiesen. Der Zinsfuss wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 13

Kassascheine

Die Kassascheine lauten auf den Namen oder den Inhaber und sind mit an den Inhaber zahlbaren Zinscoupons versehen. Sie werden mit einer Laufzeit von wenigstens 3 Jahren ausgegeben.

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Die Abtretung eines Titels ist nur gültig, wenn sie auf dem Titel selbst unterschrieben und von der Bank gegengezeichnet worden ist.

Die Nichtigerklärung von abhandengekommenen Zinscoupons oder Titeln richtet sich nach den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes. Wenn es sich um Abschnitte handelt, deren Gegenwert die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht rechtfertigt, kann die Bank dieselben gegen angemessene Sicherheit ausbezahlen.

Der Zins hört mit dem für die Rückzahlung festgesetzten Zeitpunkte auf zu laufen.

Die Titel, welche zur Rückzahlung nicht vorgewiesen werden, verjähren mit dem Ablauf von zehn Jahren, von dem für die Rückzahlung festgesetzten Zeitpunkte an.

Art. 14

Kreditoren-Kontokorrente

Die Bank nimmt Gelder entgegen in laufende Rechnung ; auf Sicht oder auf Frist.

Wenn es sich um bedeutende Summen handelt oder bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Bank verlangen, dass eine Voranzeige erfolgt oder die Rückzahlung gestaffelt vornehmen.

Die Kontokorrent-Zinsen werden gewöhnlich alle drei Monate zum Kapital geschlagen und die Abschlüsse an die Rechnungsinhaber zugestellt. Diese Letzteren müssen allfällige Bemerkungen innert 15 Tagen beim Kontrolldienst in Sitten anbringen.

Die Bank hat das Recht, ein Kreditoren-Kontokorrent zur Rückzahlung zu künden ; die Verzinsung wird von dem in der Kündigung festgesetzten Tage an eingestellt.

Die Kontoauszüge sind keine Wertpapiere ; sie können weder gepfändet noch abgetreten werden.

Der Bankausschuss setzt die Zinssätze fest.

Art. 15

Staatliche Fonds - Depositenkasse

Die Bank ist die amtliche Anstalt zur Verwahrung aller Fonds, für die der Staat verantwortlich ist (kantonale Kasse für Depots und Hinterlagen, Grundbuch, Gerichte, Kreiseinnehmer, Staatskasse usw.).

Die Einlagen werden im allgemeinen als Konti in laufender Rechnung behandelt. Es sind aber auch andere Anlageformen zulässig.

Die öffentlichen Verwaltungen, welche für Rechnung Dritter Gelder, Titel oder andere Wertsachen aufbewahren und dieselben bei der Bank hinterlegen, werden dadurch von ihrer Verantwortung in Hinsicht auf diese Werte enthoben. Diese Bestimmung gilt namentlich für die Vormünder, Beiräte, Erbschaftsverwalter usw.

Art. 16

Anleihen der Bank

Die Bank kann Obligationenanleihen ausgeben, Anleihen aufnehmen, die Wechsel ihres Portefeuilles diskontieren, ihre Wertschriften und Forderungen und die von Dritten herrührenden Grundstücke verpfänden.

III. KAPITEL
Sicherheiten

Art. 17

Bürgschaft

In der Regel nimmt die Bank nur die Solidarbürgschaft an. Die Zahlungsfähigkeit der Bürgen wird auf Grund zuverlässiger Auskünfte geprüft.

Ohne gerechtfertigte Ausnahmen müssen die Darlehen an Verbände des privaten Rechts, Genossenschaften usw. durch die Mitglieder oder einen Teil derselben verbürgt werden.

Besonderes Augenmerk ist auf die gegenseitigen und wiederholten Bürgschaften zu richten, sowie auf diejenigen von Familienmitgliedern des Schuldners.

Wenn der Schuldner seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz verlegt, so wird vermutet, dass der Bürge auf die Anrufung der Gesetzgebung des fremden Staates verzichtet.

Die Bürgschaften werden periodisch von 5 zu 5 Jahren wiederkehrenden Revisionen unterzogen.

Art. 18

Faustpfand

Vorschüsse, Kredite oder Darlehen gegen Faustpfand werden gewöhnlich gewährt :

a) bis 90 % ihres Wertes auf Titel der Eidgenossenschaft, der Bundesbahnen, der Kantone und Schweizer Städte, der Schweizer Banken und auf den Rückkaufswert von Lebensversicherungspolicen schweizerischer Gesellschaften ;

b) bis 75 % ihres Wertes auf Hypothekarforderungen die durch im Kanton gelegene Immobilien gedeckt sind ;

c) bis zwei Drittel ihres Wertes, der von der Bank einzuschätzen ist, auf andere Titel und Forderungen oder Waren.

Art. 19

Grundpfand

Die Höchstgrenzen für grundpfändlich gesicherte Forderungen sind dieselben, die durch die Vorschriften der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken festgesetzt werden ; auch das Einschätzungsverfahren ist das gleiche.

Die Kosten für Expertisen sind auch im Falle der Anordnung der letztern durch die Bank von den Gesuchstellern zu tragen.

Die Bank kann im Falle von für genügend erachteten Abzahlungen Teilstreichungen bewilligen. Die Bürgen werden mit denselben als einverstanden betrachtet.

Die Übernahme von Schuldverpflichtungen in Fällen von Entäusserung und Teilung wird endgültig, erst nachdem die Bank ausdrücklich ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung eines Darlehens oder dessen Einschränkung anzugeben.'

Der verurkundende Notar wird vom Darlehensnehmer bezeichnet, auf dessen Rechnung und Kosten die Urkunde ausgefertigt wird.

Anhang zu Art. 19

Auszug aus den Vorschriften der Pfandbriefzentrale der Schweizerischen Kantonalbanken :

Die obern Grenzen bis zu denen Grund- und Faustpfandforderungen als Pfandbriefdarlehensdeckung anerkannt werden können betragen für :

a) Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser : 2/3 des Verkehrswertes ;
b) Einfamilienhäuser : 3/5 des Verkehrswertes ;
c) Gewerbliche Objekte, Bäckereien, Metzgereien, Wirtschaften und ähnliche Objekte : 2/3 des Verkehrswertes inkl. Zugehör ; Werkstätten, Magazine, Lagerhäuser, Druckereien, Käsereien und ähnliche Objekte : 1/2 des Verkehrswertes, höchstens aber 2/3 des Liquidationswertes inkl. Zugehör ;
d) Fabriken und grossgewerbliche Anlagen : 1/4 des Bau- und Landwertes oder 1/3 des Verkehrswertes, höchstens aber 1/2 des Liquidationswertes inkl. Zugehör ;
e) Kino, Theater, Kapellen und ähnliche Objekte : 1/4 des Bau- und Landwertes, höchstens aber 1/2 des Liquidationswertes ;
f) Bauland : 1/2 des Verkehrswertes ;
g) Hotels, Pensionen, Sanatorien, Bäder usw. : 1/2 des Verkehrswertes inkl. Zugehör ;
h) Landwirtschaftliche Liegenschaften : 5/6 des Ertragswertes, höchstens aber 2/3 des Verkehrswertes ;
i) Rebgüter : 2/3 des Verkehrswertes ;
k) Waldungen : 2/3 des Verkehrswertes des Waldbodens ;
l) für grosse Pfandobjekte, die Gebäude verschiedener Art umfassen, sind die Schätzungen zu erlegen und die Deckung innerhalb der entsprechenden Grenzen für die einzelnen Bestandteile zu berechnen.

IV. KAPITEL

Anlagen

Art. 20

Ohne Sicherheit

Ohne besondere Sicherheit werden Vorschüsse, Kredite und Darlehen an gut fundierte Schuldner bewilligt, welche Einsicht in ihre Rechnungsführung gewähren.

Anstelle der Bürgschaft kann je nach Befinden der zuständigen Bankorgane die Stellung von solidarisch verpflichteten Mitschuldnern treten.

Art. 21

Handelswechsel

Das Diskontgeschäft fällt in die Zuständigkeit der Bankdirektion.

Art. 22

Auf Frist

Die Bank gewährt Darlehen gegen Schuldanerkennung auf höchstens sechs Monate Verfall, die mittels angemessenen Abzahlungen erneuert werden können, gegen die übliche Sicherstellung durch Wechselbürgschaft, Faust- oder Grundpfand.

Ausnahmsweise kann die Bank eine Erneuerung ohne Kapitalabzahlung gestatten, es sei denn, dass die Bürgen dagegen Einsprache erheben.

Diese Geschäfte gehören in die Zuständigkeit der Direktion bis zur Höhe von Fr. 50 000.— und darüber hinaus in diejenige des Bankausschusses.

Art. 23

Debitoren-Kontokorrente

Die Bank eröffnet Kredite in laufender Rechnung und auf unbestimmte Zeit, die durch Bürgschaft, Faustpfand, Abtretung oder Grundpfand sichergestellt und abseiten des Schuldners jederzeit rückzahlbar sind und in der Regel mittels sechswochiger vorausgehender Kündigung zurückgefordert werden können. Die Kreditsumme darf ohne Erlaubnis durch die Kapitalisierung der Zinse nicht überschritten werden. Jede Kreditüberschreitung ist sofort einforderbar.

Die Zinsen werden gewöhnlich am Ende jeden Trimesters zum Kapital geschlagen, unter Zustellung der Abschlüsse an die Rechnungsinhaber. Diese letzteren sind gehalten, auf Verlangen der Bank, dafür Empfangsbestätigung auszustellen und allfällige Bemerkungen beim Kontrolldienst in Sitten anzubringen. Bei jedem Jahresabschluss haben die Rechnungsinhaber die ihnen zugestellten Richtigbefundsanzeigen mit ihrer Unterschrift versehen der Bank zurückzusenden.

Die Bank kann die staffelweise Abzahlung der Schuld verlangen, wenn diese den Charakter eines festen Anleihens annimmt.

Diese Geschäfte fallen in die Zuständigkeit der Direktion bis zur Höhe von Fr. 50 000.—, des Bankausschusses bis zur Höhe von Fr. 200 000.— und darüber hinaus in diejenige des Verwaltungsrates.

Art. 24

Körperschaften des öffentlichen Rechtes

Die Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden von der Direktion bewilligt bis zur Höhe von Fr. 200 000.—, vom Bankausschuss bis zur Höhe von Fr. 300 000.— und darüber hinaus vom Verwaltungsrat.

Die maximale Dauer derselben beträgt 60 Jahre.

Art. 25

Hypothekaranlagen

Hypothekaranlagen fallen in die Zuständigkeit der Direktion bis zur Höhe von Fr. 50 000.—, des Ausschusses bis zur Höhe von Fr. 200 000.— und darüber hinaus in diejenige des Verwaltungsrates. Die Konvertierungen fallen in die Zuständigkeit der Direktion.

Das Darlehen muss durch das Grundpfand vollständig gedeckt sein.

In der Regel ist das Darlehen mittels fester Annuitäten, die eine Abzahlung und den Zins umfassen, rückzahlbar.

Die Gebäude müssen gegen Feuer und, wenn möglich, auch gegen andere Naturgewalten versichert sein. Im Schadenfalle tritt die Bank in die Rechte des Versicherten.

Die Bürgen werden mit der Regulierung der verfallenen Annuitäten durch Leistung einer Teilzahlung oder auch blos durch Zahlung der Zinsen als einverstanden betrachtet.

Die Bank kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, einen Zahlungsaufschub für die Abzahlungen oder einen allgemeinen Zahlungsaufschub beschliessen.

Die jederzeitig gänzliche oder teilweise Rückzahlung ist nur für Darlehen bis Fr. 10 000.— zulässig. Für Darlehen mit einem höheren Anfangsbetrag ist die Bewilligung der Direktion erforderlich : in der Regel wird eine Kommission für vorzeitige Rückzahlung gefordert.

Im Falle einer Verspätung von mehr als drei Monaten in der Begleichung einer Annuität erhöht sich der Zinssatz um 1/4 % seit der letzten in Ordnung gebrachten Verfallzeit. Wenn die Verspätung über sechs Monate hinausgeht, wird das Kapital zur Rückzahlung fällig.

Die Rechte aus der Eintreibbarkeit der Schuld gehen nicht auf den Schuldner über.

Art. 26

Bürgschaften zu Gunsten Dritter

Gegen Sicherheit und angemessene Entschädigung leistet die Bank Bürgschaften für Rechnung Dritter.

Diese Geschäfte fallen in die Zuständigkeit der Direktion bis zur Höhe von Fr. 100 000.—, des Ausschusses bis zur Höhe von Fr. 200 000.— und darüber hinaus in diejenige des Verwaltungsrates.

Die Verpflichtung kann bis zur Höhe des Gegenwertes der Sicherheiten gehen, wenn diese in Geld oder sichern Titeln geleistet worden sind.

Die kantonale Gerichtszuständigkeit soll, soweit es möglich ist, gewahrt werden ; eine Wahl des Gerichtsstandes ausserhalb des Kantons ist insbesonders nicht zulässig, wenn es sich um Verbürgung Dritter gegenüber Privatfirmen handelt.

Art. 27

Geldwechsel

Das Geschäft des Geldwechsels fällt in die Zuständigkeit der Direktion. Wenn kein Markt besteht oder bei grossen Schwankungen oder internationalen Störungen werden die Werte zum Inkasso übernommen.

Art. 28

Beteiligungen

Die Bank kann sich an Anleihen, die in der Schweiz ausgegeben werden, beteiligen und für eigene Rechnung Obligationen derselben zeichnen.

Sie wird als ermächtigt angesehen, die ihr in den unter Füh-

rung des Verbandes der Kantonalbanken oder des Verbandes der Walliser Banken aufgelegten Anleihen zugewiesenen Beteiligungen zu übernehmen.

Sie kann selbst, wenn nötig, Obligationen-Anleihen gewähren und Anleihenssyndikate gründen.

Die Zeichnungen fallen in die Zuständigkeit der Direktion bis zu einer Höhe von Fr. 100 000.—, des Ausschusses bis zur Höhe von Fr. 200 000.— und darüber hinaus in diejenige des Verwaltungsrates.

Zum Verkauf und Kauf von einzelnen Werttiteln ist die Direktion zuständig. Jedes Geschäft von mehr als Fr. 100 000.— in einem einzigen Posten fällt in die Kompetenz des Ausschusses.

Art. 29

Käufe und Verkäufe

Die Bank gibt sich mit dem Kauf und Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern nur insoweit ab als es die Wahrung ihrer Interessen erfordert. Geschäfte dieser Art fallen in die Zuständigkeit der Direktion bis zur Höhe von Fr. 50 000.—, des Ausschusses bis zur Höhe von Fr. 100 000.— und darüber hinaus in diejenige des Verwaltungsrates.

Art. 30

Prozesse

Im Falle von rechtlichen Schwierigkeiten ergreift die Direktion die rechtswahrenden Massnahmen und erstattet Bericht an den Ausschuss.

Die Ermächtigung zur Prozessführung, zu einem Vergleich oder, wenn nötig, zum Abstand, fällt in die Zuständigkeit der Direktion, wenn der Streitwert unter Fr. 30 000.— steht, in diejenige des Ausschusses bis Fr. 100 000.— und darüber hinaus in diejenige des Verwaltungsrates.

Art. 31

Geschäfte für Drittpersonen

Die Bank übernimmt gegen Vergütung alle übliche Tätigkeit für Rechnung Dritter, Inkasso von Wechseln, Zahlungen auf Kreditbriefe und Akkreditive, Aufbewahrung von Werten, Dokumenten, Wertsachen, in offenen oder geschlossenen Depots, Verwaltung von Titeln und Forderungen, Einzug von Zinsen und Kapitalien, im Rahmen ihrer Einrichtungen die Vermietung von Schrankfächern, alles mit der für ihre eigenen Geschäfte aufgewendeten Sorgfalt, aber ohne Verantwortung für höhere Gewalt.

Die Fächer werden nur von dem hiefür bestimmten Angestellten der Bank und dem Mieter gemeinsam geöffnet.

Die Bestimmungen dieses Artikels entheben den Inhaber der Depots nicht von der Verpflichtung, seinerseits die Ziehungen, Kündigungen, Verfallstermine, Konversionen zu verfolgen und jedesmal die notwendigen Weisungen zu erteilen.

Die Werte werden ins Ausland auf Wag und Gefahr des Auftraggebers gesandt.

V. KAPITEL

Organisation

Art. 32

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ernennt seinen Vizepräsidenten, zwei Mitglieder des Ausschusses und seine drei Ersatzmänner, den Kontrollbeamten, die Prokuristen, die Agenturdirektoren, die Leiter der Zweigstellen, die ständigen Angestellten und die Vertreter.

Er übt die Aufsicht aus über den Gang der Anstalt und kann sich mit jeder beliebigen Angelegenheit der Bank befassen.

Über die ihm durch das gegenwärtige Reglement zugewiesenen Kompetenzen hinaus hat er in allen Fragen, die ihm vom Ausschuss, von der Kontrollstelle oder von der Direktion unterbreitet werden, zu entscheiden.

Er beschliesst, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates, die Eröffnung oder die Schliessung von Zweigstellen und Agenturen.

Er nimmt Kenntnis von den monatlichen Bankausweisen, den Berichten des Kontrolleurs und der Revisoren sowie vom Bericht der Kontrollstelle ; er berät über die Ergebnisse und Schlüsse der genannten Berichte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann verlangen, dass eine bestimmte Frage studiert und in Diskussion gesetzt werde.

Er prüft die Jahresrechnungen und den Jahresbericht, berät über dieselben und beschliesst über deren Überweisung an den Staatsrat.

Er genehmigt die Spezialreglemente.

Er wird einberufen auf Antrag des Ausschusses oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder oder eines Revisores oder der Direktion.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern erfordert ; die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 33

Der Bankausschuss

Der Bankausschuss befindet über alle Fragen, welche weder in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates noch der Direktion oder der Agenturdirektoren fallen.

Er hat diejenigen Angelegenheiten zu prüfen, welche dem Verwaltungsrate vorbehalten sind und darüber seine Vormeinung abzugeben ; in Dringlichkeitsfällen kann er deren sofortige Vollziehung anordnen.

Er kann sich mit jeder beliebigen Angelegenheit der Bank befassen, sowie seine Kompetenz übertragen.

Er ernennt die Abteilungschefs und setzt, innert den Schranken der Besoldungsskala, die Gehälter der Angestellten, der Leiter der Zweigstellen und der Vertreter fest, sowie die Sicherheiten, die von denselben zu leisten sind.

Dem Direktor obliegt die Abfassung der Protokolle des Verwaltungsrates und des Ausschusses. Er kannt damit einen Angestellten beauftragen.

Art. 34

Direktion

Die Bankdirektion hat die Führung der Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Bankausschusses und des Verwaltungsrates.

Sie zieht die ersten Erkundigungen ein und erstattet Bericht an den Ausschuss.

Sie wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Ausschusses mit beratender Stimme bei.

Sie stellt dem Verwaltungsrat und dem Bankausschuss Anträge für die Ernennungen und Beförderungen, welche in ihre Zuständigkeit fallen.

Sie ernennt die Hilfsangestellten, je nach den augenblicklichen Bedürfnissen.

Sie vertritt die Bank gegenüber Dritten.

In dringenden Fällen, die keinen Aufschub erleiden, ist die Direktion befugt, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen ; sie hat jedoch an den Ausschuss bei der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Art. 35

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle übt ihre Tätigkeit aus gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze.

Die Rechnungsrevisoren nehmen im Laufe des Geschäftsjahres Teilrevisionen vor, welche sich in ihrer Gesamtheit auf alle Geschäftszweige und Rechnungen auszudehnen haben.

Die Amtsfunktionen des Kontrolleurs sind permanent ; es wird ihm das notwendige Personal beigegeben. Er geniesst vollste Unabhängigkeit und hat jeden Monat einen Bericht zu erstatten, der die von ihm gemachten Feststellungen enthält.

Die Inspektionen sowohl der Rechnungsrevisoren wie des ständigen Kontrollbeamten erfolgen ohne vorherige Anzeige. Sie haben ohne Verzug alle Fälle von besonderm Interesse oder einer gewissen Schwere zur Anzeige zu bringen.

Die Berichte der Rechnungsrevisoren und die monatlichen Berichte des Kontrolleurs werden dem Staatsrat, dem Präsidenten des Verwaltungsrates und der Direktion übermittelt.

Ein zusammengefasster Bericht der Kontrollstelle wird dem Jahresbericht der Bank beigefügt.

Art. 36

Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Verwaltung, die Direktoren und Angestellten der Bank sind für jeden Schaden verantwortlich, der infolge ihres Verschuldens, ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit bei der Ausübung ihres Amtes entstanden ist.

Ihre Verantwortlichkeit wird durch die vom Grossen Rate und vom Staatsrate ausgeübte Kontrolle nicht gedeckt und kann zur Entlastung nicht angerufen werden.

Art. 37

Entlöhnung der Bankorgane

Ein Reglement setzt die Entlöhnung der Bankorgane fest und bestimmt die von denselben zu leistenden Sicherheiten.

Die Bürgschaftsstellung ist ausgeschlossen. Die Sicherheit ist durch Bardepot, Verpfändung von Titeln, durch Grundpfandbestellung oder eine Versicherungspolice zu leisten. Sie darf frühestens ein Jahr nach Aufhören der Amtsfunktionen freigegeben werden.

Art. 38

Agenturdirektoren und Angestellte

Die Anstellung des Personals sowie der Agenturdirektoren erfolgt gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über den Dienstvertrag.

Das interne Reglement setzt ihre Befugnisse und Pflichten fest, die Gehaltsskala sowie die besondern Bedingungen betreffend Ferien, Krankheitsfälle, Militärdienst.

Der Angestellte, der bei der Bank eine dauernde Funktion inne hat, darf ohne Bewilligung des Bankausschusses keine andere Funktion oder Berufstätigkeit von öffentlichem oder privatem Charakter ausüben.

Der Hauptkassier, der Wertschriftenverwalter, die Agenturdirektoren haben eine Sicherheit zu stellen, deren Höhe vom Verwaltungsrate festgesetzt wird. Der 2. Absatz des Artikels 37 ist anwendbar.

Die Agenturdirektoren haben im Rahmen ihres Geschäftsbereiches und in dem ihrem Sitze zugeteilten Gebiete die vom Verwaltungsrate festgesetzten Befugnisse. Im übrigen dienen sie als Mittelspersonen zwischen dem Hauptsitze und den Kunden.

Art. 39

Zweigstellen und Vertreter

Je nach Bedürfnis, errichtet die Bank Zweigstellen oder Vertreterposten.

Ein Pflichtenheft setzt die Zuständigkeit, die Pflichten, die Entlöhnung der Posteninhaber und die von ihnen zu leistende Sicherheit fest.

Die Anwendung dieser Bestimmungen obliegt dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt des Artikels 33 betreffend die Entlöhnung und die Sicherheiten.

VI. KAPITEL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 40

Auszahlungen

Die Kassiere, Agenturdirektoren, Zweigstellenverwalter und Vertreter sind zu einer Auszahlung nur berechtigt, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass das zu belastende Konto einen

genügenden Kredit aufweist. Sie sind für jede in dieser Beziehung vorkommende Nachlässigkeit verantwortlich.

Art. 41

Rechnungen und Bilanz

Der Bankausweis wird jeden Monat erstellt und dem Verwaltungsrat unterbreitet; diese Ausweise bilden die Grundlage der vierteljährlichen und halbjährlichen Zwischenbilanzen.

Die jährlichen Inventare werden unter der Verantwortlichkeit der Abteilungsvorsteher aufgestellt, von ihnen unterzeichnet und vom Buchhaltungschef sowie von der Direktion gegengezeichnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäss Artikel 20 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Bankgesetz erstellt.

Die Verteilung des Jahresergebnisses wird vom Verwaltungsrat vorgeschlagen.

Art. 42

Übergangsbestimmungen

Die Walliser Kantonalbank, die ab 1. Januar 1917 die Weiterführung der Geschäfte der Hypothekar- und Sparkasse des Kantons Wallis mit der damit verbundenen Verantwortung übernommen hat, tritt an deren Stelle bei allen Rechtsgeschäften, die vor diesem Zeitpunkt beurkundet worden und in Kraft geblieden sind.

Art. 43

Schlussbestimmungen

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Reglementes. Von diesem Zeitpunkt an gilt das Reglement vom 14. November 1941 als aufgehoben.

So angenommen im Staatsrate zu Sitten, den 19. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates: **W. Loretan**
Der Staatskanzler: **N. Roten**

Vorstehendes Reglement ist am 24. Juni 1969 vom Grossen Rate genehmigt worden.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Bornet**
Die Schriftführer: **H. Parchet** **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins «Amtsblatt» eingerückt und am Sonntag, den 26. Oktober 1969, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend am 1. Juli 1969 in Kraft zu treten.

Sitten, den 8. Oktober 1969.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Bender**
Der Staatskanzler: **N. Roten**

Beschluss

vom 5. Dezember 1969

betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1970.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den revidierten Artikel 24 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 14. Mai 1915 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Bedingungen zur Erlangung eines Patentes

Wer in der Rhone, den Flüssen, Bergseen und Kanälen die Angelfischerei ausüben will, muss **16 Jahre** erfüllt haben und im Besitze eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Fischereipatentes sein und es auf sich tragen. Eine Quittung allein genügt nicht.

Gelegentlich können Kinder unter 16 Jahren, in Gegenwart und unter direkter Aufsicht ihrer Eltern, an Stelle des Inhabers des Fischereipatentes dem Fischfang obliegen. Dagegen können sie nicht gleichzeitig fischen.

Art. 2
Aushändigung der Patente

Die Fischereipatente werden wie folgt ausgestellt :

a) **Rhone, Flüsse und Bergseen :**

1. den **im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern** durch die Kantonspolizeiposten ;
2. den **im Kanton Wallis nicht wohnsässigen** Fischern durch die kantonale Fischereiabteilung, für die Jahres- und Feiertagspatente ;
   Monats- und Tagespatente für die Rhone, Flüsse und Bergseen werden durch alle Kantonspolizeiposten ausgestellt.

b) **Kanäle :**

1. den **im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern** durch die Fischereisektionen der Bezirke ;
2. den **im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern** durch den kantonalen Verband der Walliser Sportfischer (Vorstand in Martinach).

Die Gesuchsteller haben ihre **vollständigen Personalien** anzugeben und zwar Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Geburtsjahr und eine Photographie einzusenden, welche im Patent ein-

geklebt und **abgestempelt wird.** Photographien, welche **nicht** klar und von normaler Grösse sind, werden zurückgewiesen.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3

Unterschied zwischen Bächen und Kanälen

Alle von den Bergen niederfliessenden Wasserläufe werden als Flüsse betrachtet ; darum gibt nur das Patent für die **Rhone, Flüsse und Bergseen** die Berechtigung, in diesen Wasserläufen zu fischen.

Art. 4

Patent

Jahres- und Monatspatente werden auf Formularen aus Leinenpapier ausgestellt, so dass sie von Jahr zu Jahr erneuert werden können. Dies gilt für Patente für die Rhone, ihre Zuflüsse, die Bergseen und Kanäle. Verlorengegangene Patente werden zum Preise von **3 Fr.** ersetzt.

Art. 5

Vorweisen des Patentes

Die Fischer haben das Recht gegenseitig das **Vorweisen des Patentes zu verlangen und Übertretungen zur Anzeige zu bringen.** (Art. 51 des Ausführungsreglementes zum Fischereigesetz).

Art. 6

Verbotene Strecken

Es ist verboten, mit einem zusammengesetzten Fanggerät, ohne im Besitze eines entsprechenden Patentes zu sein, der Rhone, den Flüssen, Bergseen und Kanälen entlang zu gehen.

Art. 7

Haftpflicht

Die Fischer sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich.

II. KAPITEL

ERÖFFNUNG DER FISCHEREI

Art. 8

Der Fischerei offenstehende Gewässer und Eröffnungsdaten :

1. **Vom 1. Januar bis 30. September 1970 :**
   — die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke, **mit Ausnahme des Abschnittes zwischen dem Einfluss der Dala** in die Rhone und dem Stauwerk Susten (siehe Ziffer 3) ;
2. **Vom 5. April bis 30. September 1970 :**
   — die Rhone von der Massabrücke bis zur Brücke von Brigg-Ernen ;
   — die Talbäche (siehe Art. 10) ;
   — die Kanäle (siehe Art. 21) ;
3 **Vom 14. Juni bis 30. September 1970 :**
   — die Rhone zwischen dem Einfluss der Dala und dem Stauwerk Susten ;

— die Obere Rhone und deren Zuflüsse von der Brücke in Brigg-Ernen aufwärts (siehe Art. 20) ;
— der Teich vom Weisswasser bei Fiesch (Fiescherbach) ;
— die Bergbäche (siehe Art. 10) ;
— dic Bergseen (siehe Art. 24).

Vom **1. bis 8. Januar,** vom **5. bis 12. April** und vom **14. bis 21. Juni,** sowie ab **23. September 1970,** werden keine Tagespatente ausgestellt.

Art. 9

Tageszeiten zum Fischen

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet :
Januar : von 8 bis 17.30 Uhr ;
Februar : von 7 bis 18.30 Uhr ;
März : von 7 bis 19 Uhr ;
April : von 5.30 bis 20 Uhr ;
Mai : von 5 bis 20.30 Uhr ;
Juni : von 4 bis 21 Uhr ;
Juli : von 4 bis 21 Uhr ;
August : von 5 bis 20.30 Uhr ;
September : von 6 bis 20 Uhr.

Art. 10

Tabelle der fischbaren Bäche
Eröffnungsdaten :

Die Fischerei in nachfolgenden Gewässern und deren Zuflüsse ist geöffnet wie folgt :

Talbäche **5. April 1970**	**Bergbäche** **14. Juni 1970**
	Münstigerbach von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Reckingerbach von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Walibach von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Gerenbach nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Ägina nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Merezenbach nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Talbäche 5. April 1970	Bergbäche 14. Juni 1970
	Blinne nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Oberbach von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Wilerbach von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Weisswasser (Fiescherbach) und **Teich bei Fiesch**, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
	Binna
	Langtalbach
Massa	
Kelchbach unterhalb der Moosbrücke.	oberhalb der Moosbrücke.
	Mundbach Lötschberglinie aufwärts.
Saltina Napoleonsbrücke abwärts.	Napoleonsbrücke aufwärts.
	Ganterbach
	Tavernbach
	Diveria
Baltschiederbach von der Eisenbahnbrücke BLS abwärts.	von der Eisenbahnbrücke aufwärts.
Bietschbach Lötschberglinie abwärts.	Lötschberglinie aufwärts.
Jollibach	
	Gamsa
Saaservispe vom Zusammenfluss der zwei Vispen abwärts.	vom Zusammenfluss der zwei Vispen aufwärts.
Zermattervispe von der Sellibrücke VZ (2 km unterhalb St. Niklaus) abwärts.	von der Sellibrücke VZ aufwärts.
Lonza unterhalb des Elektrizitätswerkes Gampel.	oberhalb, des Elektrizitätswerkes Gampel aber nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
Feschelbach	

Talbäche 5. April 1970	Bergbäche 14. Juni 1970
Dala	
unterhalb der Brücke von Rumeling.	Brücke von Rumeling aufwärts aber nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
Laubbach	
Mühlebach	
Turtmannbach	
vom Bochtenfall (südl. Dorf Turtmann) abwärts.	vom Bochtenfall aufwärts bis zur Brücke in Hübschweide, von der Brücke in Hübschweide aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
Büttenbach	
von der alten Fischzuchtanstalt abwärts (mit Patent für Rhone oder Kanäle).	
Das Betreten oder Befahren des Landgutes Pfyn oberhalb der Fischzuchtanstalt ist strengstens untersagt.	
Raspille	
Siniese	
Lienne	
unterhalb der Brücke von Icogne.	oberhalb der Brücke von Icogne.
Navisance	
von der Einmündung der Gougra talwärts.	von der Einmündung der Gougra bergwärts.
	Gougra
Réchy	
	Torrent du Moulin
	Dixence
Borgne	
von der Einmündung des Merdesson talwärts.	von der Einmündung des Merdesson bergwärts.
Lizerne	
von der Tine talwärts.	von der Tine bergwärts.
Sionne	
Morge	
Printze	
unterhalb Beuson. (Sägerei Bornet).	von Beuson aufwärts. (Sägerei Bornet).
Fare	

Talbäche 5. April 1970	Bergbäche 14. Juni 1970
Losentze von der Brücke zu Grugnay Pt. 763 Nat. Karte, abwärts.	von der Brücke zu Grugnay Pt. 763 Nat. Karte, aufwärts.
	Torrent d'Arpettaz
Dranse de Ferret von der Brücke von Arlaches talwärts.	**Salentze** von der Brücke von Arlaches aufwärts.
Dranse de Bagnes	
Dranse d'Entremont von der Brücke von Vichères abwärts.	von der Brücke von Vichères aufwärts.
Torrent de Somlaproz	
	Petscheu
Trient unterhalb seines Zusammenflusses mit der Eau-Noire.	vom Zusammenfluss mit der Eau-Noire aufwärts.
	Eau-Noire von der Einmündung in den Trient aufwärts bis zur Stauwehr Châtelard.
Torrent du Mont (Lantze) a) von seiner Quelle bis zur Talsohle ; b) von der Kantonsstrasse bis zur Einmündung in die Pissevache. **(mit Patent für Kanäle).**	**Triège**
Salanfe oder Pissevache vom Wasserfall abwärts.	vom Wasserfall aufwärts.
Torrent du Mauvoisin unterhalb Les Cases.	oberhalb Les Cases nur am Sonntag.
Vièze de Champéry und ihre Zuflüsse von der Brücke Les Moulins abwärts.	von der Brücke Les Moulins aufwärts.
Vièze de Morgins von der Brücke von La Source in Morgins abwärts.	von der Brücke von La Source in Morgins aufwärts.
	Torrent de Fayoz von der Hauptstrasse Troistorrents - Val-d'Illiez aufwärts.
	Torrent du Chevalley von der Hauptstrasse Troistorrents - Val-d'Illiez aufwärts.

Talbäche 5. April 1970	Bergbäche 14. Juni 1970
Greffaz a) von der Quelle bis zur Talsohle ; b) von der Talsohle bis Stokkalperkanal mit **Patent für Kanäle.**	
Avançon a) von der Quelle bis zur Talsohle ; b) von der Talsohle bis zum Stockalperkanal nur **mit Patent für Kanäle.**	
Fosseau	
Durnand unterhalb des Wegweisers beim Café des Gorges.	oberhalb des Wegweisers beim Café des Gorges.
	Torrents de Verbier und Médières.
La Sarvaz in Saillon, nur **mit Patent für Kanäle.**	
Thovex-Bouverette **mit Patent für Kanäle.**	
Kanal Bois-Noir **mit Patent für Kanäle.**	
Russengraben **mit Patent für Kanäle,** bis zu seiner Einmündung in die Rhone, wo ein Plakat steht.	
Phüla mit Patent für Kanäle.	

III. KAPITEL

RESERVATE

Art. 11

Jede Fischerei ist verboten :

1. RHONE
   a) Auf den beiden Rhoneufern, zwischen der Einmündung der sogenannten « Eau de Salins » und derjenigen der Printze (Bezirk Sitten), wo sich die Verbotstafel befindet ;
   b) Auf dem linken Ufer der Rhone, oberhalb der Einmündung des Kanals du Syndicat bis zum Gitter des Wildparkes der Diana von Martinach ;
   c) Auf dem linken Ufer der Rhone, im ganzen Reservat von **Pouta Fontanaz,** das wie folgt abgegrenzt ist : vom Abfuhrwege, (Buchstabe P. von Pouta Fontanaz), der zur Brücke über den Kanal führt, die Strasse Brämis-Pramagnon,

Punkt 516 nordöstlich des letztgenannten Dorfes ; von dort, in gerader Linie, Richtung Norden bis zur Brücke über den Kanal, Punkt 499, von dort in senkrechter Linie zur Rhone ; diesen Fluss dem linken Ufer entlang bis zur Kanalbrücke wo sich die Fischerei-Verbotstafel befindet. (Siehe Landeskarte Montana).

2. BÄCHE

Münstigerbach von der Kantonsstrasse abwärts.

Reckingerbach von der Kantonsstrasse abwärts.

Walibach von der Kantonsstrasse abwärts.

Zwischbergenbach (verpachtet) ;

Oberbach von der Kantonsstrasse abwärts.

Wilerbach von der Kantonsstrasse abwärts ;

Mundbach von der Lötschberglinie abwärts.

Die Nebengewässer des **Büttenbaches** in Pfyn.

Bisse d'Arpettaz

Torrent du Mont in Vernayaz, von der Talsohle bis zur Kantonsstrasse.

Torrent de Drône

Barberine (verpachtet).

In allen Gewässern, die in Berg- und Stauseen einmünden.

3. KANÄLE

Sämtliche Kanäle des **Bezirks Goms.**

Der Kanal von Granges und die Stümpfe von Pouta Fontanaz (abgegrenzt wie unter Rhone siehe Buchst. c).

Der Gross-Kanal von Granges, von der Verbotstafel der Strafanstalt von Crête-Longue (50 m oberhalb der Einmündung der Réchy) abwärts bis zur Brücke über den Kanal unterhalb des Landgutes Bagnoud, wo sich das Fischereiverbot befindet.

Das rechte Ufer des **Kanals du Syndicat,** zwischen der Einmündung dieses Kanals und dem Gitter des Wildparkes der Diana Martinach.

Der **Torrent du Mont, Lantze** genannt, in Vernayaz, und alle seine Nebengewässer vom Bergfusse bis zur Brücke auf der Kantonsstrasse, wo sich das Fischereiverbot befindet.

Sämtliche Kanäle der Hochebene von Emosson (verpachtet).

Ausflusskanal des Laveywerkes.

Inhaber eines Walliser Patentes, **die im Bezirk St. Maurice wohnsässig sind,** können im **Ausflusskanal des Laveywerkes,** ausschliesslich auf dem linken Ufer, **ab 1. Januar 1970** fischen.

Die Fischerei im Auslaufkanal des Elektrizitätswerkes in Lavey ist oberhalb der Linie, die die 2 Treppen verbindet, die zum Fusse des Abhanges führen, gestattet. Die Fischer können zum Fischen die Treppen benützen Sie können ihren Köder oberhalb der Treppen auswerfen.

Der Stockalperkanal, von seiner Einmündung in den Genfersee aufwärts, bis zur Eisenbahnbrücke der Rhône.

4. BERGSEEN
Sämtliche unter Artikel 24 nicht angeführte Bergseen.

IV. KAPITEL

GEBÜHREN FÜR DIE PATENTE
für Rhone, Flüsse und Bergseen

Art. 12

Jahrespatent für Rhone, Flüsse und Bergseen :	Taxe	Wiederbevölk.	Tuberkul. kant. Marke		Kontrollbüchlein	Total
Im Kanton Wohnsässige	45.—	20.—	2.—	0.30	3.70	71.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	85.—	30.—	2.—	0.30	3.70	121.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	105.—	30.—	2.—	0.30	3.70	141.—
Sonn- und Feiertagspatent :						
Im Kanton Wohnsässige	26.—	14.—	2.—	0.30	3.70	46.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	48.—	20.—	2.—	0.30	3.70	74.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	68.—	20.—	2.—	0.30	3.70	94.—
Monatspatent :						
Im Kanton Wohnsässige	26.—	14.—	1.—	0.30	3.70	45.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht Wohnsässige	48.—	20.—	1.—	0.30	3.70	73.—
Tagespatent :						
Für alle Fischer ob wohnsässig oder nicht :	10.—	5.—	0.50	0.30		15.80
Spezialpatent für die Obere Rhone (siehe Art. 20) :						
Im Wallis Wohnsässige	25.—	20.—	1.—	0.30	3.70	50.—

Fischereikarte

Der Ankauf einer Fischereikarte ist fakultatif. Der Preis beträgt Fr. 3.70.

Art. 13

Wohnsässige Ausländer

An Ausländer, die seit **3 Jahren ununterbrochen** im Kanton ihren Wohnsitz haben, werden die Fischereipatente zum Preise für Einheimische abgegeben.

Art. 14

Fischereipatente für Nichtmitglieder

Für die im Wallis **wohnsässigen Fischer,** die nicht einer dem Walliser-Fischerverband angeschlossenen Fischersektion angehören, sowie für die im Kanton **nicht wohnsässigen** Fischer, die keine Beitrags-Karte des Walliser-Fischereiverbandes besitzen, wird für die Jahres- und Feiertagspatente sowie für die Obere Rhone eine zusätzliche Gebühr von Fr. 20.— und für die Monatspatente eine solche von Fr. 10.— berechnet als Ausgleich der von den Sektionsmitgliedern ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten. Diese Taxe wird dem kantonalen Fischerverband überwiesen.

Art. 15

Gültigkeit der Feiertagspatente

Diese Patente sind an nachfolgenden Tagen gültig :
Neujahr, St. Josef, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, sowie den Karfreitag, Pfingstmontag und Ostermontag.

Schontage, die auf öffentliche Feiertage fallen, **sind aufgehoben.**

Art. 16

Preis der Patente für die Kanäle

Jahrespatent :	Taxe	Wiederbevölk.	Tuberkulose Marke	Total
Wohnsässige	30.—	20.—	2.—	52.—
Nichtwohnsässige	85.—	30.—	2.—	117.—
Sonn- und Feiertage :				
Wohnsässige	15.—	14.—	2.—	31.—
Nichtwohnsässige	55.—	20.—	2.—	77.—
Monatspatent :				
Wohnsässige	15.—	14.—	1.—	30.—
Nichtwohnsässige	50.—	20.—	1.—	71.—
Tagespatent :	10.—	5.—	0.80	15.80

Die Fischer, die kein Patent für die Rhone und Zuflüsse gelöst haben, sondern nur für die Kanäle, bezahlen eine Zusatztaxe von Fr. 3.70 für das Kontrollbüchlein (Siehe Art. 26).

Art. 17

Artikel 14 « zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder » ist auch anwendbar für die Jahres- Feiertags- und Monatspatente für die **Kanalfischer.**

Art. 18

Obligatorische Statistik

Den Jahres-, Monats- und Feiertagspatenten wird ein Formular für die Statistik beigelegt (inmitten des Kontrollbüchleins). Die Fischer haben dieses Formular anhand des Kontrollbüchleins genau auszufüllen und es bei der Ausgabestelle abzugeben, anlässlich der Erneuerung des Fischereipatentes, **ansonst ihnen das Patent verweigert wird.**

Die Patent-Ausgabestellen werden die eingesammelten Statistiken nach Fischereiabschluss mitsamt der Endabrechnung an die kantonale Fischereiabteilung senden.

Art. 19

Tuberkulose-Marke, Wiederbevölkerung

Hat ein Fischer für ein Jahrespatent Rhone, Zuflüsse und Bergseen schon Fr. 2.— für die Tuberkulose-Marke entrichtet, wird ihm für das Jahrespatent für Kanäle und vice versa keine solche Taxe mehr berechnet.

Die Fischer, welche die Wiederbevölkerungstaxe bereits für das Jahrespatent für Rhone, Flüsse und Bergseen entrichtet haben, brauchen dieselbe für die Kanäle nicht mehr zu bezahlen. Sie sind gehalten, ihr Patent vorzuweisen, um dieser Ermässigung teilhaftig zu werden.

Dagegen sollen die Inhaber von Monats- oder Feiertagspatenten beim Lösen eines Jahrespatentes für die Kanäle den Unterschied zwischen der schon bezahlten Wiederbevölkerungstaxe und derjenigen, welche für die Jahrespatente verlangt wird, entrichten.

V. KAPITEL

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 20

1. OBERE RHONE

Die Fischerei in der Oberen Rhone (oberhalb der Brücke von Brigg-Ernen), deren Zuflüsse und im Totensee (letzterer nur 3 Tage, siehe Art. 24), ist geöffnet am **Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag,** an den in Artikel 9 vorgesehenen Stunden.

Einzig die im Wallis wohnenden Fischer sind berechtigt, ein Spezial-Patent für die Obere Rhone zu lösen.

Jene Fischer, die das Jahres-, Feiertags-, Monats- oder Tagespatent für die Rhone und deren Zuflüsse besitzen, sind berechtigt, in der Oberen Rhone, deren Zuflüsse und im Totensee, während der Dauer ihres Patentes, zu fischen.

Art. 21

2. KANÄLE

Verpachtung der Kanäle

Die Kanäle der Rhoneebene sind vom **kantonalen Walliser Amateur-Fischerverband** gepachtet.

Die Bedingungen für den Fischfang in den **Kanälen** werden weiterhin durch den kantonalen Beschluss betreffend die Ausübung der Fischerei geregelt.

Art. 22

Aufzuchtskanäle

Die Fischerei ist in den Aufzuchtskanälen der Sektionen gestattet, um das Ausfischen der Massfische zu ermöglichen. **In** diesen Kanälen sind nur die Angelhaken mit **wenigstens 8 mm Öffnung gestattet.**

Dagegen ist das Sammeln von Ködern für die Fischerei darin verboten.

Art. 23

3. GENFERSEE

Die Fischerei im **Genfersee** ist durch ein Konkordat zwischen den drei daran beteiligten Kantonen geregelt.

Ausgabe der Patente

Die Fischerpatente für den Genfersee werden vom Kantonspolizeiposten **St. Gingolph** und dem Fischzüchter **in Bouveret** ausgestellt.

Es ist untersagt, **im Genfersee, in einem Umkreis von 300 m bei der Einmündung der Rhone oder des Stockalperkanals, zu fischen :**

Art. 24

4. BERGSEEN

Das Patent für die Rhone, die Bergbäche- und Seen gibt dem Inhaber das Recht, **ausschliesslich an Donnerstagen, Samstagen Sonn- und Feiertagen** (Art. 15) **in folgenden Bergseen zu fischen :**

Bergsee von Cleuson (Nendaz) ;
Bergsee von Zeuzier (Ayent) ;
Bergsee von Grande Dixence ;
Bergsee von Toules (Grosser St. Bernhard) ;
Bergsee von Ginals (Unterbäch) ;
Bergsee von Salanfe ;
Bergsee von Moiry (Eifischtal) ;
Bergsee von Lämmern (Gemmi) ;
Hobschensee (Simplon) ;
Illsee ;
Bergsee von Tanay (Vouvry) ;
Bergsee von Fully ;
Meidsee (Turtmann) ;
Totensee (Grimsel) ;
Mattmarksee.
Bergsee von Anthémoz (neu)

Es gelten dabei folgende Bestimmungen :

a) Fangzahlbeschränkung (siehe Art. 25) ;
b) Für alle Edelfische (Cristivomer inbegriffen) ist die Grösse auf **26 cm festgesetzt ;**
c) Die Juckschnur in allen Formen ist untersagt. Alle andern Methoden, aber nur mit einer Angel und einem Haken sind gestattet. Der Gebrauch von **Eiern** jeglicher Art als Köder ist ebenfalls untersagt.
d) Das Fischen kann nur von einer wasserfreien Stelle aus getätigt werden. Es ist verboten von einem Boote aus zu fischen.

Art. 25

Fangzahlbeschränkung

In allen Gewässern des Kantons ist die Zahl der täglich zu fangenden **Edelfische auf 12 beschränkt. Es ist** untersagt, während des Fischens Fische an Drittpersonen abzugeben.

Jeder Fischer kann nur seine eigenen Fische auf sich tragen.

Art. 26

Fangzahl-Kontrolle

Mit dem Patent wird ein Kontrollbüchlein für die gefangenen Edelfische abgegeben. (Mit Ausnahme der Tagespatente.)

Auf den Tagespatenten werden die gefangenen Fische auf der Rückseite aufgezeichnet.

Die Fischer müssen sofort jeden Fang im Kontrollbüchlein

aufzeichnen. Zuwiderhandelnde werden mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische bestraft.

Art. 27

Mindestmass

Die Grösse der Fische ist festgesetzt wie folgt :

a) **Rhone, Flüsse und Kanäle :** Forellen und Bachsaiblinge = **22 cm**
Flussäschen = **26 cm**

b) **Bergseen :** alle Edelfische (Cristivomer inbegriffen) = **26 cm**

Fische, die diese vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, müssen **behutsam,** unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt werden.

Wenn ein Angelhaken zu tief im Rachen eines die vorgeschriebene Grösse nicht erreichenden Fisches stecken bleibt, **muss der Fischer die Schnur abschneiden,** um einem Verbluten des Fisches vorzubeugen.

Art. 28

Wettfischen

Einzig der kantonale Fischerverband und die ihm angeschlossenen Fischereisektionen können Wettfischen veranstalten. Die dazu notwendige Bewilligung wird erteilt durch :

a) die kantonale **Fischereiabteilung,** für die Rhone, deren Zuflüsse und Bergseen ;

b) den **Kantonalverband** für die Kanäle.

Das Gesuch enthält die Modalitäten des Wettfischens. In der Regel werden die gefangenen Fische ersetzt.

Art. 29

Straf-Massnahmen

Übertretungen durch **Harpunieren, Fischen mit blosser Hand, Fangen von Fischen, die die vorgeschriebene Grösse nicht erreichen,** sowie **Übersteigen der Fangzahl,** werden nebst der Busse mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische, bestraft.

Zudem haben die Fehlbaren, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Entzug des Fischereipatentes zu gewärtigen.

Art. 30

Es ist untersagt vor dem Fischen, die Fische mit irgendwelchen Mitteln **anzulocken.**

Art. 31

Flussäschen

Das Fischen von Flussäschen ist gestattet vom 1. Januar bis 1. März und 1. Mai bis 30. September.

Art. 32

Angelrute, Angelhaken

Das Patent berechtigt den Fischer zur Benutzung einer einzigen Angelschnur und **eines einzigen Angelhakens.** Der Angelstock ist in der Hand zu halten oder kann in der Nähe des Fischers aufgelegt werden.

Art. 33

Fliegenfischerei

Bei der Fliegenfischerei ist die Verwendung von Blei oder Schwimmer verboten.

Art. 34

Juckschnur, Perlmutterspinner

Das Fischen mit der **Juckschnur und Perlmutterspinner** ist nur zwischen dem **Stauwerke in Evionnaz und dem Genfersee,** in der Rhone gestattet.

Der Gebrauch von Löffeln aus Perlmutter ist gestattet.

Art. 35

Pfrillen, Löffel, Wirbel, Blei

Das Fischen mit lebenden Pfrillen (Elritzen), konservierten oder künstlichen Fischlein, sind in allen Gewässern des Kantons gestattet, **aber nur mit einem Angelhaken.**

Für diese Art zu fischen sowie das Fischen mit Spinner, Löffel usw., muss die Angelschnur mit einem Wirbel versehen werden, der mindestens 20 cm vom Angelhaken entfernt ist und das erste Blei muss oberhalb dieses Wirbels so befestigt werden, dass es nicht gegen den Spinner oder Löffel gleiten kann. Es ist ebenfalls untersagt, irgend einen Haken am Blei zu befestigen. Für das Fischen mit kleinen Ködern wird der Wirbel nicht verlangt. Dagegen ist jedes Blei unterhalb des Köders nicht gestattet.

Art. 36

Sammeln von Köder

Das Sammeln von Köder für die Fischerei, wie Wasserwürmer usw., ist nur den Inhabern eines Fischereipatentes in den dem Patent entsprechenden Gewässern gestattet und nur während der Dauer des Patentes. Inhaber eines Fischereipatentes für « Rhone und Zuflüsse » können jedoch ab 26. Dezember 1969 **« Pfrillen »** (Elritzen) sammeln.

Ein Fischer kann täglich **nur 400 Stück Pfrillen** sammeln.

Der Verkauf dieser Pfrillen ist verboten.

Das Sammeln von Ködern in den Fischereireservaten und in den Aufzuchtskanälen der Sektionen ist verboten.

Art. 37

Froschfang

Eingesehen Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966. über den Natur- und Heimatschutz, ist der **Froschfang verboten.**

Art. 38

Begleithunde beim Fischen

Ist ein Fischer von einem Hunde begleitet, hat er diesen an der Leine zu führen oder anzubinden. Der Hund muss auf alle Fälle den Fischsport und besonders die Kontrolle der Fischerei nicht beeinträchtigen.

Art. 39

Ungenügender Wasserstand

Wir weisen speziell hin auf Art. 32 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 20. Mai 1915, wonach **es verboten**

ist, in denjenigen Teilen des Flusses oder seiner Ableitungskanäle zu fischen, deren Niveau zufällig, sei es durch auszuführende Arbeiten, sei es infolge Stillstandes der Wasserwerke gesunken ist.

Das Fischen ist ebenfalls untersagt, wenn eine ausserordentliche oder andauernde Trockenheit eine Unterbrechung des Wassers an einem oder mehreren Punkten des Flusses oder seiner Ableitungskanäle herbeiführt.

Des weiteren ist die Fischerei unterhalb von Stauwehren, Schleusen oder Wasserfassungen untersagt, wenn das Flussbett **teilweise oder andauernd trockengelegt wird und das Wasser nicht mehr fliesst.**

In solchen Fällen werden die Fischer ersucht, den Präsidenten des betreffenden Fischervereins davon in Kenntnis zu setzen, damit dieser die nötigen Vorkehrungen zur Rettung der Fische treffen kann.

Art. 40

Motorpumpen

Die Eigentümer von an Fischgewässern grenzenden Grundstücken, welche zur Bewässerung derselben Motorpumpen benützen haben den Filter oder Seiher mit einer Vorrichtung zu versehen welche das Ansaugen von Fischen verunmöglicht.

Art. 41

Trockenlegen

Personen, welche einen Wasserlauf trocken zu legen gedenken sind gehalten, vorher die kantonale Fischerabteilung, den Fischereiaufseher oder die Kantonspolizei davon in Kenntnis zu setzen, damit die nötigen Vorkehrungen zur Rettung der Fische getroffen werden können.

Art. 42

Reinigen

In Bächen, Kanälen und anderen Gewässern, die Forellen enthalten, ist jegliche **Reinigung des Bettes vom 1. Oktober bis 1. März verboten.** (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888).

Art. 43

Enten, Gänse

Es ist verboten, Enten oder Gänse in den öffentlichen Fischgewässern schwimmen zu lassen.

Art. 44

Sprengstoffe, Betäubungsmittel, Mittäterschaft

Wer immer es sei, der in der Nähe von Fischgewässern, angetroffen wird und Drogen, Köder oder Sprengstoffe, welche dazu dienen, die Fische zu lähmen oder zu töten, oder verbotene Geräte, wenn sie auch nur dazu angetan sind, die Fischaufsicht zu erschweren, auf sich trägt oder sich der Mittäterschaft schuldig macht, verfällt einer Busse von **5 bis 1000 Franken.**

Art. 45

Salm- oder andere Fischeier

Es ist **untersagt,** in sämtlichen Gewässern des Kantons Eier jeglicher Art, **als Köder zum Fischen : u verwenden** und solche **beim Fischen oder auf dem Wege zum Fischen auf sich zu tragen.**

Fehlbare werden mit den in der eidg. oder kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Strafen belegt, wie **Beschlagnahme der verbotenen Köder und gefangenen Fische, Busse und Entzug des Fischereirechtes.**

Art. 46

Stiefeln

Die Fischerei kann nur von einer wasserfreien Stelle aus getätigt werden. Der Fischer kann sich aber ins Wasser begeben, um diese Stelle zu erreichen.

Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf die zwischen dem « Torrent Sec » und dem Genfersee gelegene Strecke der Rhone.

Art. 47

Krebsfang

Der Krebsfang ist 1970 verboten.

Art. 48

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in den Gesetzen und Reglementen über die Fischerei vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 49

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

Der Beschluss vom 27. November 1968 über die Fischerei im Jahre 1969 ist aufgehoben.

Also beschlossen vom Staatsrat zu Sitten, in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 um im « Amtsblatt » veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Abänderungen

vom 11. Dezember 1968

der Statuten der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Wallis.

Art. 12

Mitglieder- und Arbeitgeberbeiträge

a) **Mitgliederbeiträge**
Die periodischen Mitgliederbeiträge belaufen sich auf 7 1/2 % des Anfangsgehaltes, erhöht um die Dienstalterszulagen und die Haushaltungszulage, die dem verheirateten Lehrer ausgerichtet wird.

b) **Arbeitgeberbeiträge**
Für die in Artikel 4, 1., 2. und 4. Absätze und in Absatz 3, Buchstaben a, b und c aufgeführten Mitglieder bezahlt der Staat der Kasse einen periodischen Beitrag von 8 1/2 % der versicherten Besoldung und die gleichen einmaligen Beiträge wie die Mitglieder.
Für die in Artikel 4, 3. Absatz, Buchstaben d, e un f aufgeführten Mitglieder sind die Arbeitgeberbeiträge die gleichen wie die im 1. Absatz vorgesehenen.

c) **Einmalige Beiträge**
30 % jeder Erhöhung des versicherten Gehaltes infolge neuer Dienstalterszulagen, der Haushaltungszulage für den verheirateten Lehrer, der Verlängerung der Schuldauer und der Beförderung auf eine höhere Schulstufe.
Das Lehrpersonal ist verpflichtet, diese Erhöhung zu versichern und die entsprechenden einmaligen Beiträge zu bezahlen.
Sollte in Zukunft die finanzielle Lage der Kasse die Änderung des im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Ansatzes der periodischen und einmaligen Beiträge notwendig machen, können der Staatsrat und die Delegiertenversammlung diese unter Berücksichtigung der finanzielle Bedürfnisse, errechnet aufgrund einer technischen Bilanz, beschliessen.

Art. 15

Bezahlung der Beiträge

Die periodischen Beiträge werden im Zeitpunkt ihres Verfalls von dem Gehalt in Abzug gebracht.

Für die Entrichtung der einmaligen Beiträge kann die Kasse Zahlungserleichterungen gewähren.

Art. 16

Festsetzung des einmaligen Beitrages im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung

Die in Artikel 12 der gegenwärtigen Statuten vorgesehenen periodischen Beiträge ersetzen die eventuellen Einkäufe bei einer allgemeinen Erhöhung der beitragspflichtigen und versicherten Besoldung oder bei einem Einbau der Teuerungszulagen.

Art. 40

Indizierung der Rente

Die von der Kasse aufgrund der gegenwärtigen Statuten ausgerichteten Renten entsprechen 104 Punkten des neuen schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise. Sie werden den Lebenskosten angepasst. Zu diesem Zweck richtet der Staat den Bezügern dieser Renten eine Teuerungszulage aus, die gleich hoch ist wie diejenige für das im Schuldienst tätige Lehrpersonal.

Die vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Statuten zugesprochenen Renten entsprechen 185 Punkten des früheren Index der Lebenskosten. Sie werden der Erhöhung dieser Kosten nach den Grundsätzen angepasst, die in der kantonalen Verwaltung bis zum 31. Dezember 1968 zur Anwendung kamen.

Diese Teuerungszulagen gehen ebenfalls zu Lasten des Staates.

Art. 70

Erhöhung der laufenden Renten

Die von der Kasse vor dem 1. September 1963 beschlossenen Mindestrenten sind folgende :

a) verheiratete Lehrerinnen und Lehrer : Fr. 6000.— im Jahr ;

b) Lehrerinnen Witwen und Lehrer Witwer : Fr. 5200.— im Jahr ;

c) lediges Lehrpersonal : Fr. 5200.— im Jahr ;

d) Witwen Versicherter : Fr. 4000.— im Jahr ;

e) Waisen und Kinder Versicherter Fr. 1600.— im Jahr.

Die obigen Renten entsprechen 40 versicherten Dienstjahren bei der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis. Ist die Zahl der Versicherungsjahre niedriger als dies Zahl, wird

für jedes fehlende Jahr ein Abzug von 1 % gemacht. Die jährliche Witwenrente beträgt jedoch wenigstens Fr. 2800.— und die jährliche Waisen- oder Kinderrente wenigstens Fr. 1200.—.

Art. 71

Inkraftsetzung Aufhebung

Die hier erwähnten Abänderungen der Statuten der Ruhegehaltskasse treten am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie heben alle ihnen zuwiderlaufenden Bestimmungen auf und ersetzen sie.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Dezember 1968.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegende Abänderungen sollen ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 2. März 1969 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. Februar 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
W. Loretan

Der Staatskanzler :
N. Roten

Gesetz

vom 20. Januar 1969

über die Handelspolizei.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 31 der Bundesverfassung ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 10 und 30 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das vorliegende Gesetz regelt jegliche selbständige Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie und zwar ungeachtet ob diese Tätigkeit dauernd oder zeitweilig, in einem bestimmten Ort oder als Wanderberuf ausgeübt wird.

Es umfasst ebenfalls die Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen, sowie Märkte, Messen und Ausstellungen.

Es wird durch eine Vollziehungsverordnung ergänzt, welche die zuständigen Kantonsbehörden bezeichnet und sämtliche Anwendungsbestimmungen festsetzt, mit Ausnahme in denjenigen Fällen, bei denen es ausdrücklich ein anderes Verfahren vorsieht.

Art. 2

Die Handelsfreiheit wird gewährleistet im Rahmen und unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, namentlich das eidg. und kant. Gesetz über die Arbeit, Handel mit Lebensmitteln, alkoholische Getränke, pharmazeutische Produkte, Edelmetalle, Schiesspulver, explodierende Stoffe und Feuerwaffen usw.

Ferner sind die Gesetzesbestimmungen vorbehalten, welche besondere Bewilligungen für selbständige Tätigkeiten vorsehen,

die bestimmte Kenntnisse oder eine spezielle Kontrolle verlangen, namentlich wie diejenigen der Gastwirte, Hoteliers, Bankiers, Kinobesitzer.

Art. 3

Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln und sich an die in Frage kommenden besondern Gesetzesbestimmungen zu halten (Mass und Gewicht, Kontrolle der Qualität und der Preise usw.).

Der unlautere Wettbewerb ist gemäss den einschlägigen, besondern Bestimmungen namentlich denjenigen des Bundesgesetzes über den unlautern Wettbewerb, untersagt.

Des unlautern Geschäftsgebahrens, das ebenfalls verboten ist, macht sich namentlich schuldig :

a) wer schriftlich oder mündlich unrichtige, übertriebene, irreführende oder trügerische Angaben über den Vorrat, die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herkunft, den wirklichen Wert, den Preis, die Vorteile, das Ausmass, die Eigenschaft, die Menge oder das Gewicht der zum Verkauf angebotenen Waren oder Produkte macht ;

b) wer einer Behörde wissentlich falsche Angaben macht, um eine im vorliegenden Gesetz vorgesehene Bewilligung, ein Patent oder ein Visum zu erlangen oder um geschuldete Gebühren ganz oder teilweise zu umgehen ;

c) wer sich weigert eine Ware oder ein Produkt zum festgesetzten Verkaufspreis an den Käufer, der bereit ist bar zu bezahlen, abzugeben ;

d) wer sich, um den Absatz einer Ware oder eines Produktes zu begünstigen, des « Schneeball-, Ketten- oder Lawinen-Systems » und anderer ähnlichen Lockmittel bedient oder wer Personen, die einen Kauf getätigt oder irgend eine Leistung erbracht haben, zufällige Vorteile (Prämien, Gutscheine, Lose usw.) gewährt ;

e) wer in unrichtiger, irreführender oder trügerischer Weise Rabatte, Diskonti oder ähnliche Vorteile ankündigt ;

f) wer unrichtige Titel oder berufliche Benennungen verwendet, um dadurch den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken ;

g) wer Verpackungen verwendet, deren Aufschriften, Form, Farbe oder Ausmass dazu ausgehen, den Käufer über die Menge, die Eigenschaft oder den effektiven Wert der Ware oder des Produktes zu täuschen.

Wer seitens seiner Beauftragten, seiner Publizisten, seiner Handelsreisenden, seiner Angestellten, Arbeiter oder Lehrlinge Handlungen duldet, die im vorerwähnten Absatz angeführt sind oder den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zuwiderlaufen, setzt sich der gleichen Verantwortung aus, als ob er selbst gehandelt hätte.

Art. 4

Jeder Handeltreibende hat an demjenigen Ort, an welchem er Waren ausstellt oder zum Verkauf anbietet, seinen Namen und seine Firma in gut sichtbarer Weise anzuschlagen ; zudem sind die Preise, die Qualität sowie die Quantität genau und klar schriftlich zu vermerken.

Diese Angaben sind ebenfalls in allen Inseraten und Reklamen zu machen.

Wer eine zeitweilige oder wandernde Handelstätigkeit ausübt, hat überdies den Sitz seines Unternehmens anzuführen.

Art. 5

Jegliche Werbung betreffend Vorführungen oder andere Veranstaltungen, die ausserhalb der üblichen Verkaufslokale gemacht wird und wobei Waren zum Kauf oder zwecks Entgegennahme einer Bestellung vorgeführt werden, hat nebst den im vorgenannten Artikel erforderlichen Angaben auch die Beschaffenheit sowie den Preis dieser Waren zu erwähnen.

Diese Bestimmungen sind auf jegliches Vorgehen anwendbar, das darauf ausgeht, Personen ausserhalb der gewöhnlichen Verkaufslokale anzulocken, um ihnen Waren zum Ankauf oder zur Entgegennahme einer Bestellung anzubieten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 53.

Art. 6

Jede öffentliche Ankündigung mit einem Vorteil für den Käufer (Diskonto, Rabatt, Prämie usw.) hat deutlich zu erwähnen, ob in den angegebenen Preisen dieser Vorteil inbegriffen ist oder nicht.

Unter Vorbehalt der für Saison- und Ausnahmeverkäufe gültigen Bestimmungen darf kein Diskonto noch Rabatt angekündigt werden ohne Angabe des Prozentsatzes.

Art. 7

Durch Staatsratsbeschluss kann eine konsultative Kommission bestimmt werden, deren Aufgabe es ist, über Walliser Handelsprobleme im allgemeinen sowie über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes im besondern ihre Vormeinung abzugeben.

II. Kapitel

STÄNDIGE UND FESTE TÄTIGKEIT

A. Gewöhnlicher Handel

Art. 8

Wer eine selbständige Tätigkeit dauernd und an einem festen Orte auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes oder der Industrie ausüben will, hat sich vorgängig bei der Gemeindever-

waltung der Ortschaft, wo er die Tätigkeit ausüben wird, anzumelden. Diese Bestimmung findet auf Personen, welche freie oder ähnliche Berufe ausüben keine Anwendung, wenn es sich ausschliesslich um Dienstleistungen handelt.

Ausser seinem Namen und der Firma hat er die Art der Tätigkeit genau anzugeben.

Bevor die Gemeindebehörde eine Betriebsbewilligung erteilt, hat sie sich unverzüglich zu vergewissern, ob der Inhaber die in der besondern Gesetzgebung allfällig vorgeschriebenen Fähigkeiten besitzt und über die nötigen Lokale verfügt, welche den verschiedenen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Hygiene, Feuer-, Bau- und Strassenpolizei usw.).

Solange diese Formalitäten nicht erfüllt sind, ist jegliche Werbung und jeglicher Beginn der Tätigkeit untersagt.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind ebenfalls auf die während des ganzen Jahres oder während der Fremdensaison geöffneten Kioske sowie auf Filialen und Zweiggeschäfte, die sich in einer andern Ortschaft als der Hauptsitz befinden, anwendbar ; im letztern Falle ist die Leitung einer hiefür verantwortlichen, namentlich bezeichneten Person zu übertragen.

Die eidgenössischen wie die kantonalen Vorschriften betreffend das Handelsregister sind zudem vorbehalten.

Art. 9

Die Kontrolle der ausgeübten Tätigkeit obliegt der Gemeinde, bei der die Anmeldung zu erfolgen hatte.

Die Art und Weise der Durchführung dieser Kontrolle und der Ahndung eventueller Missbräuche wird in einem Gemeindepolizeireglement festgesetzt, das dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 10

Auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder einer Berufsorganisation kann der Staatsrat Reglemente, welche die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Läden festsetzen, genehmigen. Diese Reglemente werden durch die Gemeinde oder in besonderen Fällen auf dem Wege interkommunaler Zusammenarbeit ausgearbeitet und vorgelegt.

Die Bedingungen für die Genehmigung können durch Staatsratsbeschluss bestimmt werden.

Durch die Genehmigung erhalten die Reglemente und Vereinbarungen für alle im betreffenden Gebiete befindlichen Betriebe Gesetzeskraft.

Art. 11

Um eine bessere Beobachtung der wöchentlichen Ruhezeit und der normalen Arbeitszeit zu sichern, kann der Staatsrat, nach Anhören der interessierten Organisationen, die Schliessung

gewisser Kategorien von Läden und Geschäften für einen Tag in der Woche anordnen.

Beschlüsse, die in Anwendung dieses Artikels gefasst werden, sind für alle gleichartigen Geschäfte anwendbar, mögen sie Arbeitnehmer beschäftigen oder nicht.

B. Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

Art. 12

Nur diejenigen Geschäftsleute, welche den Anforderungen des Artikels 8 entsprechen, können grundsätzlich um eine Bewilligung für einen Ausverkauf oder eine ähnliche Veranstaltung nachsuchen.

Die dabei zu erfüllenden Bedingungen werden in den einschlägigen eidg. Vorschriften, namentlich in der Bundesratsverordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen, festgesetzt.

Die Anwendungsbestimmungen dieser Verordnung werden durch die Vollziehungsverordnung geregelt, mit Ausnahme jener über die Gebühren, welche durch Staatsratsbeschluss festgesetzt werden.

Art. 13

Die freiwillige Versteigerung von Fahrhabe in den gewöhnlichen Räumen wird einem Ausverkauf gleichgestellt ; sie untersteht den gleichen Regeln wie letzterer.

Die zuständige kantonale Behörde kann eine Ausnahme dieser Regelung gestatten, wenn es sich bei der Versteigerung um eine übliche Handelsform eines bestimmten Geschäftszweiges handelt.

Art. 14

Jegliche Werbung, die dem gewöhnlichen Handel oder dem Wanderlager und dem Standverkauf den Charakter eines Ausverkaufes verleiht, ist ausserhalb der bewilligten Periode verboten.

III. Kapitel

ZEITWEILIGE ODER WANDERNDE TÄTIGKEIT

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Unter den Begriff einer zeitweiligen oder wandernden Tätigkeit fallen einerseits das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, der Trödelhandel, der zeitweilige Verkauf in den Kiosken, die fahrenden Verkaufsläden (wandernder Handel im eigentlichen Sinne), sowie anderseits die künstlerischen oder gewerblichen Be-

rufe, die nicht unentgeltlich und nicht an einem bestimmten Ort ausgeübt werden.

Die eidgenössischen Bestimmungen über die Handelsreisenden bleiben vorbehalten.

Art. 16

Als Hausieren gilt der Verkauf oder das Feilbieten von Haus zu Haus oder auf Strassen von Waren, die sofort geliefert oder nachträglich zugestellt werden.

Dem Hausieren sind gleichgestellt :

a) das Angebot zu Hause einer Ware, deren Preis nicht festgesetzt, sondern dem Gutdünken des Käufers überlassen wird ;

b) die Bestellungsaufnahme zu Hause von Reparaturen irgendwelcher Gegenstände, ob dieselben sofort abgegeben werden oder nicht ;

c) die Bestellungsaufnahme zu Hause von Photographievergrösserungen und Wiedergaben von Portraiten ;

d) die Bestellungsaufnahme von Ort zu Ort bei anschliessender sofortiger Warenlieferung.

Art. 17

Unter Wanderlager ist die zeitweilige Errichtung einer Verkaufsstelle in irgendeinem Gebäude (Hotel, öffentliches Lokal, Privatlokal usw.) zu verstehen.

Dem Wanderlager werden gleichgestellt :

a) der Handel durch Korrespondenz oder Ankündigung, solange die betreffende Person die in Artikel 8 verlangten Bedingungen nicht erfüllt hat ;

b) der zeitweilige Verkauf von Artikeln in einem Laden, in welchem gewöhnlicherweise dieser Handel nicht betrieben wird.

Art. 18

Die zeitweilige Errichtung einer Verkaufsstelle auf öffentlicher Strasse gilt als Standverkauf.

Art. 19

Unter Trödelhandel versteht man den Einkauf oder das Feilbieten von Waren wie Lumpen, Knochen, alte Metalle, gebrauchte Kleider, Zeitungen, Bücher usw., sofern diese Tätigkeit von Personen, welche den Anforderungen des Artikels 8 nicht nachkommen, berufsmässig von Ortschaft zu Ortschaft oder an einem bestimmten Ort ausgeübt wird.

Dem Trödelhandel wird gleichgestellt der Einkauf oder das Feilbieten von Leder und Häuten, Möbeln, Altertumsgegenständen, Gemälden usw., der unter den oberwähnten Verhältnissen getätigt wird.

Art. 20

Unter zeitweiligem Verkauf in den Kiosken versteht man den Handel, welcher in Kiosken ausgeübt wird, die nicht in die im Artikel 8 bestimmte Kategorie fallen, ob sich dieselben auf öffentlicher Strasse oder auf Privatboden befinden.

Art. 21

In die Kategorie der künstlerischen Berufe oder der Marktfahrer, die einen gewinnbringenden Zweck verfolgen, fallen :

a) Die Tätigkeit der Sänger, Chansonniers, Musikanten, Spieler von Musikapparaten, Tänzer, Kunstreiter, Seiltänzer, Schwinger, Boxer, Catcher, Taschenspieler usw. ;

b) Zirkusvorstellungen, der Betrieb von Karussells, verschiedener Spiele, beweglicher Schiessbuden, sowie die Ausübung ähnlicher Berufe ;

c) die Organisation von Konzerten, Vorträgen, Konferenzen, bunten Unterhaltungen usw., Aufführungen durch Theater- und andere Künstlertruppen, Ballette, sowie Sportkundgebungen, die sich durch besondere Leistungen von Berufsspielern hervorheben ;

d) die Durchführung von zeitweiligen oder wandernden Schaustellungen, in welchen dem Publikum Kunstgegenstände, Panoramas, Menagerien, seltene Naturerscheinungen usw. vorgezeigt werden.

Art. 22

Unter den Begriff des Wandergewerbes fallen :

a) Korbmacher, Ausstopfer, Strohflechter, Tapezierer, Matratzenmacher, Schleifer, Glaser, Schuster, Kessler, Töpfer, Vergolder, Uhrmacher, Klavierstimmer usw., welche Arbeit von Haus zu Haus oder von Ort zu Ort in Auftrag nehmen und welche die Anforderungen des Artikels 8 nicht erfüllen ;

b) Photographen, die ihre Kunden auf öffentlicher Strasse oder an einem andern dem Publikum zugänglichen Ort angehen oder die ihre Dienste von Haus zu Haus anbieten und welche die im Artikel 8 verlangten Bedingungen nicht erfüllen.

Den wandernden Handwerkern werden die Personen gleichgestellt, welche Dreschmaschinen, Sägereien und ähnliche Maschinen betreiben und welche die im Artikel 8 verlangten Bedingungen nicht erfüllen.

Art. 23

Niemand kann eine der im Artikel 15, Absatz 1 vorgesehenen Erwerbstätigkeiten ausüben, ohne vorher im Besitze eines von der zuständigen Behörde gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellten Patentes zu sein, es sei denn, dass das vorliegende Gesetz oder andere Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Art. 24

Zur Erlangung eines Patentes hat der Gesuchsteller folgende Bedingungen zu erfüllen :

a) die Handelsfähigkeit besitzen ;

b) ein Leumundszeugnis und einen Auszug aus dem Strafregister vorweisen ;

c) sich nicht wiederholt und in schwerer Weise gegen vorliegendes Gesetz vergangen haben, nicht wegen gemeinrechtlicher Delikte innert einer höchstzulässigen Frist von 5 Jahren bestraft worden sein (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, strafbare Handlungen gegen das Vermögen, strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit) ;

d) nicht mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sein ;

Er hat ferner :

a) die Art der Tätigkeit, welche er ausüben will, genau anzugeben ;

b) die nötige Auskunft zu erteilen über die Beschaffenheit und den ordnungsgemässen Erwerb der Waren, mit denen er Handel treiben will ;

c) den Beweis zu erbringen, dass die Vorstellung nicht gegen die guten Sitten verstösst und die Gesundheit und das Leben der Menschen oder Tiere nicht gefährdet.

In besondern Fällen kann die zuständige kantonale Behörde das zur Erlangung eines Patentes erforderliche Alter herabsetzen.

Die Vorschriften der Zensur, des Fiskus, der Verkehrs- und Strassenpolizei bleiben vorbehalten.

Art. 25

An eine juristische Person kann ein Patent nur unter der Bedingung erteilt werden, dass diese durch ein verantwortliches Organ vertreten ist, das persönlich den im Artikel 24 gestellten Anforderungen nachkommt.

Art. 26

An Angehörige fremder Staaten kann ein Patent nur ausgehändigt werden, sofern sie im Besitze einer Niederlassungsbewilligung sind und die übrigen im Artikel 24 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Die Niederlassungsbewilligung zur Erlangung eines Patentes ist nicht erforderlich für die Ausübung eines künstlerischen Berufes im Sinne des Artikels 21 oder für gewisse besondere Tätigkeiten, die nötigenfalls in der Vollziehungsverordnung näher umschrieben werden können.

Art. 27

Das Patent kann nach vorheriger Verwarnung oder in schweren Fällen mit sofortiger Wirkung entzogen werden, abgesehen von allfälligen Strafmassnahmen :

a) wenn der Inhaber des Patentes zu dessen Erlangung falsche Angaben gemacht hat oder nachträglich die gemäss den Bestimmungen des obangeführten Artikels 24, Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen verletzt ;

b) wenn er noch eine andere Tätigkeit ausübt, ohne vorgängig das hiezu erforderliche Patent erworben zu haben ;

c) wenn während seiner Dauer Tatsachen eintreten, bei deren Vorliegen es nicht erteilt worden wäre.

Die Erneuerung des Patentes kann denjenigen Personen verweigert werden, die sich unter dem Vorwand einer zeitweiligen oder wandernden Tätigkeit des Bettelns schuldig machen.

Art. 28

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar ; es ist nur für das Kantonsgebiet gültig.

Jeder Teilhaber, Stellvertreter oder Angestellte muss ebenfalls im Besitze eines Patentes sein. Eine Ausnahme von dieser Regel kann hingegen für diejenigen zugestanden werden, die eine gebrechliche Person begleiten, oder in Sonderfällen, welche nötigenfalls in der Vollziehungsverordnung näher bezeichnet werden können.

Für wandernde Künstler (Art. 21) wird für die ganze Truppe ein Patent ausgestellt. Der Leiter derselben hat den im Artikel 24 gestellten Anforderungen persönlich nachzukommen und dafür Gewähr zu bieten, dass dies ebenfalls für die Mitglieder der Truppe der Fall ist.

Art. 29

Die Patentgebühr wird durch Staatsratsbeschluss festgesetzt ; sie ist nach Aushändigung des Patentes bei der Staatskasse einzubezahlen.

Dieselbe ist je nach der Art der ausgeübten Tätigkeit (Einteilung in Klassen) sowie deren Dauer (Patent für 12, 6 und 3 Monate, Monats- und Tagespatent) verschieden.

In den in Artikel 28, Absatz 3 vorgesehenen Fällen wird der Ansatz der Gebühren im Verhältnis zur Anzahl der Gesellschaftsmitglieder berechnet.

Die Gültigkeit des jährlichen Patentes erlischt grundsätzlich jeweils am 31. Dezember.

Die Nichtausnützung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung, es sei denn, dass sich der Patentinhaber auf höhere Gewalt berufen kann (Militärdienst, nachgewiesene Krankheit usw.).

Art. 30

Der Patentinhaber hat in jeder Gemeinde des Kantons, in welcher er eine zeitweilige oder wandernde Tätigkeit ausüben will, zuvor das Visum der Gemeindebehörde einzuholen.

Sofern der kant. Behörde falsche Angaben gemacht wurden, hat sie derselben diesbezüglich Bericht zu erstatten. In diesem Fall kann sie mit der Anbringung des Visums bis zu Abklärung der Angelegenheit zuwarten, wodurch das vom Kanton ausgestellte Patent auf ihrem Gebiet unwirksam wird.

Gleichzeitig mit dem Visum kann die Gemeinde die sofortige Bezahlung einer Gebühr verlangen, deren Betrag denjenigen des kantonalen Patentes nicht übersteigen darf.

Art. 31

Wird das wandernde oder zeitweilige Gewerbe auf öffentlicher Strasse ausgeübt, kann die Gemeinde nebst der Taxe eine angemessene Gebühr verlangen, die vom Gemeinderat festzusetzen ist.

Wird der Platz oder das Lokal, wo die wandernde oder zeitweilige Tätigkeit ausgeübt wird, von Privaten zur Verfügung gestellt, haben diese vor jeglicher Aufnahme der Verkaufstätigkeit die Vorweisung des von der Gemeinde in gehöriger Form visierten Patentes zu verlangen. Eine Übertretung dieser Bestimmung kann nur dann bestraft werden, wenn der Eigentümer persönlich gewarnt wurde.

Art. 32

Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Kanton haben und daselbst in regelmässiger Weise den Handel und das Gewerbe betreiben, für welches sie ein Patent verlangen und die nachweisen, dass sie daselbst ihrer Steuerpflicht nachkommen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Patentgebühr um die Hälfte.

Diese Reduktion ist auch für die Gemeindegebühr gültig, sofern der Patentinhaber in der betreffenden Gemeinde seine Steuern bezahlt.

Art. 33

Auf Grund eines von der Gemeinde ausgestellten Dürftigkeitszeugnisses kann die zuständige kantonale Behörde unbemittelten Personen, die zudem die in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Bedingungen erfüllen, eine Reduktion der Patentgebühr gewähren.

In besondern Fällen, die in der Vollziehungsverordnung näher umschrieben werden können, namentlich wenn die zeitweilige oder wandernde Tätigkeit zugunsten von Werken der Wohltätigkeit oder solcher von öffentlichem Nutzen ausgeübt wird, kann sie ebenfalls Ermässigungen oder sogar die Befreiung von jeglicher Patentgebühr gewähren.

Mit Ausnahme von zwingenden Gründen, haben die Gemeinden die gleichen Vergünstigungen wie der Kanton zu gewähren.

B. Besondere Bestimmungen

1. Eigentlicher Wanderhandel

Art. 34

Das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, sowie der zeitweilige Verkauf in Kiosken nachfolgender Gegenstände ist untersagt:

a) Waffen und explodierende oder leichtentzündliche Stoffe ;
b) Gifte und giftige Substanzen ;
c) Medikamente, Drogen, Salben, pharmazeutische Produkte, medizinische Apparate sowie Sanitätsartikel ;
d) Salz und andere Monopolwaren ;
e) gebrannte und gegorene Getränke jeglicher Art ;
f) Edelsteine, Edelmetalle, Juwelengegenstände sowie Uhrenartikel ;
g) Radio- und Fernsehapparate ;
h) alte Kleider, gebrauchte Wäsche, abgenütztes Bettzeug, Federn usw. ;
i) die auf Zahlungsfrist, Abzahlung oder Abonnement feilgebotenen Gegenstände ;
j) Prämienobligationen oder Prämienpapiere ;
k) Titel und Wertpapiere.

Ausnahmen dieser Verbote können von der zuständigen kantonalen Behörde in Sonderfällen bewilligt werden, die in der Vollziehungsverordnung näher umschrieben werden können.

Die Gemeinden sind befugt, durch ihr Polizeireglement den wandernden und zeitweiligen Verkauf von Lotterie- und Tombolalosen einzuschränken.

Art. 35

Verboten ist :

a) das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, der Trödelhandel oder der zeitweilige Verkauf in Kiosken ausserhalb der im Gemeindepolizeireglement festgesetzten Öffnungszeiten der Läden, mit Ausnahme einer speziellen Bewilligung, die von der Gemeindebehörde bei Festanlässen oder Volksfesten oder in ganz besondern Fällen erteilt werden kann ;
b) das Hausieren in öffentlichen Betrieben sowie in den Gebäuden öffentlicher Verwaltungen.

Abweichungen können durch die zuständige Behörde bewilligt werden.

Art. 36

Die Bestimmungen des Artikels 13 finden sinngemäss Anwendung auf das Wanderlager und den Standverkauf.

Die freiwillige Versteigerung von gebrauchten persönlichen Gegenständen im Hause des Eigentümers ist patentfrei.

Art. 37

Patentfrei sind :

a) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Artikeln des Walliser Handwerkergewerbes, welche durch den Hersteller selbst oder ein Familienmitglied verkauft werden ;

b) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Werken von Walliser oder im Wallis wohnhaften Künstlern, welche durch den Hersteller selbst oder ein Familienmitglied verkauft werden ;

c) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Walliser Bodenerzeugnissen, welche durch den Produzenten selbst, ein Familienmitglied oder durch einen Produzentenverband verkauft werden ;

d) der wandernde oder zeitweilige Handel mit wilden Beeren, die vom Verkäufer selbst oder einem Familienmitglied gepflückt wurden ;

e) der wandernde oder zeitweilige Handel mit den Erzeugnissen der Jagd und der Fischerei des Kantons im Rahmen der besondern einschlägigen Gesetzesvorschriften.

In allen diesen Fällen kann eine Bestätigung der Gemeindebehörde bezüglich der rechtmässigen Herkunft der betreffenden Ware verlangt werden.

Art. 38

Der Handeltreibende, welcher vor seinem Geschäft mit der Einwilligung der Gemeindebehörde Waren ausstellt, ist nicht verpflichtet, ein Patent zu lösen, und ist auch nicht den Bestimmungen des Artikels 34 unterworfen.

Mit der Einwilligung der Gemeinde kann er sogar einen andern Platz in der Ortschaft wählen.

Art. 39

Wer einen wandernden oder zeitweiligen Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen treibt, ist gehalten, ein Register zu führen, das über sämtliche getätigten Geschäfte und die Herkunft der Ware Auskunft gibt.

Die Art und Weise dieser Registerführung wird durch Staatsratsbeschluss geregelt.

Art. 40

Der Verkauf mittels fahrender Verkaufsläden ist einem speziellen Patent unterstellt, das von der zuständigen kantonalen Behörde erteilt wird.

Die gänzlich vom Kanton eingezogene Patentgebühr wird durch Staatsratsbeschluss und die Art der Verteilung zwischen dem Kanton und den beteiligten Gemeinden durch die Vollziehungsverordnung festgesetzt.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Artikel 24, 25, 26, 27, Absatz 1, 28, Absätze 1 und 2, 29, Absätze 4 und 5, 31, 34, Absätze 1 und 2, 35, Absatz 1, Buchstabe a und 39, Absatz 1 des Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Die besondern Gesetzesbestimmungen über Verkehrs- und Strassenpolizei bleiben zudem vorbehalten.

2. Wandernde künstlerische und handwerkliche Berufe

Art. 41

Die zuständige kantonale Behörde kann die Person, welche eine oder mehrere im Artikel 21 aufgeführten Tätigkeiten mit ausgesprochenem künstlerischen oder wissenschaftlichen Zweck ausübt, von der kantonalen Patentgebühr und der Patentpflicht gegenüber der Gemeinde, nach deren Anhören, ganz oder teilweise befreien.

Art. 42

Der Staatsrat kann, in begründeten Fällen und ohne dadurch eine Zensur vornehmen zu wollen, die Ausübung der im Artikel 21 erwähnten Tätigkeiten einschränken.

Das gleiche Recht steht der Gemeindebehörde zu; sie kann, sofern triftige Gründe bestehen, das Visum für ein vom Kanton erteiltes Patent verweigern. Der Kanton ist nicht gehalten, die eingezogenen Taxen zurückzubezahlen.

Art. 43

Die wandernden Künstler können ihre Tätigkeit nur an den von der Gemeindebehörde festgesetzten Stunden und Orten ausüben.

Letztere wird mit der Kontrolle im allgemeinen beauftragt und hat im besondern dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Artikels 24, Absatz 2, Buchstabe c befolgt werden.

Art. 44

Bei Veranstaltungen wie Gesang-, Musik- und Turnfesten sowie bei Versammlungen und Ansammlungen hat die Gemeindebehörde, wenn sie das Patent visiert, dafür zu sorgen, dass sich kein missbräuchliches Monopol zugunsten eines Einzelnen ergibt.

Art. 45

Die Ausstellungen sowie künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche und Städteplanungskonferenzen usw. sind nicht patent-

pflichtig unter der Bedingung, dass der Zutritt frei ist und weder eine Sammlung noch ein Verkauf stattfindet.

Sofern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, werden sie von der Patentpflicht befreit, wenn sie zugunsten von Werken der Wohltätigkeit veranstaltet werden oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Art. 46

Veranstaltungen und Schaustellungen, die beim Inhaber eines öffentlichen Betriebes stattfinden und bei denen ein Eintritt zu bezahlen ist, können nur von Personen, die im Besitze eines Patentes sind, durchgeführt werden, es sei denn, sie gehören zum üblichen Programm des betreffenden Betriebes.

Art. 47

Wandernden Handwerkern, die einen Beruf ausüben, für den besondere Kenntnisse oder ein Fähigkeitsausweis erforderlich sind, kann die Erteilung eines Patentes verweigert werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

IV. Kapitel

BETRIEB VON AUTOMATISCHEN APPARATEN

Art. 48

Der Betrieb von automatischen, halbautomatischen, elektromagnetischen Apparaten (Warenautomaten, Spiel-, Musik- und Photoapparate, Waagen usw.), welche dem Publikum gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden, ist patentpflichtig, mit Ausnahme der Warenausteiler, die in einem Geschäftslokal, das unter die Bestimmungen des Artikels 8 fällt, installiert sind und vom Geschäftsinhaber selber betrieben werden.

Hievon ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Telephonsprechanlagen und von Verteilern von Briefmarken, Postkarten, sowie Billetten öffentlicher Transportanstalten.

Art. 49

Die Benützung sämtlicher Spielapparate, deren Natural- oder Geldleistungen vom Zufall abhängig sind, ist dem Publikum untersagt. Die diesbezüglichen Sonderbestimmungen, namentlich diejenigen des Bundesgesetzes über die Spielbanken und des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, bleiben vorbehalten.

Die zuständige kantonale Behörde kann für gewisse Hasardspiele (Glücksrad, Rätselspiel usw.) Ausnahmen gewähren :

a) anlässlich von Festen und Kermessen, die von regelmässig konstituierten Orts- oder Kantonsvereinen selbst und ausschliesslich zu ihrem Nutzen veranstaltet werden ;
b) bei Veranstaltungen, die zugunsten von Werken der Wohltätigkeit organisiert werden oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Sie entscheidet, ob gestützt auf die Art der Veranstaltung ein Patent erforderlich ist. Die massgebenden Grundsätze können in der Vollziehungsverordnung näher umschrieben werden.

Art. 50

Die vom Kanton und der Gemeinde für den Betrieb von automatischen Apparaten zu erhebenden Gebühren werden durch Staatsratsbeschluss geregelt, wobei der Art des betreffenden Apparates, dem Ausmass der vom Benützer zu erbringenden Leistung, sowie der Gültigkeitsdauer des Patentes Rechnung getragen wird.

Der Eigentümer des Apparates ist an erster Stelle und der Besitzer, der ihn betreibt, an zweiter Stelle für die Bezahlung der Gebühren verantwortlich.

Art. 51

Die Bestimmungen der Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe a, b und c sowie 4, 25, 26, Absatz 1, 27, Absatz 1, 28, Absatz 1, 29, Absätze 3 und 4, 30, 32, 33, Absätze 2 und 3, 34, Absätze 1 und 2 und 37 finden auf den Betrieb der automatischen Apparate sinngemäss Anwendung.

Die Reglementierung von Sonderfällen (Spielsalons, automatische Kegelbahnen oder Bowlings, Spielapparate in der Art « Rennanlagen für Miniaturfahrzeuge », Parkometer, Verteiler von Benzin usw.) bleibt dem Staatsrat vorbehalten, der durch Beschluss die betreffenden Bestimmungen erlässt.

V. Kapitel

MÄRKTE, MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

Art. 52

Die Märkte unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes, welches dieselbe in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den Gemeindebehörden ausübt.

Für deren Organisation ist die Gemeinde zuständig, die in ihrem Polizeireglement die allfälligen Anwendungsbestimmungen erlässt, mit Ausnahme der Viehmärkte, die vom Staatsrat bewilligt werden.

Andernfalls sind die Bestimmungen des dritten und vierten Kapitels dieses Gesetzes auf die Märkte sinngemäss anwendbar.

Die besondere Gesetzgebung (öffentliche Gesundheit, Viehhandel und Viehgesundheitspolizei usw.) bleibt vorbehalten.

Art. 53

Die Durchführung von Ausstellungen oder Mustermessen, die mehr als zwei Aussteller zählen, bedarf einer vorherigen Bewilligung durch den Staatsrat. Dabei wird den berechtigten Interessen der Personen, die bereits in regelmässigen Zeitabständen gleichartige Veranstaltungen im Kanton organisieren, Rechnung getragen.

Die Organisatoren haben dem Kanton eine Gesamttaxe zu entrichten, die im Verhältnis zur Wichtigkeit der Veranstaltung sowie zur Anzahl der Aussteller steht. Diese Gebühr kann auf die Aussteller übertragen werden ; ihre Höhe wird durch Staatsratsbeschluss festgesetzt.

Die betreffende Gemeinde kann, gestützt auf die im vorigen Absatz angeführten Kriterien und gemäss den durch Staatsratsbeschluss festgesetzten Ansätzen, ebenfalls eine Taxe erheben.

Der Aussteller, der Handelsmann ist, unterliegt den Bestimmungen des Artikels 5 nicht. Er kann seine Waren verkaufen, ohne ein individuelles Patent für Wanderlager bezahlen zu müssen. Immerhin kann er gewissen Einschränkungen des Artikels 34 unterstellt werden.

Art. 54

Jeder Handelsmann kann in der Gemeinde, in welcher er laut den Bestimmungen des Artikels 8 angemeldet ist, ausserhalb seiner gewöhnlichen Verkaufslokale eine Ausstellung durchführen.

Falls er Verkäufe tätigt, ist ein Patent für Wanderlager erforderlich.

VI. Kapitel

VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 55

Die Organe der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die Vorsteher der Handelspolizeiämter der Gemeinden sowie die Kantons- und Gemeindepolizeiagenten haben die Aufgabe, die Anwendung dieses Gesetzes zu überwachen.

Sie können zu jeder Zeit Kontrollen vornehmen und haben folglich zu den Plätzen und Lokalen, wo irgend eine Tätigkeit ausgeübt wird, welche unter das vorliegende Gesetz fällt, freien Zutritt ; sie sind ferner berechtigt, die sofortige Vorweisung des Patentes zu verlangen.

Sie können der zuständigen kantonalen Amtsstelle die Unterstellung unter die Patentpflicht oder den Entzug und die Nichterneuerung des Patentes gemäss Artikel 27 beantragen. Wenn sie Zuwiderhandlungen feststellen, haben sie ein Strafverbal aufzunehmen und der Amtsstelle Bericht zu erstatten.

Art. 56

Die von der zuständigen kantonalen Amtsstelle sowie von der Gemeinde getroffenen Entscheide können innert 20 Tagen seit ihrer Zustellung beim zuständigen Departement angefochten werden, gemäss den Bestimmungen des Beschlusses über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen.

Die Entscheide des Departementes können ihrerseits durch eine Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden, und zwar innert der gleichen Frist und gemäss dem gleichen Verfahren.

Diese Bestimmungen finden ebenfalls auf die Bussenverfügungen Anwendung.

Art. 57

Übertretungen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 3000.— bestraft. Die Bestimmungen des Artikels 326 des StGB sind sinngemäss anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft begangen wird.

Zuwiderhandlungen werden gemäss den im Kapitel I des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften enthaltenen Grundsätzen geahndet.

Abgesehen von der Busse und dem sofortigen Entzug des Patentes oder der Bewilligung, hat der Fehlbare sämtliche hinterzogenen Gebühren zu bezahlen.

Art. 58

Übertretungen werden von Amtes wegen, auf Anzeige eines der im Artikel 55, Absatz 1 bezeichneten Organe oder auf Klage irgendeines Interessenten geahndet; die Verjährung tritt zwei Jahre nach Aufhören der strafbaren Handlungen ein.

Die zuständige kantonale Amtsstelle ist mit der Untersuchung beauftragt; sie kann die Agenten der Kantons- oder Gemeindepolizei heranziehen.

Art. 59

Mit Ausnahme der Fälle, für welche die Gemeinden zuständig sind (Artikel 8, 9, 10, 11, 30, 31, 34, Absatz 3 und 35, Absatz 1) werden die Bussen vom zuständigen Departement zugunsten der Staatskasse ausgesprochen.

Die Busse verjährt nach drei Jahren, seitdem sie vollstreckbar geworden ist. Sofern sie nicht bezahlt wird, kann sie durch Entscheid des zuständigen Departementes in Haft umgewandelt

werden, gemäss den Bestimmungen des kant. Gesetzes betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften.

Art. 60

Handlungen des unlautern Wettbewerbes im Sinne des Bundesgesetzes vom 30. September 1943 oder jeder andern einschlägigen Gesetzgebung fallen ausschliesslich in die Zuständigkeit des Zivil- oder Strafrichters.

Art. 61

Zuwiderhandlungen gegen die Bundesratsverordnung vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen werden gemäss den Artikeln 57, 58 und 59 geahndet, ausser wenn sie mit Haft oder Gefängnis bestraft werden.

In diesem Falle überweist die Verwaltungsbehörde die Akten dem Strafrichter, der die Übertretung nach Massgabe der Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Wallis verfolgt.

Art. 62

Jeder im Artikel 55, Absatz 1 bezeichnete Agent, der eine Zuwiderhandlung feststellt, kann die zum Verkaufe angebotenen Waren, die Eintrittseinnahmen, den Erlös der ausgeübten Tätigkeit oder der verkauften Waren, sowie die sich im Besitze des Fehlbaren befindlichen Instrumente, Apparate und Gegenstände unverzüglich mit Beschlag belegen.

Dieser kann sich der Beschlagnahme widersetzen, wenn er auf der Stelle genügende Sicherheiten erbringt.

Die Vollziehungsverordnung wird das Vorgehen näher umschreiben und darüber befinden, was mit dem Geld, der Ware und den Gegenständen, die beschlagnahmt wurden, geschehen soll.

VII. Kapitel

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 63

Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente und Bewilligungen behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Die Übertretungen, die vor der Inkrafttretung des vorliegenden Gesetzes begangen und noch nicht bestraft wurden, werden nach dem mildern Recht geahndet.

Art. 64

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

a) das Gesetz vom 13. November 1923 betreffend die Ausübung von Handel, Industrie und Gewerbe ;

b) die Vollziehungsverordnung vom 18. März 1924 zum vorgenannten Gesetz, abgeändert am 28. Oktober 1950 und 13. April 1954 ;

c) der Staatsratsbeschluss vom 23. April 1948 betreffend die Anwendung der Bundesratsverordnung vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen ;

d) der Staatsratsbeschluss vom 4. Januar 1961 betreffend den berufsmässigen Betrieb von Spielautomaten ;

e) der Staatsratsbeschluss vom 27. Oktober 1964 betreffend die Ausübung von Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen ;

f) der Staatsratsbeschluss vom 21. März 1967 betreffend den gewerbsmässigen Betrieb von « Rennanlagen für Miniaturfahrzeuge ».

Art. 65

Vorliegendes Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und erlässt alle nötigen Ausführungsbestimmungen ; die auf dem Verordnungswege getroffenen Bestimmungen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :

I. Lehner

Die Schriftführer :

H. Parchet **W. Perrig**

Beschluss

vom 7. Mai 1969

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 in der Volksabstimmung vom 19. und 20. April 1969 mit 6408 Ja, gegen 2042 Nein auf 8930 Stimmende angenommen wurde ;

Erwägend, dass innert der durch das Gesetz festgesetzten Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Mai 1969, um im « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 8. Juni 1969 in sämtlichen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler. **N. Roten**

Vollziehungsverordnung

vom 1. Oktober 1969

zum Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 1 und 65 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei ;

Auf Antrag des Departementes der Industrie und des Handels,

beschliesst :

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Abteilung Industrie, Handel und Arbeit ist die für die Anwendung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei — nachstehend Gesetz genannt — zuständige kantonale Behörde (Artikel 13, Absatz 2, 23, 24, Absatz 2, 33, 34, 35, 41, 49, Absatz 2, 53, Absatz 2, 55, 56, Absatz 1, 58, Absatz 2).

In den Fällen der Artikel 56, Abs. 1 und 2 und 59, Absatz 1 ist das Departement der Industrie und des Handels die zuständige kantonale Behörde.

Ferner bleiben die Befugnisse des Staatsrates oder der Gemeindebehörde vorbehalten, wenn diese vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

II. Kapitel

Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

Art. 2

Der Geschäftsmann, welcher einen der Bundesratsverordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen — nachstehend Verordnung genannt — unterstellten Verkauf durchführen will, muss zuvor eine von der Abteilung Industrie, Handel und Arbeit erteilte Bewilligung erhalten.

Art. 3

Das auf einem hiefür vorgesehenen Formular einzureichende Bewilligungsgesuch muss enthalten :

1. Namen, Bezeichnung der Firma und Wohnsitz des Gesuchstellers ;

2. Verkaufsart (Totalausverkauf, Teilausverkauf, Saison- oder Inventurausverkauf, Ausnahmeverkauf usw.) ;
3. Beginn und Dauer des Verkaufes ;
4 Standort der Ware ;
5. Verkaufsgründe ;
6 Gutachten der Gemeinde in der sich der Geschäftssitz befindet.

Für die in Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung vorgesehenen Ausverkäufe ist dem Gesuch ein ausführliches Inventar beizulegen, das die Beschaffenheit und Menge genau bezeichnet.

Sämtliche Belege sind vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

Art. 4

Mit der Ankündigung kann erst nach Erhalt der Bewilligung begonnen werden.

Nebst den in Artikel 14 der Verordnung vorgesehenen obligatorischen Angaben, muss die Ankündigung eines Totalausverkaufes, eines Saison- und Inventurausverkaufes oder eines Ausnahmeverkaufes deutlich den Namen des Warenbesitzers, der Firma sowie die Gründe der vorgesehenen Veranstaltung enthalten.

Art. 5

Teil-, Saison- und Inventurausverkäufe sowie Ausnahmeverkäufe haben in denjenigen Lokalen zu erfolgen, in welchen der Geschäftsinhaber den Verkauf gewöhnlich betreibt.

Art. 6

Nebst den in Artikel 9, Absatz 1 der Bundesratsverordnung angeführten Ausverkaufszeiten, sind Total- oder Teilausverkäufe vom 1. bis 14. November sowie während der Schweizerwoche untersagt.

Von diesem Verbot kann jedoch in gehörig nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt, wie Tod, Ablauf des Mietvertrages usw., abgewichen werden.

In den Bergkurorten können die Zeiten, in denen Saison- und Inventurausverkäufe sowie Ausnahmeverkäufe bewilligt sind, gemäss den Bestimmungen des Artikels 26, Ziffer 3 der Bundesratsverordnung verschoben werden.

Art. 7

Die im Artikel 11 der Bundesratsverordnung vorgesehene Wartefrist wird für Totalausverkäufe auf 3 Jahre, für Teilausverkäufe auf 2 Jahre sowie für Saison- und Inventurausverkäufe auf 1 Jahr festgesetzt.

Art. 8

Die Bestimmungen der Artikel 55 und 56 des Gesetzes sind auf die Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen sinngemäss anwendbar.

III. Kapitel

Zeitweilige oder wandernde Tätigkeit

Art. 9

Sonderfälle im Sinne von Artikel 24, Absatz 2 des Gesetzes sind namentlich :

1. Die individuelle oder kollektive Ausübung einer der im Artikel 21 des kantonalen Gesetzes bezeichneten Tätigkeit ;
2. Die Gebrechlichkeit oder die Unterstützung eines Gebrechlichen oder eines Familienangehörigen ;
3. Der wandernde oder zeitweilige Verkauf von Lotterie- und Tombolalosen.

Art. 10

Einem Ausländer kann ein Patent auch ausgehändigt werden ohne dass er im Besitze einer Niederlassungsbewilligung ist, wenn es sich um eine zu Gunsten eines Wohltätigkeitswerkes oder eines solchen von öffentlichem Nutzen organisierte Veranstaltung handelt.

Vorbehalten bleibt jedoch die Vorlegung der Aufenthaltsbewilligung gemäss der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 11

Die Gehilfen oder Angestellten müssen im Besitze eines Patentes sein, das ihnen mit einer Reduktion von 50% gewährt wird. Für den Hausierhandel wird kein Patent für Gehilfen ausgehändigt, ausser in Ausnahmefällen die auf Gebrechliche oder Behinderte anwendbar sind.

Art. 12

Die Abteilung Industrie, Handel und Arbeit kann von demjenigen, der in den Genuss von Artikel 32 des Gesetzes gelangen will, verlangen, dass er in gehöriger Form eine Erklärung der Gemeindebehörde beibringt.

Art. 13

Der Preis des Patentes für Unbemittelte beträgt wenigstens ein Fünftel von demjenigen des normalen Patentes für Walliser Bürger und ein Viertel bis zur Hälfte für die übrigen Personen.

Art. 14

Abweichungen von den im Artikel 34 des Gesetzes vorgesehenen Verboten können anlässlich von Veranstaltungen von der Art wie diejenigen im Artikel 49, Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten, gestattet werden.

Diese gelten namentlich für das Wanderlager und den Standverkauf von gebrannten und gegorenen Getränken, für Uhrenartikel, für im Artikel 34, Buchstabe h des Gesetzes angeführte Gegenstände.

Art. 15

Von dem im Artikel 35, Buchstabe a des Gesetzes vorgesehenen Verbot kann unter den gleichen Bedingungen wie sie im Artikel 14 der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung vorgesehen sind, abgewichen werden.

Art. 16

Die Hälfte der vom Kanton bei den Inhabern der fahrenden Verkaufsläden eingezogenen Patentgebühr wird den Gemeinden im Verhältnis der auf ihrem Gebiet ermittelten Verkaufshaltestellen ausgerichtet.

IV. Kapitel

Verwaltungsmassnahmen

Art. 17

Einzig der Vorsteher der Abteilung Industrie, Handel und Arbeit oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, kann die im Artikel 62 des Gesetzes vorgesehene Beschlagnahme verfügen.

Das Geld, die Ware oder die beschlagnahmten Gegenstände werden an einem vor Feuer und Diebstahl sichern Ort aufbewahrt, wo sie bis zum Entscheid des im vorigen Absatz bezeichneten Verantwortlichen verbleiben.

Vor der Rückgabe oder Verteilung des Ertrages der vorgenommenen Veräusserung werden die Kosten für Beschlagnahme und Busse erhoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Oktober 1969 um am 1. Januar 1970 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Die gegenwärtige Verordnung wurde vom Grossen Rat in der Sitzung vom 11. November 1969 genehmigt.

Beschluss

vom 5. November 1969

betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei zu erhebenden Taxen und Gebühren.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 12, Absatz 3, 29, 40, Absatz 2, 50 und 53, Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei ;

Auf Antrag des Departementes der Industrie und des Handels,

beschliesst :

I. Kapitel

Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

Art. 1

Bie Bewilligungen für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen werden gegen Bezahlung folgender Gebühren erteilt :

a) **Saison- oder Inventurausverkäufe sowie Ausnahmeverkäufe :**
1% des Gestehungspreises der auszuverkaufenden Ware, jedoch mindestens Fr. 40.— und höchstens Fr. 500.—.

b) **Teilausverkäufe :**
1% des Gestehungspreises der auszuverkaufenden Ware, jedoch mindestens Fr. 60.— und höchstens Fr. 750.—.

c) **Totalausverkäufe :**
1% des Gestehungspreises der auszuverkaufenden Ware, jedoch mindestens Fr. 100.— und höchstens Fr. 1500.—.

Die Hälfte der zu erhebenden Gebühr geht an die Gemeinde, in welcher die Veranstaltung durchgeführt wird.

In Sonderfällen (höhere Gewalt, äusserst schwierige finanzielle Lage des Gesuchstellers usw.) kann sowohl vom Kanton als auch von der Gemeinde auf Vorweisung entsprechender Belege eine Herabsetzung der Gebühr zugestanden werden.

II. Kapitel

Zeitweilige oder wandernde Tätigkeit

Art. 2

Die Patentgebühr für das Hausieren, das Wanderlager, den Standverkauf, den Trödelhandel sowie den zeitweiligen Verkauf in den Kiosken wird wie folgt festgesetzt :

1. Klasse

Seidengewebe, Wollgewebe, Baumwollgewebe, Flachs- oder Hanfgewebe, Parfümerie, synthetische Stoffe, Modeartikel, Konfektion, Decken, Samt und Plüsch, Spitzenartikel, Luxusteppiche, Kunstgegenstände, Spiegel, Kunstgemälde, Bernstein, Meerschaum, feine Kristall- und Porzellanwaren, Näh- und Schreibmaschinen, Möbel, Fahrzeuge :

Fr. 40.— pro Tag Fr. 400.— pro Monat Fr. 1000.— für 3 Monate

2. Klasse

Bonneterie, Arbeitskleider, Leder und Häute, feine Schuhwaren, Töpfereiwaren, Strickwaren, Buchhandel, Musikinstrumente, Kurzwaren, Messerschmiedwaren, Haushaltungsartikel, Bettzeug :

Fr. 25.— pro Tag Fr. 300.— pro Monat Fr. 750.— für 3 Monate

3. Klasse

Mercerie, handgestrickte Waren, Hutwaren, gewöhnliche Schuhwaren, Wachsleinwand, feine Korbwaren, Chromolithographie und Photographie, Bilder, Fest- und Dekorationsartikel, Bazarartikel, Spielwaren :

Fr. 15.— pro Tag Fr. 150.— pro Monat Fr. 375.— für 3 Monate

4. Klasse

Metallgeräte, Faience, gewöhnliche Glaswaren, Gipsarbeiten, Bürsten, Besen, Schwämme, Regenschirme, Glöckchen, Viehschellen, Papier- und Schreibmaterialien, Lebensmittel, Früchte und Gemüse, gewöhnliche Seife, Baumwoll-, Woll- und Seidenfaden, Metall- und Kautschukstempel, Seile :

Fr. 10.— pro Tag Fr. 60.— pro Monat Fr. 150.— für 3 Monate

5. Klasse

Zeitungen, gewöhnliche Korb- und Töpferwaren, alte Geräte, Lumpen, Blumen, Sämereien und Pflanzen ausserkantonaler Herkunft, landwirtschaftliche Geräte und Küblerwaren, die nicht im Kanton hergestellt werden :

Fr. 5.— pro Tag Fr. 30.— pro Monat Fr. 75.— für 3 Monate

Die Gemeinde, auf deren Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird, kann die gleichen Gebühren wie der Kanton erheben ; diese dürfen jedoch nicht höher sein.

Insofern die zu verkaufenden Waren verschiedenen Klassen angehören, ist das Patent für die höchste Klasse zu beziehen.

Für ganz besondere, im Absatz 1 nicht vorgesehene Tätigkeiten, kann ein eigener Tarif aufgestellt werden.

Sollte sich die Bezahlung des Patentes für den Gesuchsteller als grosse Härte auswirken, kann aufgrund entsprechender Belege eine Reduktion der Gebühr gewährt werden.

Falls die Tätigkeit mittels eines Motorfahrzeuges oder eines Fahrzeuges mit Pferdegespann ausgeübt wird, wird die Patentgebühr um 50% erhöht mit Ausnahme, wenn es sich um einen Standverkauf bei Märkten oder eine ortsgebundene Schaustellung handelt.

Art. 3

Die vom Kanton bei den Inhabern von fahrenden Verkaufsläden eingezogene Patentgebühr beträgt 2% des auf diese Weise erzielten Umsatzes.

Art. 4

Die Patentgebühr für die Ausübung der im Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 (nachstehend Gesetz genannt) bezeichneten Tätigkeiten wird zwischen Fr. 5.— und Fr. 200.— pro Tag oder Aufführung, je nach Wichtigkeit der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der erhobenen Eintrittsgebühren, der Höhe des Honorars, der Beteiligung des Publikums oder der Anzahl der auftretenden Künstler festgesetzt.

Es kann eine Monatspatentgebühr zwischen Fr. 100.— und Fr. 1000.— gemäss den im vorerwähnten Absatz angeführten Kriterien, erhoben werden.

Die Gemeinde, auf deren Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird, kann die gleichen Gebühren wie der Kanton erheben ; diese dürfen jedoch nicht höher sein.

Art. 5

Die Patentgebühr für wandernde Handwerker wird wie folgt festgesetzt :

1. Fr. 5.— pro Tag, Fr. 30.— pro Monat und Fr. 75.— pro Trimester für die im Artikel 22, Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Handwerker ;
2. Fr. 8.— pro Tag, Fr. 40.— pro Monat und Fr. 100.— pro Trimester für die im Artikel 22, Buchstabe b des Gesetzes bezeichneten Handwerker.

Die Gemeinde, auf deren Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird, kann die gleichen Gebühren wie der Kanton erheben ; diese dürfen jedoch nicht höher sein.

III. Kapitel

Betrieb von automatischen Apparaten

Art. 6

Die Patentgebühr für den Betrieb von automatischen Apparaten im Sinne von Artikel 48 des Gesetzes wird wie folgt festgesetzt :

1. Klasse

Elektrische oder elektromagnetische Apparate (sogenannte amerikanische Spiele) :

Fr. 150.— pro Jahr oder Fr. 20.— pro Monat ;

2. Klasse

Musikapparate (Plattenspieler usw.), Kabinen und Automaten für photographische Aufnahmen, Automaten für Zigaretten, Lebensmittel und andere Waren mit einem Einheitspreis von Fr. 1.— und mehr : Fr. 80.— pro Jahr oder Fr. 15.— pro Monat ;

3. Klasse

Nicht elektrische Spielapparate (Tischfussball, Billard, Hockey usw.) und andere gewöhnliche Apparate (Warenautomaten oder andere analoge Apparate mit einem Einheitspreis von Fr. —.50 bis Fr. 1.—) ; Fr. 50.— pro Jahr oder Fr. 10.— pro Monat ;

4. Klasse

Warenautomaten oder andere analoge Apparate (Fernrohr, Panorama, automatische Pumpanlagen, Kinderspiele usw.) mit einem Einheitspreis von weniger als Fr. —.50 :

Fr. 20.— pro Jahr oder Fr. 5.— pro Monat

Die Gemeinde, auf deren Gebiet der betreffende Apparat in Betrieb ist, kann die gleichen Gebühren wie der Kanton erheben ; sie dürfen jedoch nicht höher sein.

IV. Kapitel

Messen und Ausstellungen

Art. 7

Die im Artikel 53, Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Gesamttaxe beträgt Fr. 1.— bis Fr. 3.— pro Aussteller und pro Tag, je nach Wichtigkeit der Veranstaltung.

Die Gemeinde, auf deren Gebiet die Messe stattfindet, kann die gleichen Gebühren wie der Kanton erheben ; diese dürfen jedoch nicht höher sein.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. November 1969 um am 1. Januar 1970 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 26. November 1969

betreffend die Reglementierung von Sonderfällen des Betriebs von automatischen Apparaten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 51, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei ;

Auf Antrag des Departementes der Industrie und des Handels,

beschliesst :

I. Kapitel

Spielsalons

Art. 1

Ein Local wird als Spielsalon betrachtet, wenn in demselben 3 oder mehr Apparate betrieben werden.

Art. 2

Derjenige, der einen Spielsalon eröffnen oder einen bereits in Betrieb stehenden Salon übernehmen will, hat :

a) bei der Abteilung Industrie, Handel und Arbeit des Departementes des Innern vorgängig um eine entsprechende Bewilligung nachzusuchen. Er hat folglich der erwähnten Amtsstelle ein mit der Vormeinung der Gemeindebehörde versehenes schriftliches Gesuch einzureichen und demselben ein Leumundszeugnis sowie einen Auszug aus dem Strafregister beizulegen ;

b) Den im Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei (nachstehend Gesetz genannt) gestellten Anforderungen nachzukommen und sich auszuweisen, dass er über ein geeignetes Lokal oder Lokale verfügt ;

c) Das Lokal oder die Lokale dürfen nicht vor 12 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 22 Uhr zu schliessen. In Fremdstationen kann die Schliessung während der Saison auf die gleiche Stunde verlegt werden, wie diese für öffentliche Betriebe gemäss der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehen ist ;

d) Der Zutritt zu Spielsalons ist den Jugendlichen vor dem erfüllten 16. Altersjahr untersagt, es sei denn, dass diese von ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vertreter begleitet sind. In den Fällen wo die Schliessung nach 22 Uhr gestattet ist, muss

zum Besuch der betreffenden Lokale nach dieser Zeit das 18. Altersjahr erfüllt sein. Der Inhaber des Spielsalons hat dieses Verbot am Eingang des Lokals anzuschlagen und ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen ; nötigenfalls muss er eine Altersbescheinigung verlangen ;

e) Es ist untersagt, im Lokal oder in den Lokalen in denen diese Spielapparate betrieben werden, alkoholische Getränke auszuschenken ;

f) Eine Tarifliste bezüglich Benützung der Spielapparate ist an einer gut sichtbaren Stelle anzuschlagen ;

g) Der Betrieb darf weder die Nachbarschaft belästigen, noch die Ordnung und die öffentliche Ruhe stören. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Polizeireglemente der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 3

Der Inhaber hat, unabhängig des Patentes, das er gemäss dem im Art. 6 des einschlägigen Staatsratsbeschlusses vom 5. November 1969 vorgesehenen Tarif bezahlen muss, eine jährliche Gebühr von Fr 100.— zu entrichten, die zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinde verteilt wird.

II. Kapitel

Automatische Kegelbahnen oder Bowlings und andere Anlagen gleicher Art

Art. 4

Der Betrieb von automatischen Kegelbahnen oder Bowlings, sowie anderen ähnlichen Anlagen wie automatische Schiessanlagen sind nicht patentpflichtig, insofern die betreffenden Apparate einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Betriebs, in dem sie sich befinden, bilden und wenn sie Eigentum des Inhabers oder Besitzers des Etablissementes sind.

Insofern der Apparat Eigentum des Lieferanten bleibt, ist er zur Bezahlung des Patentes gemäss dem im Artikel 6 des einschlägigen Staatsratsbeschlusses vom 5. November 1969 vorgesehenen Tarif verpflichtet, es sei denn, dass die verlangte Miete nur die Zinsen des investierten Kapitals sowie die Entwertung für eine normale Abnutzung der Installation deckt.

III. Kapitel

Spielapparate der Art « Rennanlagen für Miniaturfahrzeuge »

Art. 5

Wer gewerbsmässig einen oder mehrere Apparate der sogenannten « Rennanlagen für Miniaturfahrzeuge » betreiben will, hat bei der Abteilung Industrie, Handel und Arbeit um eine vorherige Bewilligung nachzusuchen.

Im übrigen muss er den Anforderungen des Artikels 2 des vorliegenden Beschlusses genügen.

Art. 6

Für jeden Apparat wird eine jährliche Gebühr zwischen Fr. 200.— bis Fr. 400.— gefordert und zwar unter Berücksichtigung der Grösse der Anlage, der vom Benützer zu erbringenden Leistungen sowie der Ortschaft, in welcher dieselbe betrieben wird. Der Betrag der Gebühr wird je zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinde verteilt.

Falls im gleichen Lokal oder in Nebenlokalen 3 oder mehr Anlagen in Betrieb sind, ist dieses oder sind diese als Spielsalon zu betrachten, für den eine im Artikel 3 des vorliegenden Beschlusses vorgesehene Gebühr von Fr. 100.— zu entrichten ist.

IV. Kapitel
Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen

Art. 7

Die Bestimmungen des VI. Kapitels, Artikel 55 und folgende des Gesetzes sind auf diejenigen anwendbar, welche unter den vorliegenden Beschluss fallen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. November 1969 um am 1. Januar 1970 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Ausführungsreglement

vom 17. Juni 1969

betreffend die Berechnung und die Bezahlung der Treueprämie
(Art. 31 und 46, Abs. 2 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates - Art. 43 und 51 des abgeänderten Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals).

I. Grundsätze für die Berechnung der Dienstjahre welche für die Ausrichtung der Treueprämie an das Staats- und Lehrpersonal in Betracht kommen

A. Allgemeiner Grundsatz für die Berechnung der Dienstjahre

1. Für das Personal der Staatsverwaltung

Die Dienstjahre werden von dem Zeitpunkt an gezählt, von dem an der Angestellte fortgesetzt und vollamtlich im Dienste des Staates tätig gewesen ist. Wird die Anstellung unterbrochen, so werden, unter Verbehalt von Absenzen zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung, nur die nach der Wiederanstellung tatsächlich geleisteten Dienstjahre für die Berechnung der Treueprämie in Betracht gezogen (Art. 31, Abs. 5 des Reglementes vom 19. April 1968).

2. Für das Lehrpersonal

Die Dienstjahre werden von dem Zeitpunkt an gezählt, von dem an der Lehrer fortgesetzt und vollamtlich in einer öffentlichen oder in einer vom Staate anerkannten und subventionierten Schule tätig gewesen ist. Wird die Anstellung unterbrochen, so werden, unter Vorbehalt von Absenzen zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung, nur die nach der Wiederanstellung tatsächlich geleisteten Dienstjahre für die Berechnung der Treueprämie in Betracht gezogen (Art. 43, Abs. 5 der am 22. Januar 1969 zum Dekrete vom 11. Juli 1963 beschlossenen Abänderungen).

B Berechnung der Dienstjahre

1. Für das Personal der Staatsverwaltung

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des oben angeführten Artikels 31, Absatz 5, werden in Betracht gezogen die am 31. Dezember des laufenden Jahres ohne Unterbruch vollendeten, effektiven Dienstjahre (Art. 31, Abs. 3 des Reglementes vom 19. Arpil 1968).

2. Für das Lehrpersonal

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des oben angeführten Artikels 43, Absatz 5, werden in Betracht gezogen die am 31. August des laufenden Jahres ohne Unterbruch in einer öffentlichen

oder in einer privaten vom Staate anerkannten und subventionierten Schule geleisteten Dienstjahre (Art. 43, Abs. 3 der am 22. Januar 1969 zum Dekrete vom 11. Juli 1963 beschlossenen Abänderungen).

3. **Gemeinsame Bestimmungen**

Massgebend ist einzig das Jahr des Dienstantrittes. So erhalten zum Beispiel alle Beamten, welche im Verlaufe des Jahres 1959 in den Staatsdienst eingetreten sind und die Lehrer, welche während des Schuljahres 1958-1959 angestellt wurden, im Monat Dezember 1969 unter der Voraussetzung, dass sie noch im Amte sind und die vorgesehenen Bedingungen erfüllen, eine Treueprämie in der Höhe von 5 % des monatlichen Grundlohnes (einschliesslich der Alterspräsmien, der Verdienstklassen und der Professoren für Überstunden bezahlten Entschädigung). Diese Treueprämie beträgt mindestens Fr. 100.— für vollamtliche Beamte deren Posten im Ämterverzeichnis vorgesehen ist, und für Lehrer mit mindestens 20 Wochenstunden.

Beamte		**Lehrpersonal**	
1959 :	0	1958-1959 :	0
1960 :	1 Jahr	1959-1960 :	1 Jahr
1961 :	2 Jahre	1960-1961 :	2 Jahre
1962 :	3 Jahre	1961-1962 :	3 Jahre
1963 :	4 Jahre	1962-1963 :	4 Jahre
1964 :	5 Jahre	1963-1964 :	5 Jahre
1965 :	6 Jahre	1964-1965 :	6 Jahre
1966 :	7 Jahre	1965-1966 :	7 Jahre
1967 :	8 Jahre	1966-1967 :	8 Jahre
1968 :	9 Jahre	1967-1968 :	9 Jahre
1969 :	10 Jahre	1968-1969 :	10 Jahre

C. Sonderfälle

1. **Unterbruch der Tätigkeit zum Zwecke der Weiterbildung (Art. 31 und 43, Abs. 5)**

Der Beamte oder Lehrer, der seine Tätigkeit zum Zweck von Studien oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend aufgibt, verliert seinen Anspruch auf die Treueprämie nicht, sofern er unmittelbar nach Abschluss der Studien oder des Praktikums seine Arbeit beim Staate oder seine Lehrtätigkeit an einer öffentlichen oder einer vom Staate anerkannten und subventionierten privaten Schule wieder aufnimmt. Die durch die Studien und das Praktikum ausgefallenen Jahre werden für die Berechnung der Treueprämie nicht berücksichtigt. Ein Bruchteil eines Dienstjahres wird als ganzes Jahr angesehen, sofern er mindestens 6 Monate erreicht.

2. **Unterbruch der Tätigkeit wegen Krankheit**

Solange der Beamte oder Lehrer seinen Lohn bezieht, werden die Krankheitszeiten als Dienstjahre angerechnet auch wenn diese wegen der Krankheit nicht vollständig sind. Das Kalender- und das Schuljahr, in dessen Verlauf der Beamte oder Lehrer die Arbeit wieder aufnimmt, gilt ebenfalls als volles

Dienstjahr. Die Kalenderjahre, beziehungsweise die Schuljahre, während welcher der Betreffende 12 Monate hintereinander Leistungen einer Pensionskasse bezogen hat, gelten nicht als Dienstjahre. Die Abwesenheit des Beamten oder Lehrers, der provisorisch pensioniert wurde, gilt nicht als Unterbruch der Anstellung. Die der provisorischen Pensionierung vorausgegangenen Dienstjahre werden ihm angerechnet, wenn er seine Arbeit wieder aufnimmt. Beamte oder Lehrer welche keiner Pensionskasse angehören, werden analog behandelt.

3. **Unterbruch der Tätigkeit wegen Mutterschaft**

Im Falle der durch Geburten bedingten Abwesenheit, die drei Jahre nicht überschreitet, bleiben die vorherigen Dienstjahre gewahrt. Indessen wird die fehlende Zeit nicht berücksichtigt. Bei einem Unterbruch von weniger als drei Jahren werden die Bruchteile gerechnet wie in den Fällen von Krankheit, geregelt unter der vorigen Ziffer 2. Nimmt die Angestellte oder Lehrerin nicht spätestens zu Beginn des vierten Kalender- oder Schuljahres ihre Arbeit wieder auf, so werden für die Berechnung der Treueprämie nur die seit der Wiederanstellung ohne Unterbruch geleisteten effektiven Dienstjahre in Rechnung gestellt.

4. **Unterbruch der Tätigkeit von Beamten und Lehrern, welche als Experten für die technische Hilfe internationaler Organisationen in Entwicklungsländer entsandt werden oder sich für einige Jahre zum Dienst in den Missionen verpflichtet haben**

Die Zeit, während welcher ein Beamter oder Lehrer entsandt wird, um eine Aufgabe als Experte von internationalen Organisationen zu erfüllen, wird als Tätigkeit im Dienste des Staates Wallis angerechnet. Das gleiche ist für den Fall des Beamten oder Lehrers der in den Missionsländern arbeitet. Indessen erhalten jene Personen, wenn sie nicht vom Staate Wallis entlöhnt werden, während dieser Zeit keine Treueprämie.

5. **Anstellung von Beamten, welche bei der Walliser Kantonalbank oder bei der kantonalen Ausgleichskasse gearbeitet haben**

Die in diesen beiden Anstalten geleisteten Dienstjahre gelten, unter Vorbehalt der vorhergehenden Bestimmungen, als Dienstjahre beim Staate.

6. **Lehrpersonal das in die kantonale Verwaltung übertritt**

Ein Schuljahr entspricht, unter Vorbehalt der vorangehenden Bestimmungen, einem vollen Dienstjahr sofern der Betreffende während 20 Stunden in der Woche in einer öffentlichen Schule des Kantons oder in einer vom Staate anerkannten und subventionierten Privatschule gearbeitet hat.
Treueprämie berücksichtigt.

7. **Beamte welche zur Lehrtätigkeit übergehen**

Die Dienstjahre in der Verwaltung werden unter Vorbehalt der vorangehenden Bestimmungen für die Berechnung der

8. **Vollbeschäftigte Hilfsangestellte, die in der Folge zu Inhabern eines ständigen Postens ernannt werden**
Die als Hilfsangestellte geleisteten Dienstjahre werden, unter Vorbehalt der vorhergehenden Bestimmungen, wie die anderen Jahre angerechnet.

9. **Personal, welches nach der Erreichung der Altersgrenze im Amte bleibt**
Personen, welche nach Erreichung der Altersgrenze im Amte bleiben und das Maximum der Treueprämie noch nicht erreicht haben, können bis zur Erreichung von 100 % in den Genuss einer Erhöhung von 5 % für jedes zusätzliche Dienstjahr kommen.

10 **Wohlerworbene Rechte**
Der Beamte oder Lehrer, der vor dem 1. Januar 1969 im Genuss einer Altersgratifikation von 5 % war und infolge der neuen Berechnung der Dienstjahre nicht eine dieser Gratifikation gleichwertige Treueprämie erhalten würde (jährliche Altersgratifikation von 5 % = monatliche Treueprämie von 60 %), behält die erworbenen Rechte. Hingegen wird die Treueprämie von 60 % eines Monatslohnes blockiert bis zum Augenblick, da der Betreffende die Anzahl der Dienstjahre erreicht hat die erforderlich sind, um eine die Gratifikation übersteigende Treueprämie zu erlangen.

11. **Beamte welche mangels an Arbeit entlassen und später wieder eingestellt wurden**
Bei der Wiederanstellung zählen die frühern Dienstjahre für die Berechnung der Treueprämie. Jeder Bruchteil eines Dienstjahres gilt als ganzes Jahr.

12. **Nicht klassiertes Personal der Aussenbetriebe**
Dieses Personal erhält keine Treueprämie.

13. **Lehrlinge und Normalschüler**
Die Lehrzeit in der kantonalen Verwaltung, in den Staatsbetrieben, in der Walliser Kantonalbank und in der kantonalen Ausgleichskasse, sowie das Lehrpraktikum der Normalschüler fallen für die Berechnung der Treueprämie ausser Betracht.

14. **Ständige voll oder teilweise beschäftigte Hilfsangestellte**
Die ständigen voll oder zeitweise beschäftigten Hilfsangestellten haben gemäss Artikel 1, Absatz 2 des Reglementes vom 19. April 1968 keinen Anspruch auf die Treueprämie.

15. **Beamte, die als Arbeiter im Stundenlohn beschäftigt waren, bevor sie eine feste Stellung mit Monatslohn erhielten**
Für die Berechnung der vor der Ernennung auf einen ständigen Posten ohne Unterbruch geleisteten effektiven Dienstjahre, wird die Summe der Arbeitsmonate durch 12 geteilt.

16. **Nicht vollamtliche Beamte, die einen im Ämterverzeichnis vorgesehenen Posten bekleiden**
Gemäss Artikel 31, Absatz 4 des Reglementes vom 19. April 1968

erhält dieses Personal keine Treueprämie. Den gegenwärtigen Bezügern der Dienstalters-Gratifikation von 5 % bleiben die erworbenen Rechte gewahrt.

17. **Lehrer der Fortbildungskurse**

In Anbetracht der Tatsache, dass diesem Unterricht im Verlaufe eines Jahres nur eine verhältnismässig kurze Zeit gewidmet wird, haben die Lehrer dieser Kurse gemäss Artikel 43, Absatz 4 des am 22. Januar 1969 abgeänderten Dekretes vom 11. Juli 1963 auf die Treueprämie keinen Anspruch. Den gegenwärtigen Bezügern der Dienstalters-Gratifikation von 5 % bleiben die erworbenen Rechte gewahrt.

18. **Herabgesetzte Tätigkeit**

a) Die Zeit während welcher der Beamte oder der Lehrer seine Tätigkeit wegen Krankheit herabsetzen muss, unterbricht die Berechnung der ohne Unterbruch geleisteten effektiven Dienstjahre nicht. Die Treueprämie wird nach Massgabe der Arbeitsdauer ausgerichtet.

b) Die Zeit, während welcher aus irgendeinem andern Grunde als wegen Krankheit der Beamte nicht mehr voll arbeitet beziehungsweise der Lehrer weniger als 20 Stunden Schule in der Woche hält, fällt bei der Berechnung der Dienstjahre ausser Betracht. Sie unterbricht aber die Zählung der ohne Unterbruch geleisteten effektiven Dienstjahre nicht, sofern die vollamtliche Tätigkeit vor dem Ablauf von zwei Jahren wieder aufgenommen wird. Während der herabgesetzten Tätigkeit wird die Treueprämie nicht bezahlt. Vorbehalten bleiben die unter Buchstabe C 1 - 4 vorgesehenen Fälle.

II. Ausrichtung der Treueprämie

1. Im Dienste stehendes Personal

a) Der vollamtliche Beamte der einen im Ämterverzeichnis vorgesehenen Posten bekleidet, bezieht unter der Bedingung, dass er im Monat Dezember noch im Dienste ist, eine Treueprämie die auf der Grundlage seines Lohnes für den Monat Dezember und nach Massgabe der ohne Unterbruch geleisteten Dienstjahre berechnet wird.

b) Der Lehrer der in einer öffentlichen Schule des Kantons oder in einer vom Staate anerkannten und subventionierten Privatschule mindestens 20 Lehrstunden gibt, bezieht unter der Bedingung, dass er am Ende des Schuljahres noch im Dienste ist, eine Treueprämie die auf der Grundlage seines Lohnes für den Monat August und nach Massgabe der ohne Unterbruch geleisteten Dienstjahre berechnet wird.

2 Zurückgetretenes oder entlassenes Personal

a) Der Beamte der den Staatsdienst zwischen dem ersten Januar und dem 30. November verlässt, hat für das laufende Jahr keinen Anspruch auf die Treueprämie.

b) Der Lehrer, der seine Stelle vor Abschluss der Kurse des Schuljahres verlässt, hat für dieses Jahr keinen Anspruch auf die Treueprämie.

c) Der Beamte oder der Lehrer, dessen Anstellung aus triftigen Gründen aufgelöst oder der fristlos entlassen wurde, hat keinen Anspruch auf die Treueprämie.

3. Wegen Alter oder Invalidität pensioniertes Personal

a) Der Beamte hat Anspruch auf 50 % der Treueprämie wenn er während des ersten Halbjahres pensioniert wird und auf 100 %, wenn er den Dienst in der zweiten Hälfte des Jahres verlässt. Die Prämie berechnet sich auf Grund des letzten vollen Lohnes.

b) Der Lehrer erhält 50 % der Treueprämie, wenn seine Pensionierung in der ersten Hälfte des Schuljahres erfolgt (1. September - 31. August) und 100 %, wenn die Pensionierung in der zweiten Hälfte erfolgt. Die Prämie berechnet sich nach dem letzten vollen Lohn.

c) Beamte oder Lehrer, die keiner Pensionskasse angehören, werden analog behandelt.

4 Todesfall

Die Rechtsnachfolger erhalten beim Ableben :

a) eines Beamten 50 % der Treueprämie, wenn der Tod im Verlaufe des ersten Halbjahres und 100 %, wenn der Tod im Verlaufe des zweiten Halbjahres eingetreten ist.

b) eines Lehrers 50 % der Treueprämie, wenn der Tod im Verlauf der ersten Hälfte des Schuljahres (1. September - 31. August) und 100 % wenn der Tod im Verlaufe der zweiten Hälfte des Schuljahres eingetreten ist.
In beiden Fällen (Buchstaben a) und b) wird die Treueprämie nach dem zuletzt bezogenen vollen Lohn berechnet.

5. Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem Unterbruch zum Zwecke der Weiterbildung

a) Für Beamte : die Prämie wird im Verhältnis der Arbeitsmonate ausgerichtet.

b) Für Lehrer : die Prämie wird aufgrund der Arbeitsdauer nach folgender Regel berechnet :
Für eine effektive Tätigkeit von 21 Wochen, zum Beispiel. erhält der Lehrer bei einer Schuldauer von 42 Wochen und einem Jahreslohn von Fr. 12 000.—, eine Treueprämie, die sich wie folgt berechnet :
21 Arbeitswochen auf 42 : 50 %.
Normaler Monatslohn für 42 Wochen : Fr.' 12 000.— : 12 = Fr. 1000.—.
Für die Treueprämie massgebender Lohn: 50 % von Fr. 1000.— = Fr. 500.—.

6. Krankheit

a) Für Beamte : ist zwischen der bezahlten Krankheitsdauer und der Wiederaufnahme der Arbeit kein Unterbruch eingetreten, so wird die volle Treueprämie ausgerichtet. Für den Fall der

Pensionierung gelten die Bestimmungen von Ziffer 3. Bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer provisorischen Pensionierung wird die Prämie entsprechend der Dauer dieser Tätigkeit ausgerichtet. Beamte ohne Pensionskasse werden analog behandelt.

b) Für Lehrer : ist zwischen der bezahlten Krankheitsdauer und der Wiederaufnahme der Arbeit kein Unterbruch eingetreten, so wird die volle Treueprämie ausgerichtet. Für den Fall der Pensionierung gelten die Bestimmungen von Ziffer 3. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit nach einer provisorischen Pensionierung wird die Treueprämie nach der in Ziffer 5 b) vorgesehenen Regel berechnet.

7. Militärdienst

Vor und nach dem Militärdienst erhält der Beamte eine der Dauer seiner Amtstätigkeit entsprechende Treueprämie.

b) Vor und nach dem Militärdienst erhält der Lehrer eine gemäss Ziffer 5 b) berechnete Prämie.

c) Während der Zeit des Militärdienstes wird für Beamte und Lehrer die Prämie aufgrund des bezahlten Lohnes berechnet.

8. Aufgabe der Tätigkeit wegen Mutterschaft

a) Die Angestellte, die ihren Posten wegen einer Mutterschaft verlässt, erhält eine der Zahl ihrer Arbeitsmonate entsprechende Prämie.

b) Die Lehrerin erhält in diesem Falle eine gemäss Ziffer 5 b) berechnete Prämie.

9. Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Mutterschaft

a) Die Angestellte erhält eine der Zahl ihrer Arbeitsmonate entsprechende Prämie.

b) Die Lehrerin erhält eine gemäss Ziffer 5 b) berechnete Prämie.

10. Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Personen die als Experten internationaler Organisationen in Entwicklungsländer entsandt worden sind oder sich in die Missionen begeben haben

a) Der Beamte bezieht eine der Dauer seiner Amtstätigkeit entsprechende Prämie.

b) Der Lehrer bezieht die nach Ziffer 5 b) berechnete Prämie.

11. Anstellung von Personen, die zuvor bei der Walliser Kantonalbank oder bei der Kantonalen Ausgleichskasse gearbeitet haben

Erfolgt der Übertritt im Verlaufe des Jahres, so bezahlt der Staat eine der Dauer der neuen Tätigkeit entsprechende Prämie.

12. Von der Verwaltung angestellte bisherige Lehrer und Übertritt von Beamten in die Lehrtätigkeit

a) Der Beamte, der die Lehrtätigkeit aufnimmt, erhält eine der Dauer seiner Tätigkeit in der Verwaltung entsprechende Prämie. Diese Treueprämie wird nach Massgabe der in der Lehrtätigkeit vor dem 31. August geleisteten Arbeitsmonate ergänzt.

b) Der Lehrer, der eine Tätigkeit in der Verwaltung beginnt, erhält für seine Lehrtätigkeit eine gemäss Ziffer 5 b) berechnete Prämie. Diese Prämie wird nach Massgabe der Arbeitsmonate in der Verwaltung ergänzt.

13. Herabsetzung der Tätigkeit infolge Krankheit

a) Der Beamte erhält eine im Verhältnis des bezogenen Lohnes berechnete Prämie.

b) Für den Lehrer gilt die gleiche Regelung.

14. Lohnerhöhung infolge Beförderung, Wechsel in der Lohnklasse, Verlängerung der Schuldauer, allgemeine Lohnerhöhung

Die Treueprämie wird für die Beamten auf dem Lohn des Monats Dezember und für die Lehrer auf dem Lohn des Monats August berechnet.

15. Lehrer von Privatschulen welche aufgrund einer Vereinbarung vom Staate anerkannt und subventioniert werden

Die Lehrer der vom Staate aufgrund einer Vereinbarung anerkannten und subventionierten Privatschulen, haben Anspruch auf die Treueprämie (Staatsratsbeschluss vom 12. Februar 1969), soweit sie nicht dem Orden angehören, mit welchem die Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Dieses Reglement tritt am. 1. Januar 1969 in Kraft.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Der Staatsrat genehmigt das Ausführungsreglement zu Artikel 31 des Reglementes vom 19. April 1968 über das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates (Treueprämie) sowie zu Artikel 43 des abgeänderten Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals (Treueprämie).

Also beschlossen, zu Sitten, in der Sitzung vom 23. Juni 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXIII. Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

---

A

Seite

Abstimmungen. — Beschluss, vom 5. März 1969, bezüglich die kantonalen Volksabstimmungen vom 20. April 1969 betreffend :

1. das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei ;

2. das Dekret vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

3. das Dekret vom 22. Januar 1969 betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 3 000 000.— zur Finanzierung des Baus einer Anstalt für Geistesschwache in Monthey 34

Beschluss, vom 24. April 1969, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 bezüglich das Bundesgesetz über die eidgenössischen technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1968 41

Seite

Beschluss, vom 24. Juli 1969, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 14. September 1969 bezüglich den Bundesbeschluss vom 21. März 1969 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Artikel 22ter und 22quater 53

Beschluss, vom 24. Juli 1969, bezüglich die kantonalen Volksabstimmungen vom 14. September 1969 betreffend :

1. die Revision vom 12. November 1968 des Artikels 87 der Verfassung betreffend die Gemeinde- und Burgerwahlen ;
2. die Revision vom 12. Nobember 1968 des Artikels 52 der Verfassung betreffend die Wahl des Staatsrates ;
3. das Dekret vom 24. Juni 1969 welches dasjenige vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert 58

Beschluss, vom 3. Dezember 1969, bezüglich die kantonalen Abstimmungen vom 1. Februar 1970 betreffend :

1. das Dekret vom 14. Mai 1969 betreffend den Ankauf der Parzelle Nr. 105 (Haus Aymon), in Sitten, durch den Kanton ;
2. das Gesetz vom 24. Juni 1969 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge ;
3. das Gesetz vom 22. Mai 1969 über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken ;
4. das Gesetz vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 ;
5. das Gesetz vom 14. November 1969, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 92

Beschluss, vom 10. Dezember 1969, bezüglich die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft 96

Seite

Abwassersammelkanäle. — Dekret, vom 25. Juni 1969, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vollèges für den Bau von Abwassersammelkanälen und Reinigungsanlagen 69

Dekret, vom 23. Juni 1969, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Venthône für den Bau von Abwassersammelkanälen 71

Dekret, vom 25. Juni 1969, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Sitten für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Reinigungsanlage in Uvrier 73

Anstalt für Geistesschwache. — Dekret, vom 22. Januar 1969, betreffend die Bewilligung eines Zusatzkredites von Fr. 3 000 000.— zur Finanzierung des Baus einer Anstalt für Geistesschwache in Monthey 37

Automatische Apparate. — Beschluss, vom 26. November 1969, betreffend die Reglementierung von Sonderfällen des Betriebs von automatischen Apparaten 339

B

Baukommission. — Beschluss, vom 26. Februar 1969, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission 39

Seite

Berufsbildung. — Ausführungsreglement, vom 2. April 1969, zum kantonalen Gesetze über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967 113

Berufsregister. — Beschluss, vom 26. Februar 1969, betreffend das Berufsregister 259

Besoldung des Lehrpersonals. — Abänderung, vom 22. Januar 1969, des Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen 173

Bettag. — Beschluss, vom 27. August 1969, betreffend den eidgenössischen Bettag 83

Bienenzucht. — Beschluss, vom 8. Januar 1969, betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds 163

Brücken. — Dekret, vom 23. Januar 1969, betreffend den Bau einer neuen Brücke über die Rhone mit Zufahrtsstrassen in Massongex 20

Dekret, vom 23. Januar 1969, betreffend den Bau einer neuen Brücke über die Rhone mit Zufahrtsstrasse in Illarsaz 22

D

Seite

Defizitdeckung. — Dekret, vom 21. Januar 1969, betreffend Defizitdeckung bei konzessionierten Automobilunternehmungen 159

E

Einreihung der Strassen. — Dekret, vom 21. Januar 1969, für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 161

Entlassung aus dem Bürgerrecht. — Beschluss, vom 25. Juli 1968, betreffend die Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis 33

Beschluss, vom 19. Juni 1969, betreffend die Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis 52

F

Fischerei. — Beschluss, vom 5. Dezember 1969, betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1970 292

G

Seite

Gebührentarife. — Gebührentarife, vom 26. März 1969, für Amtsverrichtungen der Schatzungs-Experten, Bieneninspektoren, Viehinspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis 205

Gesamtarbeitsvertrag. — Beschluss, vom 18. Dezember 1968, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Hoch- und Tiefbaugewerbes und der öffentlichen Arbeiten des Kantons Wallis 28

Gewässerschutz. — Dekret, vom 15. November 1968, über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung 165

Beschluss, vom 31. Dezember 1968, betreffend den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung durch Brennstoffe und andere giftige Flüssigkeiten 156

Grosser Rat. — Beschluss, vom 26. März 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 32

Beschluss, vom 26. März 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 40

Beschluss, vom 20. Mai 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 46

Seite

Beschluss, vom 6. August 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 82

Beschluss, vom 1. Oktober 1969, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 84

Abänderung, vom 9. September 1969, der Artikel 80, 81 und 82 des Reglementes des Grossen Rates vom 7. Juli 1962 . . 200

Grossräte (Zahl der). — Dekret, vom 13. Januar 1965, zur Festsetzung der Zahl der Grossräte, die von jedem Bezirke für die Amtsdauer 1969-1973 zu wählen ist 11

Güterzusammenlegung. — Dekret, vom 22. Mai 1969, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung Staldenried, Gemeinde Staldenried . 65

H

Handel mit Heilmitteln. — Beschluss, vom 9. Juli 1969, betreffend die Ergänzung des Reglementes vom 30. Juni 1967 über den Handel mit Heilmitteln und den Apotheker- und Drogistenberuf 199

Handelspolizei. — Gesetz, vom 20. Januar 1969, über die Handelspolizei 311

Seite

Beschluss, vom 7. Mai 1969, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 . 330

Beschluss, vom 5. November 1969, betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei zu erhebenden Taxen und Gebühren 335

Kantonale Vollziehungsverordnung, vom 1. Oktober 1969, zum Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei . . 331

Heimatschein. — Verordnung, vom 24. April 1969, über die Ausfertigung von Heimatscheinen 245

Hinterlage der Motorfahrzeugschilder. — Beschluss, vom 20. August 1969, betreffend die Hinterlage der Motorfahrzeugschilder auf den Gendarmerieposten des Kantons Wallis 203

I

Instruktionsrichter. — Verordnung, vom 11. Juni 1963, betreffend die Funktionen des ausserordentlichen Instruktionsrichters der Bezirke Siders und Sitten 241

Verordnung, vom 16. Juni 1969, betreffend die Amtsbefugnisse des Instruktionsrichters II von Siders und Sitten . . . 243

J

Seite

Jagd. — Beschluss, vom 13. August 1969, über die Ausübung der Jagd im Wallis im Jahre 1969 223

K

Kaminfegerdienst. — Beschluss, vom 1. Oktober 1969, über den Kaminfegerdienst 265

Kantonalbank. — Dekret, vom 24. Juni 1969, betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank 67

Dekret, vom 24. Juni 1969, welches das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert . 273

Beschluss, vom 8. Oktober 1969, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 24. Juni 1969, welches das Dekret vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abändert 277

Reglement, vom 19. Februar 1969, der Walliser Kantonalbank . 278

Kantonspolizei. — Ausführungsreglement, vom 4. Juni 1969, mit welchem das Ausführungsreglement vom 21. April 1954 zum Gesetz vom 20. Januar 1953 über die Kantonspolizei ausser Kraft gesetzt wird 101

Seite

Korrektion und Ausbau der Brücken und Strassen. — Dekret, vom 23. Januar 1969, für die Korrektion der Lizerne auf Gebiet der Gemeinde Ardon und Vétroz 17

Dekret, vom 23. Januar 1969, betreffend den Bau der Kantonsstrasse Montana - Vermala 26

Dekret, vom 22. Mai 1969, betreffend den Bau einer S.B.B.-Überführung in Noës, auf der Strasse Noës-Chalais . . 63

Dekret, vom 25. Juni 1969, betreffend den Bau der Strasse Ravoire-l'Arpille, auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny-Combe 75

Dekret, vom 25. Juni 1969, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Wasserversorgung und Hydrantenanlage der oberen Weiler von Mund, Gemeinde Mund 77

Zusätzliches Dekret, vom 25. Juni 1969, zum Dekret vom 14. November 1958 betreffend die Korrektion der Bäche von Fully, auf Gebiet der Gemeinde Fully 79

Dekret, vom 8. September 1969, betreffend die Korrektion der Kantonsstrasse Susten-Leukerbad 87

Dekret, vom 10. September 1969, für die Korrektion der Vièze und deren Zuflüsse, 2. Etappe auf dem Gebiet der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey 89

L

Seite

Lawinenschutzbauten. — Dekret, vom 8. September 1969, betreffend die Errichtung von Lawinenschutzbauten auf den Kantonsstrassen 85

M

Maul- und Klauenseuche. — Beschluss, vom 3. Januar 1969, welcher jene vom 11. und 14. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden St. Leonhard und Ardon sowie der Dörfer Fontenelle (ober- und unterhalb) die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen aufhebt . 1

Beschluss, vom 31. Dezember 1968, welcher jene vom 9. und 13. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden Chamoson und Martinach die verschärfte Sperre verhängen und Verhütungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche treffen, aufhebt 3

Beschluss, vom 10. Januar 1969, welcher jene vom 10., 15., 20. und 21. Dezember 1968, die über den Viehbestand der Gemeinden Sitten und Vétroz sowie der Dörfer Ollon (Chermignon), und Saint-Clément (Lens) die verschärfte Sperre verhängen und die Beschlüsse vom 18. und 23. Dezember 1968 betreffend die allgemeinen Schutzmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche auf dem Gebiet des ganzen Kantons, aufhebt 4

Milchzentrale. — Dekret, vom 22. Januar 1969, betreffend die Gewährung eines Beitrages zu Gunsten der Erstellung der Milchzentrale in Visp und des Ausbaues der Regulier-molkereien in Brig - Monthey und Vouvry 24

O

Seite

Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden. — Beschluss, vom 21. Januar 1969, betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden 255

Olympische Winterspiele. — Dekret, vom 22. Mai 1969, betreffend die Gewährung eines Kredites von Fr. 10 000 000.— zu Gunsten der Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis 50

Beschluss, vom 4. Juni 1969, betreffend die Gewährung eines Kredites von Fr. 10 000 000.— zu Gunsten der Organisation der Olympischen Winterspiele 1976 im Wallis 47

P

Physiotherapeutenberuf. — Reglement, vom 12. März 1969, betreffend die selbständige Ausübung des Physiotherapeutenberufes 192

R

Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals. — Abänderung, vom 11. Dezember 1968, der Statuten der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Wallis 308

S

Seite

Sauna. — Beschluss, vom 12. März 1969, betreffend den Betrieb von « Sauna » und andern Wannenbäder 197

Sömmerung. — Beschluss, vom 12. März 1969, betreffend die Sömmerung 1969 180

Steuerregisterhalter. — Reglement, vom 2. April 1969, betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden 215

Strafgesetzbuch. — Gesetz, vom 21. Mai 1969, betreffend Abänderung von Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch 210

T

Teuerungszulagen. — Dekret, vom 24. Juni 1969, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an die Altersrentner und Pensionierten des Staates 212

Tierseuchen. — Kantonale Vollziehungsverordnung, vom 11. Juni 1969, zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verordnung vom 15. Dezember 1967 127

Seite

Treueprämie. — Ausführungsreglement, vom 17. Juni 1969, betreffend die Berechnung und die Bezahlung der Treueprämie (Art. 31 und 46, Abs. 2 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates - Art. 43 und 51 des abgeänderten Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals) 342

Trinkwasseranlagen. — Beschluss, vom 8. Januar 1969, betreffend die Trinkwasseranlagen 148

U

Unterkunft der Arbeitnehmer. — Beschluss, vom 31. Dezember 1968, betreffend Unterkunft der Arbeitnehmer . . . 248

V

Verwarnungen durch die Kantonspolizei. — Reglement, vom 6. Mai 1969, betreffend das Erteilen von gebührenpflichtigen Verwarnungen durch die Kantonspolizei 146

W

Wahlen. — Beschluss, vom 15. Januar 1969, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1969 bis 1973 6

Seite

Beschluss, vom 15. Januar 1969, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1969-1973 13

Beschluss, vom 5. März 1969, die Ergebnisse der Staatsratswahlen vom 2. März 1969 proklamierend 31

Beschluss, vom 12. März 1969, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat 38

Beschluss, vom 18. Juni 1969, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat 51

Revision, vom 12. November 1968, des Artikels 87 der Verfassung betreffend Gemeinde- und Burgerwahlen . . . 61